

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

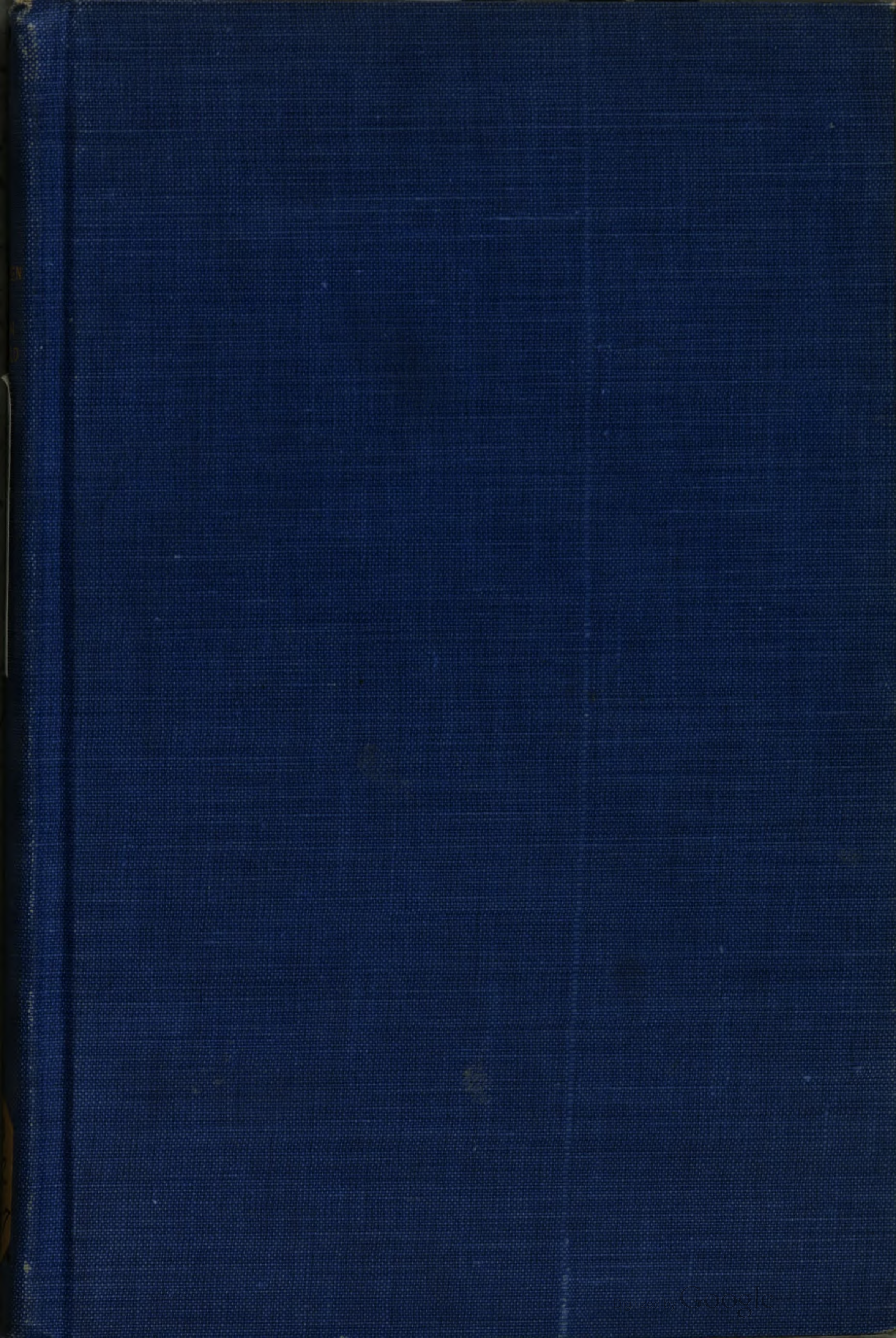
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.







Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zerboni und Held

in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt

1796—1802.

Nach archivalischen Quellen

von

Dr. C. Grünhagen,

Geh. Archiv-Rath und Professor an der Universität Breslau.



UNIV. OF CALIFORNIA

Berlin 1897

Verlag von Franz Vahlen

W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Digitized by Google

DD422
Z4G7



Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Inhalt.

294376

UNIV. OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichtschreibung unsrer Zeit hat vermittelst des neuen Materials, das die liberale Erschließung der Archive dem Historiker der Gegenwart zur Verfügung stellt, auch in die allzeit mit einer gewissen Ungunst betrachtete Epoche nach dem Tode Friedrichs des Großen, auf welche die Katastrophe von 1806 tiefe Schatten zu werfen pflegt, kritisch hineingeleuchtet, in sehr vielen Punkten die hergebrachten Ansichten berichtigt und durch eine Klarlegung des inneren Zusammenhangs der Ereignisse auch gerechtere Urtheile über die handelnden Personen ermöglicht und herbeigeführt.

Was nach dieser Seite hin von hervorragenden Männern der Wissenschaft geleistet worden, ist vornehmlich der äußeren Politik jenes Zeitraumes zu Gute gekommen; für die innere Entwickelung des preußischen Staatswesens in jener Epoche, der doch schon die in ihr nach Gestaltung ringenden neuen Ideen ein besonderes Kolorit und ein eigenartiges Interesse verleihen, bleibt noch viel zu thun.

Hier einen vielleicht nicht unwesentlichen Beitrag zu liefern, auf Grund archivalischer Studien laute und leidenschaftliche Anklagen gegen die preußische Verwaltung von damals, die ihrer Zeit ein großes Aufsehn gemacht haben, in ihrer Genesis darzustellen und auf ihre Berechtigung zu prüfen, unternimmt das vorliegende Büchlein, ein Beginnen, das um so berechtigter erscheinen dürfte, als eine hergebrachte Meinung jene schwerwiegen-

Digitized by Google

den Beschuldigungen auch ohne weitere Prüfung wenn nicht ganz, so doch zum großen Theil als zutreffend angenommen hat.

Jene Anklagen knüpfen sich besonders an die Namen Zerboni und Held, und mit ihnen hatte sich die folgende Darstellung zu beschäftigen, ohne daß sie jedoch dadurch einen eigentlichen biographischen Charakter erhalten hätte. Vielmehr ist das hier Gebotene nur ein Ausschnitt aus zwei Biographien, gedacht als ein Stück Kulturgeschichte, eine Darstellung politischen Lebens in Preußen während eines kurzen Zeitraums abgespiegelt in den Erlebnissen zweier Einzelwesen.

Eine derartige biographische Anlehnung gewährt unzweifelhaft einen großen Vortheil. Denn wenn sonst ein gewissenhafter Historiker eine kulturhistorische Darstellung zu schreiben unternimmt, kommt er nur zu oft in die Lage, sich bei ernster Selbstprüfung eingestehen zu müssen, daß von den vielen kleinen Steinchen, die er zu seinem Mosaikbilde zusammensetzt, nicht alle von gleich gutem Materiale sind, daß er hier und da auch nach minderwerthigem in Ermangelung von besserem zu greifen in Versuchung kam, wollte er anders das Ganze harmonisch abrunden, daß mancher von ihm für das Bild in Aussicht genommene Zug entweder nicht hinreichend beglaubigt erschien oder streng genommen allzu individuell war, um als typisch gefaßt werden zu können oder auch nur aus dem Zusammenhange gerissen das zu bekräftigen vermochte, was man ihm zumuthete.

Derartiger Sorgen kann nun wohl solche biographische Anlehnung den Verfasser überheben. Ihm pflegen dann die Quellen beisammen zu liegen, homogen zu erscheinen und erwünschtes Detail zu bieten; etwas aus dem Zusammenhange zu reißen, wird er sich kaum genöthigt sehen, die biographische Folge hält den Zusammenhang aufrecht.

Sovielen Lichtseiten steht ein großer Nachtheil entgegen, nämlich die Gefahr, daß die Bühne zu klein, der Horizont zu eng wird, daß schließlich alle Fülle des Stoffes, alle Korrektheit der

Digitized by Google

Forschung, alle Darstellungsmühe des Verfassers nicht leicht vermögen, das Interesse des Lesers auf die Dauer wach zu erhalten für den kleinen Kreis, den die Schicksale eines einzelnen Individuums ausfüllen. Wohl schweigt das Bedenken, wenn es sich um einen der großen Männer handelt, die weltbewegend in die Geschichte der Völker eingegriffen haben; aber es wächst zu nicht geringer Bedeutung, wenn auf dem Titelblatte Namen stehen, die auch in gebildeten Kreisen einen fremden Klang haben, oder wenigstens nicht von vornherein ein näheres Interesse herausfordern.

Wie man sieht, hat der Verfasser schon zu der Aushülfe gegriffen, gleich zwei Namen zusammenzufassen, aber mehr noch legt derselbe darauf Werth, daß er ja seinen Lesern nicht zumuthet, einen gesammten Lebenslauf zu verfolgen, sondern daß das eigentliche Gesichtsfeld der Darstellung wenig mehr als ein Lustrum umspannt, während dessen die beiden Männer mit ihrem Sturm und Drange gleichsam im Mittelpunkte eines weitreichenden öffentlichen Interesses stehen. In der That, was spielt nicht Alles hinein in jene Händel? Aufklärung, Freimaurerthum, Geheimbündelei, Kabinetsjustiz und der Geist des Landrechts, die unter den Nachwirkungen der französischen Revolution tief- und hochgehende Erregung der öffentlichen Meinung und dem gegenüber auf dem Throne ängstliche Besorgniß vor dem revolutionären Inhalt der neuen Ideen, Feindschaft gegen die Privilegien der Stände, Stellung der Presse, mitten drin dann der bedeutungsvolle Thronwechsel von 1797, Hoffnungen und Enttäuschungen, Militarismus, Spaltungen selbst im Ministerium, begünstigt durch die Form der Kabinetsregierung; das schwarze Buch und das schwarze Register mit allen ihren leidenschaftlichen Anklagen sind aus diesen Händeln hervorgegangen; von ihrer Beurtheilung hängt die des Ministers von Hoym in hohem Grade ab. Kurz an allgemeineren Ausblicken fehlt es nicht einer an der Hand der Akten ausgeführten Darstellung des Leidens und Ringens jener beiden

Digitized by Google

„Rumorgeister", wie man sie wohl damals nannte, wenngleich die großen Momente nur eben hineinspielen in die persönlichen Erlebnisse der Beiden und nur in ihren Reflexen bemerkbar werden.

Fünfzig Jahre zurück hätte ein Geschichtschreiber dasselbe Thema vielleicht unter anderem Gesichtspunkte aufgefaßt und mit einer Geschichte zweier Märtyrer des freien Manneswortes an die liberalen Sympathien des deutschen Volkes schwerlich ganz ohne Erfolg appellirt. Dem Verfasser konnte Derartiges um so weniger in den Sinn kommen, als er sich bewußt sein mußte, wie die ruhig abwägende und objektive Forschung jene Märtyrerglorie recht erheblich zu verdunkeln sich geeignet zeigte, insofern die Beiden sich offenbar in den Zielen ihrer Opposition vergriffen und in einer überaus leidenschaftlichen und beleidigenden Form Anklagen erhoben haben, die sie nicht zu beweisen vermochten. Ihnen entschieden Unrecht zu geben kann uns weder die Erwägung abhalten, daß Jene in einer Zeit und unter Zuständen lebten, die auch eine entschiedene Opposition erklärlich machen, ja zum Theil rechtfertigen konnten, noch der Hinblick auf den patriotischen Eifer, der in ihnen mitwirkte, und auf den Muth, für den die Rücksichtslosigkeit ihrer Opposition spricht. Im Gegentheile mußte gerade die Thatsache, daß ihre zuversichtliche Art und die Kühnheit ihrer Schlagworte Viele geblendet und ihrer im Grunde nicht gerechten Sache größeren Kredit verschafft haben, als sie verdiente, zu einer objektiven Prüfung der ganzen Angelegenheit noch besonders anreizen.

Uns liegt doch jene Zeit recht weit zurück, wo ein scharfes und kräftiges Wort gegen die Machthabenden ausgesprochen unter allen Umständen Sympathien erweckte auch ohne Prüfung seiner Berechtigung, wo es nahezu für selbstverständlich galt, daß der Historiker sich mit seinen Sympathien von vornherein auf die Seite des liberalen Oppositionsmannes stellte und dieser Empfindung dann doch auch einen gewissen Einfluß auf sein Urtheil einräumte.

Digitized by Google

Unser parlamentarisch abgehärtetes Geschlecht ist jetzt rhetorisch nicht mehr so leicht zu fassen, und es fällt uns nicht eben schwer, in politischen Händeln einer vergangenen Zeit vollkommen objektiv mit gleichem Maße zu messen den Volksmann, der noch vom Kerker aus kräftige Worte dem Mächtigen entgegendonnert, wie den Minister, dem jene Angriffe gelten, und die Kraft der Sprache besticht uns nicht so sehr, daß wir nicht den Grund und die Berechtigung der Beschwerden sorgsam zu prüfen als strenge Pflicht erkennen sollten.

Die Arbeit beruht zum bei weitem größten Theile auf archivalischem Materiale, das mir mit der gewohnten Liberalität in reicher Fülle seitens des Berliner Geheimen Staatsarchivs zur Verfügung gestellt ward ebenso wie von dem Staatsarchive zu Posen, während Einiges auch das Breslauer Archiv beizusteuern vermochte. Wenn ich nach dieser Seite hin aufrichtigen Dank auszusprechen habe, so schulde ich solchen ganz besonders auch den Herren Kollegen Dr. Granier in Berlin und Dr. Warschauer in Posen für einzelne werthvolle Hinweise sowie für freundliche Mittheilungen, die ich von Herrn Professor Dr. Caro hierselbst empfangen. Auch bin ich dankbar eingedenk, daß mir die Liebenswürdigkeit des Herrn Professor Dr. Wohlwill in Hamburg die Benutzung einiger seltener Drucksachen aus zwei dortigen Bibliotheken in günstigster Weise vermittelt hat.

Breslau, im April 1897.

Colmar Grünhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Zerboni.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Der Evergetenbund 1793—1795.

Die Epoche der Aufklärung war zugleich die Blüthezeit des Freimaurerordens. Es war natürlich, daß eine Generation, welche mehr und mehr sich gewöhnt hatte, alle Religionen wesentlich unter moralischen Gesichtspunkten anzusehn und nach dem Maße ihres ethischen Gehaltes zu schätzen, wie dies die Lessingsche Fabel von den drei Ringen so schön illustrirt, jenen auf ethisch-humanistischen Prinzipien gegründeten Orden ganz besonders zu würdigen vermochte. Die Logen wurden die eigentlichen Sammelplätze der Aufgeklärten, und da jeder Gebildete sich damals als aufgeklärt angesehen wissen wollte, so drängte sich Alles, was irgend auf geistige Bildung Anspruch machte, zur Aufnahme in den Freimaurerorden. Jene Standesvorrechte und Standesunterschiede, welche auch in Preußen die Gesetzgebung noch aufrecht erhielt, aber die öffentliche Meinung bekämpfte und nicht anerkennen mochte, erschienen in den Freimaurerkreisen neutralisirt, die Ideen von Gleichheit und Brüderlichkeit zur Anerkennung gebracht. Hier hieß es:

> Wir Menschen sind ja Alle Brüder
> Und Jeder ist mit uns verwandt,
> Die Schwester in dem Leinwandmieder,
> Der Bruder mit dem Ordensband.

Und noch etwas kam dazu die Logen zu füllen. Wie es immer in bewegten Zeiten geschieht, wo neue geistige Strömungen zum Durchbruche kommen, es wuchs der Trieb zu geselligen Zusammenkünften im Interesse eines Austausches der Ideen.

Aber freilich wuchs nicht in demselben Maße wie die Zahl der Logenbrüder das Bewußtsein der Gemeinsamkeit. Wenn die sorgfältig geregelten Formen und Ceremonien auch geeignet schienen, größere Verbände zu umspannen, so war es doch schon übel, wenn Viele inne-

Digitized by Google

wurden, wie äußerlich im Grunde das war, was Alles zusammenhielt. Wohl half man sich häufig damit, daß innerhalb der großen Logen kleinere Kreise sich enger zusammenschlossen, häufig aber entwuchsen den Logen wieder Sondergründungen eigner Art.

In der Menschennatur liegt tief gewurzelt ein Hang zum Uebernatürlichen, Geheimnißvollen, der in der geistigen Kahlheit der Aufklärung wenig Nahrung fand, und dem auch die Ceremonien des Freimaurerthums so wenig wie die Aussichten auf tiefere Erkenntnisse in höheren Graden rechte Befriedigung schenkten. Mit ihm mußte selbst jene Zeit rechnen. Es ist bekannt, wie auf ihn der gleichfalls aus dem Freimaurerthum erwachsene Orden der Rosenkreuzer seine mystisch-spiritistischen Bestrebungen baute, aber selbst die sonst so lichtfreundliche Gesellschaft der Illuminaten, die aus viel Aufklärung, einer maurerisch gefärbten Symbolik und verschiedenen Reminiscenzen des klassischen Alterthums Etwas zusammengebraut hatte, was namentlich in Süddeutschland eine nach Tausenden zählende Zahl von Genossen bis zur Auflösung des Ordens (1785) zusammenbrachte, mochte sich nicht die Fiktion unbekannter Oberen, deren Häupter in die Wolken ragten, versagen, und ebenso nährte der bekannte Aufklärer Bahrdt, der mit seiner „Deutschen Union“ 1783 in gewisser Weise an den Illuminatenorden anknüpfte, die Vorstellung, daß in dem höchsten seiner drei Ordensgrade ein geheimes Wissen zu finden sei, welches einst schon durch Moses die Israeliten vom Joche der Aegypter befreit habe und seitdem im Stillen durch Tradition fortgepflanzt, durch Jesus neu belebt zugleich das innerste Wesen der in der deutschen Union zum Ausdruck kommenden „vor Aberglauben und Priesterbetrug geschützten Vernunftreligion“ bilden sollte.

Diese Bestrebungen wurden nun damals auch in Schlesien in den Kreisen der Gebildeten und namentlich natürlich in den Freimaurerlogen auf das Lebhafteste besprochen. Waren doch die Rosenkreuzer am Hofe unter Friedrich Wilhelm II. zu Würden und Einfluß gelangt, und auch die Illuminaten erregten hier ein erhöhtes Interesse, seitdem sie in Bayern von oben gemaßregelt und verfolgt wurden und so gewissermaßen für Märtyrer der Aufklärung gelten konnten.

Unter den schlesischen Freimaurerlogen nahm damals eine hervorragende Stelle die zu Glogau ein. — Wie eng auch die Festungs-

Digitized by Google

werke die Stadt einschlossen und ihre Ausbreitung hemmten, es herrschte hier ein reges geistiges Leben. Einer der drei höheren Gerichtshöfe Schlesiens und ebensowohl eine der beiden großen Verwaltungsbehörden hatten hier ihren Sitz; zu deren Beamten traten dann eine größere Anzahl Offiziere, mehrere vermögliche Kaufleute sowie verschiedene Gutsbesitzer der Umgegend, und die gebildete Welt kam in der Loge zusammen. In dieser großen Gemeinschaft waren nun auch sehr verschiedene Standpunkte vertreten; um 1790 hat z. B. ein angesehener Freimaurer hier einen Vortrag gehalten, in welchem er den Glauben an die christlichen Offenbarungen als eine Pflicht jedes Logenbruders hinstellte [1]), eine Ausführung, die dann von mancher Seite Beifall, aber auch vielen Widerspruch hervorrief.

In der Glogauer Gesellschaft spielte damals eine gewisse Rolle ein Lieutenant des hier garnisonirenden Regiments v. Wolframsdorf, Aug. Wilhelm von Leipziger. Aus guter Familie, Sohn eines Generals, dabei seit 1789 vermählt mit der Tochter des kommandirenden Generals v. Wolframsdorf, genoß er trotz seiner Jugend (geb. 1767) eines gewissen Ansehens; und wenn er gleich im Anfange einer Bekanntschaft kalt und zurückhaltend erschien, so zeigte es sich doch bald, daß er warmherzig und über Standesvorurtheile erhaben war; auch hatte er, der bereits mit 13 Jahren beim Militär eingetreten war und daher nur eine sehr einseitige Schulbildung genossen, sich selbst fortzubilden eifrigst bemüht, so daß er auch akademisch Gebildeten für unterrichtet und belesen galt. Er berichtet selbst, daß er von früh an eine Vorliebe für geheime Gesellschaften gehabt, und ein Freund sagt ihm nach, daß ihm die Ceremonien und Symbole, wie er solche im Freimaurerorden fand, ganz besonders am Herzen gelegen hätten.[2]) Bereits mit 18 Jahren trat er in den Freimaurerorden ein, voll Begierde, wie er selbst später aussagt, allmählich beim Aufrücken in höhere Grade hinter die Geheimnisse der alten Tempelherren zu kommen. Doch allmählich brachte ihn die Beschäftigung mit Schriften über den Illuminatenorden auf den Gedanken, etwas Aehnliches in

[1]) Held, Geschichte des Evergeten-Bundes in dem maurerischen Taschenbuch auf d. J. 5802, herausgegeben von X. Y. Z. (Cosmann) 1802 S. 146 ff.

[2]) Beides nach den Untersuchungsakten in dem Zerbonischen Processe (Berliner geh. Staatsarchiv R. 7 c. 14 d.).



seinen Kreisen ins Leben zu rufen. Des Selbstvertrauens zu solchem Plane entbehrte er nicht in Erinnerung daran, wie ihm bisher Verschiedenes, was er in die Hand genommen, hier in Glogau gelungen war; eine Lesegesellschaft mit wöchentlichen geselligen Zusammenkünften hatte er in's Leben gerufen und ein Liebhabertheater geschaffen. Allerdings handelte es sich hier um etwas unvergleichlich Schwierigeres, aber er hatte hier auch schon sein Auge auf einen Helfer geworfen, den er für solche Ordensstiftung als besonders qualifizirt ansehen durfte, und dem er zunächst nur die Wege bereiten wollte.

Der von ihm ausersehene Mann war unzweifelhaft eine merkwürdige Persönlichkeit. Ignaz Feßler war 1756 in Ungarn, doch von deutschen Eltern geboren, und der Einfluß einer bis zur Bigotterie frommen Mutter hatte ihn schon mit seinem 17. Jahre in den Kapuzinerorden eintreten lassen. Aber es zeigte sich überaus schwierig, in dem engen Kreise klösterlicher Anschauungen einen Jüngling festzuhalten, der einen wahren Heißhunger nach geistiger Speise entwickelte und mehr und mehr bei seiner Lektüre sich Büchern zuwandte, die für den Seelenfrieden eines Kapuziners wenig zuträglich waren, wie z. B. einige Philosophen des Alterthums, vornämlich Seneca, dann aber auch Hobbes, Baco v. Verulam, Macchiavelli, Tindal, die deistischen Schriften Edelmanns, die Wolfenbütteler Fragmente, die Schriften der französischen Encyklopädisten. Als er zum Priester geweiht 1779 seine erste Messe las, vergoß seine Mutter zwar Thränen freudiger Rührung, er aber war sich bewußt, daß sein Herz „in der Kälte des Unglaubens erstarrt" sei.[1])

Als ihm Ueberanstrengung eine schwere Krankheit zugezogen hatte, kam er bei beginnender Heilung in das Kloster zu Mödling bei Wien, wo man dann zu Gunsten des Reconvalescenten von der klösterlichen Klausur absah. Hier fand er Zutritt in der Familie eines aufgeklärten höheren Staatsbeamten und knüpfte mit einer zur Familie gehörenden klassisch gebildeten Comtesse eine Seelenfreundschaft an, deren brieflichen Ausdruck beide Theile mit lateinischen Citaten zu würzen beflissen waren. Es konnte nicht fehlen, daß er allmählich beargwöhnt ward, wenn man gleich ihn, der in höheren Kreisen und

---

[1]) Feßlers Rückblicke auf seine 70jährige Pilgerschaft, Breslau 1824. S. 58, 59.

Digitized by Google

selbst in denen der unter Joseph II. emporgekommenen freidenkenden Prälaten Gönner gefunden hatte, schonte. Als nun aber Feßler sich durch sein Gewissen getrieben glaubte, Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten in den Klöstern der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen und schließlich darüber eine dem Kaiser Joseph gewidmete Flugschrift erscheinen ließ, gerieth er in sehr ernste Konflikte, aus denen ihn endlich der Kaiser durch die Ernennung zum Professor der orientalischen Sprachen an der Universität Lemberg rettete (1784).

Aber wenn er gleich hier sich mit Eifer in das Studium des besonderen Faches, für das er hierher berufen war, versenkte und auch schriftstellerisch darin thätig war, so genügte ihm das doch auf die Länge nicht, und er sah sich bald wiederum in Händel verwickelt, die seine ganze Stellung erschüttern mußten. Daß er in Lemberg sogleich in den Freimaurerorden eintrat und eifrig darin thätig war, hätte ihm in jener Zeit wohl nachgesehen werden können, aber nicht, daß er 1788 ein von ihm verfaßtes Trauerspiel Sydney zur Aufführung bringen ließ, welches die Herrschaft Jakobs II. von England und das gewaltthätige Schalten der Geistlichkeit in den grellsten Farben schilderte. Es schien die Sache doch dazu angethan, daß er selbst unter der Regierung Josephs II. eine Verurtheilung fürchten mußte; kurz er entschloß sich noch 1788 seine Professur im Stiche zu lassen und nach Preußen auszuwandern, wo er zunächst in Breslau in dem Hause des Verlegers seiner orientalischen Sprachlehre, Wilh. Gottlieb Korn, freundliche Aufnahme fand. Als Gast eines Gönners, des Grafen Schönaich auf Wallisfurth, ward er dann mit dessen Vetter, dem Erbprinzen von Carolath, bekannt und fand als Erzieher und gelehrter Gesellschafter an dessen kleinem Hofe bald eine um so erwünschtere Stellung, als der Prinz ebenso wie seine Gemahlin, eine geborene Herzogin von Sachsen-Meiningen, ein sehr lebhaftes litterarisches und philosophisches Interesse besaßen, wie denn z. B. der Prinz nach Feßlers Versicherung [1]) dem Letzteren einmal bei Gelegenheit einer gemeinsamen Fahrt auf der Strecke von Carolath bis Neumarkt den ganzen Wielandschen Oberon aus dem Gedächtnisse rezitirt hat. Feßler selbst, dessen Trauerspiel Sydney, auch als es im Drucke erschien, wenig Beifall

[1]) Feßlers Rückblicke S. 234 Anm.


Digitized by Google

gefunden, hatte sich inzwischen als Schriftsteller rehabilitirt durch einen 1789 erschienenen, fast ganz in dialogischer Form geschriebenen historisch-didaktischen Roman Marc Aurel, der so viel Anklang fand, daß er drei Auflagen erlebt hat. In Carolath trat dann Feßler zur protestantischen Kirche über, und gesellige Beziehungen zu Glogau, wo er gern die Freimaurerloge besuchte, brachten ihn auch in Beziehungen zu dem Lieutenant von Leipziger.

Als nun dann der Letztere im November 1791 zur Geburtstagsfeier des Erbprinzen nach Carolath eingeladen, bei der Abendtafel Feßlers Nachbar war und das Gespräch auf die Bestrebungen des Illuminatenordens und der deutschen Union kam, sprach er gegen diesen den Gedanken aus, es möge sich eine Gesellschaft bilden, die den Zweck, die Fortschritte des Menschengeschlechtes zur höchstmöglichen Kultur zu befördern und zu beschleunigen, etwas thätiger und erfolgreicher anstrebte als der Freimaurerorden.

Feßler, der inzwischen die Lemberger Sturm- und Drangperiode überwunden und sich aus der klassischen Welt, wie er sie sich zurechtgelegt, ein ihn sehr befriedigendes ethisches System herausdestillirt hatte, wo auf die Philosophie Senecas mit mehr oder minder Verständniß die Kantsche Sittenlehre aufgepfropft erschien, war gar nicht abgeneigt, auch Andere diesem Ideale zuzuführen und stimmte im Prinzipe zu, doch da er, durch den Erfolg des Marc Aurel ermuthigt, nun auch Aristides und Themistokles biographisch zu verarbeiten gedachte und nach dieser Richtung hin litterarische Verpflichtungen übernommen hatte, so lehnte er ab, Etwas über den Bund aufzusetzen, erklärte sich aber bereit, wenn Leipziger seine Ideen ihm auf einen halbgebrochenen Bogen geschrieben zusenden wollte, die eigne Meinung danebenzusetzen. Leipziger zeigte sich damit zufrieden, wenn er gleich im Ernst schwerlich je daran gedacht hat, seinem philosophischen Freunde derartige Ausführungen zu unterbreiten. Er mochte sich wohl bewußt sein, daß Ideen nicht grade seine starke Seite waren. Wohl aber entsprach es durchaus seinen Neigungen, Rituale und Ceremonien vorzubereiten, wobei er natürlich das Rüstzeug aus dem Arsenale der Freimaurer um so unbedenklicher entlehnte, als der ihm vorschwebende neue Bund nur innerhalb des Rahmens dieses Ordens als eine Vereinigung besonders erleuchteter Brüder gedacht war. Er warb

Digitized by Google

für diesen neuen Bund inzwischen eifrig und nicht ohne Erfolg unter den Freimaurern in Glogau, knüpfte aber auch auswärts Verbindungen an.

So begegnet uns hier zum ersten Male jener, im Verlaufe dieser Darstellung noch oft zu nennende Name Held. Hans Heinrich Ludwig von Held ward geboren 1764 zu Auras, einem kleinen Städtchen an der Oder unweit Breslau, als der älteste Sohn eines Hauptmanns im Heere Friedrichs des Großen, der aber kurz nach dem Hubertusburger Frieden wegen eines Zerwürfnisses mit einem Vorgesetzten den Dienst hatte quittiren müssen. Hans von Held, auf der Gelehrtenschule zu Züllichau vorgebildet, hatte dann in den Jahren 1784—1787 in Frankfurt, Halle und Helmstedt die Rechte studirt und sich zugleich auch eifrig an der Studentenverbindung der Constantisten betheiligt, welche allerlei ideale Zwecke, Recht und Wahrheit, Menschenadel und Menschenwohl verfolgte. In die Zollverwaltung eingetreten und eine Zeit lang als Sekretär bei der niederschlesischen Accise- und Zolldirektion zu Glogau beschäftigt, hatte er hier die Bekanntschaft Leipzigers und des gleich zu erwähnenden Zerboni gemacht und ward wie diese mächtig ergriffen von den Ideen der französischen Revolution, „dem sonnengleichen Aufsteigen allgemein giltiger Prinzipien", wie er es damals bezeichnete.[1]) Es ist aus jener Zeit uns ein Gedicht Helds erhalten, das in der Berliner Monatsschrift abgedruckt ward, und in dem es heißt:

> Schon strahlt allmählich auch auf niedre Stände
> Ein heitrer Tag, verjährter Unsinn fällt
> In Trümmer hin; es stürzen reif zum Ende
> Der Sklavenvorwelt düstre Scheidewände,
> Im Heiligthum der Menschheit aufgestellt.[2])

1791 ward er zu höherer Stellung nach Küstrin berufen, und die Ernennung seines Gönners Struensee zum Finanzminister (im October 1791) eröffnete ihm gute Aussicht für seine weitere amtliche Laufbahn.

Held hatte inzwischen bereits wieder an eine Fortsetzung jenes studentischen Constantiabundes im praktischen Leben gedacht, bei dem

[1]) Vgl. bei Varnhagen v. Ense, Hans v. Held S. 17.

[2]) Ebendaselbst S. 23.


Digitized by Google

Grundprinzip die sittliche Veredelung nach Kantschen Prinzipien sein und die Respektirung der bestehenden Staatsverhältnisse doch eine gewisse Schranke in den höheren Pflichten der Menschlichkeit und den ursprünglichen Forderungen des Naturrechts finden und eine gewisse Verbindung mit dem Freimaurerorden offengehalten werden sollte.[1]) Der Plan blieb unausgeführt aus Mangel an Theilnahme, aber es war erklärlich, daß Leipziger und Genossen für ihren neuen Bund an Held dachten. Wie bestimmt man aber damals noch daran festhielt, den neuen Bund als einen engeren Kreis innerhalb des Freimaurerordens anzusehn, erhellt daraus, daß die aus dem Glogauer Freundeskreise an Held gerichtete Aufforderung dahin lautete, sich zunächst in jenen Orden aufnehmen zu lassen und dann sich nach Berlin zu einem Freunde Feßlers, dem in weiteren Kreisen durch ein gelungenes Goethebildniß aus dem Jahre 1785 bekannten Maler Darbes, zu begeben, von dem er weitere Aufschlüsse hoffen dürfe.

Held berichtet nicht ohne Humor, wie schwer es ihm geworden sei, die 90 Thaler, welche die Aufnahme in die Loge gekostet habe, aufzubringen, und wie er dann aus Sparsamkeit zu Fuß den weiten Weg von Küstrin nach Berlin gepilgert sei, ohne die gehofften Offenbarungen bei Darbes zu finden.[2])

Im Großen und Ganzen wird man annehmen dürfen, daß wenn Leipziger bei seinen Werbungen für den neuen Bund namentlich in Glogau gewisse Erfolge hatte, er dies ungleich weniger den proklamirten Zielen des neuen Bundes, bei denen er sich thatsächlich mit sehr dürftigen Redensarten von Menschenliebe und Tugend begnügt hatte, verdankte als gewissen geheimnißvollen Andeutungen, daß die Vereinigung gleichsam nur der vorgeschobene Posten eines draußen im Reiche weitverbreiteten und verzweigten Geheimbundes sei, von dessen eigentlichen Oberen dann Weiteres erwartet werden müsse, wenngleich auch für die schlesische Gruppe eine gewisse Mitgliederzahl größere Selbständigkeit verbürge und außerdem die feierlichsten Versicherungen namens der hohen Oberen gegeben würden, daß Nichts gegen den

---

[1]) Ebendaselbst S. 19.

[2]) Held, Gesch. des Evergetenbundes in dem maurer. Taschenb. f. d. J. 5802, ed. X. Y. Z. 1802 S. 129, in einzelnen Stücken berichtigt durch Feßler, Aufschlüsse ꝛc. S. 10 Anm.

Digitized by Google

Staat, die wahre Religion und die guten Sitten Jemandem zugemuthet werden solle.

Während nun Leipziger gegenüber den von ihm Geworbenen über seine Verbindungen mit Feßler ganz schweigt, berichtet er Diesem, wie er die und die Mitglieder gewonnen, sie vereidigt, Aemter unter sie vertheilt, ihnen Namen gegeben habe[1]), liest ihm auch das von ihm ausgearbeitete Ritual des ersten Grades vor u. s. w. Wenn nun gleich Feßler versichert, mit den in Leipzigers Entwürfen enthaltenen Anklängen an den Illuminatenorden und ganz besonders mit der dabei unterlaufenden Täuschung sehr unzufrieden gewesen zu sein, so hat er doch zu offener Mißbilligung so wenig den Muth gefunden, daß ihm Leipziger bei einem gelegentlichen Zusammentreffen in Glogau kurzweg mitzutheilen kein Bedenken trug, er werde demnächst infolge der Kriegsrüstungen gegen Frankreich mit seinem Regimente ausmarschiren und gedenke dann die ganze Bundessache Feßler zu überlassen. Derselbe möge das Ritual für den 2. und 3. Grad selbst ausarbeiten und den geworbenen Mitgliedern mittheilen, als wäre ihm das Alles „erst jetzt aus dem Heiligthume der hohen Oberen im deutschen Reiche von Leipziger zugeschickt worden". Feßler hat auch jetzt wieder keinen Widerspruch erhoben, wie er schreibt, in der Hoffnung, wenn erst Leipziger fort sei, das Ganze zu schnellem Ende führen zu können.[2])

Leipziger hüllte sich inzwischen seinen Bundesbrüdern gegenüber in feierliches Schweigen, dieselben auf eine schriftliche Mittheilung vertröstend. Diese sandte er auch, nachdem inzwischen der Krieg ausgebrochen und er ausmarschirt war, von seinem ersten Nachtquartiere aus an einen der Theilnehmer, den Assessor von Reibnitz, und dieser beeilte sich zu einer feierlichen Sitzung einzuladen, in der das wichtige Schreiben des geschiedenen bisherigen Hauptes erbrochen und verlesen werden sollte. Aber es gab nun eine nicht geringe Ueberraschung, als sich Alle fortan bezüglich fernerer Weisungen seitens der Bundesoberen an den Professor Feßler in Carolath gewiesen sahen, und einer der Versammelten, ein Herr B., verhehlte sein schweres Bedenken nicht,

[1]) Feßler, Aktenmäßige Aufschlüsse über den Bund der Evergeten in Schlesien, Freiberg 1804 S. 13.

[2]) Feßler a. a. O. S. 77.

Digitized by Google

da, wie verlaute, dieser Feßler ein Sendling der Jesuiten sei, dazu auserſehen, den Erbprinzen von Carolath katholiſch zu machen.[1])

Aber die Verſammlung ſah das nicht als erwieſen an und entſchied ſich dafür, zunächſt mit Feßler in Verbindung zu treten und zu hören, wie derſelbe ſich äußern würde. Zwei Deputirte kamen zu ihm nach Carolath, von denen uns nur ihre nachmaligen Evergetennamen[2]) genannt werden, Pelopidas und Zeno. Pelopidas hieß der Juſtiz-Aſſeſſor Zerboni, der als ein Hauptheld der hier und im Folgenden darzuſtellenden Begebenheiten eine nähere Schilderung verdient.

Joſeph Zerboni, geboren 1760 zu Breslau als der Sohn eines dortigen Kaufmanns, entſtammte einer jener unter der öſterreichiſchen Herrſchaft in Schleſien eingewanderten italieniſchen Kaufmannsfamilien, die von der proteſtantiſchen Kaufmannſchaft nicht eben mit günſtigen Augen angeſehen, doch, gerade um ihres katholiſchen Bekenntniſſes willen von der Regierung ſowie dem katholiſchen Adel und den begüterten Stiftern begünſtigt, hier es allmählich zu einem gewiſſen Wohlſtande gebracht hatten.

Joſeph, der älteſte Sohn, empfing ſeinen erſten Unterricht auf dem Jeſuitengymnaſium ſeiner Vaterſtadt, bezog aber früh entſchloſſen, ſich nicht dem Handel, ſondern dem Staatsdienſte zu widmen, 18 Jahr alt die Univerſität Halle und widmete ſich dort 2½ Jahre dem Studium der Rechte. Nachdem er ſeine juriſtiſchen Prüfungen beſtanden, ließ ſich der ſchleſiſche Miniſter von Hoym, der unähnlich ſeinem Vorgänger Schlabrendorf junge Leute auch aus ſtreng katholiſchen Familien gern in den Staatsdienſt zog, bereit finden, ihn in der Verwaltung zu beſchäftigen. Bei Beginn des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts war er als Aſſeſſor bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Glogau beſchäftigt, daneben ein eifriger Freimaurer und ein intimer Freund des Lieutenants von Leipziger. Im Jahre 1792 erſchien von ihm ein Bändchen Gedichte, die mit Beifall vom Publikum aufgenommen wurden.

Zerboni war ein Menſch von nicht geringer geiſtiger Begabung, deren Entwickelung allerdings verſchiedene Umſtände hemmten. Einmal

[1]) Feßler a. a. O. S. 78.

[2]) d. h. alſo nicht die, welche ſie bei ihrer Aufnahme durch Leipziger erhalten hatten.

Digitized by Google

war er nur zu sehr geneigt, ein gesundes Urtheil einer volltönenden Phrase zu opfern, ferner führte ihn sein überaus lebhaftes Temperament, vielleicht als Erbtheil seiner südlichen Abstammung, ebenso wie die maßlose Ueberschätzung der eignen Intelligenz zu allzuraschen Entschließungen, machte ihn unbedachtsam und ungerecht. Seinen katholischen Glauben hatte er früh schon ganz über Bord geworfen, ohne zum Ersatze dafür wenigstens einen festen sittlichen Halt zu gewinnen, da sein heißes Blut und der Mangel an Selbstbeherrschung zu sehr widerstrebten. Eine früh geschlossene Ehe hat da keine Heilung gebracht. Als Beamter thätig und voll patriotischen Eifers stieß er doch durch Eigenmächtigkeit und allzugroßes Selbstvertrauen bei seinen Vorgesetzten an, und die Ueberzeugung von der guten Absicht, die ihn leitete, konnte ihn rücksichtslos und rechthaberisch machen. Zudem gährten die Freiheitsideen der französischen Revolution in seinem Kopfe. Hätte er Zustände vorgefunden, wie sie die Revolution in Frankreich erzeugte, er hätte unzweifelhaft mit Feuereifer sich in die Bewegung hineingestürzt, und es hätte wohl eine Woge ihn hoch hinaufheben mögen, aber dem jähen Sturze wäre er dann sicher nicht entgangen. Seine Eigenart hat ihn nachmals in schwere Konflikte verwickelt. Für jetzt mag nur bemerkt werden, daß seine geistige Begabung, seine Beredsamkeit und auch seine rücksichtslos energische Art ihm zunächst in kleinem Kreise ein ausschlaggebendes Ansehn verliehen. Der Bundesbruder Zeno, der ihn damals nach Carolath begleitete, war vermuthlich sein nachmaliger Schwager Assessor von Reibnitz.

Die beiden Gesandten suchten Feßler in Carolath auf, und hier hat ihnen nun die gewichtige Persönlichkeit des Letzteren, der, was den Vorrath sentenziöser Phrasen anbetraf, augenscheinlich selbst Zerboni weit voraus war und sicherlich auch sonst für den Oberpriester eines neuen Ordens manche schätzenswerthe Eigenschaft besaß, mächtig imponirt, und selbst die Offenheit, mit der er die Illusionen, die Leipziger erweckt hatte, zerstörte, den Ungrund der Fabel von dem Zusammenhange mit einem im Reiche weit verbreiteten Bunde darlegte und schließlich nur zu einer auf neuen Grundlagen zu errichtenden Vereinigung die Hand bieten zu wollen erklärte, machte einen guten Eindruck, und die Beiden ließen sogar sich bereit finden, ihrem

Digitized by Google

Freunde Leipziger zu verzeihen, daß „auch er sie den gewöhnlichen Weg aller Stifter geheimer Gesellschaften geführt hatte".[1])

Sie empfingen von Feßler vor ihrem Scheiden aus Carolath die Zusage, derselbe wolle eine Verfassung für den neuen Bund ausarbeiten, nachdem auch sie ihrerseits sich verpflichtet hatten, Jenem ihre Ideen, „wie eine zur Beförderung der menschlichen Cultur abzweckende Gesellschaft eingerichtet werden müsse", mitzutheilen und zugleich den Glogauer Evergeten über die Täuschungen Leipzigers reinen Wein einzuschenken. Charakteristischer Weise bewirkte nun aber diese Eröffnung, daß die Mehrzahl der bisherigen Theilnehmer des Bundes zurücktrat, so daß die ganze Sache ihre Endschaft erreicht zu haben schien.

Aber Zerboni hatte an dem Carolather Sarastro Gefallen gefunden, und eine Gelegenheit zu weiterer Verbindung bot sich bald. Zerboni besaß einen ihm schwärmerisch zugethanen Jugendfreund an dem Hirschberger Kaufmann Christian Jakob Salice-Contessa. Die Freundschaft war bereits auf der Schulbank der Breslauer Jesuitenanstalt geschlossen worden, obwohl Contessa (geb. 1767) um 7 Jahre jünger war und nur die unteren Klassen dieser Anstalt zwei Jahre hindurch besucht hatte, da sein Vater, der diesen seinen ältesten Sohn zum Nachfolger in seiner ziemlich prosperirenden Handlung bestimmt hatte, denselben sehr früh schon in sein Geschäft eintreten ließ; doch ward er bald zu weiterer Ausbildung nach Hamburg gesandt. Nachdem Contessa dort drei Jahre verweilt, trat er eine große Reise durch England, Holland, Frankreich und einen Theil von Spanien an, von der er erst 1788 in die Heimath zurückkehrte; 1790 ward er Compagnon seines Vaters. Die Reisen hatten bei dem nicht unbegabten jungen Manne die Mängel seiner Schulbildung einigermaßen zu ersetzen vermocht; er hatte weitgehende Interessen, vermochte sich gewandt auszudrücken und versuchte sich auch als Dichter und Novellist, ohne daß seine sentimentale Schwärmerei den Hang zu sinnlichen Genüssen zu beschränken vermocht hätte, an dem ja vielleicht wie bei Zerboni sein südliches Blut mit Schuld trug. Wie dieser hatte er früh sich von dem katholischen Bekenntnisse im Herzen losgesagt und

[1]) Feßler, Aufschlüsse 2c. S. 79.

Digitized by Google

ging weiter als dieser in politischem Radikalismus, insofern er von seinen Reisen die Ueberzeugung mitgebracht hatte, daß zur wirklichen Durchführung des Ideals von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit eine republikanische Regierungsform unerläßlich sei. Dieser gewisse Radikalismus, von dem er allerdings mit den Jahren zurückkam, vertrug sich übrigens bei Contessa mit einem weichen und guten Herzen, und Feßler hatte schwerlich Unrecht, wenn er rühmend hervorhebt, wieviel schöne Züge des Geistes und Herzens er an Contessa bemerkt habe.[1]) An Zerboni hing Contessa mit zärtlicher, sich bewundernswürdig anschmiegender Freundschaft, und dessen Besuche waren für ihn, der in Hirschberg wenig Verkehr hatte, freudige Ereignisse. Bei einem solchen Besuche im Hochsommer 1792 fand nun eine neue Begegnung mit Feßler statt.

Auch Dieser hatte seinen Pylades gefunden in Christian Fischer, geb. 1765 zu Oels, seit 1789 Konrektor am Gymnasium zu Hirschberg. Feßler, der eine neue Ausgabe der philosophischen Werke Senecas plante, hatte sich Fischer als tüchtigen Philologen zum Helfer ausersehn; aus der gemeinsamen Arbeit hatte sich eine vertraute Freundschaft entwickelt, und ihr Ideenaustausch gestaltete sich um so fruchtbarer, da auch Fischer eine poetisch angelegte Natur war, die in Jean Paul'scher Weise mit sentimentaler Schwärmerei eine humoristische Ader verband, die zuweilen auch scharfer Satire fähig war.[2]) 1792 im Sommer verbrachte Fischer seine großen Ferien Feßlern zuliebe, der in Warmbrunn eine Kur machte, ebenda, und hier empfing Feßler den Besuch von Zerboni und Contessa und von Beiden erneute Aufforderungen, doch nun mit der Gründung eines Bundes entsprechend den einst in Carolath gegebenen Andeutungen vorzugehn. Diese Mahnungen erneuerte dann Zerboni auch brieflich.

Dessen Lebensstellung hatte inzwischen eine Aenderung erfahren. Als 1793 die zweite Theilung Polens dem preußischen Staate eine neue Provinz brachte, hatte sich Zerboni dem mit der Organisation

---

[1]) Aufschlüsse 2c. S. 85.

[2]) Zerboni bemerkt über ihn, derselbe führe eine Feder, die er, wenn es auf Witz und Spott ankäme, nicht gegen sich arbeiten sehen möchte. Brief vom 6. Februar 1797 in den Untersuchungsakten Zerbonis. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

Digitized by Google

Südpreußens betrauten Minister von Voß zur Verfügung gestellt und rechnete auf Berücksichtigung um so sicherer, als Hoym ihm eine Empfehlung an Voß in Aussicht gestellt hatte. Zu Zerbonis Enttäuschung war eine solche aber noch nicht eingelaufen, als er seine erste Audienz bei Minister von Voß hatte.[1]) Doch muß das Vergessene oder Versäumte nachträglich wieder gutgemacht worden sein, denn es ist kaum anzunehmen, daß die schnell erfolgte Anstellung Zerbonis als Kriegs- und Domänenrath bei der südpreußischen Kammer zu Petrikau ohne Einholung eines Urtheils von seinem bisherigen Chef erfolgt sein sollte.[2])

Aus Petrikau erhielt dann Feßler, der, auf's Neue an sein Versprechen gemahnt, zunächst die Freunde um Aussprache ihrer Ideen ersucht hatte, von Zerboni „einige rasch hingeschriebene" Blätter, deren „exzentrischer, von tiefgehender Unzufriedenheit zeugender Inhalt" Feßler für die Bundeszwecke nicht wohl verwendbar schien.

Feßler hatte bereits in Warmbrunn seinem Freunde Fischer von dem Gedanken Mittheilung gemacht, eine Gesellschaft von Freunden zu gründen, die mit aller Anstrengung an ihrer eignen sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung zu arbeiten entschlossen seien. Dieser hatte es übernommen, das Ritual des neuen Bundes auszuarbeiten und hatte dabei an einen Bund gedacht, wie ihn einst Pythagoras zu Kroton in's Leben gerufen haben sollte. Er vermochte seine Arbeit bereits vorzulegen, als im Sommer 1793 die Freunde sich wiederum in Warmbrunn zusammenfanden, wo dann auch Contessa, den Zerboni erst kürzlich besucht, aber schon wieder verlassen hatte, sich wiederholt einfand. Feßler berichtet über das Ritual[3]): „Da wir es mit so exaltirten Menschen zu thun hatten, so hielten wir es für zweck-

[1]) In der Vertheidigungsschrift Helds in 2. Instanz, Berl. Geh. St.-A. R 7 C 17 fol. 34, bezeichnet Held diese „Lüge" Hoyms als die eigentliche Ursache des Hasses, den Zerboni gegen den Minister gehegt, vgl. auch Varnhagen, Leben Helds S. 34.

[2]) Hoym schreibt zur Zeit von Zerbonis Verhaftung an einen Freund des Letzteren, er habe für Z.s Wohl und Versorgung im kgl. Dienste Alles gethan (Zerboni) Aktenstücke zur Beurtheilung des Staatsverbrechens des K.- u. D.-R. Z. 1800 S. 11, und in der anonymen Berichtigung einer Schmähschrift „Das gepriesene Preußen" heißt es S. 95 von Zerboni „dieser Niederträchtige war von Hoym gehoben und hatte ihm Alles zu verdanken."

[3]) Aufschlüsse S. 83.

Digitized by Google

mäßig, der Sache durch ein melancholisch-schwärmerisches Ritual auch eine ästhetische Form zu geben". In der That fühlte sich Contessa grade dadurch mächtig angezogen, und wir werden die Stimmung des Gedanken- oder Gefühlsaustausches, in dem man sich damals hier ergangen hat, kaum besser illustriren können als durch Einreihung der Feßlerschen Schilderung eines Gesprächs, das die Drei, nämlich Pythagoras-Feßler, Kriton-Fischer und Thrasea-Contessa, in lauer Sommernacht, angesichts des Kynasts an einem Grabhügel gehabt hatten, nachdem ihnen Feßler zu Gemüthe geführt hatte, wie die Menschheit vom Wege zur Vollkommenheit ganz und gar abgekommen sei, ohne daß die Religion, der Weisheit Zwillingsschwester, ihnen ihrem eigentlichen Berufe nach hätte Hilfe bringen können.[1])

„Mit diesen Gedanken und Bildern erfüllt, begegneten sich im zweytausend einhundert neun und achtzigsten Jahre nach Sokrates Martertode Pythagoras, Thrasea und Criton einander im Thale beym Grabhügel." —

„Soll es immer so bleiben?" fragte der Erste. — Er ward verstanden.

„Disce mori!" erwiderte der Zweyte und zeigte mit seinem Wanderstabe auf das Grab. — Der Dritte beleuchtete mit der Laterne den Grabstein, und die drey Wanderer des Thales lasen: „Invicta resurget!"

„Durch diese Hoffnung gestärkt, durch die Freude ihres plötzlichen Findens erheitert boten sie sich einander die Hände, gaben sich den Bruderkuß, setzten sich hin auf moosbedecktes Gestein und ruhten bey der heyligen Grabstätte. Hinter ihnen standen einsam und verlassen die Ruinen einer Burg; Licht, Recht und Glückseligkeit ging von ihr aus, so lange sie von den Söhnen der Vorzeit, den Männern von Kraft und Würde, bewohnet ward. Die Giganten hatten den begeisternden Wohnplatz zerstört, doch viele wurden von seinen Trümmern erschlagen. Noch lagen ihre Waffen, Mordwerkzeuge und Machtzeichen da; auf ihnen saß die Eule, wachte und forschte. Am hellgestirnten Himmel nahm aus Osten ein furchtbarer Comet durch die Plejaden seine Bahn. Im dämmernden Lichte seines brennenden

[1]) Aufschlüsse S. 91.

Digitized by Google

Schweifes wurden die Brüder auf der Spitze des Grabmales eine Aloe gewahr. „Spät kommt ihre Blüthe!" so unterbrach Pythagoras das feierliche Schweigen." — „Spät, aber gewiß;" antwortete Criton; „wenn sie mit Fleiß und Sorgfalt gepflegt wird." „Laßt uns Muth fassen!" — setzte Thrasea hinzu, — „Wir sind nicht allein, die ihrer Blüthe harren; wir nicht die Einzigen, die ihrer Pflege sich zu widmen bereit sind. Zwei Vertraute meines Herzens sind auch die Vertrauten meiner Wünsche, meiner Sorgen."

„Auch meiner Seele sind zwey Männer theuer," — erwiderte Pythagoras, „welchen die Aloe auf diesem Grabmale das erhabenste Sinnbild ist, die in jedem Augenblicke des Selbstgenusses mit bedrängtem, unruhigem, arbeit- und thatenbegierigem Herzen ausrufen: Soll es denn immer so bleiben?"

„O! so laßt uns in ein heiliges Bündniß zusammentreten!" rufte Thrasea. — „Zu welchem Zwecke?" fragte Criton. — „Für Wahrheit und Recht!" erwiderte begeistert Thrasea. — „Mit welchen Kräften?" fragte warnend noch einmal Criton. — „Mit denen, welche unser sittlicher Werth, unsere Gesinnungen uns geben", versetzte Pythagoras.

„Nur Euch geben, oder auch andern?" fuhr Criton fort. — „Für jetzt nur uns;" sprach Pythagoras; — „wir legen den Grund. Ist unser Leben zu kurz, wollen unsere Nachfolger den Weg verlassen, den wir bahnten, so kehren wir doch mit dem edlen Bewußtseyn heim, den Raum unsers Daseyns mit Thätigkeit ausgefüllt zu haben. Nichts hoffen und dennoch wollen; aller Zuversicht des Genusses entsagen und dennoch sich aufopfern und handeln; dieß, Freunde, ist der Ruhm des Mannes."

„Hier meine Hand!" — sagte Criton; — „ich habe mich nie versagt, wo ein edler Endzweck die Laufbahn der Thätigkeit öffnete. Was an mir ist, das sey mit aufrichtigem Herzen Euch und der Sache der Menschheit geweiht!" „Der Bund ist geschlossen!" — rufte begeistert Thrasea. — „Noch nicht;" versetzte Pythagoras.

Erst müsse der Bund Gesetze, eine Konstitution haben. Diese zu schaffen hatte Feßler übernommen und ging nun wirklich an die Arbeit. Uns aber, denen er in seine Werkstatt einzublicken gestattet, will es scheinen, als sei er bei dem Werke mit einer pedantischen

Digitized by Google

Gelehrsamkeit vorgegangen, die der schwärmerischen Einleitung wenig entsprach. Er bekennt, eine große Anzahl Paragraphen aus Schmidts Versuch einer Moralphilosophie, demnächst aus Reinholds Briefen über die Kant'sche Philosophie mehrere dieser Briefe entlehnt und dazu noch verschiedene Denksprüche aus Dyanasore, einem an Sentenzen und Geheimbündelei reichen, in Indien spielenden Romane eines österreichischen Offiziers von Meyern [1]), gefügt zu haben; als eigne Gaben traten dann noch hinzu etliche Sentenzen Feßlers und schließlich einige bestimmte Gesetze des Bundes, welche denselben als ausschließlich der sittlichen Vervollkommnung der Menschheit geweiht bezeichneten.

Als nun Feßler, wie er selbst schreibt [2]), im 2190. Jahre am 1. des ersten Monats Socraticus (16. August 1793) mit den Gesetztafeln vor den beiden Bundesbrüdern, die er hier zur Verfügung hatte, erschien, war es erklärlich, daß selbst Contessa, wie auch der neue Moses wahrnahm [3]), von der Gesetzgebung ungleich weniger als von dem Ritual erbaut war, nichtsdestoweniger verpflichtete er sich zugleich mit für seinen Freund Zerboni, und die beiden Anwesenden wählten Feßler zum Haupte des neuen Bundes, den man als den der Evergeten oder Gutesthuer, wie es damals einer der Theilnehmer übersetzte, nannte.

Feßler fand bald in Carolath Gelegenheit, drei weitere Mitglieder zu gewinnen, seinen pädagogischen Collegen, den Informator Heinrich und zwei Besucher, nämlich den Buchhändler Frommann aus Züllichau, der nachmals eine bekannt gewordene Buchhandlung in Jena begründete, und den Pfarrer Hartwig aus Kolzig, der dann eine Schrift verfaßte, welche jeder Religion das Recht bestritt, sich für alleinseligmachend auszugeben.

Die eigentliche Konstituirung des Bundes erfolgte im November 1793 unter ganz besonderen Umständen, nämlich thatsächlich im Anschlusse an die Hochzeit Zerbonis, welcher Letztere Ende Oktober die hinterlassene Tochter des Regierungsraths von Reibnitz zu Glogau heimführte. Der junge Ehemann und von den Hochzeitsgästen sein

---

1) Erste Auflage Wien 1787.
2) Aufschlüsse S. 96.
3) Ebendaselbst S. 117

Digitized by Google

Schwager von Reibnitz, damals Regierungsrath in Petrikau, Hans von Held, Rath bei der Zollverwaltung in Posen, und Contessa fanden sich auf Feßlers Einladung am 9. November 1793 in den Ruinen des alten Schlosses zu Polnisch-Tarnau (bei Freistadt) ein, wo dann auch Frommann und Hartwig Aufnahme heischend erschienen. Ueber das, was hier vorgenommen worden, berichtet Feßler nur soviel, daß er die Bundesbrüder dringend gebeten habe, an seiner Statt einen andern Archiepistaten zu erwählen, da er das Gefühl habe, zu starr in seinen Grundsätzen zu sein, worauf aber die Versammlung nicht eingehen mochte, und daß namentlich über die Ausbreitung des Bundes, die Eintheilung und die Frage der Geheimhaltung debattirt worden sei[1]), von andrer Seite vernehmen wir, daß Feßler mehrere Reden gehalten, daß verschiedene Ceremonien ausgeführt wurden und u. a. eine symbolische Schneealpe zu erklimmen war. Auch das scheint gewiß, daß die Evergeten in weiten weißen Gewändern mit schwarzem Flor umgürtet erschienen.[2])

Feßler selbst schreibt[3]), es habe Niemand ein Gefühl der Befriedigung aus Tarnau heimgetragen; am ehrlichsten war Hans von Held, er hatte bereits bei einem Besuche in Carolath, als ihm die Konstitution des Bundes vorgelegt worden war, offenherzig erklärt, daß das Ganze Nichts tauge, einmal weil er es nicht verstände, und dann weil es Nichts zum Handeln darin gäbe.[4]) Dennoch verpflichtete er sich darauf durch eine schriftliche Erklärung und übernahm sogar die Epistasie vom blauen Löwen (Südpreußen), allerdings, wie er versichert[5]), mit dem stillen Vorsatze, sich um die Ausbreitung des Bundes nicht weiter zu kümmern. Er machte auch bald nachher seiner Unzufriedenheit Luft durch einen Brief an Zerboni, den dieser dann unter den Bundesbrüdern circuliren ließ. Er bekannte, daß durch die dreibändigen Schwärmereien von Dyanasore sich durchzuarbeiten ihm ebensowenig jemals gelingen würde, wie etwa Klopstocks Messias in einem Zuge durchzulesen.[6])

---

1) Aufschlüsse S. 125—141.
2) Held a. a. O. S. 154.
3) Aufschlüsse S. 141.
4) Ebendaselbst S. 121.
5) Held a. a. O. S. 151.
6) Held S. 152.

Digitized by Google

Feßler konnte sich ja wohl kaum darüber täuschen, daß grade mit den geistig Regsamsten seiner Genossen eine wirkliche Ideengemeinschaft nicht aufrecht zu erhalten sein würde. Er hatte wie zur Prüfung gleich den Eingang der Bundesgesetze so schroff gefaßt, daß selbst ein sehr gemäßigter Anhänger der neuen Ideen schweren Anstoß daran nehmen mußte. Punkt 1 der Gesetze schärfte den Evergeten nicht nur unbedingten Respekt vor den Einrichtungen des Staates ein, sondern verpflichtete dieselben sogar, „auch das ungerechte oder ungerecht scheinende Gesetz zwar nicht als gut und gerecht hinzustellen, wohl aber mit religiösen oder politischen Gründen gegen die Unzufriedenen zu vertheidigen".[1]) Auf solche Grundsätze einen Republikaner wie Contessa und einen radikalen Staatsverbesserer wie Zerboni verpflichten zu wollen, war hoffnungslos. Und wenn nun alle politischen Reformideen ausgeschlossen waren, so daß nur die einer sittlichen Vervollkommnung übrig blieb, und wenn die Forderungen, die Feßler aufstellte, so streng waren, daß, wie Held es ausdrückte[2]), kaum Engel sie hätten erfüllen können, oder daß sie nach Zerbonis Urtheil auf eine Abtödtung der Sinnlichkeit hinausliefen[3]), so waren allerdings Naturen wie Zerboni, Contessa und Held recht wenig für Derartiges geeignet.

Haben wirklich die Gesetze des Bundes, wie sie Feßler entworfen, schon bei der Konstituirung des Bundes in Polnisch-Tarnau vorgelegen, so scheint Jenen kaum der von Zerboni erhobene Vorwurf einer plötzlichen Sinnesänderung[4]) zu treffen. Soviel ist gewiß, daß auch Zerboni nur ungern den Gedanken aufgab, eine Persönlichkeit wie die Feßlers, dessen Auftreten und Beredsamkeit dazu geeignet schien, auf Andre Eindruck zu machen und solche in seine Bahnen fortzureißen, sich zu erhalten. Inzwischen hatte sich nun auch Contessa mit Fischer mehr befreundet, und beide pflegten die Erinnerungen an die schwärmerischen Abende zu Warmbrunn im Sommer 1794. Fischer hatte ja damals dem Evergeten-Bunde selbst ein Büchlein

---

[1]) Feßler, Aufschlüsse S. 97.

[2]) Ebendaselbst S. 142.

[3]) Zerboni, Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des K.- u. D.-R. Z. (1800) S. 104.

[4]) Ebendaselbst S. 103.

Digitized by Google

gewidmet, betitelt: Die Ruinen am Bergsee, Bruchstücke aus der Geschichte des Bundes für Wahrheit.[1]) Er wie Contessa beklagten es schwer, daß Feßler im Sommer 1794 das Riesengebirge nicht aufsuchte. Aber als Zerboni sich dort wie gewöhnlich in Hirschberg zu einem Besuche bei Contessa einfand, beschlossen die drei hier vereinigten Freunde ihren Hohenpriester Feßler zu einer nochmaligen Zusammenkunft für den 23. Juli nach Haynau einzuladen, wo dann ein Fest der höchsten Vernunft gefeiert werden sollte.

Feßler fand sich wirklich ein, wenngleich körperlich leidend und in wenig hoffnungsvoller Stimmung und brachte noch den Buchhändler Frommann mit. Man fand dort am 23. Juli die drei Briefsteller in dem bezeichneten Gasthofe und, wie Feßler berichtet, unterhielt sie dort bis 10 Uhr Abends Zerboni von dem Umfange und der Wichtigkeit seines Einflusses und von der Nichtswürdigkeit des Volkes, unter dem er lebte[2]), ohne daß jedoch von Anstalten zur Feier eines Festes der höchsten Vernunft etwas wahrzunehmen gewesen wäre. Tags darauf, berichtet Feßler, „ward bis um 10 Uhr der Leib gereinigt, gekleidet, mit Frühstück versehen und der Geist mit einigen Erzählungen von widerrechtlichen Bedrückungen und Amtsdespotismus zum Ernste gestimmt". Als dann endlich Feßler ungeduldig fragte, weshalb man ihn hergerufen, begab man sich zur Berathung in ein nahe gelegenes Wäldchen, und hier verlangten nun Zerboni und Contessa für den Evergetenbund Anerkennung folgenden Grundsatzes: „man müsse vorher politisch reformiren und dann erst moralisch besser machen, weil die politische Freiheit der moralischen (!) vorausgehen und der letzteren zur Grundlage dienen müßte".

Da Feßler in Uebereinstimmung mit Fischer und Frommann dem nicht zuzustimmen vermochte, so trennte man sich bald unbefriedigt, und der Evergetenbund schien thatsächlich sein Ende gefunden zu haben, nachdem jetzt Zerboni und Contessa zurückgetreten waren, Held und Reibnitz schon seit der Tarnauer Zusammenkunft Nichts mehr von sich hatten hören lassen und die andern Vier, nämlich Feßler, Fischer,

---

[1]) 1795 Züllichau bei Frommann (nachmals in Jena). Ein Exemplar desselben einzusehen war dem Verf. bisher nicht möglich.

[2]) Feßler, Aufschlüsse S. 148, 149.

Digitized by Google

Frommann und Heinrich, wie der Erstere schreibt [1]), in enger Freundschaft, die keines Bundes bedürfe, zusammenhielten.

Aber im darauf folgenden Jahre 1795 machten wahrscheinlich auf Anregung Leipzigers, der, nachdem der Friede zu Basel geschlossen, heimkehren zu dürfen erwartete, Zerboni und Contessa brieflich neue Versuche einer Wiederanknüpfung mit Feßler, und Contessa schlug in seiner Naivetät Jenem Folgendes vor:

„Laßt uns offenherzig zu Werke gehn! laßt uns einander geradezu, ohne uns unter allgemeinen philosophischen Definitionen zu verhüllen, unsere individuellen Zwecke, die wir in den Bund legen und durch ihn zu erreichen wünschen, gestehen! 1. Vorbereitung einer Revolution und 2. Verbreitung republikanischer Gesinnungen und Grundsätze, 3. Erziehung tüchtiger Werkzeuge und Demagogen, um die Giganten zu bekämpfen und auszurotten, 4. bey einer entstehenden Veränderung der Dinge das Volk und die Revolution zu leiten oder doch leiten zu helfen." [2])

Feßler nahm sich wirklich die Mühe, Satz für Satz dem enthusiastischen Republikaner zu widerlegen, aber er sagte ihm auch ernstlich die Wahrheit und ließ ihm wie Zerboni keinen Zweifel, daß falls sie nicht ihre Grundsätze aufgäben, eine fernere Gemeinschaft nicht bestehen könne. Aus diesem Briefwechsel, der in den Frühling des Jahres 1795 gehört, mag hier ein Schreiben Zerbonis an Feßler seine Stelle finden, nicht als ob dasselbe für die Schicksale des Evergetenbundes eine besondere Bedeutung hätte, sondern weil es für den Briefsteller, der ja vornehmlich in dem weiter zu Erzählenden eine Hauptrolle spielt, besonders charakteristisch erscheint.

Der Brief vom 13. Mai 1795 lautet:

„Ich scheine mich zweymahl in meinem Urtheile über Dich gleich stark geirrt zu haben; einmahl, als ich Dich nach der ersten flüchtigen Bekanntschaft für einen unsittlichen Mönch hielt, der nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Hang zur Wollust sein Kloster verlassen hätte; das zweyte Mal, als ich nach unserer näheren Verbindung in Dir den durch Vernunftgründe bestimmten, ent-

[1]) Aufschlüsse S. 277.
[2]) Aufschlüsse S. 158.

Digitized by Google

schlossenen, von aller Eitelkeit geläuterten, resignirten Mann fand, der es würdig gewesen wäre, das Organ der göttlichsten Vereinigung menschlicher Kräfte zu seyn."

„Ich bin gern, und mit vieler Beschämung, von meinem ersten, mit geringerer Beschämung, aber mit innigem Schmerze von meinem zweyten Irrthume zurückgekommen."

„Vor Monaten habe ich Dir in einer Sache von dem äußersten Belange geschrieben. — Du antwortest nicht. — Der Mann, der eine neue kritische Ausgabe eines römischen Philosophen in seiner Ursprache für das erste, wichtigste Bedürfniß unserer Zeit halten und an diese Jahre verschwenden kann, kennt das Bedürfniß der Zeit oder die Menschen nicht, unter denen er lebt. — Der Mann, der einen großen Zweck der kleinlichen Eitelkeit opfert, für einen mittelmäßigen Philologen zu gelten, wird nicht durch Vernunftgründe, sondern durch geringe menschliche Leidenschaften bestimmt! Du verdankst diese Erklärung der Geradheit meines Herzens und der Rückerinnerung an das, was Du mir und meinen Freunden zu seyn versprachst. Rechtfertige Dich, ich beschwöre Dich, wenn Du es vermagst! Wie glücklich würde mich die Ueberzeugung machen, das zweytemahl minder, als das erste, in Dir geirrt zu haben! Aber — mache keinen vergeblichen Versuch, mir zu imponiren! Ich bin volljährig und habe zur Selbstprüfung Wille und Kraft. Erinnere Dich, daß ich für Authoritäten nur ein mitleidiges Lächeln habe und den Despotismus der Meynungen noch mehr als den im bürgerlichen Leben verabscheue!"

Der Brief kann uns als richtiges Vorspiel jenes andern wenig später an Hoym geschriebenen und in gewisser Weise historisch gewordenen erscheinen, ganz besonders auch darin, daß Zerboni, indem er die brutale Rücksichtslosigkeit, mit der er den Adressaten anfällt, als edle Aufrichtigkeit sich selber zum Ruhme anrechnet, dann auch Jenem zumuthet, ihm dafür noch Dank zu wissen.

Im Sommer 1795 kam nun auch Leipziger, während des Feldzugs zum Hauptmann befördert, zurück und benutzte, ehe er sich in seine neue Garnison Schweidnitz begab, einen ihm bewilligten dreimonatlichen Urlaub zu einem längeren Besuche bei seinem Oheime,

Digitized by Google

dem Amtsrathe von Hartmann auf Briesnitz[1]) bei Glogau, an welchem letzteren Orte er dann wiederholt mit den beiden jedenfalls seinetwegen hierhergekommenen Freunden Zerboni und Contessa sich zusammenfand.[2])

Feßler berichtet nun über das Weitere, Leipziger habe sich am 14. August bei ihm in Carolath eingefunden, von da seine (Feßlers) Bundeskonstitution mit sich genommen und ihm nach wenig Tagen unterschrieben zurückgesandt, allerdings mit dem Bemerken, daß dieselbe zu wenig praktisch und zu philosophisch sei. Zugleich habe er es als seinen sehnlichen Wunsch ausgesprochen, Feßler möge von seiner Strenge in Ausschließung aller politischen Tendenz etwas ablassen, um eine Wiedervereinigung Aller zustande zu bringen.[3])

Inzwischen hatten Zerboni und Contessa Leipziger aufgesucht und dieser sich bereit finden lassen, mit ihnen zusammen den Entwurf zu einer neuen Bundesakte aufzusetzen (vom 22. Aug. 1795). Derselbe ging von dem Gedanken aus, daß „eine Vervollkommnung und Beglückung der Menschen ohne politische Freiheit nicht denkbar und daher die Verbannung der Willkür aus der Regierung, Herstellung der Herrschaft der Gesetze und Repräsentation des Volkes zu erstreben sei". Feßler lehnte zugleich im Namen seines Freundes Fischer die Theilnahme an einem Bunde ab, der über die Idee moralischer Vervollkommnung hinaus politische Zwecke zu verfolgen gedenke; seiner Ueberzeugung nach komme ein moralisch herangereiftes Volk sicher zu guten Institutionen, während, wie die Geschichte aller Zeiten und Völker zeige, auch die besten Gesetze Nichts hülfen, wenn die Moralität, das Fundament aller Gesetzgebung, fehle.[4])

Hierauf erfolgte dann noch eine Erklärung Leipzigers ganz im Sinne der entsprechenden früheren Zerbonis, daß er zur eignen moralischen Vervollkommnung eines Bundes entbehren zu können glaube, als Zeugniß dafür, daß auch er auf die Seite der beiden politischen

---

[1]) So muß es unzweifelhaft statt Gränitz, wie in den Untersuchungsakten gegen Leipziger, Berliner Staatsarchiv R 7 c 14 d (11) steht, heißen.

[2]) Daß hier von einem zufälligen Zusammentreffen, wie es L. in diesen Akten darstellt, nicht die Rede sein kann, ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange.

[3]) Aufschlüsse S. 277 ff.

[4]) Aufschlüsse S. 283 ff.

Digitized by Google

Sezessionisten getreten war. Ganz leicht ist ihm die Trennung von den alten Freunden nicht geworden und noch schwerer sicherlich dem schwärmerischen Contessa. Nur Zerboni, der gewöhnt war von Menschen gering zu denken, die sich seiner Meinung nicht fügen mochten, hegte fortan für die Evergeten Nichts als Zorn und Verachtung. Mit der ihm eignen Art, auf wenig Menschenkenntniß die absprechendsten Urtheile zu gründen, behauptet er in einem Briefe an Contessa: „Die Leute sind nicht Schwärmer, sie sind Heuchler und Schurken, kleinlich stolze, unwürdige Menschen".[1]) In einem andern Briefe schreibt er: „Feßler ist doch noch ein Marionettenspieler, und dem vergiebt man, wenn er sein Brot dabei findet, seine Puppen durch lebende Personen zu ersetzen. Aber die lebenden Männchen, die sich am Drahte ziehen lassen und dabei alle Welt glauben machen wollen, daß sie von selbst springen, erregen nicht nur Gelächter sondern Mitleiden".[2])

Feßler hatte kaum einen Grund zu bedauern, daß seine Wege sich von denen seiner bisherigen Bundesbrüder scharf schieden, aber auch seine Schicksale haben sich wechselvoll und bewegt gestaltet, und es mag ihrer sowie der seines Freundes Fischer, ehe wir Beide aus dem Gesicht verlieren, in Kürze gedacht werden.

Feßler siedelte 1795, da sein prinzlicher Gönner, der 1791 Fürst von Carolath geworden war, sich durch finanzielle Bedrängnisse zur Auflösung seines kleinen Hofstaats veranlaßt sah, nach Berlin über, wo er dann auf freimaurerischem Gebiete sehr thätig gewesen ist und hier noch einmal durch eine Reform der Loge Royal York zur Freundschaft als deren Haupt eine angesehene Stellung zu erwerben vermocht hat, wo wir ihm dann weiter im Laufe dieser Darstellung begegnen werden. Für Feßler war dieser Berliner Aufenthalt, wo er ein Jahrzehnt im regen Verkehr mit vielen geistig bedeutenden Männern lebte, seine glücklichste Zeit. Ihr machte ein jähes Ende der unglückliche Krieg von 1806, der ihm seine Pension kostete und ihn in schwere Bedrängniß brachte, der er erst 1809 durch einen Ruf als Professor nach Petersburg entrissen wurde. In Rußland ist er

[1]) 1796 Febr. 11. Aus den Untersuchungsakten im Geh. St.-A. zu Berlin.
[2]) 1796 März 13. Ebendaselbst.

Digitized by Google

dann auch nach manchen Wandlungen 1839 als Generalsuperintendent zu Saratow 83 Jahr alt gestorben.

Sein Freund Fischer hatte seine Konrektorstelle 1796 niedergelegt, als er sich mit der verwittweten Baronin v. Bothmer auf Kammerswaldau vermählte. Nach deren Tode 1799 ist auch er nach Berlin übergesiedelt und hat dort in treuester Gemeinschaft mit Feßler bis zu dessen Fortgange nach Rußland gelebt. Feßler schreibt von ihm, er sei sein täglicher Gesellschafter, mit seiner hohen klassischen Bildung fleißiger Theilnehmer seiner Studien und durch seine tiefe Gemüthlichkeit treuer Pfleger und wohlthätiger Nährer für des Freundes wiedererwachenden religiösen Sinn geworden.[1]) Fischer hat noch verschiedene Schriften mehr oder weniger mystischen Inhalts wie z. B. die Eleusinien des XIX. Jahrhunderts verfaßt und ist 1816 zu Wien gestorben; ob er dort zum Katholizismus übergetreten ist, ließ sich nicht ermitteln.

II. Das moralische Vehmgericht 1795/6.

Wenn, wie wir sahen, der Bund der Evergeten thatsächlich dadurch gesprengt worden war, daß Zerboni, Contessa und Leipziger, weil ihr Verlangen, die Vereinigung auch auf das Gebiet der Politik auszudehnen, von Feßler und dessen Freunden Fischer und Frommann abgelehnt worden war, so mußte sich nun zeigen, ob die erstgenannten Drei den Versuch machen würden, einen neuen Bund mit ausgesprochen politischer Tendenz zu gründen.

Vielleicht würden Zerboni und Contessa, hätten sie allein gestanden, es mit solcher Gründung nicht besonders eilig gehabt haben; wohl aber mochte ihnen, nachdem sie einmal Leipziger, der nicht ganz leichten Herzens sich von Feßler und dessen Genossen getrennt hatte, zu sich hinübergezogen, es wie eine Verpflichtung erscheinen, dem Hauptmann, der sich vermuthlich bereits darauf gefreut hatte, nach seiner Heimkehr wieder in dem Spiele solchen Geheimbundes mitzuwirken, einen gewissen Ersatz zu bieten, und es ist durchaus wahrscheinlich, daß bereits bei dem Zusammentreffen der Drei in Glogau während des Spätsommers

[1]) Rückblick S. 288.


Digitized by Google

1795 Vereinbarungen darüber getroffen, und daß also schon vorher die erstgenannten Beiden unter sich über eine neue Stiftung einig geworden sind.

Contessa, der aus seiner prinzipiell republikanischen Gesinnung kaum ein Hehl machte, war damals noch besonders erregt infolge der Verluste, welche ihm als Kaufmann der lange Krieg gegen Frankreich brachte. Unter dem 3. Februar 1795 schrieb er an Zerboni mit Bezug auf die Eroberung Hollands durch die Franzosen: „werden wir uns denn entschließen können, unsre Durchlaucht Schwester Erbstatthalterin in der Patsche stecken zu lassen? Es ist freilich wahr, daß der Staat bei einer Fortsetzung dieses heillosen Kriegs die äußerste Gefahr läuft, und daß der Wohlstand der Individuen größtentheils zu Grunde gerichtet würde. Aber was will denn auch die Wohlfahrt von einigen Millionen Canaillen sagen, wenn es auf das Interesse einer so hohen Familie ankommt?"

„Sollte das Gerücht eines Bruches mit Rußland wahr werden und die Nation auch dann noch nicht aufstehen, um ihr Wohl selbst wahrzunehmen und die Spitzbuben von Stellvertretern zum Teufel zu jagen, so sind wir es werth, unter die russische Knute zu kommen. — Wenn doch Alles so wäre, wie es sein sollte oder auch nur der Anschein wäre, daß es so werden könnte, daß es sich einmal der Mühe verlohnte, das große Hazardspiel mit unsern Köpfen zu beginnen." [1])

Und es ward ja bereits angeführt, daß er in seinem Briefe an Feßler vom 29. März 1795 als Programm des Evergetenbundes hingestellt zu sehn verlangt hatte: Vorbereitung einer Revolution, Verbreitung republikanischer Gesinnungen, Erziehung tüchtiger Demagogen, die bei dem Ausbruche einer Revolution das Volk leiten könnten. [2])

Doch so radikale Ideen zur Grundlage des neuen Bundes zu machen, würde schon Zerboni nie eingewilligt haben. Dieser war kein Republikaner, sondern einfach ein unzufriedener Beamter, der mißmuthig darüber, daß 1794 sein Gönner der Minister von Voß

---

[1]) Untersuchungsakten gegen Zerboni und Genossen im Berliner Geh. St. A. R. 7 c 14 d (4) fol. 18.

[2]) Feßler, Aktenmäßige Aufschlüsse über den Bund der Evergeten S. 158.

Digitized by Google

in der Verwaltung Südpreußens durch den Minister von Hoym ersetzt worden war, durch eigne Erlebnisse, auf die wir noch zurückzukommen haben werden, in eine Erbitterung gerathen war, bei deren Erzeugung verletzte Eitelkeit und wirkliche patriotische Empfindung zusammengewirkt hatten, die aber nimmermehr so groß hätte werden können, hätte er nicht mit seiner raschen Art jedem umlaufenden Gerüchte Glauben geschenkt. Solche Gerüchte liefen in jener erregten Zeit viele um, und Hoyms bekannte Schwäche, vornehmlich seine Konnivenz gegen vornehme Persönlichkeiten, wurde da in's Ungemessene vergrößert, so daß am Ende Zerboni sich von Nichts als schändlicher Korruption in den Beamtenkreisen umgeben glaubte.

Dieser Korruption und überhaupt der Bedrückung des Volkes durch die Beamten entgegenzutreten, sollte nun nach Zerbonis Plan der Endzweck eines neu zu stiftenden Geheimbundes werden. Er selbst präzisirt in seiner Vertheidigung seine Absichten folgendermaßen: „ich glaubte, daß eine Verbindung von ausgezeichnet redlichen, unbestechlichen Männern, die sich immer mehr auszubreiten, Leute von Einfluß an sich zu ziehn, in die geheimsten Gewebe lichtscheuer Absichten einzudringen und sich der Belege verderblicher Handlungen zu bemächtigen suchten, von Wirkung sein könnte, wenn sie es sich zum Geschäfte machte, die Wege der Bosheit und des Betruges in öffentlichen Blättern nach Bedürfniß entweder nur ahnen zu lassen oder förmlich an das Publikum zu verrathen, die, wenn auch dieses fruchtlos bliebe, zuletzt die Resignation hätte, durch einen aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten den Verbrecher förmlich vor Gericht anzuklagen.“ [1])

Der Gedanke war so abenteuerlich wie nur möglich. Wir mögen uns erinnern, wie schon 1795 Feßler klagte, daß Zerboni bei der Bundesversammlung in Haynau stundenlang sie bloß von den Uebelthaten der südpreußischen Beamten unterhalten habe. Und weil nun in dieser neuen Provinz, wo ein minderwerthiges Beamtenthum inmitten einer an Bestechlichkeit gewöhnten polnischen Bevölkerung unter einer nicht eben energischen Leitung wirkte, manche Unregelmäßigkeiten vorgekommen sein mochten, die in dem exaltirten Kopfe des jedem Ge-

[1]) Zerboni, Aktenstücke 2c. 1800 S. 112.

Digitized by Google

rüchte Glauben schenkenden Zerboni in's Ungemessene aufgebauscht wurden, sollte also nun ein über den ganzen preußischen Staat sich verbreitender Geheimbund in's Leben treten, um die Korruption der Beamten aus der Welt zu schaffen? Und dieses große Werk sollten zunächst die drei Männer Zerboni in Petrikau, Contessa in Hirschberg und Leipziger in Schweidnitz in die Hand nehmen?

Aber wie abenteuerlich die Idee auch erscheinen mußte, so gingen die beiden Andern doch darauf ein. Contessa, ohnehin gewöhnt, dem Freunde sich unterzuordnen und durch den Baseler Frieden um Vieles milder gestimmt, vertagte seine revolutionären Absichten und wußte sogar dem Zerbonischen Plane eine höchst romantische Seite abzugewinnen, indem er für den neuen Bund den wohlklingenden Namen eines moralischen Vehmgerichtes erfand, der dann auch den Hauptmann von Leipziger reizte, dem man außerdem versicherte, daß der Bund sich ganz wohl mit freimaurerischen Bestrebungen in Einklang bringen ließe, und dessen politische Bedenken man durch die Erklärung beruhigte, es handle sich einfach darum, „den großen Bedrückungen, welche das gemeine Volk von den Edelleuten und niedern Offizianten erleide, und den vielen Ungerechtigkeiten und Betrügereien, die ausgeübt würden, zu steuern und sie zu hemmen". Da das aus der Geschichte bekannte Vehmgericht nicht wieder einzuführen sei, so wolle man ein moralisches Vehmgericht anordnen, „welches die Bedrückungen und pflichtwidrigen Handlungen durch anonymische Anzeigen rügen und zur öffentlichen Kenntniß bringen sollte".[1])

Bei den Besprechungen in Glogau erklärte Zerboni, so mit Berufsgeschäften überhäuft zu sein, daß er die Ausarbeitung des Bundesplanes den beiden andern Freunden überlassen müsse; hier wollte nun Contessa den Grund legen, die eigentliche Konstitution entwerfen, während Leipziger den zweiten Grad und damit die Form für die Satzungen des Vehmgerichts auszuarbeiten übernahm. Leipziger versichert, nach der Rückkehr in seine Schweidnitzer Garnison an den ganzen Plan nicht weiter gedacht zu haben, aber Zerboni mahnte brieflich daran, und so begab sich denn Mitte April 1796 Leipziger zu Contessa nach

[1]) Aus dem Verhöre Leipzigers in den späteren Untersuchungs-Akten im Geh. Staatsarchiv R 7 c 14 d (11) fol. 2.

Digitized by Google

Hirschberg, um Weiteres zu verabreden. Darauf wanderte Contessas Ausarbeitung zu Leipziger, der Anmerkungen, vornehmlich das Formale betreffend, dazu machte; Leipziger wiederum sandte seinen Entwurf des zweiten Grades zur Prüfung an Contessa, und das Ganze ging dann an Zerboni, der aber schließlich zur Beurtheilung der Entwürfe nicht die Muße gefunden hat.

Zwischen Contessa und Leipziger war es inzwischen auch noch zu Verabredungen über verschiedene Einzelheiten gekommen. So hielt man an der aus dem Illuminatenorden entlehnten Sitte von Bundesnamen fest; angeblich um anzudeuten, daß alle Unterschiede, die etwa durch Stand, Titel und Würden gemacht werden könnten, für den Verkehr der Bundesbrüder untereinander fallen müßten. Leipziger nannte sich Miltiades, Contessa Valerius, Zerboni Orion. Auch dachte man an Einführung einer neuen Zeitrechnung für die Bundesangelegenheiten, und sowie die Freimaurer von Erschaffung der Welt an rechneten und die Evergeten vom Tode des Sokrates, so schlug Contessa eine neue Aera von der Entstehung der alten Vehmgerichte vor, für die er das Jahr 772 (aus welchen Gründen bleibt unbekannt) annehmen zu dürfen glaubte.[1]) Doch scheint ihm selbst das Jahr nicht so ganz sicher, und er greift selbst lieber nach einem anderen Vorschlage, die Epoche von dem Beginne des Nordamerikanischen Freiheitskrieges, 18. April 1775, zu rechnen. Praktisch ist weder das Eine noch das Andere geworden. Ebensowenig ist das von Contessa entworfene Siegel, eine über einem griechischen Tempel aufgehende Sonne, zur Verwendung gekommen; wohl aber hat man, um die schlimmsten Dinge in den Briefen zu verhüllen, angefangen, in den Briefen sich einer unter den Freunden verabredeten Chiffersprache zu bedienen.

---

[1]) Aus einem Briefe Contessas an Zerboni vom 2. Mai 1796 (Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d fol. 30). Zur weiteren Illustration von Contessas Kenntnissen in Betreff des Vehmgerichtes möge hier noch folgende Stelle über die Eröffnung einer Versammlung einen Platz finden: „Oberrichter: Bruder Wachthabender, ist die Versammlung der Wissenden gesichert?

Wachthabender (überzeugt sich nochmals und antwortet sodann): Wir sind auf rother Erde. Hierzu als Anmerkung Contessas: rothe Erde (bekanntlich eine Bezeichnung für Westfalen, die Hauptstätte des alten Vehmgerichtes) ist der Ausdruck der Vehme für ein Land, wo ihr Orden blühte und sie gesichert waren.“

Digitized by Google

Aus der Contessa'schen Denkschrift [1]) möge hier zur Charakterisirung der bei dem ganzen Bunde verfolgten Ideen ein Abschnitt folgen.

„Der Bund ist eine Vereinigung der Guten gegen die Bösen, gegen Laster und Bosheit, Unrecht und Unterdrückung der Menschheit; niemals noch hat sich der Stärkere dem Schwächeren unterworfen: der Schwache ist von Natur zur Unterwürfigkeit bestimmet, weil er braucht; der Starke herrscht, weil er nutzen und geben kann. Laßt den Schwachen stark und den Starken schwach werden, so wechseln sie den Platz.

Die Stärke der noch jetzt in der Welt herrschenden Vorurtheile ist eine conventionelle Stärke, die sich durch den Mißbrauch finsterer Jahrhunderte erstärkt und ermächtiget hat und durch den Druck der gefesselten Menschheit im Besitz ihrer usurpirten Gewalt erhält. Sucht diese von den Fesseln des Vorurtheils zu entledigen, mindert den Druck des Aberglaubens, einer falschen, im Dienste der Entwürdiger stehenden Religion, belebet und erhöhet das Gefühl ihrer Würde, ihrer Rechte und ihrer Kräfte, und ihr habt den Schwachen zum Starken erhoben, der Platz ist gewechselt.

Dies zeigt uns unsern Wirkungskreis. Als Gerichte der moralischen Vehme wachen wir am Heiligthume der Menschheit. Wir suchen thätig und ausdauernd das Gute zu befördern, das Böse und Schädliche zu verhindern oder doch unschädlich zu machen. In dieser Rücksicht ist es dem Geiste und der Tendenz des Vehmgerichts gemäß, nach Einfluß zu streben. Aber wehe dem, der ihn gleich den Verworfenen, die wir bekämpfen, nur zu seinen selbstischen Absichten, zu seiner Verherrlichung und nicht zum Wohle, oder wohl gar gegen das Beste der Menschheit braucht. Er hat sich des Lasters schuldig gemacht, das er in Andern richten wollte; sein Verbrechen ist doppelt groß, und seine Strafe wird doppelt schwer seyn.

Wir beobachten besonders den Charakter und die Handlungen solcher Menschen, von denen das Wohl oder Wehe ihrer Brüder abhängt. Wir suchen ihnen Weg zu bahnen oder ihnen durch die ganze Kraft unserer Verbindung entgegenzuwirken, je nachdem ihre Grund-

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (15).

Digitized by Google

sätze und Handlungen der guten Sache hold oder zuwider sind. Wir forschen ihren Triebfedern nach, suchen die geheimen Belege ihrer Thaten in die Hände zu bekommen und verwenden diese Mittel nach den Vorschriften und dem Geheiß des V., in dessen Mittelpunkt sich alle diese Lichter und Kenntnisse sammeln müssen. Der Geist der Zeit hat uns eine treffliche Waffe gegen die Verworfenheit der Bösen gegeben, und wir müßten ihre Furcht vor derselben immermehr vergrößern, denn manches unterbleibt oder geschieht dann aus Furcht, was nach Grundsätzen nicht unterblieben oder geschehen wäre.

Diese Waffe ist die Publicität. Mit ihrem Dolche bewaffnet richten wir unter dem Mantel der Anonymität den Frevler, wo wir auf dem Wege der Gegenwirkung zu schwach sind oder unsere Sicherheit und künftige Wirksamkeit vergeblich compromittiren würden.

Der Kampf gegen Aberglauben und Vorurteile aller Art, so wie die Verbreitung der Aufklärung einer reinen Gottesverehrung, geläuterter Religionsbegriffe, und Achtung der bürgerlichen Gesetze ist unser heiligstes Geschäfte. Wir suchen es auf allen Wegen auszuüben, die die Gelegenheit und der Augenblick nach unsrer jedesmaligen Lage zeigt, und die unsre Vernünftigkeit und Moralität uns zu gehen erlaubt.

Deshalb und zu diesen Zwecken müssen die Wissenden:

1. Ein Journal führen, worin sie alles Merkwürdige verzeichnen, zu dessen Kenntniß sie gelangen, und welches den Geist der Zeit und ihrer Mitbürger, so wie den Grad ihres Fortschreitens bezeichnet. Charakteristische Äußerungen und Handlungen von Menschen, die entweder durch persönliche Talente, oder durch politischen Einfluß wichtig sind, so wie solche, die den Zustand und die Denkart des Bürgers und der Menge schildern, gehören vorzüglich hierher. Anzeigen von merkwürdigen Büchern und Schriften, Auszüge, Aufsätze eignes Nachdenkens ꝛc. sind hier ebenfalls sehr an ihrem Orte und empfehlen bei den Vätern des Bundes vorzüglich.

2. Sie müssen sich ferner möglichst genaue Kenntnisse über das Wesen der Gesellschaft, ihre Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, Einkünfte, Hülfsquellen ꝛc. zu verschaffen suchen, um durch weise Rathschläge, Einsicht und zweckmäßige Einwirkung zur Glückseligkeit der Menschen beitragen zu können; wie denn überhaupt litterarische,

Digitized by Google

moralische und politische Ausbildung die erste unerläßlichste Pflicht jedes Wissenden ist, der diesen Namen, ohne vor sich selbst zu erröthen, führen und sich würdig machen will, ein Werkzeug zur Verbesserung und zur Beglückung seines Gleichen zu werden.

3. Sie müssen dem Vorsteher ihres Stuhls wenigstens vierteljährig einmal schreiben und ihm einen Auszug ihrer Erfahrungen und Beobachtungen mittheilen, welcher die Resultate der eingegangenen Berichte und die wichtigsten Aktenstücke an den Provinzial-Obern einzusenden hat.

4. Sie entwürfen zu diesem vierteljährigen Bericht womöglich allemal wenigstens eine Charakteristik eines guten oder bösen, brauchbaren oder unsern Zwecken besonders hinderlichen ausgezeichneten Menschen.

5. Jährlich wenigstens einmal schreiben sie an den Provinzial-Obern und theilen ihm das wichtigste ihrer Erfahrungen und Beobachtungen directe mit. Auf diesem Wege ergehen auch die Beschwerden, die sie gegen ihre Local-Obern haben könnten. Sie sind sogar verpflichtet, die Handlungen und Schritte dieser Brüder genau zu beobachten, um dem Provinzial-Obern ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen.

6. Uebrigens versteht es sich von selbst, und jeder Wissender hat sich schon vor dem Eintritt dazu verpflichtet, jede Arbeit, die ihm zugetheilt wird, willig zu übernehmen und nach seinen Kräften, Kenntnissen und Fähigkeiten auszurichten."

Von der Ausarbeitung Leipzigers über den zweiten Grad [1]) können uns die in sehr allgemeinen Redensarten gehaltenen anfänglichen Zwiesprachen kaum interessiren, sondern höchstens die Form, in der sich unser Verfasser wirklich ein derartiges moralisches Vehmgericht vollzogen gedacht hat, und zwar den Theil, in welchem es sich um die Bestrafung des Lasters handelt. Nachdem hier die Tagesordnung vom Präsidenten festgesetzt worden, also entschieden ist, über welche der vorher von den Einzelnen berichteten „schlechten Handlungen" zu Recht gesessen werden soll, erklärt der Präsident:

„Richter des heimlichen Gerichts, ihr habt aus dem Vortrage des Richter N. die schlechten Handlungen des Profanen N. gehört; es ist

[1]) In demselben Aktenstück.

Digitized by Google

zum Wohl der Menschheit nöthig ihn über seine Verhältnisse zu berichtigen, ihn wo möglich zum Menschen zu machen; erkennt ihr mit mir die angezeigten Handlungen für schlecht?

Die Brüder antworten nach ihrer Ueberzeugung entweder ja! — oder wenn einer glaubt, daß diese Handlungen sich entschuldigen lassen, so sagt er seine Meinung. Wenn alle Brüder ja sagen, so braucht nicht gestimmt zu werden, wenn aber ein Bruder Einwendungen macht, so muß eine Büchse herumgehen, in welche jeder Richter seine Stimme wirft. Der Präsident eröffnet sie, und die Pluralität entscheidet.

Präsident

an den Richter, aus welchem Sprengel der Verurtheilte ist: Bruder, die Handlungen des Profanen N. sind als schlecht anerkannt, gieb uns nun die Mittel an, wie dieser Bösewicht zu bessern ist.

Der Richter schlägt nun die Mittel vor. Der Präsident läßt die Büchse wieder herumgehen, und die Pluralität entscheidet über die zu ergreifenden Mittel.

Präsident.

Brüder, die Pluralität entscheidet für dies N. Mittel. Ich trage dir, Bruder N., daher im Namen der Menschheit auf, binnen vier Wochen dies Mittel anzuwenden, den Erfolg zu bemerken und uns bei unserer nächsten Versammlung davon zu benachrichtigen, damit wir uns entweder über seine Besserung freuen oder schärfere Mittel anwenden können.

Ueber die eventuell zur Bestrafung einer schlechten Handlung anzuwendenden Mittel giebt der Verfasser folgende Auskunft:

1. wird der Profane in einem anonymen Briefe gewarnt, in welchem das Schändliche der Handlung im gehörigen Lichte gezeigt werden muß. Im Falle er sich nicht bessert, muß ihm mit der Publicität gedroht werden.

2. durch Bekanntmachung in Journalen, überhaupt der Weg der Publicität,

3. wenn die Handlungen zu großen Einfluß aufs Wohl der Menschheit haben, so müssen Aktenstücke davon gesammelt und die Regierung anonym davon unterrichtet werden."

Digitized by Google

Im September 1796 hatte Zerboni bei Gelegenheit einer Dienstreise in Schlesien wiederholte Besprechungen mit Leipziger in Schweidnitz, zu denen dann auch Contessa aus Hirschberg herüberkam. Leipziger hat nun bei seinen nachmaligen Verhören wiederholt und auf das Bestimmteste versichert, bei jenen Zusammenkünften in Schweidnitz immer wieder in seine Freunde gedrungen zu sein, den ganzen Plan fallen zu lassen, da derselbe unausführbar sei und sonst sie Alle früher oder später in Unannehmlichkeiten bringen werde. Zerboni schwächt in seinen Aussagen die Bedeutung dieser Versicherungen nicht unerheblich ab, indem er Leipziger wie Contessa sich von dem Bunde erst lossagen läßt, nachdem Beide von dem kompromittirenden Briefe Zerbonis an den Minister Hoym Kunde erhalten hatten[1]), wo dann allerdings es sehr nahe lag, ein Eingreifen der Staatsgewalten zu fürchten; bei dem auch das Vehmgericht als gravirend angesehn werden konnte. Doch mochte andererseits selbst Zerboni die Wahrnehmung, daß alle Versuche den Bund zu erweitern fruchtlos blieben, wohl entmuthigen.

Wir erfahren, daß z. B. ein in Breslau wohlbekannter Arzt Dr. Mogalla hat in das Geheimniß gezogen werden sollen, desgleichen ein Major Rothard und ein Baron Vogten auf Alt-Schönau, aber Keiner Derselben ließ sich gewinnen. Rothard z. B. erklärte, der Zweck des Bundes sei ja ein ganz guter, aber ausführbar sei die Sache nicht, die Anonymität würde nicht lange aufrecht erhalten werden können, und dann setze man sich ganz unnöthig den Verfolgungen der Machthaber aus.[2]) Nur Einer fand sich schließlich, der in der That in den Bund aufgenommen zu werden wünschte; es war dies Karl Zerboni, der Bruder des Kriegsraths, ein Bürschlein von nicht 24 Jahren, den sein Vater, als er 14 Jahr alt war, nach Triest gesandt hatte, um dort die Handlung zu erlernen. Nach Absolvirung einer dreijährigen Lehrzeit war er 1790 in ein Geschäft zu Marseille eingetreten, wo er sich dann geradezu gezwungen sah, nicht nur in die Nationalgarde einzutreten, sondern auch die Sitzungen des Jakobinerklubs häufig zu besuchen. Es war nicht zu verwundern,

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 116.

[2]) Daß die in Zerbonis Aktenstücken S. 116 vorgefundene Aeußerung auf Rothard sich bezieht, erhellt aus Contessas Verhören.

Digitized by Google

daß er auf diesem Wege zu einem eifrigen Anhänger der Revolution wurde. Mit solcher Gesinnung kehrte er 1792, angesichts des Krieges mit Frankreich von seinem Vater heimgerufen, nach Breslau zurück, wo allerdings, wie er wenigstens in seinem Verhöre versichert hat, sein Bruder sich bemüht hat, den revolutionären Enthusiasmus durch Vernunftgründe zu bekämpfen. Sein Bruder hat ihn dann auch und zwar anscheinend kurz nach seiner Heimkehr[1]) zum Eintritt in die Freimaurerloge zu Glogau bewogen, in der es jedoch dem jungen Manne, der noch die aufregenden Eindrücke des Jakobinerklubs zu Marseille in lebhafter Erinnerung hatte, wenig behagte. Karl Zerboni bemerkt darüber, seit er in Glogau wie in Breslau wahrgenommen, daß angesehene Freimaurer bei den üblichen Sammlungen für die Armen 1 höchstens 2 Sgr. gespendet hätten, habe er sich geschämt ein Freimaurer zu sein und nicht weiter eine Loge besucht.[2]) Dagegen lockte ihn die Kunde von einem politischen Bunde, an dem, wie er in Erfahrung gebracht, sein Bruder und der Kaufmann Contessa betheiligt sein sollten, und da ihm Contessa als ersten Schritt zur Aufnahme die Einreichung einer Selbstcharakteristik (auch eine aus dem Illuminatenorden herübergenommene Einrichtung) angegeben hatte, sandte er eine solche im Sommer 1795 an Contessa ein. Wenn er bei seinem späteren Verhöre glauben machen will, daß er über die Ziele des Bundes ganz ohne Kenntniß gewesen sei und nur im Vertrauen darauf, daß zwei von ihm so hochgehaltene Persönlichkeiten wie sein Bruder und Contessa daran betheiligt seien, den Eintritt ersehnt habe, so zeigt dagegen der Inhalt jener Selbstbekenntnisse, daß er für diesen Bund doch durch sehr radikale Aeußerungen sich empfehlen zu können gemeint hat. Er spricht hier u. A. Folgendes aus: „ich hasse im ganzen Sinne unbegrenzt Alles, was sich über seine Mitbrüder erheben und tyrannisiren will; ich verabscheue die Könige und ihre Knechte und werde ihnen dann erst verzeihen, wenn ihre Scepter auf immer werden gebrochen sein. Ich bin keinem der herrschenden Religionssysteme zugethan; ich hasse sie alle, weil sie sich auf Betrug gründen, — ich glaube, daß ich würdig bin ein Republikaner zu

[1]) Der ältere Zerboni verläßt ja bereits 1793 Glogau.

[2]) In seiner noch zu erwähnenden Selbstcharakteristik Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 d (4).

Digitized by Google

sein; denn auch nach der genauesten Prüfung finde ich, daß ich für das Wohl der Menschheit und meiner Mitbürger all' meine Habe und mein Leben hingeben würde." An einer andern Stelle verwirft er jedes Nationalgefühl. — „Die Menschen bleiben überall Menschen, und gegen Jeden habe ich gleiche Pflichten, sowohl gegen den thätigen und denkenden Franzosen als gegen die kriechende, niederträchtige, gemeine Sorte Schlesier."

Weiteres erfahren wir von der Sache nicht, da Contessa die auf den Bund bezüglichen Briefe nach Zerbonis Verhaftung vernichtet hat. Als die beiden Freunde im September 1796 wieder zusammenkamen, haben vermuthlich Beide ihre höchst persönlichen Angelegenheiten, ihre galanten Abenteuer und Reiseprojekte weit mehr in Anspruch genommen als jener politische Bund, und der letztere würde aller Wahrscheinlichkeit nach der Welt ganz und gar verborgen geblieben sein, hätte es nicht Zerboni gelüstet, plötzlich einmal auf eigne Hand Vehmrichter zu spielen.

Ihm hatte das Vertrauen des Ministers von Voß die einflußreiche Stellung eines Justiziars, also des juristischen Beiraths bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Petrikau verschafft, und über seine amtliche Stellung speciell auch in der Zeit des Ueberganges der südpreußischen Verwaltung von Voß an Hoym (1794) äußert er sich in einem Briefe an seinen Freund Contessa vom 21. März 1796.[1]) Hier heißt es: „Der Gedanke auf die Organisation einer ganzen Provinz von Einfluß zu sein, Ideen, die ich als fromme patriotische Träume umhergetragen hatte, realisiren zu können, mich von einem Manne, der das unumschränkte Vertrauen des Königs, die Bewunderung aller Geschäftsmänner genoß, von Andern unterschieden, geschätzt und sogar oft zu Rath gezogen zu sehn, hätte einen Mann von reiferen Jahren, von mehrerer Resignation als ich bezaubern und ihn eine Zeitlang jedes andere Bedürfniß vergessen machen müssen. Voß fiel, mit ihm mein mit meinem Posten nicht wesentlich verbunden gewesener Einfluß auf die Geschäfte. Meine Stimme im Collegio, die bisher fast entscheidend gewesen war, befand sich in Gefahr, auf die gewöhnliche Stimme eines Raths herabzusinken; der neue Departements-

[1]) Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 d (15).

Digitized by Google

Chef, durch die Offenheit des Tones meiner Berichte beleidiget, glaubte mich durch kränkende Belehrungen zurechtweisen zu dürfen. Das Demüthigende dieser meiner neuen Verhältnisse traf mich hart. Durch Voß waren mir über so mancherley Gegenstände die Augen geöffnet worden. Dieser Umstand enthüllte mir an meinen Gegnern Nachtheile, die ich mit vielem Vortheil und Strenge benutzte. Ich trotzte dem Minister eine Achtung ab, die sich Keiner meiner Mitwerber erbettelt hat, machte meine Stimme im Collegio entscheidender, als sie je war und konnte durch diesen Sieg nicht anders als geschmeichelt werden."

Ohne nun diese Darstellung bei der Art des Briefschreibers in allen Einzelheiten als zutreffend hinstellen zu wollen, werden wir ihr doch soviel entnehmen können, daß Zerboni damals im Frühling 1796 mit dem Minister von Hoym auf nicht schlechtem Fuße zu stehen meint. Nach des Letzteren Angabe[1]) habe Zerboni sogar eben damals direkte ausnahmsweise Gunstbezeugungen begehrt, nämlich in Hoyms unmittelbare Nähe, in die schlesisch-südpreußische Ministerialverwaltung gezogen zu werden und wohl im Zusammenhange damit die Festlichkeiten der Huldigung in Warschau (am 6. Juli 1796) mitmachen zu können, ferner auch seinen alten italienischen Adel erneuern zu dürfen, Angaben, die sich Hoym schwerlich erfunden hat, und von denen auch die letzte trotz alles Eiferns von Zerboni gegen die Adelsvorrechte schon deshalb uns nicht überraschen kann, da Derselbe ja thatsächlich in einer späteren Lebensperiode[2]) diese Adelserneuerung wirklich angestrebt und durchgesetzt hat. Damals hat ihm Hoym alle jene Wünsche einfach abgeschlagen, da er ihn dazu nicht für geeignet gehalten, und es ist leicht zu ermessen, wie sehr sich das überaus stark entwickelte Selbstgefühl Zerbonis dadurch gekränkt gefühlt hat, wenngleich Hoym in seiner konzilianten Art durch den an Jenen ertheilten Auftrag zur Bereisung der Strafanstalten in Schlesien, denen die in Südpreußen nachgebildet werden sollten, ihn zu beschwichtigen sich bemüht hat.

Was Zerboni selbst in seiner später gedruckten Vertheidigungsschrift über den Anlaß der zwischen ihm und seinem höchsten Vor-

---

[1]) In einem weiter unten ganz mitzutheilenden undatirten kurzen zur Anklage Zerbonis von Hoym verfaßten Promemoria.

[2]) Wie noch auszuführen sein wird.

Digitized by Google

gesetzten entstandenen Mißhelligkeiten angiebt[1]), läuft nun darauf hinaus, patriotische Motive an die Stelle der persönlichen zu setzen.

Zerboni berichtet, es habe sich ihm die Ueberzeugung aufgedrängt, bei einer im November 1794 von dem südpreußischen Feldkriegskommissariat ausgeschriebenen Lieferung für Kriegszwecke sei die Staatskasse dadurch, daß man ein vortheilhaftes Mindergebot unberücksichtigt gelassen, um eine große Summe geschädigt worden, und sein Einfluß habe die Petrikauer Kammer bewogen, darüber an das Breslauer Finanzdepartement zu berichten, doch habe Hoym diese Einmischung in Dinge, die nicht zur Kompetenz der Kammer gehörten, ungnädig als „dienstwidrig und vorschnell" zurückgewiesen, und als Zerboni in seinem patriotischen Eifer noch einmal persönlich dem Minister geschrieben, habe dieser ihn in geradezu beleidigender Weise zurückgewiesen, nämlich ihm angedeutet, man wisse, daß er selbst an jenem unberücksichtigt gebliebenen Mindergebot ein pekuniäres Interesse habe.[2])

Auf diesen Gegenstand, der anscheinend vom November 1794 bis in den Herbst 1796 fortgewirkt hat und sicherlich nur eins der Motive darstellt, die Zerboni gegen Hoym aufgebracht haben, werden wir noch einmal zurückzukommen Veranlassung haben. Hier genügt es festzustellen, daß Zerboni sich von dem Minister schlecht und unwürdig behandelt glaubte. Sich dafür zu rächen hat er dann eine seltsame Form gewählt.

Am 6. Oktober dieses Jahres war es in Breslau zu einem übrigens sehr unbedeutenden Tumult gekommen, infolge der brutalen Mißhandlung eines alten Fischers in Morgenau durch einen trunkenen Offizier wegen angeblichen Mangels an Willfährigkeit zur Aufgreifung eines Deserteurs. Da die Militärbehörde bald bereit war, den Schuldigen zu bestrafen, so kann das übrigens schnell und ohne Blutvergießen gestillte tumultuirende Treiben auf dem Ringe und einigen

[1]) Zerboni, Aktenstücke 2c. S. 93, 94.

[2]) Diese Insinuation findet sich in der von Hoym inspirirten Schrift (Schummel): Untersuchung, ob dem Kriegsrath Zerboni zuviel geschehen. Leipzig, 1801, und die Erklärung findet ihre Bestätigung darin, daß Zerboni in seinem gleich mitzutheilenden Brief an Hoym des Letzteren Schreiben an ihn in jener Angelegenheit als beleidigend bezeichnet.

Digitized by Google

Nebenstraßen nur auf Rechnung eines skandalsüchtigen Pöbels gesetzt werden, und den Minister Hoym traf dabei nicht die mindeste Schuld.

Nach Petrikau aber kam die Kunde von dem Vorgefallenen in sehr entstellter Form, und während es in Wahrheit feststeht, daß Hoym am 6. Oktober sich unter Ablehnung jeder militärischen Begleitung unter die Tumultuirenden begeben und ihnen gütlich zugesprochen hatte, ohne dabei Insulten erfahren zu haben, so versichert dagegen Zerboni, man habe ihm erzählt, ein starkes militärisches Commando habe den Staatsminister Grafen von Hoym in dem Augenblick aus den Händen des Pöbels gerettet, in dem für sein Leben zu besorgen gestanden".[1])

War nun wirklich Hoym, der erst wenige Jahre vorher in Breslau eine sehr widerwärtige aufständische Bewegung durchzumachen gehabt, durch einen neuen Tumult, wie die Nachrichten umliefen, in so klägliche Umstände gebracht worden, so lag die Vermuthung nahe, er werde sich jetzt wohl unmöglich gemacht haben, und stand in der That der Rücktritt oder die Amtsenthebung des Ministers bevor, so mochte es einen Mann wie Zerboni, der gerade damals voll Erbitterung wegen mehrfacher Zurechtweisungen war, wohl locken, ohne allzugroßes Risiko seinem Vorgesetzten noch einmal kräftig die Wahrheit zu sagen.

Er konnte dabei zugleich sich wieder einmal so recht als moralischer Vehmrichter fühlen und gegenüber den Menschen, „deren matte Seele (wie er sich beklagte[2]) vor jedem Opfer des Patriotismus zurückbebte", sich als den unerschrockenen Vaterlandsfreund zeigen.

Wenn ein Andrer vielleicht vorgezogen haben würde, doch erst die Bestätigung der ihm zu Ohren gekommenen Gerüchte und der dadurch angeblich geschaffenen Situation abzuwarten, so ließ ihn seine exzentrische Natur und seine Neigung zu plötzlichen Entschlüssen von derartigen Rücksichten der Klugheit absehn. Kurz, wenige Tage, nachdem die Nachrichten über die angebliche große Revolution in Breslau in Petrikau eingetroffen, am 12. Oktober 1796 setzte er sich nieder,

[1]) Aktenstücke S. 63.
[2]) Zerboni, Aktenstücke 2c. S 116.

Digitized by Google

um an seinen Chef das nachfolgende merkwürdige Schreiben abzufassen [1]):

„Ew. Exc. verdanken das gegenwärtige Blatt einer leidenschaftlichen Anhänglichkeit an Ihre Person, einer Anhänglichkeit, die bei dem ersten Augenblicke meiner Bekanntschaft mit Ihnen entstand, bei den dringendsten Veranlassungen zum Gegentheile täglich wuchs, über die ich mir durchaus keine Rechenschaft zu geben vermag.

„Es sind den 6. d. M. Auftritte in der Hauptstadt Schlesiens vorgefallen, die in einem wohlregierten Staate nicht erhört sind. Unsere Staatsverfassung ist gut, unsere Gesetze sind weise; wo kann also der Fehler anders liegen als in der Ausübung der letzteren?

„Was hiervon auf die große Schuldrechnung Ew. Exc. kommt, hat Ihnen Ihr Gewissen in der Nacht vom 6. zum 7. d. M. gesagt. Wehe Ihnen, wenn die guten Vorsätze, die Sie da faßten, das Schicksal aller Ihrer bisherigen Entschlüsse haben; Ihre letzten Jahre werden dann unrühmlich und Ihr Andenken verhaßt sein!

„Das Volk hat bei dem vorgewesenen Auftritte eine Energie gezeigt, die mich an meinen Landsleuten überrascht. Ein einziger entschlossener Bösewicht von Kopf, der sich an die Spitze des jährenden Haufens geworfen, seine regellosen Bewegungen nach einem Plane geleitet hätte, und es wären Auftritte erfolgt, über die Sie jetzt mit der ohnmächtigen Verzweiflung eines Weibes die Hände rängen."

„Sie wollen das Gute, aber Sie haben nicht die Kraft es zu vollbringen. Sie leben nur für die Empfindung des Augenblickes. Ueber dem Jammer eines Einzelnen übersehn Sie das Elend der ganzen Generation. Um eine vor Ihren Augen geweinte Thräne zu trocknen, lassen Sie Ströme ungesehner Thränen fließen.

„Sie beugen Ihr Knie vor der Konvenienz und huldigen der Laune des Moments, Sie schätzen den Stein nur um der Folie willen. Der Mann von Kenntnissen ohne Ahnen, der denkende Kopf ohne gesellige Abgeschliffenheit hat für Sie keinen Werth. Ihre buntscheckigten ignorirenden Herrchen von Ahnen und Ton drängen beide nicht nur aus Ihren Gesellschaften, sondern, was be-

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 1.

Digitized by Google

deutender ist, aus öffentlichen Posten, die keine Ahnen aber Kenntnisse und Rechtschaffenheit erfordern.

„Sie haben das Vorurtheil der Geburt, das man sonst ertrug, zu einer Zeit, wo man so dreist jedem grauen Wahne in die Augen leuchtet, durch die kleinlich strengen Gränzlinien, die Sie in Ihren Cirkeln ziehn, unausstehlich und sich dem gebildeteren Bürgerstande unerträglich gemacht."

„Ueber den durch tausend bedenkliche Begünstigungen erkauften Bücklingen Ihrer souperfähigen Herren übersehen Sie die Achtung edler Männer, die im Sturme um Sie treten und Ihnen mit Rath und Entschlossenheit aushelfen könnten, wenn der Insektenschwarm, der nur im Sonnenblick Ihrer glänzenden Epoche zu dauern vermag, verjagt ist.

„Mit Wehmuth habe ich es bei meiner kürzlichen Anwesenheit in Schlesien bemerkt, es ist weit gekommen. Männer von Kopf und Herzen hassen Sie nicht mehr; sie verachten Sie. Ihre Gunst ist der Stempel geworden, an dem man einen zweideutigen charakterlosen Menschen erkennt. Man arbeitet daran, Ihre Periode zu beschleunigen."

„Die Natur hat für die ganze Schöpfung, für alle ihre Kinder nur einerlei Gesetze. Eine gute Staatsverfassung ist in ihrer Oekonomie das Symbol der Natur. Sie erliegen der vergeblichen Arbeit weiser zu sein als die letztere. Sie wollen Alle verbinden und verbinden nicht Einen. Armer Mann, bei so vielen Opfern ohne Freund! Warum genügt es Ihnen nicht, die Neigung edler Menschen und die Achtung Aller zu erhalten? Die letztere wird Ihnen selbst der Verbrecher nicht versagen können, wenn Sie sein Urtheil unterzeichnen, sobald sich ihm die Ueberzeugung aufdrängt, daß ihn nicht Ihre Willkür, daß ihn das Gesetz verdammt.

„Das Schicksal hat Wenigen seiner Lieblinge einen Wirkungskreis angewiesen, den es Ihnen so früh gab. Auf dem Orte, wo Sie stehen, was könnten Sie für Schlesien und Südpreußen, was durch diese Provinzen für den ganzen Staat thun? Und was geschieht durch Sie?

„Unglücklicher Mann mit so unendlichen Talenten zu eigner und zur Glückseligkeit Anderer. Sie verhandeln gegen die erkauften

Digitized by Google

albernen Schmeicheleien weniger charakterloser Menschen, die Sie umgeben, die Vergötterung einer großen Nation, die Ehrensäulen der folgenden Jahrhunderte und — was mehr als dies Alles ist, ein großes edles Herz, das Sie über alle Zufälligkeiten des Schicksals erheben könnte.“...

„Ich spreche in diesem nur für Sie existirenden Blatte eine Sprache mit Ihnen, die Sie vielleicht überrascht, aber es hat auch noch nie einem Sterblichen Ihre Erdenseligkeit wärmer als mir am Herzen gelegen. Wie hätte ich auch sonst bei meiner Denkart pflichtwidrig den Aufforderungen widerstehen können, unsre für mich so beleidigende Korrespondenz über die Diebereien des Feldkriegskommissariates [1]) dem Thronfolger vorzulegen.

„Sie sind von Ihren geistlosen Schreibern, die mit wenig Geschicklichkeit für jede Laune Sr. Hofgräflichen Excellenz eine gesetzliche Formel zu finden beflissen sind, nur die Ausdrücke der Livrée gewöhnt. Aber — Sie bedürfen nackter Wahrheit, und diese ist nicht gefälliger, als ich sie vortrage.

„Nehmen Sie dies Blatt auf, wie Sie wollen. Ich befürchte Nichts. Mein Schicksal ist außer der Gewalt jedes Menschen, nur von meinem eignen Kopf und Herzen abhängig.

„Antworten Sie mir, was Sie wollen; antworten Sie mir auch gar nicht. Wollen Sie mich aber kränken, so lassen Sie mir durch einen Ihrer Schreiber eine mit verbrauchten schaalen Huldversicherungen angefüllte Antwort aufsetzen. Ueberzeugen Sie mich, daß meine unbegreifliche Anhänglichkeit an Sie nicht nur leidenschaftlich, sondern auch blind ist. Ich habe einem sehr edlen Triebe meines Herzens gefolgt. Ich kann mich in das Bewußtsein einer guten Absicht hüllen und trete dann mit desto größerer Beruhigung und Energie auf die Ihnen gegenüberstehende Seite. Ich bin mit den Gesinnungen, welche mir meine absichtslose, innige persönliche

---

[1]) In dem Abdrucke (Zerboni, Aktenstücke S. 6) sind nur Anfangsbuchstaben gegeben, doch versichert der Herausgeber in einer Anmerkung, daß in dem Schreiben selbst die volle Bezeichnung gestanden habe, und da er später in seiner Vertheidigung (S. 93, 94) noch einmal auf die Sache zurückkommt und dabei die Worte ausschreibt, so kann seinen Lesern kein Zweifel bleiben, welche Behörde er der Diebereien beschuldigt.

Digitized by Google

Neigung gegen Sie einflößt, und der Verehrung, welche das zwischen uns bestehende Dienstverhältniß nothwendig macht,

Peterkau,
d. 12. Okt. 1796.

Ew. Excellenz
ganz gehorsamer treuer
Diener
Zerboni."

Dieser Brief, der einzige Akt des moralischen Vehmgerichtes nach außen hin, gehört der Geschichte an; er hat mächtigen Staub aufgewirbelt und hat, als er an die Oeffentlichkeit kam, einen Wiederhall gefunden, von dessen Stärke nur der sich eine Vorstellung machen kann, der die Litteratur jener Zeit genauer kennt. Noch viele Jahrzehnte später begegnet man Citaten aus jenem Schreiben. Den mächtigen Günstling Friedrich Wilhelms II., den Vicekönig von Schlesien und Südpreußen, wie man ihn wohl nannte, Hoym von einem seiner Beamten so abgekanzelt zu sehn, war für die unter dem Einfluß der Freiheitsideen sehr oppositionell gewordene Stimmung der gebildeten Kreise Preußens eine lebhafte Genugthuung; die volltönenden an das Pathos der Klassiker jener Zeit anklingenden Phrasen wurden als der Mahnruf eines unerschrockenen Patrioten bewundert, als Etwas wie „Mannesstolz vor Fürstenthronen, wie Marquis Posa vor König Philipp". Wie gesagt, noch spätere Generationen haben sich von dem Schwunge des Briefes blenden lassen, ohne an den bis zum Unsinn gesteigerten Uebertreibungen, an dem mangelnden Zusammenhange zwischen dem Breslauer Tumulte und der Begünstigung des Adels besonderen Anstoß zu nehmen. Wir dürfen hier von einer Kritik des Briefes im Einzelnen, wie sie nachmals ein Breslauer Gelehrter, Professor Schummel[1]), mit nicht geringem Scharfsinn durchgeführt hat, um so eher Abstand nehmen, da wir auf einige Stellen desselben später noch werden zurückgreifen müssen. Allerdings werden wir nicht zugeben können, es sei, wie noch in jüngster Zeit ausgesprochen ist[2]), die Verfolgung, die Zerboni infolge dieses Briefes erlitten, darauf zurückzuführen, daß er „hochherzig und freimüthig eine schamlose Korruption enthüllt" habe.

---

[1]) (Schummel) Untersuchung, ob dem Kriegsrath Zerboni zuviel geschehn. Leipzig 1801.

[2]) Quiddes Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1893 S. 90.

Digitized by Google

Daß das injuriöse Schreiben eines Mannes, den Hoym sich zu Dank verpflichtet zu haben glaubte, diesen schwer gekränkt hat, dafür haben wir ein bestimmtes Zeugniß.[1]) Aber wie der Minister dem gegenüber sich verhalten sollte, war nicht ohne Schwierigkeit zu entscheiden. Jedes Kundwerden des Briefes, die bloße Thatsache, daß Jemand sich unterstanden hatte, in solchem Tone an den Minister von Hoym zu schreiben, that dessen Ansehn Eintrag, und für einen Mann von Hoyms Denkart, der allen Eclat und Aufsehn machenden Schritten so gern aus dem Wege ging, mußte es äußerst widerwärtig sein, solchen emphatisch geschriebenen Brief an die große Glocke zu hängen. Wohl aber durfte Derselbe erwägen, einmal daß er hier allein der Beleidigte war, und ferner, daß mehrere Stellen des Briefes den Eindruck machen konnten, als sei der Verfasser bei der Konzeption kaum in einem ganz normalen Geisteszustande gewesen, zu welchen Stellen man die rechnen kann, daß Zerboni alles Ernstes sich eine banale Anerkennung für ein solches Schreiben verbittet, daß er mit Bestimmtheit angeben zu können glaubt, was der Minister in der Nacht vom 6. zum 7. Oktober für Gedanken gehabt, daß er endlich wiederum in vollem Ernste behauptet, es hätte „noch nie einem Sterblichen Hoyms Erdenseligkeit wärmer am Herzen gelegen" als dem Schreiber jenes Briefes. In Erwägung alles dessen konnte dann der Minister wohl zu dem Entschlusse kommen, den ganzen Brief als nicht empfangen anzusehn, ihn großmüthig als eine Uebereilung, die ihr Urheber selbst bald einsehen werde, zu ignoriren.[2])

---

[1]) Schummel a. a. O. S. 97.

[2]) Zur Erklärung des höchst auffallenden Umstandes, daß der Minister erst nach Ablauf eines vollen Monats überhaupt auf den Brief reagirt, hat der nachmals in Hoyms Auftrage schreibende Professor Schummel nur die Erklärung, es schiene, als ob der Minister ungewiß gewesen wäre, was er mit dem Briefe beginnen solle (S. 45); diese Erklärung könnte vielleicht befriedigen, wenn es sich um einige Tage handelte; 4 Wochen hindurch aber kann diese Ungewißheit doch nicht wohl gedauert haben. Wer einen solchen Brief einen ganzen Monat liegen läßt, ohne darauf etwas zu thun, der erweckt die Vermuthung, daß er überhaupt nicht habe darauf reagiren wollen, und daß erst ein weiteres Ereigniß ihn zur Aenderung seines Entschlusses bewogen habe. Damit stimmt es ganz zusammen, wenn der bekannte nachmalige Kabinetsrath Mencken in einem Briefe an Zerboni vom 3. Februar 1799 ausspricht, Zerboni müsse doch selbst einsehen,

Digitized by Google

Die stillschweigende Voraussetzung bei diesem ersten Entschlusse des Ministers war, daß Zerboni in sich gehen, den Brief als eine Uebereilung ansehen und Hoyms Schweigen dankbar als großen Edelmuth anerkennen werde. Das war nun aber thatsächlich nicht der Fall. Davon daß der Breslauer Tumult, weit entfernt Hoyms Stellung zu erschüttern, dieselbe vielmehr nur noch befestigt habe, so daß Derselbe infolge dessen die Befugnisse der Breslauer Bürgervertretung auf's Neue einzuschränken unternehmen konnte, scheint man in Petrikau Nichts erfahren zu haben. Zerboni faßte das Schweigen des Ministers einfach als Zeichen seiner Schwäche auf, er schrieb nachmals in seiner extravaganten Art, „der verdiene als rasend in Ketten gelegt zu werden, der glauben könne, daß der Minister je wagen würde, den Brief vor die Augen des Königs zu bringen".[1])

Zerboni hat notorisch Abschriften jenes Briefes an seinen Freund Contessa, anscheinend auch an Leipziger, geschickt, und als Contessa darauf augenscheinlich erschreckt noch im Oktober 1796 schrieb und gewisse Papiere ihm abverlangte[2]), hat er ganz unbesorgt an keine Vernichtung etwa kompromittirender Briefschaften gedacht. Er hat ja noch unter dem 12. Januar 1798 an König Friedrich Wilhelm III. mit Beziehung auf jenen Brief die Worte geschrieben. „Der Erfolg meines Schreibens schien eine Zeit lang meine Erwartungen zu rechtfertigen. Ich träumte von einem guten Werke u. s. w." — da sei plötzlich seine Verhaftung erfolgt.[3]) Und noch deutlicher sprach er sich damals 1796 in einem Briefe an einen unbekannten Adressaten aus:

„Die Wirkung des Briefes schien meine exaltirtesten Erwartungen zu überfliegen. Mit dem Tage seines Eingangs in Breslau er-

daß er Hoym gezwungen habe, ihn zu verfolgen. Die nächstliegende Deutung dieser Ausdrucksweise geht dahin, daß Zerboni durch sein ferneres Verhalten es dem Minister unmöglich gemacht habe, etwa den Brief ganz einfach zu ignoriren.

[1]) Anführung bei Schummel a. a. O. S. 96.

[2]) Aktenstücke S. 117.

[3]) Als Bekenntniß des Kriegsraths Zerboni abgedruckt in den „Annalen der leidenden Menschheit" Altona (herausgegeben von Hennings) 1801 Bd. V Heft 10. In den gedruckten Aktenstücken findet sich zwar ein Schreiben Zerbonis an den König vom 12. Januar 1798 vor, aber nicht die Denkschrift, die als beiliegend bezeichnet wird; dieser, die wenigstens theilweise in den Annalen d. leid. M. a. a. O. sich abgedruckt findet, müssen dann jene Worte angehört haben.

Digitized by Google

hielten alle nach Petrikau gelangten Rescripte eine andre Gestalt; die Antworten auf die von mir gefertigten Berichte besonders verloren mit einemmale alles Schwankende, wurden bestimmt, erschöpfend, gesetzlich. Der Tumult in Breslau wurde (und soviel ich weiß auf H—s Antrag) untersucht u. s. w."[1])

Es ist sehr möglich, daß Zerboni in seiner unvorsichtigen Art den Brief, in dem diese Stelle vorkommt, an einen Bekannten und Kollegen in Breslau geschrieben hat, um durch Diesen Etwas über die Aufnahme, die das ominöse Schreiben vom 12. Oktober 1796 gefunden, zu erfahren. Wenn dieser Brief dann in Hoyms Hände gelangte, konnte er wohl den Minister überzeugen, daß Zerboni weit entfernt, seine That als Uebereilung anzuerkennen, sich vielmehr mit derselben brüste, und daß daher Demselben eine gewisse Lektion nicht zu ersparen sein würde. Was er darauf gethan, erzählt der Minister selbst in einem gleich anzuführenden Briefe in folgender Weise: „er habe, da die Beleidigung ihn selbst betroffen von einem Untergebenen, für dessen Wohl und Versorgung im königlichen Dienste er Alles gethan, Jemandem, der über dergleichen Dienstvergehungen zu urtheilen berechtigt sei, das Schriftstück zugesandt, um dessen Rath darüber einzuholen[2]); Dieser aber habe den Brief ohne Weiteres dem Könige vorgelegt."

---

[1]) Schummel a. a. O. S. 44 mit dem Bemerken: „Herr Z. frage mich nicht, woher ich diese Worte habe; genug sie können ihm nach allem dem, was geschehen ist, nicht schaden; sie dienen zur Geschichtserzählung und deshalb ist es erlaubt, sie drucken zu lassen." Daß Schummel diese Anführung von Hoym erhalten hat, wird Niemand bezweifeln. In den Untersuchungsakten unter den zahlreichen bei Zerboni und seinen Mitangeklagten mit Beschlag belegten Papieren befindet sich der Brief nicht; vergleiche dazu die Klage Zerbonis über das Fehlen gewisser Papiere, Aktenstücke 117. Wäre der Brief an Contessa oder Leipziger gerichtet, so würde er vermuthlich so gut wie andere Briefe Zerbonis von jenen auf die Nachricht von dessen Verhaftung vernichtet worden sein, und jedenfalls würde Hoym, falls er den Brief aus den beschlagnahmten Papieren eigenmächtig zurückbehalten hätte, sehr unvorsichtig gehandelt haben, wenn er dies dann implicite eingestanden hätte, indem er eine Stelle aus solchem Briefe in ein von ihm inspirirtes Buch hätte einrücken lassen. Es ist daher unter allen Umständen wahrscheinlich, daß dieser Brief nicht zu den mit Beschlag belegten Papieren gehört hat. Daß derselbe vor Zerbonis Verhaftung abgesendet worden ist, wird wohl angenommen werden dürfen, da nach diesem Ereignisse Zerboni schwerlich in so zuversichtlichem Tone geschrieben haben würde.

[2]) Aktenstücke S. 11.

Digitized by Google

Diese Angabe ist nun nicht genau, vielmehr hat Hoym das Schriftstück mit einem undatirten, aber den Präsentationsvermerk des 11. November 1796 tragenden Begleitschreiben direkt an den König gesandt.[1]) Das Letztere lautet:

„P. M. In der Petrikauschen Kriegs- u. Dom.-Kammer ist ein junger Mensch, eines hiesigen Italieners Sohn, Namens Zerboni als K. u. D.-Rath angestellt, den ich dorten gefunden, ein Mensch voll Stolz und republikanischen Gesinnungen. Er wollte bey mir arbeiten, ein Edelmann werden, in Warschau der Huldigung beiwohnen. Dieses Alles konnte ich ihm, da ich ihn kannte und nicht dazu qualifizirt fand, nicht bewilligen."

„Wahrscheinlich hat sich nun derselbe durch die Beilagen rächen wollen, und noch wahrscheinlicher hat er dies seiner Gemüths-Art gemäß bekannt gemacht. Da mich die Sache persönlich betrifft, so finde ich Bedenken ihn zu strafen, indes bin ich überzeugt, S. Maj. werden dies um der Folge willen nicht ungeahndet lassen.

Hoym."

Daneben hat dann der König eigenhändig mit Blaustift die Worte geschrieben: „Dem Großkanzler. Ich würde diesen Kerl auf die Festung schicken, und schickte ihm diese Sache, daß er davon unterrichtet wäre."

Die Ausfertigung dieses Bescheides (17. November 1796) enthält dann noch den Namen der Festung, nämlich Glatz, und die Angabe, daß seine Haft dort solange dauern solle, bis der König andere Entschließungen fassen werde.[2])

Für den König würde es eines Strafantrags kaum bedurft, sondern die Uebersendung dieses impertinenten Briefes mit dem Bemerken, daß der Schreiber republikanische Gesinnungen hege, wohl schon hingereicht haben, um Friedrich Wilhelm II. zum Einschreiten zu bewegen. Außerdem gab es in jenem Briefe eine Stelle, die ihn persönlich aufbringen konnte, insofern hier einer seiner Beamten sich selbst einer Pflichtwidrigkeit anklagt, weil er die „Diebereien des südpreußischen Feldkriegskommissariates" nicht dem Thronfolger angezeigt habe. In der

[1]) Berliner Geh. St.-A. R 96 227 S.

[2]) Zerboni, Aktenstücke 8.

That, mochte Friedrich Wilhelm II. auch in diesem Punkte minder streng denken als sein Großvater, der einen seiner Offiziere schon deshalb, weil er „mit der künftigen Sonne tramirt" habe, des Todes schuldig fand, so lag doch darin, daß ein königlicher Beamter von seiner Pflicht gegen den Kronprinzen sprach, in einem Falle, wo es sich darum handelte, ein wahrgenommenes Unrecht anzuzeigen, ein so eklatantes Hinweggehen über den gegenwärtigen Herrscher, daß das diesem Letzteren wohl als schwere Verletzung einer beschworenen Pflicht erscheinen und auch einen auf sein königliches Ansehen minder eifersüchtigen Fürsten, als Friedrich Wilhelm war, aufbringen konnte; ganz abgesehen davon, daß dabei der ganze Ton des Briefes die Bezeichnung subordinationswidrig, die der König auf denselben anwendet, wohl verdient.

Hoym seinerseits beabsichtigte augenscheinlich nicht mehr, als seinem übermüthigen Beamten einen kleinen Denkzettel zu ertheilen oder denselben, wie es der von ihm inspirirte Professor Schummel ausdrückt [1]), „nur etwas anlaufen zu lassen und sodann wieder in seine vorige Lage zu versetzen". Ganz dieser Gesinnung entsprechend schrieb er am 18. November 1796, also noch ehe er von der erfolgten Verhaftung Zerbonis Nachricht haben konnte, an des Letzteren Vater, den Breslauer Kaufmann, sein Sohn habe sich durch einen an ihn, den Minister, geschickten Brief einer so zügellosen Insubordination schuldig gemacht, daß Se. Majestät befohlen habe, Jenen auf die Festung Glatz zu schicken und dort sitzen zu lassen, bis der König es für gut finden werde, ihn wieder zu begnadigen. Doch versichere er zur Beruhigung des Adressaten, er werde bemüht sein, dessen Sohn „im Dienste zu konserviren und für ihn die königliche Gnade zu erbitten, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß derselbe sich für die Zukunft hüten werde, des Königs Unzufriedenheit weiter zu erregen." [2]) In gleichem Sinne und wahrscheinlich gleichzeitig schrieb er auch einem nicht genannten Edelmann, vielleicht dem Hauptmann von Leipziger, der sich ebenfalls beeilt hatte, den Minister durch einen Brief zu besänftigen, hier noch die bereits oben [3]) angeführten Worte bei-

[1]) (Schummel,) Untersuchung 2c. S. 50.
[2]) Aktenstücke S. 10.
[3]) S. 46.

Digitized by Google

fügend zur Erklärung, wie der Brief in des Königs Hände gekommen sei.[1])

Am 17. war Zerboni in Petrikau verhaftet und von da nach Glatz geführt worden.

Gleichzeitig hat nun aber Hoym noch einen weiteren Schritt gethan. An den Oberamtsrath von Reibnitz zu Petrikau, den Schwager Zerbonis, kam direkt oder indirekt von dem Minister eine Eröffnung, dahin gehend, der Letztere würde für eine Begnadigung Zerbonis um so erfolgreicher sich bemühen können, wenn erwiesen werden könnte, daß Jener sich streng an das Wort seines Briefes vom 12. Oktober, daß dieses Blatt nur für den Minister existire, gehalten habe, und Reibnitz hat darauf sich beeilt, Contessa dessen Abschrift abzufordern, welche dann von dem Letzteren per Stafette eingeschickt worden ist.[2]) Eine etwas dunkle Stelle eines Zerbonischen Briefes an Contessa über eine von seiner Frau unwissentlich erfolgte Schädigung seiner Interessen läßt sich vielleicht so erklären, daß Reibnitz in Verfolgung jener Angelegenheit sich an seine Schwester gewandt und von dieser erst an Contessa gewiesen worden ist.

In die ganze Sache spielten nun aber bald weitere und schwerer wiegende Momente hinein. Wie wir sahen, hatte die Kabinetsordre

---

[1]) Aktenstücke S. 11. Der Brief trägt hier weder ein Datum noch eine Adresse. Auf die Gleichzeitigkeit mit dem vorstehenden, vom 18. November datirten läßt die Gleichheit des Inhalts schließen und ferner die Thatsache, daß in der bei den Akten befindlichen Abschrift die angefangene Kabinetsordre als vom 11. hujus datirt bezeichnet wird, während im Abdrucke 11. November steht, so daß wenigstens darüber kein Zweifel obwalten kann, daß der Brief noch in den November 1796 gehört. Daß der Brief an Leipziger gerichtet war, wird dadurch wahrscheinlich, daß eine Abschrift sich in den beschlagnahmten Papieren gefunden hat, und daß Leipziger in dem Verhör aussagt, er habe zur Besänftigung des Ministers an diesen geschrieben.

[2]) Wir erfahren von der Sache nur durch einen Brief Contessas an Leipziger vom 23. November 1796 (Berliner Geh. St. A. R. 7c 14d (12) mit dem Ersuchen an Letzteren, falls er gleichfalls eine Kopie besitze, dieselbe schleunigst an Reibnitz einzusenden.

[3]) Die betr. Stelle des Briefes vom 23. November in Berl. Geh. St. A. R. 7c 14d (15) lautet: „ist mein gutes Weib, wie es scheint, hier mit im Spiele gewesen, so hat sie im Nebel das mörderische Geschütz ihrer Batterien auf ihr eignes Heer abgebrannt und wird vor Entsetzen starren, wenn sie im Sonnenlichte die zerrissenen Reihen im Blute liegen sieht".

Digitized by Google

vom 11. November die zeitweilige Einsperrung Zerbonis wegen eines beleidigenden Briefes an seinen obersten Chef verfügt, und kein Wort desselben läßt uns annehmen, daß da noch weitere strafbare Handlungen hätten in Frage kommen können, ja noch mehr: der Minister von Hoym spricht in zwei Schreiben seine bestimmte Absicht aus, sich um die Begnadigung Zerbonis bemühen zu wollen, ohne irgend welche Klausel anzuhängen, etwa des Inhalts, falls nicht etwa anderweitige strafbare Vergehungen noch an den Tag kommen sollten.

Das Auffallende an der Sache ist, daß der Minister zu jenen unbeschränkten Zusicherungen ganz aus eigenem Antriebe am 18. November 1796 sich hat bewegen lassen, nachdem er bereits drei Tage früher unter dem 15. November dem Kammerdirektor Reinbeck zu Petrikau die strengste Beschlagnahme und Untersuchung der Papiere Zerbonis aufgetragen hatte mit folgender Motivirung: „da unter seinem subordinationswidrigem Betragen andere Absichten zum Grunde liegen sollen und man ihn mir mit großer Wahrscheinlichkeit als ein Mitglied einer geheimen über Staatszerrüttung brütenden Gesellschaft geschildert hat.“[1])

Zur Erklärung dieses Widerspruchs genügt es nicht, etwa bei Hoym die Ueberzeugung vorauszusetzen, die Beschlagnahme der Zerbonischen Papiere werde unter allen Umständen resultatlos bleiben, da der Letztere hinreichend Zeit gehabt habe, um alle Papiere, die ihn etwa hätten kompromittiren können, zu vernichten. Denn auch später noch, als Hoym bereits davon unterrichtet sein mußte, daß Zerboni in seiner maßlosen Verblendung von jener ihm gebotenen Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht, und daß infolgedessen die Haussuchung bei ihm manches Gravirende an's Licht gefördert hatte, hat Hoym sich selbst als an weiteren Schritten unbetheiligt hingestellt, und er hat auf einen Brief Leipzigers hin, der ihn durch den Breslauer Kammerrath von Prittwitz bitten ließ, die in den bei Zerboni beschlagnahmten Papieren enthaltenen Zeugnisse für die Existenz jenes Geheimbundes nicht zu seinem (Leipzigers) Schaden zu verwenden, durch jenen Rath von Prittwitz sagen lassen, es sei nicht seine Absicht, hier außer Zerboni

---

[1]) Aktenstücke S. 147.

Digitized by Google

noch Andre mit hineinzuziehen, und wenn die Freunde Zerbonis schwiegen, würde auch er schweigen.[1])

Wohl aber ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß Hoym seinerseits in der That zu einem Hinausgehn über seine anfängliche Intention bezüglich Zerbonis, also schon zu der Verfügung einer Beschlagnahme von dessen Papieren, sich erst von Berlin aus hat drängen lassen.[2]) Er nun, zu dessen guten Eigenschaften große Entschlossenheit nie gehört hat, und der dagegen gern auch seinen Gegnern sich großmüthig und wohlwollend zeigte, hat bei der ganzen Sache augenscheinlich für seine Person seine Hände in Unschuld zu waschen und für die weiteren Verwickelungen die Verantwortlichkeit möglichst von sich abzuwälzen sich bemüht.

Inzwischen war nun also Zerboni nach Glatz auf die Festung gebracht worden, ohne daß er besonders streng gehalten worden wäre. Schon vom Transporte aus hatte er am 20. November eine Nachricht über das, was ihm widerfahren, an Leipziger nach Schweidnitz gesandt. In Glatz durfte er Briefe schreiben und empfangen, Contessa und Leipziger haben ihn dort besucht. Er selbst beginnt bereits am zweiten Tage seiner Glatzer Haft, am 22. November, den Minister von Hoym mit Bitten um seine Befreiung zu bestürmen, und man wird aussprechen dürfen, daß, wenn Zerboni in seine spätere Druckschrift zwischen jenen beleidigenden Brief vom 12. Oktober und die dort gleichfalls befindliche Bezeichnung Hoyms als „eines unwürdigen Satrapen" auch jenen Brief vom 22. November eingerückt hätte, er schwerlich als der Märtyrer des freien Manneswortes würde gefeiert worden sein. Hier[3]) schreibt er u. A.: „ich wähnte einen Mann, den ich anbetete, in Gefahr, seinen Ruf, sein Glück zu verlieren, ihn seine Wünsche verfehlen zu sehn und faßte in einer Leidenschaft für ihn den Entschluß, ihm einen Dienst zu erweisen, den ihm Jeder versagte. — — Meine Absicht wird verkannt. — Der von mir so ausschweifend geliebte

[1]) Dies hat Leipziger in seinem Verhöre angegeben (Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (11) unter Berufung auf den Brief P.s, der bei den Akten sein müsse, doch in Wahrheit dort nicht vorhanden ist.

[2]) Der Beginn von Hoyms Bericht vom 8. Februar 1797 (Zerboni, Aktenstücke S. 14) deutet auf eine ihm von Berlin (jedenfalls von Goldbecks Seite) entgegengetragene Vermuthung hin.

[3]) Alle diese Briefe finden sich Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (1).

Digitized by Google

Mann findet in einem Privatschreiben ein Subordinationsvergehen — und ich bin auf der Festung." . . Kaum minder widerwärtig erscheint der zweite Brief vom 26. November, wo dann Zerboni nach fünftägiger Haft das Herz des Ministers dadurch zu erweichen sucht, daß er sich selbst als einen durch das erlittene Ungemach gebrochenen Mann hinstellt, der, auch wenn seine Befreiung bald erfolgte, kaum mehr hoffen dürfte Glatz lebendig zu verlassen und auch bezüglich seiner Frau aus „den entstellten zitternden Schriftzügen ihres Briefes" das Schlimmste besorgt.

Hoym in seiner höflichen Art quittirt über beide Briefe (den 29. November), er werde sich freuen, wenn Zerboni sich so betrage, daß er sich für ihn bei dem Könige verwenden könne. Darauf frägt Zerboni unter dem 3. Dezember, was er thun solle; es gäbe keine Genugthuung, durch welche er den kleinen Platz, den er sonst in der Gunst eines von ihm angebeteten Mannes besessen, zu theuer erkauft finden würde. Allerdings durfte Hoym hierbei nicht an die Stelle des Briefes vom 12. Oktober denken: „Ihre Gunst ist der Stempel geworden, an dem man einen zweideutigen charakterlosen Menschen erkennt." Es folgt dann eine Schlauheit, auf deren Ersinnen Zerboni sicher nicht wenig stolz gewesen ist. Er erinnere sich gehört zu haben, daß seine Papiere mit Beschlag belegt seien, Hoym möge sich dieselben doch kommen lassen; seine freundschaftliche Korrespondenz sei nirgends vor Profanation sicherer als in Sr. Excellenz Händen. Zwei Tage später, 5. Dezember, folgt ein neuer Brief, offenbar angeregt durch eine Nachricht von Reibnitz, die Abschrift jenes fatalen Briefes betreffend. Zerboni räumt die Mittheilung an zwei verschwiegene Freunde ein, und nun erhält er eine vom 8. Dezember datirte Antwort:

„ich kann nicht bergen, daß ich Ihrer Versicherung zuwider doch zwei Abschriften von dem Briefe (vom 12. Oktober) besitze, durch deren Verbreitung Sie wohl keine löbliche Absicht können gehabt haben."

Zerboni replizirt unter dem 11. Dezember per Stafette, hier müsse ein Mißverständniß obwalten, beschwört den Minister für seine Frau zu sorgen, falls die Haft ihm das Leben koste. Nun wird Hoym ungeduldig, erwidert den 15. Dezember, Zerboni möge ihn

Digitized by Google

nicht länger mit Schreiben ermüden; er werde seiner Zeit, wie er es versprochen, sich für ihn verwenden, doch müßten Zeit und Umstände abgewartet werden. Seine Haft in Glatz solle ihm so erträglich als möglich gemacht werden, er habe deshalb an den dortigen Gouverneur v. Favrat geschrieben. Hiernach mußte Zerboni die Hoffnung auf schleunige Befreiung aufgeben. Hatte doch inzwischen auch seine Gemahlin gemeldet, ein von ihr unter dem 26. November an den König gerichtetes Gnadengesuch sei unter dem 6. Dezember ohne besondere Motivirung abgelehnt worden.[1])

Inzwischen hatte das zu Hamburg erscheinende politische Journal in einem Berliner Briefe d. d. 16. Dezember 1796 folgende Notiz gebracht: „Ein gewisser, durch einige kleine Gedichte bekannter Kriegs- und Domainenrath in dem südpreußischen Departement, welcher aus einer anfänglich gelehrten Societät eine Art geheimer Gesellschaft stiftete, die auf dem Grunde der kantischen Philosophie Revolutions-Grundsätze verbreiten und eine neue Propaganda werden sollte, ist infolge eines mit Invectiven angefüllten Briefes an einen hohen Staatsbeamten und der darauf geschehenen Untersuchung in Verhaft genommen und auf die Vestung Glatz gesetzt wurden."[2])

Es ist zu vermuthen, daß diese Mittheilung in der That aus Berlin ihren Weg in das politische Journal gefunden hat, und zwar aus den Kreisen des Großkanzlers Goldbeck, an welchen Letzteren Hoym zunächst eine vorläufige, vertrauliche Mittheilung über die bei Zerboni gefundenen Papiere gesendet haben dürfte; andererseits kann sehr wohl von Hoym auch eine Anregung ausgegangen sein, eine Notiz über die Ursache der Verhaftung Zerbonis in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. Mit der Art aber, wie das geschehen war, ist sicher auch Hoym sehr unzufrieden gewesen. Denn statt einfach die Inhaftnahme des Betreffenden wegen eines beleidigenden Briefes an einen hohen Staatsbeamten zu konstatiren und daran vielleicht das Gerücht von angeblich bei demselben gefundenen Papieren über einen revolutionären Geheimbund zu knüpfen, spricht der Zeitungsschreiber wahrheitswidrig von einer geschehenen Untersuchung und stellt die

[1]) Aktenstücke S. 31.
[2]) Aktenstücke S. 13.

Digitized by Google

Stiftung der Gesellschaft zum Zwecke der Verbreitung von Revolutionsgrundsätzen auf dem Grunde der Kantschen Philosophie (!) bereits als erwiesen hin.

Zerboni und seine Freunde mußte die ganze Nachricht aufs Höchste erschrecken als ein Zeichen, daß die Staatsgewalten gewillt seien, die bei Zerboni gefundenen Zeugnisse für die Existenz ihres Geheimbundes ernster zu nehmen.

Zerboni richtet unter dem 24. Januar 1797 unter Bezugnahme auf jene Zeitungsnotiz an Hoym die Bitte, entweder jene bösliche Verleumdung thatsächlich durch Erwirkung seiner Freilassung zu widerlegen oder, falls das nicht thunlich schiene, ihm zu gestatten, gegen die Zeitung im Wege rechtens vorzugehn. Der Brief blieb jedoch unbeantwortet, während inzwischen Hoym unter dem 20. Januar 1797 von Berlin aus, also nach Rücksprache mit dem Könige, dem Vater des Kriegsrathes mittheilt, der König habe es als nicht seiner Absicht gemäß bezeichnet, den Letzteren anjetzo gleich auf freien Fuß zu stellen.

Zerboni aber hält an der Ueberzeugung fest, daß Hoym es ganz in seiner Hand habe, ihm Begnadigung zu verschaffen. Unter dem 29. Januar beschwört er noch einmal den Minister in den beweglichsten Ausdrücken, mit einem Worte das Leben zweier Menschen außer Gefahr zu bringen und einem Unglücklichen in dem Schooße seiner Familie seinen Himmel wiederzugeben. Das Bewußtsein solcher That „werde ihm einst seine Sterbestunde leichter machen". Er schicke dies Schreiben per Stafette, sende ihm der Minister seine Begnadigung auf demselben Wege, so würde er sich trotz seines vom Gram zernagten Körpers auf Courierpferde werfen und vielleicht noch zeitig genug in Breslau und Petrikau sein, das Leben eines Vaters und eines Weibes zu erhalten, ohne das das seinige ohne Werth sei. Weigere sich aber der Minister das Wort zu sprechen, so werden „künftige Schritte" in Aussicht gestellt, deren Rechtfertigung dem sanften edlen Herzen Sr. Excellenz überlassen bleibe; „denn", schreibt er, „es ist heut das erste Mal, daß mich die Ahnung durchschauert, daß das Maß des Guten, welches die Natur in uns arme Sterbliche gelegt hat, endlich ist, und daß es eine Grenze giebt, welche keine Prüfung überschreiten darf, um nicht jede menschliche Tugend zur

Digitized by Google

Chimäre zu machen und die Sanftmuth selbst aus dem Arsenal der Verzweiflung zu bewaffnen."

Einige Tage nach dieser starken Beschwörung schreibt Zerboni an Contessa: „ich wünschte, daß der Minister auf mein letztes Begnadigungsgesuch nicht weiter reflektirte, sondern sogleich eine Untersuchung gegen mich verhänge." In der That beschäftigte ihn fortwährend der Gedanke, im Falle eines Prozesses durch eine glänzende Vertheidigung über alle Gegner zu triumphiren. Bereits am 29. Dezember spricht er gegen seinen Freund Leipziger aus, er wolle noch bis zum 17. kommenden Monats warten, ob die Posse bis dahin ausgespielt sei. Wenn sie es nicht, so würde er den ersten Akt durch einen zweiten unterbrechen, den er für das Auditorium interessant zu machen wissen werde ꝛc.[1])

In dem bereits angeführten Briefe an Contessa vom 4. Februar führt er dann seinen Plan noch weiter aus. „Der ganze Plan," schreibt er „selbst meine Defensionsschrift liegt schon fast ganz ausgearbeitet in meinem Kopfe. Ich werde mich auf eine höchst überraschende Art zu vertheidigen wissen. Meinen Prozeß lasse ich drucken und lege das erste Exemplar davon am Throne nieder. Vielleicht daß Se. Königliche Majestät alsdann etwas vortheilhaftere Aufschlüsse über mich erhalten, als die gegenwärtigen sein mögen. Sieh dich doch inmittelst nach einem Verleger um. Ich thue auf alles Honoriren Verzicht, aber verlange guten Druck und wohlfeilen Preis, damit das Buch die schnelleste vollständigste Publizität erhält."

Es thäte ihm leid, wenn er jetzt etwas thun müsse, was der Minister nicht gerne sähe, aber er habe doch auch Pflichten gegen sich selbst und werde ja überdieß mit Gewalt genöthigt, seine Befreiung auf einem andern Wege zu suchen, als der bisherige war. Er kommt sich selbst wie Leonidas an den Thermopylen vor, oder wie Miltiades vor Marathon, der „die reizende Alternative vor sich sehe, den glänzendsten Sieg zu erfechten oder den schönsten Tod zu sterben."

Und während er nun so selbst im Gefängnisse von Triumphen für seine Eitelkeit träumt, hat er in seinem Briefwechsel für seine

[1]) Die Briefe an Leipziger haben die Signatur 12, die an Contessa 15 (Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d).


Digitized by Google

Freunde, welche seine Thorheit in Gefahren zu stürzen droht, die doch schon jene Zeitungsnotiz ahnen lassen konnte, kaum ein Wort der Reue und des Bedauerns. In der That, wenn der im Grunde wirklich gutherzige Contessa an Leipziger über Zerboni schreibt: „Das Gefühl, seine Familie durch seine nicht zu entschuldigende Unbesonnenheit und Tollkühnheit unglücklich gemacht und durch seine unkluge Sicherheit seine Freunde compromittirt zu haben, muß ihm ein Hölle sein“ [1]), so vermissen wir einen Ausdruck dieser Empfindungen in den uns erhaltenen Briefen. Und es scheint fast, als hätte sich schließlich auch der Freunde, je mehr die Sache sich hinzog, ein Gefühl trüglicher Sicherheit bemächtigt, das sich namentlich bei Contessa schwer gerächt hat. Wohl klagen sie über den „vermaledeiten Brief“ Zerbonis an Hoym, aber sie trauen doch auf die beruhigenden Nachrichten, die, wie wir sahen, Leipziger aus Breslau erhalten hatte, ohne auf die Warnungen zu hören, die Reibnitz aus Petrikau sandte, als würde „von Staatsvergehen“ gesprochen, welche die Mitglieder des Bundes begangen hätten.

Schließlich scheint es sie Beide wie ein Blitzschlag aus heiterem Himmel getroffen zu haben, als sie Mitte Februar 1797 unter der Anklage der Theilnahme an einem hochverrätherischen Bunde verhaftet wurden.

III. Der Machtspruch über die Vehmrichter 1797.

Gerade für den Anfang der Untersuchung, so lange noch Hoym selbst mit derselben zu thun hatte, sind unsere amtlichen Quellen sehr unzulänglich und zeigen von den Protokollen über die Beschlagnahme der Papiere Zerbonis vom 18. resp. 20. November 1796 bis in den Anfang Februar 1797 eine große Lücke. Wir vermögen daher nicht zu erkennen, ob Hoym mit bewußter Arglist, um die Mitschuldigen Zerbonis sicher zu machen, Denselben beruhigende Versicherungen hat zukommen lassen, oder ob er erst selbst nach und nach aus dem eingehenderen Studium der beschlagnahmten Papiere zu der Ueberzeugung einer schwereren Schuld, die nicht ungeahndet bleiben dürfe, gekommen

[1]) Nr. 12 der agf. Akten.

Digitized by Google

ist. Genug, er hat unter dem 8. Februar 1797 eine Auswahl der bei Zerboni gefundenen Papiere an den König eingesandt mit einem Berichte folgenden Inhalts:

„Es habe sich die Vermuthung, daß hinter dem unsinnigen Betragen des Kriegsraths Zerboni (dessen Brief an Hoym vom 12. Oktober 1796) mehr verborgen liege, durch seine in Beschlag genommenen Papiere völlig bestätigt. Der König werde sich aus den beifolgenden Briefen überzeugen, daß eine schon seit mehreren Jahren existirende Ordens-Verbindung in einen förmlichen Revolutions-Club habe verwandelt werden sollen. Deshalb sei eine neue Zeitrechnung, Bundesnamen für die Mitglieder, Chiffern, Gesetze für verschiedene Grade, Rituale bei der Aufnahme und der Bundeseid projektirt worden, das Alles dem Zerboni zur Prüfung und Verbesserung vorgelegen habe. Durch des Letzteren Arretirung sei diese auf völlig demokratischer Grundlage beruhende Verbindung entdeckt und zerstört worden. Da es jedoch hier nicht auf gemeine Verbrechen, sondern eine landesverderbliche Staatsumwälzung ankomme, so stelle er Sr. Majestät weisem Ermessen anheim, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit der weiteren Verhandlung zu chargiren, während er inzwischen Anstalten getroffen habe, um auf die verdächtigen Subjekte in der Stille vigiliren zu lassen."[1])

Aus diesem Berichte interessirt uns weniger des Ministers subjektives mit der Charakterisirung des Bundes als Revolutions-Club offenbar weit über das Ziel hinausschießendes Urtheil als die Art der Behandlung, welche er anräth.

Indem er hier anheimstellt, die weiteren Maßregeln dem auswärtigen Amte zu übertragen, ist seine Meinung offenbar die, daß das Letztere zunächst feststellen solle, ob hier der Verdacht des Hochverrathes vorliege, in welchem Falle dem Landesherrn nach der Kriminal-Ordnung insoweit eine Abweichung von den sonst durch das Gesetz vorgeschriebenen Rechtsformen zustand, daß der Landesherr dann die Bestimmung des einzuschlagenden Verfahrens und das Recht das Erkenntniß abzufassen sich vorbehielt.[2]) Jener Vorschlag Hoyms

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 14.

[2]) So bemerkt die Strafmilderungs-Kommission unter dem 14. März 1798. Berl. Geh. St.-A. R. 89 63 V. fol. 8.


Digitized by Google

war nun, wie hervorgehoben zu werden verdient, das Letzte, was er in der Sache that. Die ganze Angelegenheit entgleitet fortan vollständig seiner Hand und zwar soweit, daß wir Grund zu der Annahme haben, er habe auch nicht einmal durch gelegentlichen Beirath sich an derselben weiter betheiligt.[1])

Der König ging nun auf jenen Antrag Hoyms insoweit ein, daß er den Minister des Auswärtigen Haugwitz und den Großkanzler Goldbeck bevollmächtigte, eine Kommission zur Untersuchung der Sache zu bestellen, auf deren Bericht hin er dann das Urtheil zu fällen sich vorbehielt, unzweifelhaft in dem guten Glauben, daß es sich hier um ein hochverrätherisches Unternehmen handle, welches daher eine ausnahmsweise Behandlung erheische.[2])

Die beiden Minister erwirkten nun zunächst unter dem 13. Februar vom Könige einen Verhaftsbefehl gegen drei Männer, welche auf Grund der bei Zerboni gefundenen Papiere als an der geheimen Verbindung besonders betheiligt erschienen; es waren dies Contessa, Leipziger und der Kreisphysikus Dr. Kausch zu Militsch, Schwager Zerbonis. Die Drei wurden durch dazu requirirte Militärpersonen am 16. Februar verhaftet und und ihre Papiere mit Beschlag belegt. Bei Contessa wurde hier dessen Entwurf für das Ritual des Vehmgerichts, sowie das Leipzigers über den zweiten Grad vorgefunden. Diese Hefte hatten sich unter andere Papiere verschoben, so daß Contessa, als er nach der Verhaftung Zerbonis alle irgend gravirenden Papiere vernichtete, sie nicht auffand und sich mit den Gedanken tröstete, er werde sie wohl bereits wieder fortgeschickt haben.[3]) Die Gefangenen wurden dann sämmtlich nach der Festung Spandau gebracht, wohin auch Zerboni schon am 17. Februar übergeführt worden war, und zwei Kriminalbeamte, der Kriegsrath und Oberauditeur Pitschel sowie der Kriminalrath Otto, erhielten durch eine Kabinetsordre vom 19. Februar den Auftrag, die Arrestaten, welche im Verdachte ständen „als die bekannteren thätigsten Mitglieder einer ge-

---

[1]) Ein Schreiben Goldbecks an Hoym vom 3. November 1797 beginnt mit den Worten: Ew. Exc. wird vielleicht schon bekannt sein, daß u. s. w. (daß der König die Inkulpaten verurtheilt hat).

[2]) Wir werden auf diesen Punkt noch einmal zurückkommen.

[3]) Anführung in Pitschels Bericht vom 31. März 1797.

Digitized by Google

heimen Gesellschaft Pläne zum Umsturze der Staatsverfassung, Verleitung der Unterthanen zum Aufruhr und Empörung schmieden zu wollen, zum Verhöre und zur Untersuchung zu ziehen und sie zur näheren Angabe ihres Planes, der eigentlichen Mittel, welcher sie sich zu dessen Ausführung bedienen wollten, und der noch unbekannten Theilnehmer und Complicen anzuhalten." Die beiden Beamten sollten „alle ersinnliche Mühe anwenden, damit dieses Geheimniß der Bosheit so vollständig als möglich an's Licht gebracht werde".[1])

Wie wir schon aus der Fassung dieser Instruktion zu erkennen vermögen, faßte man die ganze Sache überaus ernst auf. In der That war ja der sonst so mild gesinnte König Friedrich Wilhelm II. in einem Punkte zur größten Strenge und Härte geneigt, wofern es sich nämlich um revolutionäre Ideen handelte; die furchtbaren Ereignisse der französischen Revolution, die er mit erlebt, hatten es bei ihm zum Prinzipe werden lassen, sowie er Spuren jakobinischer Gesinnungen wahrnahm, diesen gleich von vornherein mit größter Energie entgegenzutreten. Bei all' den aufständischen Bewegungen, die sich auch in Schlesien, z. B. im Jahre 1793 in Breslau, in einigen Weberdistrikten und auch sonst unter dem Landvolke gezeigt hatten, war immer des Königs erste Frage gewesen, ob dabei jakobinische Grundsätze oder wohl gar Spuren einer jakobinischen Propaganda sich nachweisen ließen. Nun hatten sich, wie ja bereits angeführt ward, in den bei Zerboni gefundenen Briefen verschiedene Aeußerungen gefunden, welche wohl als revolutionäre angesehen werden konnten, und die Thatsache eines projektirten Geheimbundes begünstigte den Argwohn, daß es sich hier um eine für den Staat bedrohliche Verschwörung gehandelt habe. Soviel ist gewiß, daß der König selbst an der ganzen Angelegenheit ein ungewöhnliches Interesse nahm.

Der Beginn der Untersuchung verzögerte sich noch einige Wochen dadurch, daß zur Deutung einiger in Chiffern geschriebenen Stellen der Korrespondenzen erst der Beistand eines Sachverständigen in der Person des Geh. Rath Seegebart hatte in Anspruch genommen werden müssen, aber seit Anfang März 1797 die Verhöre begonnen hatten, mußten über deren Ergebnisse die Kommissare immer sofort

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 17.

Digitized by Google

Berichte an den Großkanzler von Goldbeck einsenden, wo dann Dieser oder der Generaladjutant von Zastrow dem Könige Vortrag zu halten hatten. Eine ganze Anzahl derartiger Berichte liegen in den Akten vor.

Einem Eingehen auf diese Verhöre wird nun aber ein Wort über die in Haft gesetzten Personen voranzuschicken sein. Auf der Liste der durch die Korrespondenz Belasteten hatte ursprünglich auch Feßlers Name gestanden, aber dieser war, wie General Rüchel selbst Feßler versichert hat, auf des Königs Aeußerung hin, er habe aus dem Marc-Aurel von Feßler erkannt, daß dieser kein Schwindelkopf sei, gestrichen worden.[1])

Andererseits kann es uns überraschen, unter den Verhafteten einen Mann zu treffen, den wir unter den Freunden Zerbonis überhaupt noch nicht kennen gelernt haben, nämlich den Kreisphysikus Kausch aus Militsch. Derselbe war auch in der That, wie wir annehmen dürfen, nur durch ein Mißverständniß in die Gesellschaft des moralischen Vehmgerichtes gekommen. Ihn, der neben seiner ärztlichen Praxis eine rege schriftstellerische Thätigkeit entfaltete, hatte sein 1795 erschienenes Buch: „Ausführliche Nachrichten über Schlesien", das sich von scharfen Angriffen auf die katholische Geistlichkeit nicht freihielt, in einen fiskalischen Prozeß verwickelt, und in diesem suchte er den juristischen Beirath Zerbonis, des Stiefbruders seiner ersten verstorbenen Frau. Unter Zerbonis Papieren hatte sich nun ein Brief vorgefunden, in welchem Kausch seinen Schwager bittet, bei Gelegenheit von dessen Reise nach Breslau im Sommer 1795 mit ihm in Groß-Wartenberg zusammenzukommen im Hause eines dortigen Freundes, über den er die Worte beifügte: „Der Herr Erzpriester Libor ist ein heller Kopf, ganz auf'm rechten Wege, dort können wir frei konfabuliren, ohne daß Sie zu befürchten haben, daß von Ihrem Antheil etwas ruchbar werden könnte."[2])

Wenn Kausch hiermit nur beabsichtigt hatte, Zerboni die beruhigende Versicherung zu geben, es solle nicht an die Oeffentlichkeit kommen, daß dieser als königlicher Beamter den Rechtsbeistand eines

---

[1]) Feßlers Rückblicke auf seine 70jährige Pilgerfahrt S. 276.
[2]) Kausch, Schicksale, Leipzig 1797 S. 213.

Digitized by Google

von Staats wegen Angeklagten gespielt habe, so konnten jene Worte doch auch leicht anders gedeutet werden und den Schwager Zerbonis als den Mitwisser von Dingen, welche das Licht zu scheuen hatten, erscheinen lassen und seine Verhaftung erklärlich machen.

Zu den Arretirten kam dann noch hinzu der bereits bekannt gewordene jüngere Bruder des Kriegsraths Zerboni, dessen Verhaftung unter dem 13. März von dem Könige verfügt ward.

Was das in Spandau gegen die Verhafteten angewendete Verfahren anbetrifft, so ward ja bereits erwähnt, welche Vorschriften für dasselbe die beiden Kommissare, unter denen wiederum Pitschel neben seinem schweigsameren Kollegen Otto die Hauptrolle spielt, erhalten hatten. Die Beiden haben nun die Angeklagten wiederholten Verhören unterworfen, ihnen eine große Menge Fragen vorgelegt, einmal um den Thatbestand selbst festzustellen, ferner um über die etwaige Mitschuld weiterer Persönlichkeiten, die in der Korrespondenz erwähnt waren, sich unterrichten zu lassen und endlich auch, um von den Angeklagten Eingeständnisse eines gewissen Bewußtseins ihrer Strafbarkeit zu erlangen. Die Art, wie diese Fragen z. Th. gefaßt waren, sind nachmals, wie wir weiter unten näher sehen werden, von Juristen als suggestiv und deshalb vorschriftswidrig angesehen werden.[1])

Daß der Untersuchungsrichter Pitschel wirklich, wie Zerboni einmal geäußert hat[2]), ihn „bald durch Bedrohungen, bald durch Umarmungen und Küsse zum Geständnisse zu bringen versucht habe", erscheint als eine unglaubwürdige Uebertreibung schon deshalb, weil Zerboni in seinen nachmals gedruckten Aktenstücken, die sich sonst durch große Rücksichtslosigkeit auszeichnen und ja speziell auch zur Belastung Pitschels Verschiedenes anführen, davon Nichts meldet.

---

[1]) Bericht der Strafmilderungskommission vom 14. Mai 1798, Berl. Geh. St.-A. R. 89 63. D. Beil. 4.

[2]) Nach dem Berichte der Strafmilderungskommission vom 14. Mai 1798 fand sich die Aeußerung „in einem weitläuftigen Promemoria" Zerbonis, offenbar dem, welches Derselbe in den gedruckten Aktenstücken S. 44 mit Strichen andeutet und als hier weggelassen bezeichnet, da dasselbe in seiner dann ebendaselbst von S. 59 an abgedruckten Vertheidigung vollständiger enthalten sei. Er würde dort sicher nicht eine den Untersuchungsrichter so gravirende Stelle weggelassen haben, wenn er deren Wahrheit vertreten zu können geglaubt hätte.


Digitized by Google

Zerboni als der Hauptangeklagte hat hier in Spandau 10 Verhöre durchzumachen gehabt am 5.—7. und dann wieder den 15. und 16. März, jedesmal durchschnittlich in der Dauer von 4 Stunden vormittags und ebensoviel nachmittags. Die Protokolle dieser Verhöre [1]) zeigen, daß Zerboni hier nun ausgeführt hat, wie das Nachdenken über die Ursachen der furchtbaren Umwälzungen in Frankreich ihn zu der Ueberzeugung geführt, daß in dem letzteren Lande zum großen Theile die schlechte Verwaltung der Offizianten die finanzielle Zerrüttung herbeigeführt und die vielen Rechtsverweigerungen und Bedrückungen die Masse des Volkes tief erregt hätten. Um nun ähnlichen Uebeln in unserem Staate vorzubeugen, habe er an eine Verbindung patriotisch gesinnter Männer gedacht, welche gleichsam als eine Fortbildung des Freimaurerordens sich zum Zwecke einer strengen Handhabung der Gesetze und Verhütung pflichtwidriger Handlungen vereinen sollten. Seine Idee habe er nur zwei Freunden mitgetheilt, Contessa und Leipziger, Andere wie sein Bruder, der Kapitän Nothard und der Dr. Mögalla hätten nur ganz allgemeine und unbestimmte Kenntniß davon gehabt. Die Idee hätte dann Contessa zu einem moralischen Vehmgerichte auszugestalten versucht, und auch Leipziger habe eine Ausarbeitung über den zweiten Grad geliefert, doch sei keins von Beiden nach seinem (Zerbonis) Sinne gewesen. In dem Entwurfe Contessas habe er verschiedene hier ausgesprochene Meinungen nicht zu billigen vermocht, und Leipziger habe in seiner Arbeit auf Aeußerlichkeiten zu großen Werth gelegt. Wenn er es unterlassen habe, den Beiden seine abweichende Meinung auszusprechen, so sei das deshalb geschehen, weil er der Ansicht gewesen sei, die ganze Idee als unausführbar fallen zu lassen, wie er auch Leipziger geschrieben zu haben glaube. Bei der Beantwortung der ihm vorgelegten über 100 Fragen sucht er seine Freunde, namentlich Contessa, zu entschuldigen, indem er die dem Letzteren zur Last fallenden Aeußerungen einer damaligen gereizten Stimmung zuschreibt, von der Derselbe längst zurückgekommen sei, und seine eigne Schuld betreffend bekennt er, das Strafbare der Stiftung eines Geheimbundes und des damit beabsichtigten Eingriffs in die Rechte der Majestät einzusehn, verwahrt sich aber gegen jede

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 k 14 d (Nr. 6).

Digitized by Google

revolutionäre Absicht und glaubt darauf besonderen Nachdruck legen zu dürfen, daß das Ganze doch eben nur ein Entwurf geblieben sei. Bezüglich „seiner gewissenhaften Pflichterfüllung und seines ausgezeichneten Eifers für Sr. Kgl. Majestät Interesse" beruft er sich auf das Zeugniß der Minister von Hoym und von Voß. Die Protokolle schließen mit der Erklärung, daß, wenn er „aus Leichtsinn und Unbesonnenheit gefehlt und dadurch den Verdacht widriger und gehässiger Absichten gegen den Staat sich zugezogen habe, er dieserhalb der Gnade des Königs sich unterwerfe. Falls aber der König in dieser Sache rechtlich erkennen lassen wolle, bäte er darum, eine schriftliche Vertheidigung einreichen zu dürfen."

Genau ebensovielen Verhören wie Zerboni ward auch Contessa unterworfen, gegen den allerdings die gravirendsten brieflichen Aeußerungen vorlagen, wie z. B. der schon angeführte Wunsch, es möge doch bald soweit sein, „daß wir das blutige Hazardspiel mit unsern Köpfen beginnen könnten". Kaum minder wichtig erschien dann eine von ihm herrührende Erklärung seiner Sympathie für die damals in Ungarn und Oesterreich hingerichteten Empörer. Die in seiner Korrespondenz mit Zerboni wiederholt berührten Projekte von Reisen nach Wien und Frankreich konnten damit in Verbindung gebracht werden, und angeknüpfte Verbindungen mit dem Auslande zu revolutionären Zwecken hätten dann erst recht die ganze Sache zum Hochverrathe gestempelt. Aber nach dieser Seite hin ergab die Untersuchung um so weniger, als keins der Reiseprojekte zur Ausführung gekommen war, und im Uebrigen zeigte sich Contessa bei den Verhören durchaus als ein reuiger Sünder. Jenen ihn besonders belastenden Brief vom Februar 1795 habe er in einer Stunde heftigster Aufregung, in welche ihn die durch den noch immer andauernden Krieg mit Frankreich hervorgerufenen schweren Schädigungen seiner Handelsgeschäfte versetzt, geschrieben und dabei im vertrauten Briefwechsel mit einem Freunde, dessen Heftigkeit auch ihn dazu hingerissen habe, Dinge auszusprechen, die er eigentlich selbst nicht so empfunden habe. Er sei wenigstens jetzt fest überzeugt, daß er sowohl als Mensch wie als Kaufmann in keinem Lande und unter keiner Regierung glücklicher und sicherer leben könne als gerade in Preußen; jeder Blick auf die Grenznachbarn unsres schlesischen Gebirges zeige das deutlich, „und

Digitized by Google

selbst in den sogenannten Freistaaten sei der Kaufmann bei der geringsten volksbewegenden Veranlassung den größten Gefahren und dem Ruin ausgesetzt, wie dieses in Frankreich am Tage liege, weil man sodann immer suche, sich ihres Vermögens und Wohlstandes, welcher der Gegenstand der Mißgunst gewesen, zu bemächtigen." Auf alle die verfänglichen Fragen des Inquirenten, ob er nicht selbst einsehe, daß er sich schwer gegen den Staat vergangen, die Majestät beleidigt habe 2c., bekennt er sich vollkommen schuldig, versichert aber unter Thränen, aus Unbesonnenheit gehandelt zu haben und die tiefste Reue darüber zu empfinden. [1])

Kürzer war das Verhör des jüngeren Zerboni, der ja von dem Geheimbunde selbst noch kaum etwas Rechtes wußte, und dessen gravirende Aeußerungen in seiner Selbstcharakteristik mit seiner großen Jugend entschuldigt werden konnten sowie damit, daß diese Aeußerungen vor zwei Jahren gethan worden waren, als er erst kürzlich von längerem Aufenthalte in Frankreich, wo ihn sein Prinzipal selbst zu fleißigem Besuche des Jakobinerklubs angehalten hatte, zurückgekehrt war. Derselbe versicherte übrigens, sein Bruder, der Kriegsrath habe seine damaligen Ansichten wiederholt rektifizirt und widerlegt und ihn auch überzeugt, daß allgemeine Gleichheit der Menschen ein Unding sei und es nur auf die Gleichheit Aller vor dem Gesetze ankomme, die ja auch in Preußen gewährleistet sei. Bei den Gesinnungen, die sein Bruder ihm gegenüber wiederholt ausgesprochen, sei es für ihn unfaßbar, wie dieser auf politische Abwege habe kommen können. [2])

Bei Kausch ergab die Untersuchung nur die Wahrscheinlichkeit jener bereits angeführten harmlosen Deutung der ihn belastenden Stelle aus seinem Briefe an Zerboni, wonach dann seine Theilnahme an dem Geheimbunde nur als auf einem Mißverständniß beruhend angesehen werden konnte.

Was endlich den Kapitän von Leipziger anbetraf, so konnte sich Dieser auf Stellen seiner Ausarbeitung berufen, welche strengste Gesetzlichkeit von den Theilnehmern des Bundes verlangten und jede

---

[1]) Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 d (14).
[2]) Ebendaselbst (10).

Digitized by Google

Empörung verworfen, sowie darauf, daß er selbst schließlich den ganzen Bundesplan als unausführbar aufzugeben wiederholt angerathen habe. Von den gravirenden Stellen in dem Briefwechsel zwischen Contessa und Zerboni sowie in der Selbstcharakteristik des jüngeren Zerboni versicherte er keine Kenntniß zu haben und ebenso, daß auch Contessa nie ihm gegenüber revolutionäre Ansichten ausgesprochen habe. Auf ihn selbst, der von früher Jugend an eifriger Freimaurer gewesen, habe nur eben das Geheimnißvolle des Bundes mit seinen Förmlichkeiten und Ceremonien eine mächtige Anziehungskraft geübt. Was ihn belastete, war der Umstand, daß trotz der bedenklichen Stellen, welche der Contessasche Entwurf enthielt, er, dem seine Eigenschaft als Offizier noch strengere Pflichten auferlegte, in eine strafbare geheime Verbindung mit Personen von zum Theil radikalen Grundsätzen getreten war.

Die Verhöre, welche durch die erst nachträglich vorgenommene Verhaftung des jüngern Zerboni etwas aufgehalten worden, waren mit Ende März 1797 zum Abschlusse gekommen, und vom 31. März datirt bereits der ausführliche von den beiden Kommissaren Pitschel und Otto an den Großkanzler abgestattete Bericht.

Von den Gefangenen konnte der Hauptmann von Leipziger darauf gefaßt sein, daß er als Offizier vor ein Kriegsgericht kommen würde; was Contessa anbetrifft, so hat er, wie bereits angeführt ward, in reumüthigem Bekenntnisse sein Heil von der Gnade des Königs erwartet, und auch der jüngere Zerboni hat sicher nach dieser Seite hin seine Hoffnungen gerichtet. Etwas anders lag die Sache doch bei dem selbst rechtskundigen Zerboni, und über sein Verhalten in Spandau erhalten wir aus seiner späteren Vertheidigungsschrift wenigstens einige Andeutungen, welche die vorliegenden Protokolle ergänzen, aber allerdings nicht ohne eine gewisse Vorsicht zu benutzen sind. Denn wenn er hier angiebt[1]), man habe ihn im Widerspruche mit den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen über die gegen ihn angebrachte Denunziation nicht unterrichtet, so daß ihm nichts übriggeblieben sei als, wie er sagt: „mein Vergehn zu errathen und mich wie in der santa casa selbst anzuklagen", so wird das durch die von

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 78.

Digitized by Google

Zerboni eigenhändig unterschriebenen Protokolle nicht ganz bestätigt, denen zufolge er auf die Forderung, sich über sein Herkommen, seine Familienverhältnisse sowie darüber zu äußern, mit welchen Personen er in genauer Verbindung gestanden, und welches der Endzweck und Gegenstand jener Verbindung gewesen, nach kurzem Berichte über die Generalien sich über die von ihm in der Maurerei, der Vereinigung mit Feßler und endlich in dem moralischen Vehmgerichte erstrebten Ziele in einer Rede von solcher Länge verbreitet, daß dieselbe durch die Mittagspause unterbrochen und Nachmittags fortgesetzt werden muß. Erst nach dieser Rede, die von den Inquirenten nicht gehemmt wird, beginnen Letztere die Verhörsfragen. Zerboni giebt ferner an, es sei ihm der Wunsch, sich an den Staatsrath wenden zu dürfen, ebenso wie die Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung abgeschlagen worden, und nachdem er auf wiederholtes Drängen ein Exemplar des Landrechtes zur Einsicht erhalten habe, sei man auf seine Frage, gegen welchen Paragraphen dieses Gesetzbuches er sich vergangen habe, die Antwort schuldig geblieben. Ueberhaupt habe der Inquirent erklärt, die Untersuchung sei an keine rechtlichen Formen gebunden, sondern die Kommission habe einfach die ihr von Sr. Majestät aufgetragenen Ermittelungen vorzunehmen. Zerboni habe wahrscheinlich kein richterliches Erkenntniß, sondern einen unmittelbaren Ausspruch Sr. Majestät zu erwarten.[1])

Daß dem gegenüber der sonst so unbedenkliche Zerboni nicht den Muth gefunden hat, ruhig und entschieden bei dem Minister und eventuell bei dem Könige ein richterliches Urtheil in seiner Sache zu erbitten, ist ihm nicht ohne Grund nachmals vorgeworfen worden.[2]) Er hätte sich sagen können, daß, wenn erst der ihm angekündigte unmittelbare Ausspruch des Königs erfolgt wäre, eine Reparation viel schwieriger sein würde, während, wie die Sachen damals lagen, ein solcher Antrag, schwerlich zu Ungunsten der Angeklagten, eine prinzipielle Erörterung und Entscheidung der Frage, ob denn wirklich hierbei von einer richterlichen Entscheidung abgesehn werden könnte, worüber man, wie wir sehen werden, dann leichter

[1]) Aktenstücke S. 78, 79.

[2]) Vgl. die Anführung, Aktenstücke 152, 153 und (Schummel) Untersuchung, ob dem K. R. Zerboni zu viel geschah S. 87.

Digitized by Google

hinweggegangen ist, zur Nothwendigkeit gemacht haben würde. Zerboni hätte ja dabei auch Gelegenheit gefunden, sich auf die für die Geschichte des preußischen Beamtenthums interessante Stelle seines Rathspatentes (gegengezeichnet von dem Minister von Voß) zu berufen, welche die Zusicherung enthielt, daß, falls er bei Sr. Majestät verklagt werden sollte, Hochdieselbe nicht nur nichts Nachtheiliges gegen ihn verfügen, sondern auch nicht eine Ungnade auf ihn werfen wolle, bis ihn Se. Majestät zuvörderst mit seiner rechtlichen Vertheidigung gehört habe.[1]) Aber wie es scheint, hat er den Stand seiner Angelegenheit für minder ungünstig angesehen, als er thatsächlich war, und in der ganzen Sache, wie bereits angeführt ward, Alles der der Gnade des König anheimgestellt.

Wenn wir nun zu dem Berichte der beiden Untersuchungskommissare kommen, so wird hier vorauszuschicken sein, daß der exzeptionelle Charakter, der nach dem bereits Angeführten dem ganzen Verfahren anhaftete, nun auch in der Handlungsweise der beiden Kommissare zum Ausdruck kommt. Denn wenn sonst ein Untersuchungsrichter einfach die Verpflichtung hat, den Thatbestand eines vorliegenden Verbrechens festzustellen und durch Verhöre und Zeugenvernehmungen zu ermitteln, ob und inwieweit bestimmte verdächtige Personen an jenem Verbrechen Schuld tragen, so gewinnt es hier den Anschein, als hätten die Kommissare den bestimmten Auftrag gehabt, durch ihre Untersuchung es dahin zu bringen, daß gewisse, von vornherein als schuldig angesehene Personen mit der ihnen gebührenden Strafe belegt werden könnten, wie denn gleich der ihnen unter dem 19. Februar 1797 ertheilte Auftrag dahin geht, daß „sie die Angeklagten auf alle Weise zum Geständniß der Wahrheit zu bringen suchen, damit dieses Geheimniß der Bosheit so vollständig als möglich ans Licht gebracht werde.“

Es ward bereits erwähnt, daß sie wiederholt im Laufe der Untersuchung an den Großkanzler zu berichten hatten. Von Diesem empfangen sie nun auch Weisungen, worauf sie ihr besonderes Augenmerk zu lenken hätten, und die letzte derselben vom 14. März ist zu charakteristisch, um nicht hier eingereiht zu werden. Sie sollten, schreibt

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 72 Anm.

Digitized by Google

hier Goldbeck, „vorzüglich aufmerksam sein, den ganzen Plan ins Licht zu setzen und besonders aus den mündlichen Aeußerungen sowohl als aus den Datis, welche die Papiere an die Hand geben, Alles zu entwickeln, was zu Majestätsverbrechen gehört. Die Arrestaten wollen nicht an sich kommen lassen, daß sie politische Endzwecke gehabt, wenigstens wollen sie nur die Absicht gehabt haben, sich moralischer Mittel zu bedienen. Sie vom Gegentheile zu überführen, als wozu so viele Gründe zum Verdacht vorhanden sind, ist der Hauptgrund der Untersuchung, indem allein hierauf eine Strafbarkeit gegründet werden kann."[1])

Es ward nun den Kommissaren nicht schwer, in ihrem Berichte aus den vorliegenden schriftlichen Aeußerungen der Angeklagten über die Absichten ihres Bundes nachzuweisen, daß die politische Reform und überhaupt Aenderungen der bisherigen Staatsverfassung angestrebt worden seien; daß die Angeklagten aber zur Durchführung jener Reformen hätten gewaltsame Mittel anwenden wollen, dessen hätten sie, wie der Bericht eingestand, nicht überführt werden können, ebensowenig daß sie zu diesem Zwecke Verbindungen außer Landes angeknüpft hätten; auch eine bereits erfolgte Aufnahme von Mitgliedern in ihren Bund hätte sich nicht nachweisen lassen, noch daß Eide geschworen resp. abgenommen worden wären. Dagegen hebt der Bericht hervor, wie sehr gefährlich die ganze Verbindung, wenn sie ins Leben getreten, für den Staat hätte werden können, „um so gefährlicher, weil Meinungen schwerer zu unterdrücken sind als Handlungen und jene immer diesen zuvorgehen."

Mit dem Eintreffen des Berichtes der Inquirenten hatte nun die Thätigkeit der beiden speziell mit der ganzen Angelegenheit betrauten Minister, des für die auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Haugwitz, und des Großkanzlers, Freiherrn von Goldbeck, einzusetzen. Namentlich der Letztere, welcher die Sache juristisch zu vertreten hatte, hat sich wahrscheinlich in einer gewissen Verlegenheit befunden; denn wie bereits angeführt ward, ließ sich die exzeptionelle Behandlung der ganzen Sache nur dann rechtfertigen, wenn es sich um Hochverrath oder Landesverrath handelte. Vom Landesverrath konnte nun hier,

---

[1]) Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 d (5) fol. 56.

Digitized by Google

wo auswärtige Mächte nicht ins Spiel kamen, unter keinen Umständen die Rede sein, und die Definition des Landrechts für Hochverrath, als „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt",[1]) auf die Bestrebungen der hier Angeklagten anzuwenden, durfte als unthunlich angesehen werden. Denn wenn Jemand auch hätte soweit gehen wollen, eine Umwälzung des Staates als Konsequenz der von den Angeklagen versuchten Bestrebungen ansehen zu wollen, so würde doch immer das wesentliche Requisit der Gewaltsamkeit gefehlt haben, insofern die Inquirenten keinen Zweifel darüber gelassen hatten, daß die Absicht der Anwendung gewaltsamer Mittel den Angeklagten nicht hatte nachgewiesen werden können. Daß auch Goldbeck darüber sich klar gewesen, beweist deutlich sein bereits oben angeführter Brief an die Inquirenten vom 15. Februar 1797, in welchem er ausspricht, daß allein auf die nachweisliche Absicht, auch gewaltsame Mittel anzuwenden, eine Strafbarkeit gegründet werden könne.

Unter so bewandten Umständen hätte es den Ministern wohl als das Korrekteste erscheinen mögen, dem Könige zu erklären: da die Untersuchung dieser Sache herausgestellt habe, daß hier Hochverrath nicht angenommen werden könne, so falle auch der Grund weg, dieselbe dem gerichtlichen Spruche zu entziehen, und sie beantragten deshalb, alles Weitere den ordentlichen Gerichten zu überlassen.

Diesen Weg haben nun die beiden Minister nicht eingeschlagen und zwar, wie wir annehmen dürfen, deshalb nicht, weil dies gegen den Wunsch des Königs gewesen wäre, der bei seinem tiefgehenden Hasse gegen revolutionäre Gesinnungen solche Leute selbst gehörig abstrafen zu können lebhaft begehrte und sehr enttäuscht gewesen sein würde, hätte er jetzt die ganze Sache aus der Hand und an die Gerichte abgeben müssen. Zu den Männern aber, die eher die Gunst des Königs, Amt und Stellung aufs Spiel gesetzt hätten, als daß sie einen Schritt vom gesetzlichen Wege abgegangen wären, hatte Goldbeck nie gehört, und da der Minister des Auswärtigen naturgemäß weniger bedenklich war, im Rechtspunkte sich nach der höchsten

---

[1]) Landrecht. Thl. II Tit. 20 § 92.

Digitized by Google

juristischen Autorität im Staate Preußen zu richten, so unterschrieb er unter dem 8. April 1797 einen Bericht an den König, der im Wesentlichen Folgendes enthielt: Zerboni und seine Genossen hätten unter dem Namen eines moralischen Vehmgerichtes eine politische Gesellschaft gründen wollen zu dem eingestandenen Zwecke, den Zustand der niederen Volksklassen zu verbessern, die denselben nachtheiligen Prärogative der privilegirten Stände mehr einzuschränken, die Bedrückungen und Betrügereien der öffentlichen Beamten zu hindern. Sie hätten zu diesem Zwecke Leute von Rang und Ansehn in ihren Bund ziehen wollen, um mit dem dadurch verschafften Einflusse den Anordnungen der Staatsbeamten, je nachdem dieselben den von dem Bunde verfolgten Interessen gemäß oder zuwider wären, förderlich zu sein oder entgegenzuarbeiten, Letzteres vornehmlich durch die Presse, grobe Vergehungen von Beamten der Regierung zu denunziren und auf jede Weise mehr Einsicht und Kenntniß unter den niederen Klassen zu verbreiten. Wenn nun gleich die Angeklagten eigentlicher revolutionärer Absichten gegen den Staat so wenig als auf Empörung und Aufruhr abzielender Pläne hätten überführt werden können, auch von auswärtigen Verbindungen nicht die leiseste Spur vorhanden sei, so bleibe ihr Unternehmen doch immer unerlaubt und gefährlich.

Unerlaubt, insofern jede geheime Verbindung, die auf den Staat Einfluß haben solle, verboten sei; indem die Angeklagten sich eigenmächtig zu Reformatoren der inneren Staatsverfassung, zu Richtern über die Handlungen ihrer Mitbürger, zu Kontrolleurs der Staatsbeamten aufgeworfen, hätten sie sich Rechte angemaßt, die nur dem höchsten Landesherrn gebührten.

Gefährlich, weil die Ausbreitung einer solchen Gesellschaft, welche ihre Mitglieder zum unbedingten Gehorsam gegen die Ordensobern verpflichtete, einen Staat im Staate formirt haben würde und bei Ausführung des Planes in den Händen ehrgeiziger, boshafter und intriganter Demagogen, vielleicht gegen ihre ursprünglichen Absichten, zum schädlichen Werkzeuge wirklicher Empörungen und Revolutionen hätte gemißbraucht werden können.

Daß der ganze Plan nur Projekt geblieben und Aufnahmen in den Bund noch nicht erfolgt seien, könne die Strafbarkeit der Ange-

Digitized by Google

klagten mindern, aber nicht ganz aufheben. Doch sei der Grad der Strafbarkeit bei den Einzelnen verschieden.

I. Der gewesene Kriegsrath Zerboni sei der Stifter des Bundes und wahrscheinlich zu dessen Oberhaupte bestimmt gewesen. In seinen Briefen zeigten sich unverkennbare Spuren demokratischer Gesinnungen, und sein Betragen gegen den Minister von Hoym beweise seinen Hang, aus Stolz und Eigendünkel alle Gesetze der bürgerlichen Ordnung zu verletzen und alle Schranken der Subordination zu durchbrechen.

II. Der Kaufmann Contessa aus Hirschberg habe den Plan mit großer Lebhaftigkeit betrieben und die meiste Neigung zu violenten Mitteln gegen die vermeinten Mißbräuche bewiesen. In einem Briefe an Zerboni vom 28. Februar 1795 äußere er den Wunsch, daß die damaligen Maßregeln der Regierung bei dem Volke Resistenz finden möchten, sowie Bewunderung und Bedauern über die damals in Wien bestraften Neuerer, Alles in Ausdrücken, die, wenn diese Äußerungen öffentlich geschehen wären, ihn des Majestätsverbrechens ohne allen Zweifel schuldig erklären würden.

III. Der Hauptmann von Leipziger habe zwar sich unbesonnen bewiesen, indem er sich mit solchen Leuten in geheime Verbindungen eingelassen, doch zeigte sich bei ihm keine Spur empörerischer oder sonst strafbarer Gesinnungen. Auch habe er mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet, daß er bereits vor der Verhaftung Zerbonis entschlossen gewesen sei, sich von der Verbindung ganz loszumachen.

IV. Der Kaufmann Zerboni aus Breslau sei noch kein Mitglied des Bundes gewesen, habe aber zum Zwecke seiner Aufnahme eine Selbstcharakteristik geliefert, in der über Staatsgewalt und Rechte des Souveräns Aeußerungen vorkämen, die der enragirteste Jakobiner nicht stärker ausdrücken könnte.

V. Der Dr. Kausch aus Militsch habe an der Verbindung nicht theilgenommen und nicht einmal von deren Existenz gewußt. Nur seine Intimität mit Zerboni und eine vertrauliche Aeußerung, die aber, wie sich nunmehr zeige, seinen Prozeß betreffe, habe ihn in die Untersuchung mit verwickelt.

Digitized by Google

Nach diesen thatsächlichen Feststellungen fährt der Bericht fort: „Bei diesen Umständen scheint die ganze Sache sich nicht sowohl zu einem förmlichen Straferkenntnisse durch die Gerichte zu qualifiziren als vielmehr zu Sicherheitsmaßregeln, wodurch bei der im Publiko hin und wieder noch herrschenden unruhigen Stimmung Andere von ähnlichen gefährlichen Unternehmungen abgeschröckt werden könnten."

In dieser Rücksicht submittiren die beiden Minister, den Kriegsrath Zerboni, Contessa und Zerboni jun. in Festungsarresten zu behalten bis auf Sr. Majestät Befinden; die Kommandanten sollten dann bei den beiden Erstgenannten nach Jahresfrist, bei dem Letzteren nach sechs Monaten anfragen, wie es mit diesen weiter gehalten werden solle. Wegen Leipziger würde, da er Offizier sei, kein Antrag gestellt, sondern Alles der Königlichen Disposition überlassen. Bei Kausch wird zwar Freilassung beantragt, doch gleichzeitig eine ernstliche Mahnung zu mehrerer Vorsicht und Behutsamkeit in seinem Benehmen und seinen Verbindungen sowie ein Auftrag an Graf Hoym, Denselben besonders beobachten zu lassen. Der Bericht schließt dann mit einem Hinweis auf die Thatsache, daß Contessa in seinem Geschäfte eine beträchtliche Anzahl Menschen im Gebirge beschäftige, die durch dessen längere Abwesenheit außer Brod kommen könnten, weshalb anheimgestellt wird, von dem Minister Grafen Hoym besonderen Bericht und Vorschläge zu fordern.[1])

Die in diesem Berichte von dem obersten Wächter der Gesetze vertretene Rechtsanschauung kann nun wohl überraschen. Ohne die Behauptung, daß hier ein intendirter Hochverrath vorliege, aufrecht zu erhalten, ohne auch den vielleicht nicht ganz hoffnungslosen Versuch zu machen, auf Grund der in Schlesien noch geltenden peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Josephs I. von 1709 aus Artikel XIX § 6[2]) eine Befugniß des Landesherrn herzuleiten, nicht bloß bei Hochverrath, sondern überhaupt bei allen Verbrechen, durch welche der Staat irgendwie gefährdet werden könnte, selbst das Urtheil zu fällen, ja ohne irgend zu erörtern, mit welchem Rechte hier Angeklagte ihrem ordentlichen Richter entzogen würden, begnügt sich der Großkanzler mit der unbestimmten Aeußerung, daß die vor-

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (a).
[2]) Brachvogelsche Ediktensammlung IV 1391.

Digitized by Google

liegende Sache sich nicht sowohl zu einem förmlichen Straferkenntnisse, als vielmehr zu Sicherheitsmaßregeln eigne, und räth dem Landesherrn an, einige Personen auf unbestimmte Zeit im Festungsarreste zu behalten.

Wenn solches Verfahren zur Praxis wurde, dann konnte in der That von dem Rechtsstaate Preußen, von einer Herrschaft der Gesetze, von einer Rechtssicherheit der Unterthanen nicht mehr die Rede sein. Wenn auf den Vorschlag eines Ministers der Landesherr ohne weitere Angabe von Gründen erklären konnte, irgend ein Prozeß „eigne sich nicht zu einem richterlichen Erkenntnisse", dann bedrohte absolute Willkür die Freiheit jedes preußischen Unterthans, und das neue große Gesetzbuch des allgemeinen Landrechtes war bloß bedingungsweise da für den Fall, daß nicht etwa der Landesherr vorzog, nach freiem Ermessen seinen Spruch zu thun.

Und unsere Meinung über den von Goldbeck eingeschlagenen Weg kann nicht günstiger werden, wenn wir von einem Briefe desselben Kenntniß nehmen, der bei den Akten liegt [1]), und den Jener unter dem 29. Juni 1800 an einen unbekannten Adressaten schrieb, als damals die Sache, wie wir noch kennen lernen werden, von Neuem besprochen wurde. Gerade der näher interessirende Anfang lautet:

> „Euer Hochwohlgeb. gefällige Aeußerung in der Zerbonischen Sache habe ich lange im Stillen erwartet. Ich glaubte mich zurückhalten zu müssen, weil ich in dieser Sache sehr wunderbar beurtheilt worden bin. Im Anfang sagte mir der Herr Minister von Reck geradezu, daß ich schwach handle, daß der Staat in Gefahr geriethe, wenn solche Kerle ihre Köpfe behielten. Und hernach hieß es, daß ich leidenschaftlich verfahren wäre. Die Akten mögen mich oder vielmehr den seligen Svarez rechtfertigen, ohne den ich Nichts gethan habe."

Das Interessante an diesem Briefe ist offenbar das Bestreben Goldbecks, für sein damaliges Verfahren den gefeierten Svarez, den eigentlichen Schöpfer des preußischen Landrechts, als seinen Beirath, ohne den er Nichts gethan habe, mit verantwortlich zu machen.

---

[1]) Berl. Geh. St.=A. R. 89, 63 D. fol. 25.


Digitized by Google

Allerdings war Svarez bereits am 14. Mai 1798 gestorben, also außer Stande, sich hier zu vertheidigen; doch da der gegen Goldbeck bei der in Rede stehenden Gelegenheit erhobene Vorwurf sich ganz besonders darauf richtete, daß er seinen Landesherrn zu einem gesetzwidrigen Uebergriff in die richterliche Sphäre, zu einem Machtspruch an Stelle eines Rechtsspruches verleitet habe, so hat es etwas Merkwürdiges, der Mitschuld daran gerade den Mann angeklagt zu sehn, der mehr als irgend ein anderer Sterblicher dafür gewirkt hat, Machtsprüche überhaupt aus der Praxis der preußischen Herrscher grundsätzlich auszuschließen. Svarez war es, der in seinen dem Kronprinzen gehaltenen Vorträgen ausgeführt hatte: „Machtsprüche bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten; es kann also weder irgend ein Minister noch ein Souverän selbst Machtsprüche thun. Diese Sätze sind die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit eines preußischen Unterthanen. Sie unterscheiden den Bürger der preußischen Monarchie von dem Sklaven eines orientalischen Despoten."[1]) Es hat ja die rücksichtslose Entschiedenheit, mit der er, Svarez, in dem allgemeinen Gesetzbuche die grundsätzliche Ausschließung von Machtsprüchen forderte, zu einem schweren Konflikte und schließlich zur zeitweisen Suspendirung des Gesetzbuches geführt. Daß bei solchen Gesinnungen Svarez dem Großkanzler Goldbeck dazu gerathen haben solle, dem Könige einen unzweifelhaften Machtspruch vorzuschlagen, dies für wahr zu halten wird man auch dem Zeugnisse Goldbecks gegenüber ablehnen müssen.

Daß die ganze Prinzipienfrage, ob hier die Umgehung eines richterlichen Spruches gesetzlich sei, auch den König selbst beschäftigt habe, dafür spricht kein Zeugniß, und es ist im Grunde nicht unwahrscheinlich, daß der Letztere ganz in gutem Glauben in der als Ausnahmefall an ihn gebrachten Sache seinen Spruch gefällt habe. Er seinerseits war bei seiner ganzen Denkungsart gegen Leute, von denen direkt revolutionäre Aeußerungen vorlagen, auf das Lebhafteste eingenommen und hatte diese Gesinnung bereits während der Untersuchung bei verschiedenen Anlässen gezeigt. Schon auf den ersten Bericht der Inquirenten hin, über den der Generaladjutant von Zastrow dem

[1]) Angeführt bei Stölzel, Svarez S. 313.

Digitized by Google

Könige Vortrag zu halten hatte, war von diesem befohlen worden, „die Sache sehr serieus zu nehmen, um alle Diejenigen, welche noch zu dem Bunde gehörten und nicht entdeckt wären, zu intimidiren". Friedrich Wilhelm II. zeigt sich so streng, daß auf seine bestimmte Weisung hin den Angeklagten jegliche Korrespondenz abgeschnitten bleibt und der Inquirent Pitschel die für Contessas Geschäft unerläßlich scheinenden Anordnungen selber nach Hirschberg mitzutheilen sich genöthigt sieht.[1]) Friedrich Wilhelm II. hat sicher keinen Augenblick daran gezweifelt, daß ihm als König hier Strenge zur Pflicht werde, und daß so übelgesinnte Leute unschädlich gemacht werden müßten.

Sein Spruch erfolgt im Wege eines an den Großkanzler gerichteten eigenhändigen Schreibens, vom 16. April 1797[2]), das denn nun auf eine durchgängige Verschärfung der in dem Ministerialberichte beantragten Strafen hinausläuft. Folgende Worte leiten die Willensmeinung des Königs ein:

„Nicht ohne genaue Prüfung habe Ich in einer Sache entscheiden wollen, wovon Glück und Unglück mancher Leute abhänget. Hier ist nun Meine Sentenz hierüber, von welcher Ich keinen Finger breit und das aus guten Gründen abgehen werde."

Es mag hierzu gleich bemerkt werden, wie für die Genauigkeit, mit der der König die Akten studirt haben muß, der Umstand Zeugniß ablegt, daß die Stelle aus einem Briefe Contessas an Zerboni, auf die er sich, wie gleich anzuführen sein wird, beruft, weder in dem Berichte der Inquirenten noch in dem der Minister angeführt erscheint, so daß der König selbst in den Briefen Contessas dessen Sehnsucht nach Frankreich („mein Herz und mein Sinn steht dahin" oder an einer anderen Stelle „das heilige Gebiet der freien Republik") herausgefunden und hervorgehoben haben muß.

Wenn wir nun die in dem königlichen Schreiben etwas aphoristisch durch einander geworfenen Sätze zu einer logischen Begründung zusammenfassen dürfen, so ergiebt sich für das Votum des Königs Folgendes:

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (a).

[2]) In den angeführten Akten.

Digitized by Google

Der Bericht der Minister erkennt selbst an, daß die Bestrebungen der Angeklagten für den Staat hätten gefährlich werden müssen, wenn der Bund eine weitere Verbreitung erlangte; an dieser Letzteren hat nur die mit Gottes Hülfe gelungene Entdeckung gehindert, um so weniger kann man ihnen die bisher noch nicht erfolgten Aufnahmen von Mitgliedern zur Tugend und zur Minderung ihres Verbrechens anrechnen. Und wenn es in dem Berichte heißt, man habe keine Korrespondenz der Angeklagten mit fremden Mächten gefunden, so zeigen jene Briefe doch klar deren lebhaften Wunsch, mit dem glücklichen Lande der Freiheit (wie sie sich ausdrücken) anzuknüpfen. Zerboni hatte ganz die Absicht alle Gesetze mit Füßen zu treten, und er und Contessa sind von einem Gelichter. Wollte man solche Leute dem Ministerialberichte entsprechend bald wieder freilassen, so riskirt man besonders bei jetzigen Umständen[1]) Folgen, die sich bei'm besten Willen nicht voraussehen lassen. Eine kurze Haft würde sie nicht bessern, sondern nur klüger machen, und der Wunsch für das Erlittene Rache zu nehmen würde dann noch hinzukommen. Es sollen daher Contessa und die beiden Zerbonis auf des Königs Gnade in verschiedenen Festungen sitzen; kein Gedanke von Loslassung findet hier statt. Bei Leipziger ist es am besten, wenn das Militär über ihn Urtheil spricht, er als Offizier, der den Staat vertheidigen soll, flammt ihn an zum Verbrechen. Was Dr. Kausch betrifft, so schließt der König aus der für ihn in dem Berichte vorgeschlagenen Ueberwachung durch den Minister von Hoym, daß auch Goldbeck nicht von seiner Unschuld überzeugt sei; über dergleichen Leute zu wachen, ist der Minister Graf von Hoym nicht im Stande; er soll des Landes verwiesen werden.

Bezüglich des Dr. Kausch, so wäre ja allerdings, nachdem, wie wir sahen, die ihn belastende Aeußerung eine so unverfängliche und dabei höchst wahrscheinliche Erklärung gefunden hatte, eine vollkommen freisprechende Sentenz zu erwarten gewesen, doch erfahren wir, daß schon die Minister wenigstens eine Warnung und eine Aufforderung an den Minister Hoym zur Ueberwachung beantragt hatten. Der Grund hierfür lag unzweifelhaft darin, daß Kausch

[1]) Die Worte sind im Original unterstrichen.

in seinem kürzlich erschienenen Buche über Schlesien scharfe Urtheile nicht nur gegen die katholische Kirche, sondern auch über Regierungsmaßregeln ausgesprochen hatte, wie z. B. über die auf des Königs dringendes Verlangen von Hoym vermittelte jährliche Zahlung an zwei preußische Universitäten aus schlesischen Fonds, so daß Hoym von Amts wegen den Fiskal gegen ihn hatte einschreiten lassen. Es konnte da naheliegen, in ihm, dem Schwager Zerbonis, trotz der gelungenen Vertheidigung, noch einen heimlichen Gesinnungsgenossen des Letzteren zu erblicken, und der König, der ohnehin, wie wir weiter sehen werden, der Meinung war, daß noch verschiedene Mitschuldige Jenes nur durch die Vernichtung so vieler Briefe der Strafe entgangen wären, hat dann jenen Verdacht noch schärfer zum Ausdrucke gebracht. Dem Dr. Kausch ist nachmals in Berlin erzählt worden, er sei von dem Collegium mixtum, das über die ganze Angelegenheit zu entscheiden gehabt, ganz freigesprochen worden, doch zwei Tage später habe aus Süden ein nachtheiliger Sirokko geweht und das ungünstige Urtheil herbeigeführt.[1]) Wenn hierin ein Körnchen Wahrheit enthalten ist, so müßte man annehmen, daß eine jetzt natürlich kaum mehr zu errathende Nachricht aus Süden des Königs Besorgniß vor revolutionären Umtrieben auf's Neue geweckt und ihn zu größerer Strenge gestimmt habe. Man könnte dann damit den von Friedrich Wilhelm selbst hervorgehobenen Hinblick auf die jetzigen Umstände in Zusammenhang bringen.

Dagegen wird man nicht allzugroßes Gewicht auf die Wirksamkeit der bekannten Gräfin Lichtenau in der ganzen Sache legen dürfen. Es hat damit folgende Bewandtniß. Als nach dem Tode Friedrich Wilhelms II. auf das Andrängen der öffentlichen Meinung eine Untersuchung gegen die Gräfin Lichtenau eröffnet und deren Papiere mit Beschlag belegt worden waren, fand sich unter diesen auch einer der Berichte, welchen die Spandauer Untersuchungskommissare Pitschel und Otto in der Zerbonischen Sache die Woche zweimal an den Großkanzler eingereicht hatten. Der Letztere darüber befragt erklärte, er habe der Gräfin den Bericht nicht kommunizirt; er wisse nur, daß der Generaladjutant von Zastrow über diese Be-

[1]) Kausch, Briefe a. d. Einsiedler Gerund, Berlin 1798 S. 348.



richte dem Könige Vortrag zu halten gehabt habe.[1]) Es ist uns nun nicht überliefert, wie dieser eine Bericht unter die Papiere der Gräfin gerathen, doch folgerte man aus diesem Umstande eine Mitwissenschaft der Gräfin, und Dieselbe hat in ihren Verhören am 25. und 26. Januar 1798 eingestanden, dem Könige zu strengerer Bestrafung des Zerboni gerathen zu haben, ohne sich im Uebrigen weiter über die Sache auszulassen. Im Grunde kann es nun kaum befremden, daß der König von einer Sache, die so vieles Merkwürdige an sich hatte, und die dabei ihn selbst in so hohem Maße beschäftigte, seiner bekanntlich nichts weniger als urtheilslosen Freundin Mittheilung gemacht hat. Und wenn die Gräfin dann zugestimmt hat, daß Zerboni für sein Verhalten eine ernstliche Strafe verdiene, so wird darin billiger Weise weder ein versuchtes Einmischen in Staatsangelegenheiten erblickt, noch ohne Weiteres ein Vorwurf für die Gräfin daraus hergeleitet werden können. Jene Zeit freilich urtheilte anders. Das Publikum, wahrhaft enttäuscht darüber, daß bei der Untersuchung gegen die Gräfin so gar Nichts herauskommen wollte, war um so geschäftiger, solche Einzelheiten, die schnell aus den Akten an die Oeffentlichkeit drangen[2]), aufzubauschen, und der Minister von der Reck, der Vorsitzende der Lichtenauischen Untersuchungskommission, der ja als ein Gönner Zerbonis angesehen werden darf, hat, wie noch anzuführen sein wird, von jenem Zwischenfalle zu Gunsten seines Schützlings später einen ausgiebigen Gebrauch gemacht. In keinem Falle wird der ganzen Sache aber ein irgendwie bedeutender Einfluß zugeschrieben werden können.

Zur Vervollständigung der Straffentenz, welche so über die Angeklagten ausgesprochen ward, werden wir nun noch den Spruch des Kriegsgerichtes anzuführen haben, das auf Grund einer Kabinetsordre vom 15. April 1797 zum Urtheile über den Hauptmann von Leipziger unter dem Vorsitze des vom Könige dafür auserſehenen Oberstlieutenants von Schierstaedt am 18. April 1797 in Berlin zusammentrat. Es bestand dasselbe reglementsmäßig aus vier Rangklassen, nämlich je drei Fähnrichen, drei Lieutenants, drei Kapitänen

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (a) fol. 106.

[2]) Wie denn Zerboni von dem Umstande im Sommer 1798 in Schlesien sprechen hörte, Aktenstücke S. 190.

Digitized by Google

und drei Oberstwachtmeistern, welche hierzu seitens des Berliner Gouverneurs Generalfeldmarschalls von Möllendorf kommandirt worden waren. Jede der vier Rangklassen hatte eine Kollektivstimme abzugeben, wozu dann noch eine Einzelstimme des Vorsitzenden als fünfte hinzutrat. Dem Angeklagten war als Vertheidiger der Kapitän von Förster zugeordnet worden, die eigentliche Abhaltung des Kriegsgerichtes lag dem Oberauditeur Pitschel ob. Nachdem dem Kriegsgerichte Kunde gegeben worden von der gegen den Kapitän von Leipziger erhobenen Anklage, sich in eine geheime Verbindung zu dem höchst straffälligen Zwecke, Veränderungen in der Staatsverfassung Sr. Majestät zu bewirken, eingelassen zu haben und vom Vorsitzenden, sowie von den Beisitzern eine den Gesetzen entsprechende unparteiische Rechtssprechung gelobt worden war, erfolgte eine Verlesung der Untersuchungsakten wider Leipziger, Zerboni und Contessa nebst den dazu gehörigen Briefen und Papieren, welche den ganzen Tag ausfüllte und am nächsten Tage fortgesetzt werden mußte. Nach Beendigung dieser Verlesung erklärte der Hauptmann von Förster, er habe Nichts weiter hinzuzufügen, da in den vorgelesenen Protokollen bereits Alles enthalten sei, was seitens des Kapitäns von Leipziger zu seiner Vertheidigung habe angeführt werden können.

Darauf zog sich das Gericht zur Berathung und Abgabe der Stimmen zurück. Nach seinem Wiedereintritt ergab sich als Resultat der Abstimmung, daß Leipziger der Theilnahme an einer für die Ruhe des Staates gefährlichen Verbindung schuldig befunden werde und deshalb mit Kassation, Verlust des Ordens pour le mérite und lebenswieriger Festungshaft zu bestrafen sei; nur zwei der fünf Stimmen, die des Vorsitzenden und die der Rangklasse der Lieutenants hatten bezüglich des Strafmaßes für eine mildere Form, Festungsarrest auf königliche Gnade votirt. Der König bestätigte unter dem 21. April die Sentenz und bestimmte die Festung Graudenz zum Haftorte.[1])

Für die übrigen Verurtheilten waren verschiedene Festungen von dem Könige bestimmt worden, für Zerboni sen. Magdeburg, für Contessa Stettin, für Zerboni jun. Spandau.

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. 7 c 14 d (13).

Digitized by Google

Dem König würde es im Grunde willkommen gewesen sein, hätte er noch gegen Manche, die ihm wegen revolutionärer Gesinnungen verdächtig schienen, als Mitschuldige Zerbonis vorgehen können. Es erhellt dies aus einer Kabinetsordre vom 16. Mai 1797, die Disziplinarmaßregeln gegen zwei weitere Persönlichkeiten verfügt, nämlich gegen den Rath Hirsch von der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer und den Schweidnitzer Stadtdirektor Streit. Ueber den Ersteren ergeben die Untersuchungsakten soviel, daß er mit Zerboni und Leipziger noch von deren Glogauer Aufenthalte her befreundet war, und daß Zerboni sich im Anfange des Jahres 1797 an ihn brieflich gewendet hat, um durch ihn womöglich Etwas über Hoyms Absichten zu erfahren. Daß er an dem moralischen Behmgerichte betheiligt gewesen, stellen die Angeschuldigten auf das Bestimmteste in Abrede, und selbst die ihm in der Kabinetsordre schuldgegebene Kenntniß von dem Bunde würde sich aus den Verhören nicht wohl erweisen lassen. Streit dagegen wird in den Akten gar nicht erwähnt und daraus, daß er trotzdem in die Angelegenheit mit hineingezogen wird, dürfen wir schließen, daß doch dann noch weitere Nachforschungen über Personen, die mit den Angeklagten in irgend welcher Verbindung gestanden haben, vorgenommen worden sind.[1])

Der uns erhaltene Auszug aus jener Kabinetsordre[2]) lautet:

„Da der kassirte Kapitän von Leipziger bei Arretirung des Kriegsraths Zerboni alle auf die hochverrätherische Verbindung Bezug habenden Schriften vertilgt hätte, so wären zwar nicht alle seine Complicen gehörig ausgemittelt worden, indessen sei doch soviel gewiß, daß der Kriegsrath Hirsch bei der Breslauer Kammer Kenntniß von der Verschwörung gehabt, und daß zweitens der Stadtdirektor Streit zu Schweidnitz durch mehrere Aeußerungen Gesinnungen an den Tag gelegt hätte, welche seinen Hang zum Demokratismus außer Zweifel stellten. Beide Personen verdienten bei einer strengen Untersuchung nicht in Sr. Majestät Diensten zu bleiben; da Höchstdieselbe sie aber nicht unglücklich machen wollten

[1]) Die bei dem schlesischen Ministerium vorhanden gewesenen besonderen Untersuchungsakten c/a Zerboni, auf welche in dem gleich anzuführenden Rotulus Bezug genommen wird, scheinen später kassirt worden zu sein.

[2]) Rotulus der Kabinetsordres im Bresl. St.-A. VI 229.

Digitized by Google

und sie doch in ihren bisherigen Verhältnissen nicht bleiben könnten, so trügen Se. Majestät Sr. Excellenz (Hoym) hiermit auf, den Kriegsrath Hirsch mit geringerem Gehalt anderwärts, jedoch nicht nach Südpreußen, zu versorgen und den Stadtdirektor Streit zu Schweidnitz mit dem zu Liegnitz dergestalt tauschen zu lassen, daß Einer in den Platz des Andern träte, ihnen auch hierbei zu eröffnen, daß Solches in Betreff des Hirsch zur Bestrafung, weil er die ihm bekannt gewordene Verbindung nicht angezeigt, in Betreff des Streit aber wegen seiner jakobinischen Aeußerungen geschähe, und daß daher, wenn sie durch ihre künftige Aufführung nicht bessere Gesinnungen zeigen würden, sie zu einem öffentlichen Amte nicht mehr brauchbar zu halten wären, sondern nach Befinden der Umstände zur gesetzlichen Strafe gezogen werden sollten. Den Hirsch müßte Se. Excellenz an einen solchen Posten setzen, daß er genau beobachtet werden könnte. Da der Posten des Kriegsraths Zerboni durch dessen Festungsarrest erledigt worden, so könnten Se. Excellenz zu dessen Wiederbesetzung den Vorschlag einreichen."[1])

Es ist charakteristisch genug, daß jene Kabinetsordre von Hoym doch nur zur Hälfte ausgeführt worden ist, insofern allerdings Streit als Stadtdirektor nach Liegnitz versetzt ward[1]), aber Hirsch in seiner Stellung als Rath bei der Breslauer Kammer geblieben und hier 1805 gestorben ist. Offenbar hat Hoym die Ausführung des ihm unwillkommenen Auftrages zunächst aufgeschoben und dann nach dem Ableben Friedrich Wilhelms II. ganz fallen lassen.

Es war nun sehr erklärlich, daß Hoym, als er den eben angeführten Auftrag erhielt, daran Anstoß nahm, daß er zwei schlesische Beamte als Gesinnungsgenossen Zerbonis und Leipzigers diszipliniren sollte, während über Jene, ihre Verschuldung und Strafe noch gar keine authentische Nachricht an die Oeffentlichkeit gelangt war. Er schrieb deshalb dem Großkanzler, „es werde doch von großem Nutzen sein, wenn das Publikum durch ein öffentliches Avertissement von der

[1]) Dieser Streit ist doch wohl identisch mit dem, der 1809—24 Polizeipräsident von Breslau gewesen ist. Allerdings geben ihm die Instanziennotizen 1797 die Vornamen Arnold Christian, 1798 Karl, 1799 und dann weiter Heinrich Wilhelm.

Digitized by Google

Bestrafung dieser Hochverräther informirt würde."[1]) Und ganz denselben Wunsch sprach gegen Goldbeck der Generaladjutant des Königs von Zastrow aus, gerade im Interesse „des gutdenkenden Theils des Publikums", „der Vertheidiger der Gerechtigkeit des Königs", und damit ähnliche Schwindelköpfe sich den Ausgang zur Warnung dienen ließen.[2]) Aber der Großkanzler, der als Jurist bei der ganzen Sache sehr erklärliche Bedenken hatte, suchte unter allerlei Vorwänden die Veröffentlichung abzuwenden, bis der König endlich direkt befahl, die beiden Minister, welche die Sache zu behandeln gehabt, sollten mit ihrer Namensunterschrift eine öffentliche Bekanntmachung beglaubigen, dahin lautend, daß „die Verurtheilten wegen Hochverraths rechtlich auf Königliche Gnade nach der und der Festung als Arrestaten gebracht worden wären."[3]) So las man denn in den Berliner Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen vom 30. Mai 1797 eine von Goldbeck und Haugwitz unterzeichnete Bekanntmachung vom 26. Mai 1797, daß die uns bekannten Persönlichkeiten „wegen Majestätsverbrechen und gefährlicher auf Zerrüttung der Ruhe und Ordnung abzielender Verbindungen zur rechtlichen Untersuchung gezogen, dieser Verbrechen durch Beweis und Geständniß überführt und demzufolge zur Vollziehung der nach den Gesetzen verwirkten Strafe als Arrestaten nach verschiedenen Festungen auf Königliche Gnade abgeliefert worden seien,"[4]) ein Avertissement, das dem obersten Juristen des preußischen Staates nicht eben Ehre macht, insofern die Hauptsache, nämlich daß die Betreffenden überhaupt verurtheilt worden seien, ganz fehlt und andererseits weder von einer „rechtlichen Untersuchung" gesprochen werden konnte in einem Falle, wo die Inquirenten ausdrücklich erklärt hatten, an rechtliche Formen nicht gebunden zu sein, noch von einer durch die Gesetze verwirkten Strafe mit Bezug auf den in keinem Gesetze vorgesehenen Festungsarrest „auf des Königs Gnade".

Was hier als das Thatsächliche des zur Bestrafung gekommenen Verbrechens angeführt wird, lautete übrigens immer noch unbestimmt

[1]) 1797, Mai 10., Berl. Geh. St.-A., R 7 c 14 d (a) fol. 86.
[2]) 1797, Mai 16., ebendaselbst fol. 90.
[3]) Mitth. Zastrows, vom 27. Mai 1797, a. a. O. fol. 92.
[4]) Abgedruckt auch in Zerbonis Aktenstücken S. 85.

Digitized by Google

genug, um allerlei Vermuthungen Raum zu lassen, und so brachte denn auch die Nationalzeitung der Deutschen im August 1797 ein über die Maßen abenteuerliches Gerücht dahin lautend, der Hauptmann von Leipziger habe aus Unzufriedenheit darüber, daß er nicht zur königlichen Suite gezogen worden, dem Kaiser von Rußland einen Plan zugesandt zu einem Ueberfall der preußischen Lande im Vereine mit Oesterreich, wo dann Leipziger von Breslau aus das Militär zum Abfalle habe bewegen wollen, während Zerboni das Volk aufzuwiegeln sich bemühen und „der Millionär Contessa" das Geld dazu vorstrecken sollte. Den Plan habe aber der Kaiser von Rußland dem Könige zugesandt[1]). Daß das Ganze eine bloße unsinnige Erfindung war, braucht kaum gesagt zu werden, Zerboni hat es im Januar 1799 mit Entrüstung in derselben Zeitung dementirt.

Nur wenig später[2]) spricht der Kabinetsrath Friedrich Wilhelms III., Mencken in einem Briefe an Zerboni, auf den wir noch zurückkommen werden, aus, er müsse freimüthig bekennen, daß die Regierung bei der damaligen Lage der Dinge nicht wohl anders gekonnt habe, als Sicherheitsmaßregeln gegen einen Mann zu ergreifen, dessen Handlungsweise ihr habe gefährlich erscheinen müssen. Doch daß die übertriebene Furcht vor der Revolution zu einer gesetzlosen Behandlung geführt habe, könne er wohl erklären, aber nicht rechtfertigen. Und in der That kann darüber kaum ein Zweifel obwalten, daß, indem der König das Urtheil über Zerboni und dessen Mitschuldige den Gerichten entzog und selbst fällte, also einen Akt der Kabinetsjustiz, einen Machtspruch an die Stelle eines Rechtsspruches setzte, er Etwas that, was die öffentliche Meinung durchaus mißbilligte.

Schon Friedrich der Große hatte im Prinzipe sich gegen Machtsprüche erklärt, wenn er gleich in praxi einige Male (wie z. B. in dem bekannten Müller Arnoldschen Prozesse) jenem Prinzipe untreu geworden war. Unter seinem Nachfolger schien dann die Ausschließung der Machtsprüche noch entschiedener zum Ausdrucke kommen zu sollen.

---

[1]) Dem Verfasser ist das Ganze nur aus einer Anmerkung der in Altona erschienenen Annalen der leidenden Menschheit, Jahrgang 1798 Heft 5 bekannt gew orden.

[2]) 1799, Februar 3.

Digitized by Google

1791 hatte Friedrich Wilhelm dem von Carmer und Svarez ausgearbeiteten allgemeinen Gesetzbuche seine Sanktion ertheilt, welches in der denkbar schärfsten Weise einem landesherrlichen Machtspruche jede rechtliche Wirkung absprach. Aber ehe noch der Termin des Inkrafttretens herangekommen war, hatte sich ein Konflikt ereignet, der den König bedauern ließ, sich jedes Einflusses auf die Rechtsprechung entäußert zu haben. In einem Falle, wo das Berliner Kammergericht bei der Fällung eines Urtheils ein vom Könige sanktionirtes Gesetz, das bekannte Wöllnersche Religionsedikt, fast geflissentlich ignorirt zu haben schien, entschloß sich Friedrich Wilhelm das Urtheil durch einen Machtspruch zu ändern und suspendirte dann das neue Gesetzbuch. Bevor diese Suspension nachmals wieder aufgehoben und das Gesetzbuch unter dem neuen Titel Allgemeines preußisches Landrecht 1794 publizirt wurde, mußte eine Ausmerzung einer Anzahl von Paragraphen, die dem Könige anstößig erschienen waren, vorgenommen werden, darunter auch derjenigen, welche die rechtliche Ungiltigkeit von Machtsprüchen festsetzten. Es entsprach in der That den Anschauungen des Königs, der auf die Machtvollkommenheit seiner souveränen Herrschergewalt sehr streng zu halten gewöhnt war, einer prinzipiellen Einschränkung derselben sich zu widersetzen, wenn er gleich gern bereit war, ein Eingreifen in die richterliche Thätigkeit nur für den äußersten Nothfall aufzusparen.

Ihn in dieser Gesinnung festzuhalten und zu verhüten, daß er bei seiner Erregbarkeit im Affekte allzuschnell damit bei der Hand war, seine Souveränetät in die Wagschale zu werfen, dazu waren seine obersten Rathgeber da. Allerdings entbehrte der Mann, welcher 1795 in Carmers Stelle als Großkanzler, also als der oberste juristische Rathgeber des Königs, getreten war, Heinrich Julius Freiherr von Goldbeck und Reinhart trotz mancher guten Eigenschaften zu sehr der Charakterfestigkeit, um gerade nach dieser Seite hin seine Stelle ganz auszufüllen, und wenn es leicht fällt, ein Verständniß und damit auch ein Wort der Entschuldigung zu finden für den König, der in erregter Zeit es als seine Regentenpflicht ansah, Leute, welche revolutionäre Ideen geäußert, kurzer Hand durch Einschließung unschädlich zu machen, so erscheint dagegen der Großkanzler schwerer belastet, der seinem königlichen Herrn solches Verfahren anräth, ob-

Digitized by Google

wohl ihm unmöglich verborgen sein konnte, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein an derartiger Willkür Aergerniß und Anstoß nahm und es auf der Hand liegen mußte, daß die so erregte Unzufriedenheit ein ungleich größeres Uebel sei, als sich je hätte ergeben können, wenn man die Sache nach dem Ausfall der Untersuchung einfach den Gerichten überlassen hätte.

In der That wird man den Großkanzler von Goldbeck dafür verantwortlich machen müssen, daß in den Augen des Publikums Zerboni zum Märtyrer geworden ist, und daß der König durch seinen Machtspruch in dieser Sache Etwas gethan hat, was keineswegs bloß von den Anhängern der neuen freiheitlichen Ideen, sondern ganz allgemein und rückhaltslos gemißbilligt worden ist. In welchem Umfange dies geschehen ist, dafür werden noch im weiteren Verlauf dieser Darstellung Belege beizubringen sein, aber ein recht in die Augen fallendes Beispiel möge gleich an dieser Stelle angeführt werden.

In demselben Jahre 1797, wo der königliche Machtspruch in der Zerbonischen Sache erfolgte, schrieb der schlesische Philosoph Garve, ein Konservativer vom reinsten Wasser, für die schlesischen Provinzialblätter einen längeren Aufsatz unter dem Titel „Bruchstücke einzelner Gedanken über verschiedene Gegenstände", in dem er unter Andern auch die vornehmlich durch die französische Revolution in Umlauf gebrachten neuen staatsrechtlichen Grundsätze einer scharfsinnigen Kritik unterwirft. Von seinem konservativen Gesichtspunkte aus glaubt er nun hier den eigentlichen konstitutionellen Maximen, z. B. daß zu den Auflagen, welche der Staat von seinen Bürgern fordere, deren Einwilligung unentbehrlich sei, und daß das Volk das Recht habe, sich durch seine Repräsentanten selbst zu regieren, insoweit entgegentreten zu müssen, daß er den ersten dieser beiden Sätze nur sehr bedingt anerkennt, den zweiten grundsätzlich verwirft und bekämpft. Derselbe Mann aber erklärt den Satz von der Nothwendigkeit Machtsprüche des Fürsten auszuschließen allgemein für feststehend. Er schreibt[1]): „Heut zu Tage ist man allgemein überzeugt, und seit Montesquieu ist es gleichsam zu einem Glaubensartikel aller

[1]) S. 528.

Politiker geworden, daß die gute Organisation eines Staates und die Freiheit und Glückseligkeit der Völker davon abhänge, daß die gesetzgeberische von der richterlichen Gewalt in der Ausübung getrennt sei, daß der, welcher die Vorschriften zur Bestrafung von Verbrechen und zur Entscheidung der Streitigkeiten über das Eigenthum giebt, nicht zugleich über die Kriminal- und Zivilprozesse selbst im Einzelnen den Ausspruch thun dürfe. In der That, wenn diese Aussprüche nicht willkürliche Machtsprüche sein, wenn sie nach allgemeinen zuvor bekannten Gesetzen geschehen sollen, so darf nicht Derjenige Richter sein, welcher alle Augenblicke das Recht hat, das Gesetz selbst, wonach er richten soll, zu ändern."

Was nun den Hauptangeklagten Zerboni betrifft, zu dem wir uns jetzt zurückwenden, so berichtet er selbst, der Inquirent Pitschel habe am 21. April 1797 ihm das vom Könige unterschriebene Urtheil vorgezeigt, doch nur den ihn selbst betreffenden Passus lesen lassen, während das Uebrige verdeckt geblieben sei. Auf seine Frage, ob gegen den Ausspruch keine Vorstellung weder direkt noch durch irgend eine Instanz möglich sei, habe er eine verneinende Antwort erhalten, und ebenso habe man seine Bitte, ihm und seinen Mitangeklagten doch so gut wie irgend einem andern Verbrecher den förmlichen Kriminalprozeß zu machen, mit dem Bedeuten, daß diese Angelegenheit nicht als eine Justiz-, sondern als eine Staatsangelegenheit zu betrachten sei, abgelehnt. Auf seine Frage wegen seines künftigen Dienstverhältnisses ward ihm erwidert, er würde in der höchsten Ordre „der gewesene Kriegsrath" genannt. Als einzigen Trost durfte er die Bemerkung ansehn, er werde ja nicht auf Lebenszeit eingesperrt und möge bedenken, daß es ihm unter ähnlichen Umständen anderswo, in Rußland oder in Frankreich unter Robespierre noch übler ergangen sein würde.[1])

Am 22. April ward er durch einen von bewaffneter Mannschaft begleiteten Offizier zu Wagen nach Magdeburg transportirt, und hier ist er in einem steingepflasterten, feuchten Souterrain der Citadelle, unter dem der alle Unreinigkeiten der Baugefangenen abführende Kanal hinging, in einer Art von Haft gehalten worden, die man nach der

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 79ff.

Digitized by Google

besonders für Zerboni von dem Kommandanten unter dem 24. April 1797 aufgesetzten Instruktion, die sich Zerboni nachmals zu verschaffen gewußt hat[1]), zu urtheilen, als exzessiv hart bezeichnen muß, insofern sie dem Gefangenen niemals und unter keinen Umständen ein Verlassen seiner Zelle gestattete, ihm jeglichen, auch den kürzesten mündlichen Verkehr mit Jemandem, alles Lesen, Schreiben, jede Beschäftigung verbot. Bei der großen Härte dieser Bestimmungen, zu der die Ueberweisungsordre an den Kommandanten[2]), welche bloß von „genauer Verwahrung" spricht, kaum rechten Grund gegeben hat, an ein Mißverständniß des Kommandanten zu denken, sieht man sich um so mehr veranlaßt, als ein großer Theil der Bestimmungen jener Instruktion einem Ausbrechen des Gefangenen vorbeugen will. Der Kommandant hat anscheinend die Gefährlichkeit, die man Zerbonis Ideen nachgesagt haben mochte, auf mehr mechanischem Gebiete gesucht.

Daß Zerboni bei seinem heftigen Temperamente durch die ganze Kette seiner Erlebnisse in die größte Erregung und Erbitterung gekommen ist, wird erklärlich scheinen, und auch das ist bei seiner ganzen Denkart natürlich, daß er sich als ein Opfer schwerer Rechtsverletzungen ansah. Doch griff er ganz besonders darin fehl, daß er als die eigentliche Ursache der Härte, mit der er behandelt wurde, die Kabalen seiner Feinde, vornehmlich des Ministers von Hoym, ansah, während in Wahrheit, wie wir sahen, des Königs Todfeindschaft gegen Alles, was nach Revolution schmeckte, sein und seiner Genossen Schicksal so hart gestaltet hatte.

Die hier Verurtheilten insgesammt durften aber sich Hoffnung machen begnadigt zu werden, als am 16. November 1797 Friedrich Wilhelm die Augen schloß.

In der That hat der Thronwechsel einen wesentlichen Einfluß auf ihre Schicksale geübt und am schnellsten in Betreff des Dr. Kausch. Dieser hatte nach der Landesverweisung, die ihn, einen geborenen Schlesier (aus Löwenberg), äußerst schwer traf, sich nach Leipzig gewendet, wo in Folge der Meßfreiheit die Fremdenkontrole minder streng gehandhabt zu werden pflegte und er daher hoffen konnte, bis

---

[1]) Ebendaselbst S. 24 ff.

[2]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

zum Eintreffen von Legitimationen, die er bei dem Minister von Hoym erbeten hatte, unbehelligt zu bleiben. Diese Hoffnung erfüllte sich, und auf Grund der von dem Minister ihm zugesandten günstigen Atteste ward ihm der Aufenthalt in Leipzig gestattet, wo er dann, wenngleich schon wegen seines katholischen Bekenntnisses von der Ausübung seines ärztlichen Berufs ausgeschlossen, doch als Schriftsteller thätig sein zu können erwarten durfte. Unmittelbar nach dem Thronwechsel brachte Kausch ein an den jungen König Friedrich Wilhelm III. gerichtetes Begnadigungsgesuch unter dem 27. November 1797 die Erlaubniß zur Rückkehr, und er empfing nun von Hoym Freundlichkeiten, die er als der Verfasser der Nachrichten über Schlesien, in denen er den schlesischen Justizminister von Danckelmann auf Kosten Hoyms über die Gebühr gepriesen hatte, kaum recht erwarten konnte.

Ueberhaupt hat Hoym, wenn er, was, obschon nicht erwiesen, so doch wohl möglich ist, 1797 durch einen vielleicht nicht eben günstigen Bericht über Kausch dessen Landesverweisung mit herbeigeführt hat, dies wieder gutzumachen sich eifrig bestrebt, er hat nicht nur die Neubesetzung des Militscher Kreisphysikats, zu der er aufgefordert war, immer wieder hinausgeschoben, so daß Kausch nach seiner Begnadigung ohne Weiteres hier wieder eintreten konnte, sondern auch demselben geschrieben, er wolle, was im Bereich seiner Kräfte liege, thun, um ihn sein Unglück vergessen zu machen.[1]) Kausch erhielt eine persönliche Zulage, ward nachmals in das Medizinalkollegium zu Liegnitz berufen und ist hochbetagt daselbst 1825 als Regierungsmedizinalrath gestorben.

Auch für Contessas Freilassung hat sich Hoym unter dem 6. Februar 1798 bei dem Könige verwandt, und unter dem 13. Februar meldet der Kabinetsrath Mencken an den Minister, der König, der wegen seiner durch die Masern hervorgerufenen Schwäche und Empfindlichkeit seiner Augen nicht schreiben und nicht einmal unterschreiben dürfe, habe ihm aufgetragen, die Entlassung Contessas aus seinem Festungsarreste herbeizuführen.[2]) Um dieselbe Zeit dürfte dann auch der jüngere Zerboni freigelassen worden sein.[3])

---

[1]) Kausch, Briefe a. d. Einsiedler Gerund S. 254.

[2]) Breslauer St.-A. Rotulus der Kabinetsordres VI 79.

[3]) Es erhellt das aus Zerbonis Akten, wenngleich das Datum nicht feststeht.

Digitized by Google

Von Contessa erfahren wir, daß er nachmals in seiner Vaterstadt Hirschberg nach vielen Seiten hin eine gemeinnützige und patriotische Thätigkeit entfaltet, die ihm auch den Titel eines Kommerzienrathes eintrug, auch die Freundschaft mit Feßler wieder erneuert hat. Nach 1814 gab er die Handlung auf und lebte literarischen Beschäftigungen und schönwissenschaftlicher Schriftstellerei. Zahlreiche Gedichte, z. Th. auch in schlesischer Mundart, Erzählungen, Elegien sind von ihm vorhanden.[1]) Er ist 1825 auf seinem Gute Liebenthal gestorben.

Wenn so die Sonne der Gnade früher, als zu erwarten war, der Mehrzahl der 1797 Verurtheilten aufging, so vermochte der Hauptmann von Leipziger sich der gleichen Wohlthat nicht zu erfreuen, weil er als Offizier schwerer belastet erschien, und für den Kriegsrath Zerboni, dessen anmaßende Unbedachtsamkeit den ganzen Sturm eigentlich heraufbeschworen hatte, trat sein Konflikt mit den öffentlichen Gewalten jetzt erst in ein neues Stadium, welches eine besondere Darstellung erheischt.

IV. Zerboni vor seinen Richtern 1798/9.

Trotz der harten Haft, in der Zerboni zu Magdeburg gehalten ward, muß es ihm doch möglich geworden sein, an seine Frau die Aufforderung gelangen zu lassen, gleich nach dem erfolgten Thronwechsel (den 16. November 1797) an den neuen Herrscher die Bitte um Begnadigung, eventuell wenigstens um eine rechtliche Untersuchung zu richten. Aber Friedrich Wilhelm erwiderte unter dem 6. Dezember gänzlich ablehnend, das Verbrechen ihres Ehemannes sei hinlänglich untersucht worden, so daß es keiner neuen Untersuchung bedürfe, und die Bitte um Begnadigung könne der König nicht gewähren, „indem dieser und ähnliche Gegenstände die Bestimmung allgemeiner Maßregeln nothwendig machen, es auch überdem darauf

[1]) In der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. VI S. 453, wird ihm das seiner Zeit viel gesungene Lied: „Das waren mir selige Tage" u. s. w. zugeschrieben. Doch wird als dessen Verfasser in (Wustmanns) sorgsam bearbeiteter Sammlung unter den Titel: „Als der Großvater die Großmutter nahm" 2. Auflage S. 311 Overbeck angeführt mit dem Bemerken (S. 580), es stehe das Lied zuerst in Fritzchens Liedern 1781.


Digitized by Google

ankommen wird, inwiefern ihr Ehemann Neigung zur Besserung zeiget."[1]) Und wenn an diesen Bescheid die Hoffnung geknüpft werden konnte, es würde bei den größeren Gnadenerlassen, wie sie ein Thronwechsel mit sich zu bringen pflegt, Zerboni mit einbegriffen sein, so erfüllte sich diese Hoffnung nicht.[2])

Dagegen ließ sich der Gouverneur von Magdeburg General von Hülsen bereit finden, unter dem 1. Januar 1798 bei dem Könige anzufragen, ob es dem Gefangenen gestattet sein solle, an Se. Majestät zu schreiben, da derselbe angeblich in seiner Sache „annoch wichtige Aufschlüsse zu eröffnen habe".[3]) Auf die erfolgte Genehmigung richtete Zerboni unter dem 12. Januar 1798 die Bitte an den König um Begnadigung und Rückkehr auf seinen Posten oder, falls er ihn „noch für einen der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt gefährlichen Nichtswürdigen halten sollte", um „die Wohlthat, der sich in Preußen der ehrloseste Bösewicht erfreue, die Wohlthat eines schnellen förmlichen Kriminalprozesses".[4]) Den Bescheid hierauf brachte ihm der theilnehmende Gouverneur selbst in seine Zelle, indem er ihm eine königliche Kabinetsordre zeigte mit dem Bescheide, der König werde sich seiner erinnern und sein Schicksal zu seiner Zeit bestimmen.[5])

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der König in dem Zerbonischen Gesuche die verheißenen „wichtigen Aufschlüsse" gefunden hat, noch daß er von dem Tone desselben, den schwülstigen Phrasen und der Art, wie Zerboni sich immer nur als das Opfer von Kabalen darstellte und die vermeinten Urheber seiner Leiden kurzweg als seine Mörder bezeichnete, sich angemuthet gefühlt hat, wohl aber kann die gewisse Formlosigkeit des in der ganzen Sache angewendeten Verfahrens Friedrich Wilhelms Gerechtigkeitsgefühle zuwider gewesen sein. Gewiß ist, daß er unter dem 30. Januar den Großkanzler anwies, bei den Vorschlägen zu Strafmilderungen und Begnadigungen auch auf den gewesenen Kriegsrath Zerboni und seine Mitangeklagten die er-

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke 31, 32.

[2]) Die beiden a. a. O. 32 Anmerkung citirten Gesuche der Frau Zerboni datiren vom Ende Februar 1797 und 29. März, Berliner Geh. St.-A. R 89, 63 D.

[3]) Berliner Geh. St.-A. R 89, 63 D fol. 1.

[4]) Zerboni, Aktenstücke S. 34.

[5]) Ebendaselbst S. 39.

Digitized by Google

forderliche Rücksicht zu nehmen.[1]) Er verfügte auch gleichzeitig eine Erleichterung von Zerbonis Haft, welche Demselben täglich einen zweistündigen Spaziergang in freier Luft und den Gebrauch von Schreibmaterialien sicherte.[2])

Augenscheinlich verbesserten sich die Chancen für ihn von Tag zu Tage. Denn wie fern es auch dem Sinne Friedrich Wilhelms III. lag, bei seiner Thronbesteigung mit den Traditionen seines Vorgängers gewaltsam zu brechen, so mußte doch schon die Thatsache, daß er von anders gesinnten Männern als sein Vater berathen wurde, gewisse Konsequenzen haben.

Friedrich Wilhelm II. war von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß alle Gräuel der Revolution, die sich in Frankreich ereignet, durch die Umsturzideen verschuldet worden seien, und daß es für ihn eine Herrscherpflicht sei, diese zugleich das Christenthum und die monarchische Verfassung bedrohenden Ideen nach Kräften von seinen Staaten abzuwehren. Aber diese Feindschaft gegen die neuen Ideen war doch so weit gegangen, daß Friedrich Wilhelm in einen gewissen Gegensatz gegen die öffentliche Meinung auch der Gebildeten seines Volkes gekommen war. In dem damals alle Gemüther beherrschenden Streben nach Aufklärung steckte viel von jenen „neuen Ideen", welche der König verabscheute; thatsächlich waren bis in die höchsten Beamtenkreise hinauf Strömungen des Zeitgeistes gedrungen, und die Männer des besonderen königlichen Vertrauens, Wöllner und Goldbeck, fanden sich selbst unter den Ministern in einer gewissen Isolirung. Denn wie wenig revolutionär man auch in den hohen Beamtenkreisen gesinnt war, so ließ man sich hier doch nicht überzeugen, daß man, um der Revolution Widerstand leisten zu können, nach dem Rezepte des Wöllnerschen Religionsediktes zu den starren Glaubensformen des XVI. Jahrhunderts zurückgreifen oder auf das Ideal von Svarez, welcher, um den Rechtsstaat auszubauen, selbst der königlichen Machtvollkommenheit durch das Gesetz gewisse Schranken gezogen sehen wollte, verzichten müsse. Jetzt hatte nun ein junger Herrscher den Thron bestiegen, den sein verehrter Lehrer Svarez überzeugt

[1]) Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 d (12) fol. 3.
[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 85.


Digitized by Google

hatte, er thue direkt Unrecht, wenn er seinen Unterthanen bestimmte Glaubensnormen vorschreibe, und nicht minder, wenn er, ohne sich mit der Ausübung der ihm als Herrscher unbeschränkt zustehenden gesetzgeberischen Gewalt genügen zu lassen, auch noch in die Sphäre der Rechtsprechung hinübergreife. Seitdem diese Anschauungen an höchster Stelle maßgebend waren, war Wöllner seines Ministerstuhles nicht mehr recht sicher, und auch dem Großkanzler Goldbeck, dessen Geschmeidigkeit ja allerdings auch veränderten Anschauungen sich anzubequemen bereit war, mußte es zum Vorwurf gereichen, daß er wiederholt dem verstorbenen König zu Schritten, die von der öffentlichen Meinung gemißbilligt wurden, gerathen hatte. Daß dieses auch in dem Zerbonischen Falle geschehen war, fiel zu des Letzteren Gunsten schon in die Wagschale und nicht minder auch die uns bereits bekannte gewisse Mitwirkung der Gräfin Lichtenau bei dem königlichen Machtspruche. Um so mehr erklärt sich für uns die bereits angeführte Aufforderung an den Großkanzler zu nochmaligem Bericht in jener Sache und die gleich darauf erfolgte Freilassung von Contessa und Zerboni jun. Daß es bezüglich des älteren Zerboni, wie wir sahen, für jetzt noch bei einer Erleichterung seiner Haft bewenden blieb, hing unzweifelhaft damit zusammen, daß doch auch Friedrich Wilhelm III. Zerboni für einen gefährlichen Menschen hielt, der zwar Talent und Geist besitze, aber keine Schranken anerkenne und sich nicht in die Formen der Staatsverfassung fügen wolle.[1])

Zerboni begann nun, nachdem ihm wieder ein Vierteljahr im Kerker dahingegangen, ohne daß die ihm neuerdings erregten Hoffnungen sich erfüllt hatten, und durch die Nachricht von der Befreiung seiner Schicksalsgenossen noch mehr aufgeregt, Anfang April neue Anstrengungen. Er beschwor den König, wenn er ihn selbst weder der Rückkehr in sein Amt, noch einer richterlichen Entscheidung für würdig erachtete, ihm doch wenigstens die Freiheit wieder zu geben, und gleichzeitig bat er den Justizminister v. d. Reck und den Kabinetsrath Mencken um ihre Fürsprache.[2])

[1]) So schreibt unter den 3. Februar 1799 der Kabinetsrath Mencken. Schlichtegroll, Nekrolog der Teutschen für das XIX. Jahrhundert I 333.

[2]) Die drei Schreiben vom 9. resp. 20. April 1798 in Zerbonis Aktenstücken S. 39, 44, 51.


Digitized by Google

Es sei der letzte mögliche Schritt, schrieb er damals (d. 16. April)[1]) an seinen alten Freund Held, den er thun könne, und er hoffe, daß der Minister v. d. Reck, den er als einen würdigen Mann kenne, seinen Brief dem vollen Inhalte nach an den König bringen werde, in welchem Falle die Genehmigung seines Gesuches „unausbleiblich" sei. Wenn Held acht Tage nach dem Empfange dieses Briefes weder von einem Prozesse Zerbonis noch von dessen Befreiung höre, dann möge er seine Freundschaft dadurch beweisen, daß er die Sache Zerbonis in den Annalen der leidenden Menschheit oder dem Genius der Zeit, zwei in Altona erscheinenden Zeitschriften, zur Sprache und dort auch Papiere, die er ihm übersende, vornehmlich jene pathetische Bittschrift an den König vom 12. Januar 1798, zum Abdrucke bringe. Dieser Brief an Held enthält, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werden mag, noch folgende bemerkenswerthe Stelle: „sollte man die Unredlichkeit soweit treiben, bloße Privatsachen, die man in meinem Büreau fand, ins Publikum zu bringen, so wirst du gewiß eine solche Ehrlosigkeit mit den Geißelhieben rügen, die sie verdient." Es bezieht sich diese Stelle wohl nur auf die Zeugnisse für ein galantes Verhältniß, das auch in den Verhören gelegentlich gestreift wird, insofern Contessa gewisse geheimnißvoll klingende Anspielungen in den Briefen durch Beziehungen auf jenes Verhältniß erklärt, welches im Uebrigen höchstens insoweit interessiren kann, als es den überschwenglichen Ton, in dem Zerboni seine Zärtlichkeit für die eigne Gattin betheuert, etwas herabstimmt.

Von der Reck hat es übrigens nicht an sich fehlen lassen. Unter dem 14. April schrieb er dem Könige, er wolle, weil er die ganze Angelegenheit nicht genug kenne, über die Schuld Zerbonis kein Urtheil wagen, aber doch daran erinnern, daß dessen Schicksal seiner Zeit nicht durch ein richterliches Erkenntniß, sondern, wie sich der König aus dem Kommissionsbericht in der Lichtenauischen Sache erinnern werde, nach den Eingebungen der gedachten Gräfin Lichtenau bestimmt worden sei.[2])

---

[1]) Bei Varnhagen, Leben Hs. von Held von S. 66 an, mit dem irrigen Datum August 16. statt April 16.

[2]) Berl. Geh. St.-A. 89, 63 D fol. 4.

Digitized by Google

Aber der König ließ sich noch immer nicht bestimmen, er werde, erwiderte er dem Justizminister, über Zerbonis Schicksal bei Gelegenheit der Huldigung entscheiden; bis dahin müsse sich Derselbe gedulden.[1])

Für den Gefangenen bedeutete das eine neue Verzögerung von mehreren Monaten. Aber früher noch trat an den König die Entscheidung heran, insofern unter dem 14. Mai 1798 die Strafmilderungskommission ihren Bericht einreicht auf Grund jenes mehrfach erwähnten Auftrags an den Großkanzler vom 30. Januar 1798.

Augenscheinlich war das Mandat dieser Kommission ein umfassenderes, als es etwa einer Rechtsinstanz, die über den Zerbonischen Fall zu sprechen gehabt hätte, nothwendig zugekommen wäre. Denn da es sich darum handelte festzustellen, ob die Bestraften einen Anspruch auf Begnadigung hätten, so konnte diese Kommission einerseits z. B. den zu dem Prozesse wegen der heimlichen Verbindung nicht gehörigen, oft genannten Brief Zerbonis an den Minister von Hoym in Betracht ziehen, andererseits aber auch das bisher gegen die Angeklagten angewendete Verfahren mit vollster Freiheit einer Kritik unterziehen. In welchem Geiste die Kommission dies ausführen würde, war bei dem bekannten Charakter des Kammergerichtspräsidenten Kircheisen, der in Gemeinschaft mit einem seiner Räthe, von Bömke den Bericht unterzeichnet hat, bestimmt vorauszusehen, des Mannes, der schon im Jahre 1792 bei Gelegenheit des Prediger Schulzschen Prozesses mit der rücksichtslosesten Schärfe gegen Alles, was nach Kabinetsjustiz und Machtspruch schmeckte, aufgetreten war.[2])

Der Bericht zerfällt naturgemäß in zwei Theile, deren erster eben den Kriegsrath Zerboni angeht. Bezüglich dessen wird unter Zusammenfassung des Thatsächlichen festgestellt, daß Dieser für den von ihm unter dem 12. Oktober 1796 an seinen Chef, den Minister von Hoym geschriebenen „äußerst beleidigenden und respektwidrigen Brief", wenn derselbe gleich, wie hier angenommen wird, eine Beleidigung „in und bei Ausübung seines Amtes nicht enthalten",

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 53.
[2]) Stölzel, Svarez S. 332 ff.

Digitized by Google

nach den Gesetzen unbedenklich drei Monate Festungsarrest verwirkt habe, und geht dann über zur Untersuchung der Frage, inwieweit er sich durch seinen beabsichtigten Geheimbund strafbar gemacht habe. Es sei klar, daß die vom allgemeinen Landrecht für Hochverrath aufgestellte Definition sich auf den Fall nicht anwenden lasse; Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn, die vielleicht gegen Contessa und den jüngeren Zerboni hätten angenommen werden können, träfen den Angeklagten gleichfalls nicht; wohl aber sei die Stiftung einer geheimen Verbindung ohne vorher nachgesuchte staatliche Erlaubniß unter allen Umständen strafbar, und da die Möglichkeit, daß diese Verbindung für den Staat hätte gefährlich werden können, nicht zu leugnen sei, so würde deshalb Zerboni, der als Rechtskundiger selbst noch schwerer belastet erscheine, auf Grund des Landrechts [1]) mit weiteren 9 Monaten Festung wohl zu bestrafen gewesen sein, wenn, wie es der betreffende Paragraph des Landrechts voraussetze, das Verbrechen bereits konsumirt gewesen wäre. Doch dies sei fraglich. Denn einmal seien die dem Inkulpaten zugesendeten Entwürfe einer Bundesverfassung ohne jede Bemerkung von ihm vorgefunden worden, ein Zeichen, daß sie von ihm noch nicht acceptirt worden seien, ferner liege keine Kunde vor, daß Jemand in den Bund aufgenommen worden sei, und endlich sei auch das projektirte Bundessiegel noch nicht angefertigt gewesen.

In solchem Falle aber käme dem Angeklagten der folgende Paragraph des Landrechts zugute [2]), „wer aus eigner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absieht und dabei solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann, — kann auf Begnadigung Anspruch machen". Diese Begnadigung könne der Inkulpat beanspruchen, nachdem er seit länger als einem Jahre seiner Freiheit beraubt gewesen sei; und wenn er selbst einer dergleichen Begnadigung nicht würdig wäre, so wäre sein Vergehen schon dadurch gemildert, daß dasselbe nicht vollbracht worden sei. Wenn man nun auch erwöge, daß der früher citirte Paragraph des Landrechts [3]) betreffend die geheimen Verbindungen kein bestimmtes Strafmaß festsetze und

[1]) Thl. II Tit. 20 § 119.
[2]) Thl. II Tit. 20 § 43.
[3]) A. a. O. § 119.

Digitized by Google

andrerseits in dem Umstande, daß Zerboni der notorische Stifter des Bundes gewesen sei, eine Erhöhung seiner Strafbarkeit finden könne, so müsse doch ausgesprochen werden, daß der Inkulpat durch den bereits erlittenen fünfvierteljährigen Arrest Alles erduldet habe, was ihm im Wege Rechtens zukomme, und es trage deshalb die Kommission darauf an:

„den Inkulpaten seines Arrestes zu entlassen oder aber, falls der König dies noch für bedenklich erachte,

ihm wenigstens eine schriftliche Vertheidigung und eine Entscheidung in den angeordneten Instanzen durch Urtheil und Recht zu gewähren."

Diesen Antrag zu stellen habe die Kommission um so mehr Veranlassung, „da dem Inkulpaten, obschon dessen Vergehen sich aus keinen überwiegenden Gründen eines Staatsinteresses zu irgend einer Occultation eignete, ein rechtliches Erkenntniß, wie es doch auch der größte Verbrecher nach Sr. Majestät wiederholten Zusagen zu fordern ein Recht habe, versagt worden sei und außerdem bei der Untersuchung so wesentliche Fehler vorgekommen seien", daß darauf kein Straferkenntniß hätte erfolgen können, insofern der Inquirent verfängliche und suggestive Fragen gestellt, dem Angeklagten die von ihm begehrte schriftliche Vertheidigung nicht gestattet und überhaupt die von Demselben vorgebrachten Anführungen nicht hinreichend beachtet habe.

Für den Hauptmann von Leipziger werden dann im Grunde dieselben Gründe angeführt, wie für Zerboni. Gravirende Aeußerungen fielen Leipziger nicht zur Last, und da dessen Vergehen nur darin bestände, daß er einer unerlaubten Verbindung angehört habe, die möglicherweise ohne Absicht ihrer Stifter dem Staat habe gefährlich werden können, so sei es mit den Gesetzen nicht zu vereinen, wenn das Kriegsgericht auf Kassation und lebenswierige Festungshaft erkannt habe. Die Kriegsartikel vom 18. November 1787 und vom 20. März 1797 enthielten Nichts, was diese Strafe rechtfertigen könne, und das Landrecht, das mit größerer Strenge als die älteren Gesetze jedes Verbrechen eines Staatsdieners ahnde [1]), setze dabei doch voraus, daß

[1]) Thl. II Tit. 20 § 338.

Digitized by Google

das Verbrechen sich bereits in seinen Wirkungen geäußert habe, und daß der Angeklagte desselben rechtlich überführt sei, was Beides hier nicht der Fall sei. Da nun außerdem nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Mitangeklagten Leipziger allzeit die gemäßigtsten Ansichten geäußert habe, so hätte er, wenn man auch seinen Charakter als Offizier als erschwerenden Umstand ansähe, doch keinesfalls mehr als 6 Monate Festung an Strafe erhalten können, und da er nun bereits ein Jahr in harter Haft sitze, so habe er bereits mehr geduldet, als er von rechtswegen verdient, und die Kommission fühle sich verpflichtet, bei dem Könige auf seine baldige Entlassung anzutragen.

Was nun die in dem Berichte enthaltene Beurtheilung der Strafbarkeit von Zerboni und Genossen anbetrifft, so stellt sich nur noch deutlicher heraus, daß die wesentlichste Frage die ist, ob die Angeklagten den als staatsgefährlich anzusehenden Bund bereits gestiftet hatten und von der Ausführung ihrer Absichten, der Aufnahme weiterer Mitglieder ꝛc. nur durch äußere Umstände gehindert worden sind, oder ob das Ganze nur ein Projekt geblieben ist. Die erstere Meinung hatte, wie wir wissen, seiner Zeit König Friedrich Wilhelm II. vertreten, der überzeugt war, daß, wenn nicht die Verhaftung Zerbonis und die Beschlagnahme seiner Papiere dazwischen gekommen wäre, der Bund in volle Wirksamkeit getreten sein würde. Gerade das aber bestritt die Kommission; ihr Hauptargument war, daß Zerboni die ihm als dem eigentlichen Stifter obliegende Prüfung der von Contessa und Leipziger ausgearbeiteten Bundesverfassung noch nicht vorgenommen habe; und aus der Thatsache, daß diese Bundesurkunden sich ohne jede Bemerkung Zerbonis vorgefunden hätten, glaubte die Kommission schließen zu dürfen, daß diese Angelegenheit noch nicht erledigt, also der Bund noch nicht perfekt geworden sei. Doch werden wir sagen müssen, daß dieses Argument, um für beweiskräftig gelten zu können, der Voraussetzung bedürfte, daß sich jene Konstitutionsentwürfe als unerledigte Sachen unter Zerbonis Papieren vorgefunden hätten; doch gerade diese Voraussetzung trifft thatsächlich nicht zu; die Schriftstücke haben sich bei Contessa gefunden, sie sind von Zerboni weitergeschickt, also thatsächlich erledigt worden, wenngleich das Begleitschreiben wie die übrigen auf den Bund bezüglichen Papiere mit Ausnahme eben der beiden zufällig verschobenen Ausarbeitungen, wie wir wissen, von

Digitized by Google

Contessa auf die Nachricht von Zerbonis Arretirung vernichtet worden sind.

Aber diesen Mangel in der Argumentation der Kommission hat der Großkanzler, der nun über den Bericht dem König vorzutragen hatte, nicht hervorgehoben, ist auch über die scharfe Kritik, welche der Bericht an dem von ihm dem seligen König angerathenen Verfahren übte, leicht hinweggegangen und hat mit der ihm eignen Geschmeidigkeit sich schließlich deren Antrage angeschlossen. Er macht einfach geltend, er habe seiner Zeit in Uebereinstimmung mit dem Grafen Haugwitz zwar die geheime Verbindung als höchst unerlaubt und gefährlich angesehn, aber in Anbetracht, daß zu ihrer Ausführung keine Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesen und auch so wenig Mittel und wirkliche Schritte angewendet worden seien, erkannt, daß das ganze Vergehen sich nicht sowohl zu einem Strafurtheile durch die Gerichte als vielmehr zu Sicherheitsmaßregeln gegen die Ausbreitung derartiger Gesinnungen eigne, und daher nur eine zeitweilige Haft vorgeschlagen, bei Leipziger aber als einer Militärperson sich jedes Antrags enthalten. Bezüglich des Letzteren thue er das auch jetzt noch, bei Zerboni aber glaube er, daß Gründe dafür, ihn länger in Haft zu halten, nicht vorhanden seien, und trete dem Urtheile der Kommission bei.[1])

Auf diesen Bericht entschied der König unter dem 24. Mai, Zerboni solle „durch die Magdeburger Regierung (d. h. nach der damaligen Bezeichnung den dortigen Gerichtshof) über seine Vertheidigungsgründe vernommen, zur schriftlichen Defension verstattet und demnächst über seine Strafbarkeit in den angeordneten Instanzen durch Urtheil und Recht erkannt, das Erkenntniß aber möglichst beschleunigt werden.“ Was aber den durch ein förmliches Kriegsrecht verurtheilten von Leipziger beträfe, so sei der König zwar ebenfalls nicht abgeneigt ihn zu begnadigen, und es sei in dieser Hinsicht sein Wille, daß dessen bisheriger schwerer Arrest erleichtert werden solle; er behalte sich indessen vor, sowohl den eigentlichen Zeitpunkt als die Art und Weise seiner Begnadigung noch näher zu bestimmen, und es sollte bis dahin alle drei Monate von dem Kommandanten über sein Betragen Bericht erstattet werden.[2])

---

[1]) 1798 Mai 18., Berl. Geh. St.-A. R 89, 63 D fol. 7.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 54.

Digitized by Google

Nun wieder zu Zerboni zurückkehrend bemerken wir, daß an den Magdeburger Gerichtshof, der offenbar nur deshalb zur Fällung des Spruches ausersehn war, weil sich der Angeklagte gerade hier in Haft befand, nun citissime der Auftrag erging, den Zerboni zu befragen, ob er sich selbst vertheidigen oder einen Defensor zugeordnet haben wolle, in welch letzterem Falle das Gericht einen zuverlässigen und fleißigen Anwalt auswählen, diesem und Zerboni die Einsicht der Akten gestatten und Beschleunigung angelegentlich empfehlen sollte.[1])

Zerboni, dem am 31. Mai 1798 die Entscheidung des Königs mitgetheilt worden war, hatte darauf erklärt, seine Vertheidigung selbst ausarbeiten zu wollen und nach erhaltener Einsicht der Akten die Arbeit so gefördert, daß sie bereits am 15. Juni fertig vorlag. Dieselbe umfaßt im Druck 80 Seiten[2]) und trägt als Motto den Ausspruch Friedrichs des Großen: „Qu'on s'imprime bien, que la conservation des lois fut l'unique raison, qui engagea les hommes à se donner des supérieurs, puisque c'est la vraie origine de la souveraineté.“ Die Anschuldigungen, gegen welche sie sich vertheidigt, bezeichnet sie nach dem amtlichen Zeitungsavise vom 26. Mai 1797 als Verbrechen der beleidigten Majestät und gefährliche auf Zerrüttung der Ruhe und Ordnung im Lande abzielende Verbindungen. Ihr erstes Drittheil enthält eine Darstellung des gegen Zerboni angewandten Verfahrens, das er einfach als eine Reihe von Rechtswidrigkeiten bezeichnet, zu denen seine Feinde, vornehmlich der Minister von Hoym, den verstorbenen König verleitet hätten. Seinen beleidigenden Brief an den Minister, den Ausgangspunkt des Ganzen, glaubt er rechtfertigen zu können, einmal versichert er, „jeden Buchstaben desselben mit Beweisen aufwiegen zu können“, und dann nimmt er das Recht, solche Vorhaltungen zu machen, für jeden Patrioten in Anspruch, „da der Vortheil der Regierer und der Regierten die regste lebendigste Theilnahme jedes Mitglieds der Gesellschaft an ihrem gemeinschaftlichen Zwecke erheische.“ Sein Brief, meint er, habe bei dem König unmöglich einen andern Verdacht erregen können als den „einer uneigennützigen Rechtschaffenheit, die in ihren lebhaften Ausbrüchen in

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (7) fol. 3.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 61 ff.

UNIV. OF CALIFORNIA

Gefahr kommt, die Grenzen der Klugheit zu überspringen". Erst mitten in dem Buche kommt der Verfasser auf den eigentlichen Gegenstand der Anklage, den Geheimbund. Nachdem er denselben in dem ersten Theile kurzweg als „ein maurerisches Spielwerk müßiger Stunden, das nie Wirklichkeit hatte und erlangen konnte", bezeichnet hat, schildert er nun eingehender die Genesis dieses Planes, er sei 1789 Maurer geworden, habe aber bald das Vertrauen zu diesem Orden verloren, seit dieser sich „zu das Licht fliehenden Bestrebungen habe mißbrauchen" lassen. „Das ebenso boshafte als verächtliche Complot," schreibt er[1]), „welches dies bewirkte, und das soweit ging, selbst durch erschlichene landesherrliche Verordnungen sich mit dem Versuche zu beschäftigen, das Reich der Finsterniß wieder zu gebähren, ist nun bereits gerichtet." Diesen Bestrebungen, unter denen Zerboni offenbar die der Rosenkreuzer verstanden wissen will, habe er nun eine Vereinigung der besseren Mitglieder des Freimaurerordens entgegensetzen wollen im Bunde mit dem Professor Feßler, der in seinem Buche Marc Aurel für die gute Sache bereits eingetreten sei. Inzwischen habe die französische Staatsumwälzung begonnen und nach der von Schriftstellern ersten Ranges ausgesprochenen und von der öffentlichen Meinung getheilten Ansicht eine unausbleibliche allgemeine Umwandlung der öffentlichen Meinung erwarten lassen. Auch er bekenne, sich den Gedanken angeeignet zu haben, die unbeschränkte Monarchie könne in Preußen immer nur als ein vorbereitender, nicht als ein definitiver Zustand angesehen werden, und das Volk habe den Anspruch, auch hier der Mündigkeit entgegengeführt zu werden. Für diese politischen Ideen habe er nun aber bei dem Professor Feßler kein Verständniß gefunden und sei deshalb mit seinen Freunden Contessa und Leipziger von dem beabsichtigten (Evergeten-) Bunde zurückgetreten.

Inzwischen habe er nun aber im preußischen Staate eine arge Mißregierung wahrgenommen, die „zum ohnfehlbaren allgemeinen Untergange" habe führen müssen. Was er da gesehen haben will, klingt ja allerdings schrecklich genug, ein Paar Proben mögen angeführt werden: „ich sah den Staat auf eine über alle Beschreibung schaamlose Art von ehr- und pflichtvergessenen Beamten um Millionen

[1]) S. 98.

Digitized by Google

verkürzt, ich sah Besitzungen von Korporationen nnd Gemeinden von ihrer vormundschaftlichen Instanz unter dem Werthe durch einseitige Reskripte verschleudert, mit öffentlichen Geldern wuchern und Kassendefekte durch neue Betrügereien gedeckt. — — Ich sah Menschen nicht ohnerachtet, sondern wegen infamirender Verbrechen befördert u. s. w." Um diesen Zuständen entgegenzutreten und manche Reformen durchzuführen, wie z. B. die Beseitigung der in dem drückenden Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsbesitzern liegenden groben Beleidigung der Vernunft und ihres Sittengesetzes, habe er einen Geheimbund ins Leben rufen wollen, den dann seine Freunde Contessa und Leipziger „in die Idee eines moralischen Vehmgerichtes gekleidet," den er aber, weil er überall, „wo er Theilnahme für seine Gedanken gesucht, nur matte, vor jedem Opfer des Patriotismus zurückbebende Seelen" gefunden, bei der letzten Rücksprache mit seinen beiden Freunden (am Ausgange des Sommers 1796) vorerst auf sich beruhen zu lassen beschlossen habe. Die Unsträflichkeit dieser von ihm beabsichtigten geheimen Gesellschaft erst durch eine Deduktion beweisen zu wollen, würde eine Absurdität sein.[1]) Er erwartet mit Zuversicht ein vollständig freisprechendes Erkenntniß, eine feierliche Wiedereinsetzuug in seine bisherigen Dienstverhältnisse und endlich auch Genugthuung gegenüber seinen Feinden.[2])

Wir werden uns einer gewissen Kritik dieser Vertheidigung nicht entziehen können, die wohl als einzig in ihrer Art dasteht und recht eigentlich zur signatura temporis gehört. Wenn wir in Betracht ziehen, daß Zerboni die letzten Monate seiner Gefangenschaft, wo ihm der Gebrauch von Dinte und Feder gestattet war, zur Ausarbeitung einer nachmals gedruckten Schrift: „Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft in Südpreußen" benutzt hat, und daß diese Arbeit, auf die wir noch zurückzukommen Veranlassung haben werden, ein gedankenreiches, trotz mancher praktisch nicht durchführbarer Ideen bedeutsames Produkt ist, so mögen wir staunen, denselben Mann dann in einer Angelegenheit, die sein eigenstes Lebensinteresse betraf, bei einer Veranlassung, wo seine Leser kritisch prüfende Juristen und

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 125.
[2]) Ebendaselbst S. 134.

Digitized by Google

in weiterer Folge vielleicht die Staatsbehörden waren, sich fort und fort in überaus unlogischen und zweckwidrigen Phrasen ergehen zu sehn.

Gleich der Anfang zeigt das. Offenbar stand Zerboni frei, jenen ominösen Brief an Hoym entweder ganz unberücksichtigt zu lassen oder als eine abgebüßte Uebereilung kurz abzufertigen. Statt dessen machte er sich hier vor seinen Richtern feierlich anheischig, jeden Buchstaben dieses Briefes durch Beweise aufzuwiegen, eines Briefes, der doch nach seinem eignen Eingeständnisse[1]) durch ein falsches Gerücht veranlaßt worden war, wo also Konsequenzen aus Thatsachen gezogen wurden, die, wie Zerboni selbst wußte, unhistorisch waren.[2]) Und jetzt vermaß sich Zerboni, seine Angaben über die Entschlüsse Hoyms in einer Situation, in die Derselbe nie gekommen war, zu erweisen.

Aber wie soll man denn überhaupt Beweise beibringen für ein Schriftstück, das nicht greifbare Thatsachen, sondern allgemeine schmähende Urtheile enthält? Man denke sich Zerboni veranlaßt, Beweise beizubringen für die damals seinem höchsten Chef gewidmeten Worte: „Männer von Kopf und Herzen hassen Sie nicht mehr, sie verachten Sie. Ihre Gunst ist der Stempel geworden, an dem man einen zweideutigen charakterlosen Menschen erkennt. Man arbeitet daran, Ihre Periode zu beschleunigen." Oder will er vielleicht für den in jenem Briefe enthaltenen geradezu unvernünftigen Satz: „mein Schicksal ist außer der Gewalt jedes Menschen, nur von meinem eignen Kopf und Herzen abhängig", die zahllosen Briefe, in denen er um Befreiung aus dem Gefängnisse jammert, als Beweise anführen? Die einzige Stelle seiner Vertheidigungsschrift, wo er einmal wirklich Thatsächliches anzuführen einen Anlauf nimmt, der oben[3]) bereits kurz besprochene Passus über die südpreußische Kriegslieferung, wird in einem späteren Abschnitte, wo die von Zerboni und Held gegen Hoym vorgebrachten Anklagen näher erörtert werden sollen, ihre Besprechung finden. Ein Zusammenhang dieser Kriegslieferungssache mit Zerbonis Briefe ist überhaupt kaum wahrzunehmen.

---

[1]) Aktenstücke, S. 63.

[2]) Oben S. 45.

[3]) S. 42 Anm. und S. 47.

Digitized by Google

Wenn nun Zerboni, der doch seine Erfahrungen bisher eigentlich nur unter Hoyms Verwaltung zu machen Gelegenheit gefunden hatte, hier wirklich so Entsetzliches beobachtet hat, wie er in seiner Vertheidigungsschrift anführt, so versteht man seinen Brief vom 12. Oktober 1796 erst recht nicht. Wenn ein Beamter das Unglück hat unter einem Minister zu stehen, der den Staat um Millionen betrügt, der Beamte anstellt nicht ohnerachtet, sondern wegen infamirender Verbrechen u. s. w. und nun endlich einmal sich das Herz faßt, Diesem rücksichtslos die Wahrheit zu sagen, da hätte man doch erwarten dürfen, daß der Patriot solchem Bösewichte etwas mehr zu sagen wüßte, als die allerdings in sehr unhöflicher Form vorgetragenen Bemerkungen, daß der Minister zwar das Gute wolle, aber zu schwach sei, daß er den Adel zu sehr begünstige und dergleichen. Da hatte allerdings Zerbonis Gesinnungsgenosse Hans von Held sehr Recht, von jenem Briefe zu sagen, derselbe sei „eine unselige Verbindung von Schmeichelei und Grobheit, eigentlich mehr kränkend und neckend abgefaßt als der Ausbruch eines von der Unordnung, Zweckwidrigkeit und Unmoralität in der inneren Verwaltung empörten Gemüthes". Nun wie wir sehen, hat Zerboni in seiner später ja auch veröffentlichten Vertheidigungsschrift Manches von jener hier vermißten Empörung nachgeholt, dazwischen allerdings auch wiederum, wie wir wissen, Hoym jene wiederholten schriftlichen Versicherungen ausgestellt, daß er ihn anbete.[2])

Daß alle die Schmähungen eines noch in voller Amtsthätigkeit stehenden Ministers ebensowenig wie die von Zerboni als ein allgemeines Menschenrecht in Anspruch genommene Befugniß, aus patriotischer Theilnahme jeglichem hohen Beamten ungestraft jede Art von Injurien sagen zu dürfen, für die weitere Staatslaufbahn, in welche der Verfasser sofort wiedereintreten zu können verlangt, förderlich sein konnten, lag auf der Hand; und andererseits hatte es sich Zerboni mit der eigentlichen Vertheidigung sehr bequem gemacht. Seine ganze politische Auseinandersetzung war wenig dazu geeignet, die Tendenzen seines Geheimbundes als durchaus harmlos erscheinen

[1]) Angeführt bei Varnhagen von Ense, Hans von Held S. 45.

[2]) S. o. S. 53, 54.

Digitized by Google

zu lassen, und daß er den allerwichtigsten Punkt, nämlich ob die Angeklagten aus eignem Entschlusse den Plan fallen gelassen, zu seinen Gunsten zu erweisen sich große Mühe gegeben habe, wird Niemand nach der Lesung seiner Vertheidigung behaupten wollen. Wohl aber bieten sich einleuchtende Gründe dar, weshalb er seine Vertheidigung so merkwürdig und scheinbar so zweckwidrig angelegt hatte.

Der eine ist, daß Zerboni, wie hier wiederholt werden muß, tief durchdrungen war von der Ueberzeugung, daß nach den Bestimmungen des Landrechts eine Verurtheilung für ihn ganz ausgeschlossen sei. Diese Ueberzeugung war so stark, daß er, als sich die Publikation des Urtheils noch um einige Tage verzögerte, unter dem 19. Juli an den König schrieb, er, „das Opfer einer Gesellschaft öffentlicher Beamten, deren Absichten aufgehört hätten zweideutig zu sein“ — und die „vielleicht nicht ohne Grund fürchteten, von Sr. Majestät erkannt zu sein und ihre Existenz gegen ihn (Zerboni) erkämpfen zu müssen“, bäte, da doch das Urtheil nicht zweifelhaft sein könne, inzwischen freigelassen zu werden.[1]) Da dies Schreiben durch die Magdeburger Regierung ging, so benachrichtigte ihn diese unter dem 24. Juli, daß das bereits gefällte Urtheil in den nächsten Tagen nach Berlin zur Konfirmation abgehen würde, übrigens aber die Verfügung seiner sofortigen Freilassung nicht in ihrer Befugniß läge.[2])

Diese Ueberzeugung Zerbonis, daß er seines Erfolgs sicher sich seinen Richtern gegenüber mit der Vertheidigung nicht eben besonders anzustrengen brauche, ist aber nur das eine mehr negative Resultat einer Betrachtung der Vertheidigungsschrift. Zu dem andern kommen wir, wenn wir uns erinnern, wie er bereits kurz nach seiner Verhaftung von der Festung Glatz aus an Contessa geschrieben, er habe bereits den ganzen Plan seiner Vertheidigung, die er sehr originell zu gestalten gedenke, im Kopfe; er wolle dieselbe dann gleich drucken lassen, sein Freund solle sich nach einem Verleger umsehen. Wir sprechen jetzt wohl von Parlamentsreden, die zum Fenster hinausgehalten würden, d. h. die mehr für das Publikum außerhalb des Parlaments als für die Hörer drinnen berechnet seien. Hier haben

[1]) Diesen Brief hat Zerboni nicht mit abgedruckt, er steht in den Akten des Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (7) fol. 136.

[2]) Ebendaselbst fol. 138.

Digitized by Google

wir das Beispiel einer zum Fenster hinaus gehaltenen Vertheidigung, von der er, der Verfasser, wenn sie erst zu allgemeiner Kenntniß gelangte, bei seiner excentrischen und verblendeten Art sicherlich die größten Erfolge, Rache an seinen Feinden und deren Sturz erwartet hat. Alle diese tönenden Phrasen, diese schwülstigen Uebertreibungen waren für das Publikum draußen und für eine agitatorische Wirkung auf dieses berechnet.

Aber er sollte wiederum eine schlimme Enttäuschung erleben. In einer vom 21. Juli 1798 datirten Sentenz erkannte der Kriminalsenat zu Magdeburg, daß der Kriegsrath Zerboni wegen intendirter Stiftung einer geheimen, der inneren Ruhe und Sicherheit des preußischen Staats gefährlichen Gesellschaft dergestalt zu bestrafen sei, daß ihm der seit dem 17. November 1796 bisher erlittene Festungsarrest als wohlverdiente Strafe anzurechnen, es auch, da nach den Gesetzen eine Festungsstrafe Kassation in sich schließe, bei der vorläufig verfügten Dienstentlassung Desselben zu belassen sei, bis er durch Proben gebesserter Gesinnungen und Denkensart sich des Vertrauens seines Landesherrn wieder würdig gemacht haben würde. Auch die Kosten fielen ihm zur Last.[1])

In der Motivirung des Urtheils wird es als außer Zweifel stehend bezeichnet, daß der beabsichtigte Geheimbund für den Staat gefährlich gewesen, und daß Zerboni als der eigentliche Stifter dafür und für die Verbindung mit Männern von ausgesprochen demokratischen Grundsätzen verantwortlich zu machen sei. Man sei „mit dieser Ordensstiftung der Wirklichkeit schon sehr nahe gekommen"; Zerboni habe seinen Bruder zur Aufnahme vorgeschlagen und bei andern Personen, Lieutenant Nothard, Dr. Mogalla, den Eintritt in den Orden betrieben; nicht eigne Reue, sondern äußere Umstände hätten weitere Schritte verhindert. Daß die Angeklagten aus eignem Antriebe von ihrem Vorhaben abgestanden wären, sei von ihnen in keiner Weise nachgewiesen worden, im Gegentheile erscheine der von Zerboni an den Minister von Hoym geschriebene Brief als aus den Grundsätzen des Vehmgerichtes geflossen, wie derselbe ja auch abschriftlich den Genossen mitgetheilt worden sei. Der Angeklagte habe

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 142.


Digitized by Google

daher dem Gesetz entsprechend wegen Erregung von Mißvergnügen und Anmaßung von Hoheitsrechten[1]) eine mehrjährige Gefängnißstrafe verdient. Da er indessen bereits seit dem 17. November 1796 auf den Festungen Glatz, Spandau und Magdeburg gesessen und einigermaßen die verletzte gesetzliche Form und gewaltsame Bemächtigung seiner Papiere, sowie auch die Kostentragung sammt erlittenem Schaden als ein Theil der Strafe wohl mit angesehen werden könne, so werde dies Alles ihm hiermit angerechnet.

Unter dem 7. August eröffnete dann der Großkanzler auf königlichen Spezialbefehl der Magdeburger Regierung, daß der König vorstehende Sentenz, obschon ihm die erkannte Strafe nicht mit der Größe und Gefährlichkeit des Verbrechens in einem richtigen Verhältnisse zu stehen schiene, doch aus landesväterlicher Milde bestätigt und Zerbonis Entlassung verfügt habe. Es solle dies Zerboni eröffnet und, falls Derselbe wider Erwarten appelliren wolle, weiter berichtet werden.[2])

Diese Eröffnung sowie die Ankündigung der Freilassung erfolgte am 11. August, und der schwer enttäuschte Zerboni fand soviel Fassung, um sich eine schriftliche Erklärung darüber, ob er sich bei dem Inhalt dieses Urtheils beruhigen wolle, vorzubehalten. Drei Tage später[3]) legte Zerboni gegen das Urtheil Berufung ein mit Rücksicht darauf, daß dasselbe

1. nicht eine Erklärung seiner Schuldlosigkeit und eine förmliche Einsetzung in seine bisherigen Dienstverhältnisse enthalte,

2. ihm nicht eine Regreßklage gegen seinen Denunzianten erhalten werde,

3. weil er zur Uebernahme der Kosten verurtheilt werde, und er erwartet das Appellationsurtheil von dem zweiten Senate des Magdeburger Gerichtshofes (Landesregierung).

Bezüglich des letzteren Punktes änderte dann Zerboni seine Meinung und bat, da der Magdeburger erste Senat bei Abfassung seines Urtheils bereits das dortige Kriminalkolleg zugezogen habe und

---

[1]) Allg. Ldr. II Tit. 20 §§ 151 und 233—235.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 182.

[3]) Ebendaselbst S. 184. Das Datum August 14. aus den Akten ergänzt.

Digitized by Google

infolge dessen das Urtheil zweiter Instanz nur von 5 Personen gefällt werden würde, und da andererseits der Gerichtshof zu Petrikau, der seinen eigentlichen Gerichtsstand bilde, nicht wohl in Betracht kommen könnte, insofern in diesem ein naher Verwandter (sein Schwager von Reibnitz) und einige persönliche Freunde säßen, dem Appellationssenat des Berliner Kammergerichtes die Sache zu übertragen[1]), was ihm dann auch bewilligt wurde.

Dagegen entspann sich eine lebhafte Korrespondenz über die Schriftstücke, von denen Zerboni Abschriften begehrte und zwar in dem ihm nun einmal eignen, überaus leidenschaftlichen Tone. Eine Probe desselben entnehmen wir einer Eingabe d. d. Petrikau, den 11. Oktober 1798: „Gewiß werde ich einen Gegenstand, auf den die Augen des gebildeteren, sowie des minder gebildeten Publikums gerichtet sind, von dem vielleicht das Glück meines Lebens und, was mir wahrlich noch mehr als dieses am Herzen liegt, die Entscheidung der Frage abhängt, ob auch die verfeinertste Justizverfassung von Europa immer noch unwirksam genug ist, um eine ganze Reihe Familien das Opfer der staatsverderblichen Absichten einer boshaften dummdreisten Kabale werden zu lassen, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit behandeln ꝛc.[2])

Unter dem Berliner Publikum war das unkontrolirbare und durch die Mittheilung in einem von Unrichtigkeiten wimmelnden Briefe[3]) nicht gerade empfohlene Gerücht verbreitet, bei der Fällung des Urtheils im Magdeburger Gerichtshofe sei nur gegen eine Stimme eine Minorität unterlegen, welche für Zerboni vollkommene Freisprechung, Wiedereinsetzung in seinen Posten und Regreß gegen den Denunzianten beantragt habe.

In diesem Zusammenhange wird auch von einem charakteristischen Schreiben, das Zerboni unter dem 3. November 1798 an den Großkanzler von Goldbeck gesandt hat, zu berichten sein. Zerboni erklärt hier, Goldbeck habe sich fortwährend und namentlich in dem Publikandum vom 26. Mai 1797 (dem oben erwähnten von Goldbeck und

---

[1]) Zerbonis Schreiben d. d. Berlin, den 31. August 1798 im Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (7) fol. 153.

[2]) Ebendaselbst fol. 163.

[3]) Hennings Genius der Zeit XVI (1799) S. 415.

Digitized by Google

Haugwitz unterschriebenen Zeitungsinserat) und dem Reskripte vom 7. August 1798 (der Verkündigung des Magdeburger Urtheils) auf eine für ihn sehr unvortheilhafte Art geäußert. Da nun auch die Richter nur Menschen seien, auf die das Urtheil des Mannes, von dem ihre Beförderung abhänge, wohl Einfluß üben könne, und andrerseits von dem Ausgange seines Prozesses nicht nur das Glück mehrerer Familien, sondern auch ein Theil des öffentlichen Vertrauens auf die Justizpflege abhänge, so bitte er gehorsamst, der Großkanzler wolle seiner (Zerbonis) Angelegenheit seinen (des Großkanzlers) Einfluß entziehen, um den Lauf der Gerechtigkeit gegen die leiseste Besorgniß einer selbst unwillkürlichen Parteilichkeit sicher zu stellen.[1])

Der Großkanzler hat den Brief einfach ad acta geschrieben, und wir müssen bekennen, daß die in den Akten enthaltenen, an die richterlichen Instanzen erlassenen amtlichen Schreiben den Vorwurf einer Beeinflussung, wie er in der Anwendung des Wortes fortwährend wohl liegen soll, in keiner Weise begründen. Daß aber auf die beiden speziell angeführten Schreiben dieser Vorwurf nicht zu basiren ist, liegt auf der Hand. Bei beiden war der Großkanzler nur das Sprachrohr des Königs, und während in dem letzteren wohl Niemand den Zusatz einer eignen Meinung erkennen wird, steht es ja von dem ersteren fest, daß damals der Großkanzler der Meinung des Königs, welche strenger war als die eigne, Ausdruck zu geben direkt angewiesen worden ist.

Die Vorlegung der für Zerbonis weitere Vertheidigung erforderlichen Papiere war bereits unter dem 19. August zugestanden worden, aber als Jener, der offenbar die Absicht hatte, seine zweite Vertheidigung in noch höherem Grade zu einer Anklage wegen des unter der vorigen Regierung gegen ihn angewendeten Verfahrens zu gestalten, alle Schriftstücke, die sich hierauf bezögen, vorgelegt zu haben begehrte, darunter auch die Instruktion des Kommandanten von Magdeburg bezüglich der Form seiner Haft und ebenso Alles, was über die ihm gerüchtweise zugetragene, aus den Papieren der Gräfin Lichtenau sich etwa ergebende Einmischung dieser Letzteren in seine Angelegenheit vorfände, weigerte sich dessen der Magdeburger Gerichtshof, da der

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 202.

Digitized by Google

Angeklagte das Alles zu seiner Vertheidigung nicht benöthige, und ein von sämmtlichen fünf Justizministern unterschriebener, vom Könige genehmigter Staatsrathsbeschluß nahm von der Mittheilung aus „die Veranlassungen, welche die zur Sicherheit des Staates erforderlich erachteten Maßregeln nothwendig gemacht haben und keiner Privatkritik unterworfen werden können."[1])

Vom 6. April 1799 aus Kalisch ist datirt: „Die weitere Vertheidigung des Kriegsraths Zerboni gegen das ihm zur Last gelegte Verbrechen der intendirten Stiftung einer geheimen, der innern Ruhe und Sicherheit des preußischen Staates gefährlichen Gesellschaft."[2]) Auch in dieser nimmt wiederum Zerbonis Beschwerde über die ihm 1797 widerfahrene Behandlung, für deren Begründung man ihm die Einsicht wichtiger Belege zu Unrecht vorenthalte, den bei weitem größten Theil des Raumes ein, wobei er seinen vom ersten Richter urgirten freiwilligen Verzicht auf ein richterliches Erkenntniß (zu Spandau im März 1797) dadurch zu entkräften sucht, daß er ausspricht, der Monarch wie der Chef der Justiz sei an die Gesetze gebunden und brauche nicht erst an dieselben gemahnt zu werden.

Nur zwei Seiten (im Abdrucke[3]) wenden sich direkt gegen die in dem Urtheile gemachte Anwendung der Landrechtsparagraphen über Anmaßung von Hoheitsrechten, insofern hier behauptet wird, daß, wenn die durch Belehrung versuchte Abstellung bisheriger Irrthümer als ein Eingriff in das Hoheitsrecht angesehen werden könnte, allen unsern Schriftstellern der Kriminalprozeß gemacht werden müßte, um so mehr, da diese in öffentlichen Blättern Wahrheiten besprechen, die er (Zerboni) „nur im engen Zirkel von gebildeten Männern vorzutragen wünschte, bei denen kein vorschneller Gebrauch zu besorgen stand". Dieses Argument muß eigentlich eine gewisse Ueberraschung hervorrufen, da doch das moralische Vehmgericht niemals sich auf Vorträge „im engen Zirkel von gebildeten Männern" zu beschränken beabsichtigt hat. Aber auch Zerboni begnügt sich mit der kurzen Andeutung, um gleich darauf wieder in dem herabsetzenden Tone, den er für Jeden, der anderer Ansicht ist als er, bereit hat, fortzufahren: „Doch ich

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 225.
[2]) Ebendaselbst S. 233—272.
[3]) S. 266, 267.

Digitized by Google

würde meine gegenwärtigen Richter beleidigen, wenn ich mich auf eine umständlichere Diskussion solcher Argumente einlassen wollte." Mit der ihm eignen Unbedenklichkeit giebt er seinen Richtern zu verstehen, daß ihn nur der schuldig und strafbar finden könne, für den nicht das Recht, sondern der Gedanke, daß das Verfahren des verstorbenen Königs nicht desavouirt werden dürfe, maßgebend sei. „Ist jeder unsrer Thronfolger nebst seinen eigenen menschlichen Schwächen auch noch zur unerläßlichen Erbschaft der Irrthümer seiner Vorfahren verdammt, dann ist es ein thränenwerthes Schicksal, das in der Folge der Zeit einst unsrer Nachkommenden harrt."

Das Stärkste aber in dieser zweiten Vertheidigung ist die Art, wie er von seiner Besserung spricht, die, wie wir uns erinnern mögen, in dem Urtheile gleichsam als Bedingung einer möglichen Wiederanstellung erwartet wird. Er versichert, daß es ihm damit sehr Ernst sei, und daß er es als „eine ohnmächtige Vermessenheit erkenne, mit den Kräften eines Einzelnen einem Strome entgegenzutreten, dessen verwüstende Folgen im unenthüllbaren Plane der Vorsicht zu liegen scheinen und sich mithin einst gewiß wieder in Harmonie auflösen werden." Dann fährt er fort[1]: „Nur im Verborgenen sollen künftig meine patriotischen Thränen fließen, wenn durch ein staatsverderbliches Verfahren selbstsüchtiger Beamten eine gebildete biedere Nation von dem väterlichen Herzen eines guten Fürsten gedrängt wird, und kein lauter Ausbruch meines Schmerzes soll den unwürdigen Satrapen mehr stören, wenn ich in seinen Händen den in einzelnen Tropfen gesammelten Schweiß eines armen arbeitsamen Volkes zerrinnen sehe. Wird indessen unter meiner Besserung eine völlige Erstorbenheit alles Gemeingeistes, eine stumpfe Resignation in jeden Akt des Despotismus verstanden, den sich die Partei, von der ich gehaßt zu werden die Auszeichnung habe, noch künftig gegen mich erlauben möchte; so betheure ich, von dieser Besserung mehr als jemals entfernt zu sein."

Neu und von einer gewissen Bedeutung für das Urtheil zweiter Instanz waren die von Zerboni beigebrachten Zeugnisse. Obenan steht Zerbonis früherer Vorgesetzter der Minister von Voß, der unter dem 30. August 1798 bekundet, daß Zerboni seine Amtspflichten mit

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 275.

Digitized by Google

vorzüglichen Talenten und gehöriger Dienstkenntniß jederzeit treu und fleißig erfüllt und sich sowohl gegen den Staat als gegen seine Vorgesetzten rechtschaffen und anständig geführt und betragen hat.[1]) C. Chr. Nenke, zweiter Direktor der früheren Petrikauer Kammer, versichert, bei den vielfachen, gerade bei der Organisation einer neuen Provinz nöthig werdenden Gesprächen über zeitgemäße Reformen nicht bemerkt zu haben, „daß Zerboni die bestehende Regierungsform untergrabende, die öffentliche Ruhe fährdende und dem Geiste der Monarchie zuwiderlaufende Grundsätze geäußert. Vielmehr habe derselbe oft über Maßregeln, die den Aberglauben in Harnisch bringen, die Nation erbittern können, mit Nachdruck gesprochen, und wo es schien, daß mit dem Staatsvermögen nicht haushälterisch, sondern verschwenderisch gewirthschaftet werde, patriotisch geeifert.“[2]) Die Theilnahme Zerbonis für Ruhe und Ordnung und seine aufrichtige Ergebenheit an die Regierung bescheinigen Reuß und Mötter, Beide von der ehemaligen Petrikauer Regierung, Letzterer deren Direktor.[3]) Ebenso bezeugen die Räthe von Oppeln-Bronikowski und Reinbeck von demselben Kollegium, daß speziell auch bei Gelegenheit der Unruhen in Südpreußen in Zerbonis offiziellen Arbeiten keine Spur sich fände, welche seinen Sinn für Ruhe und Ordnung verdächtig machen oder zu einem Zweifel an seinem Patriotismus Anlaß geben könnte[4]). Der zuletzt genannte Kammerdirektor Reinbeck hat noch ein besonderes Zeugniß für Zerbonis patriotischen Eifer beigefügt, dahin gehend, daß derselbe seinen Eifer für das Staatsinteresse auch dadurch bekundet, daß, wo er durch einen vermeinten Druck Unordnungen verbreitet und mit dem Vermögen des Staates nicht haushälterisch verfahren glaubte, Zerboni seine diesfällige Mißbilligung sichtlich an den Tag gelegt habe.[5]) Auch der Staatsminister von Buchholtz, früherer Oberpräsident von Südpreußen, erklärt, Zerboni habe sich allzeit als ein treuer, eifriger Diener und Arbeiter gezeigt, dessen Fähigkeiten und Dienstkenntnisse den vollkommensten Beifall verdient hätten.[6])

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 280.
[2]) Ebendaselbst S. 281.
[3]) Ebendaselbst S. 284.
[4]) Ebendaselbst S. 285.
[5]) Ebendaselbst S. 286.
[6]) Ebendaselbst S. 287.

Digitized by Google

Das unter dem 26. September 1799 vom Berliner Kammergericht gefällte Appellationsurtheil[1]) wies zunächst die Beschwerden Zerbonis bezüglich der ihm vorenthaltenen Papiere als unbegründet zurück und wandte sich dann zu einer Kritik des Urtheils erster Instanz. Dasselbe habe die Sache zu sehr von der nachtheiligen Seite betrachtet, den Plan zu dem Vehmgerichte unvollständig dargestellt und den wichtigen Umstand, daß die Sache noch ein bloßes Projekt geblieben sei, nicht gehörig erwogen; dem ohnerachtet läge kein hinlänglicher Grund vor das Urtheil abzuändern.

Es müsse festgestellt werden, daß Zerbonis Arrest vom November 1796 bis zur königlichen Entscheidung vom 16. April 1797 eine Sicherheitsmaßregel gewesen sei, zu welcher Zerboni durch verdächtiges Betragen den gegründeten Anlaß gegeben. Seine Festungshaft habe also thatsächlich vom 16. April 1797 bis zum 11. August 1798 d. h. etwa 16 Monate gedauert, und diese Strafe habe er rechtlich verwirkt.

Die Strafbarkeit gründet das Kammergericht auf den Aufruhrparagraphen des Landrechtes[2]), welcher lautete: „wer eine Klasse des Volkes oder Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen oder Etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig."

Denn wenngleich nach den Gesetzen des Ordens dessen Wirksamkeit sich nicht gegen den Regenten, sondern nur gegen die vermeinten Mißbräuche und Ungerechtigkeiten der Staatsbeamten richten sollte, so daß die Annahme des Hochverraths ausgeschlossen erscheine, so nähere sich doch die ausdrücklich ausgesprochene Absicht, „den Anstalten und Maßregeln der höhern Staatsbeamten, wenn sie dem Zwecke des Ordens zuwider wären, entgegenzuarbeiten, dem Begriffe des Aufruhrs, insofern ein Orden, welcher sich über den ganzen preußischen Staat verbreiten und den obrigkeitlichen Verfügungen, wofern sie seinen Absichten zuwider wären, mit vereinigter Kraft entgegenarbeiten sollte, unfehlbar gewaltsame Bewegungen erregt haben würde". Wohl ist das Verbrechen nicht zur Ausführung gekommen,

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 288.

[2]) Thl. II Tit. 20 § 167.

Digitized by Google

doch war dasselbe bereits der Ausführung nahe gebracht und diese nur durch einen Zufall (Zerbonis Verhaftung) verhindert, weshalb eine Minderung der ordentlichen Strafe auf die Hälfte den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen[1]) entsprechen würde. Aber die Strafbarkeit Zerbonis, der noch dazu für den Stifter des Bundes gelten dürfe, werde auch noch dadurch erhöht, daß er als erster Justiziar der Petrikauer Kammer das Ungesetzliche seines Beginnens sehr wohl einsehen mußte und mit einem Manne der, wie Contessa gethan, mit Ruhe und Ordnung im Staate unvereinbare Grundsätze geäußert hatte, nimmermehr eine geheime Verbindung eingehen durfte. Seine verwirkte Festungshaft schließt seine Kassation in sich, die aber auch abgesehen davon schon daraus gefolgert werden mußte, daß er durch die Stiftung eines geheimen Ordens, wie das Vehmgericht sein sollte, im Sinne des Landrechts[2]) den Amtsvorschriften eines Kammerjustiziarius vorsätzlich zuwider gehandelt hat. Wohl können die von ihm beigebrachten sehr vortheilhaften Zeugnisse einen Grund an die Hand geben, ihn wieder anzustellen, doch hat er kein Recht diese Anstellung zu fordern, sondern dieses hängt vom Gutbefinden des Regenten ab."

Dieses Urtheil hat dann noch eine Beschwerde des Magdeburger Gerichtes über das Kammergericht vom 21. November 1799 hervorgerufen, insofern das Letztere eine beleidigende Kritik über das erste Urtheil ausgesprochen habe, die noch dazu ganz unzutreffend sei. Denn wenn ihnen vorgeworfen werde, daß sie die Sache zu sehr von der nachtheiligen Seite aufgefaßt hätten, so stände dem einmal die Thatsache entgegen, daß der König den Zerboni zu gelinde beurtheilt gefunden habe, und nicht minder der Umstand, daß doch das Kammergericht das Urtheil bestätigt habe, also wohl die Sache nicht von einer minder nachtheiligen Seite angesehen haben könne. Der weitere Vorwurf, daß der Plan des Vehmgerichtes unvollständig dargestellt worden, sei um so weniger berechtigt, als die Darstellung in den Gründen des zweiten Erkenntnisses um nichts vollständiger erscheine, und wie wenig man den „wichtigen Umstand", daß die ganze Sache nur

---

[1]) Ebendaselbst § 41.
[2]) Ebendaselbst § 333.

Digitized by Google

Projekt geblieben sei, übersehen habe, erhelle schon aus dem Strafmaße, das doch sonst wesentlich höher hätte ausfallen müssen. Der Richter einer höheren Instanz dürfe sich nicht anmaßen, seinen Gesichtspunkt als den allein richtigen dem früheren Richter vorzurücken, und ganz besonders werde Derartiges empfindlich in einer Sache, welche die Aufmerksamkeit des Publikums beschäftige und in öffentlichen Blättern besprochen werde.[1]) Dem Antrage, dies dem Kammergericht zu erkennen zu geben, hatte der König insoweit entsprochen, als er dem Letzteren unter dem 5. Dezember 1799 eine Rüge ertheilt über die Form der geübten Kritik, die eine Herabwürdigung der Einsicht des ersten Urtheilsfassers in sich schließe, welche künftig zu vermeiden sein werde.[2])

Das Kammergericht reichte mit dem Urtheile zugleich einen auf die von Zerboni beigebrachten vortheilhaften Zeugnisse gegründeten Antrag ein, Denselben auf eine angemessene Art wieder im Dienste des Staates anzustellen.[3]) Ueber diesen Antrag hatte zunächst die Justizabtheilung des Staatsraths zu berathen, und der Großkanzler erklärte hierauf sogleich, er wolle an der Abstimmung selbst nicht theilnehmen. Bei einer schriftlichen Votirung, die sich wegen der zufälligen Abwesenheit des Justizministers v. Arnim verschob, drang die Meinung des Ministers von der Reck durch, keine Behörde sei berechtigt, „den Weg der Gnade zu verschränken."[4]) Aber auf diesen Antrag entschied der König unter dem 2. September 1799, die vortheilhaften Zeugnisse könnten ihn nicht bestimmen, Zerboni sogleich wieder in Dienst zu nehmen. Gerechtigkeit sei ihm nunmehr widerfahren, und auf besondere Gnade habe Derselbe sich keine Ansprüche erworben. Wenn ihm inzwischen (auf seine Bitte, wie noch darzustellen sein wird) auch das südpreußische Inkolat verliehen worden sei, so habe man ihm bereits mehr Gnade erwiesen, als er verdient habe.[5])

Zerboni hat, wie wir noch im Folgenden sehen werden, seinen Richtern den Vorwurf gemacht, nicht aus Rechtsgründen, sondern

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 68.
[2]) Ebendaselbst fol. 71.
[3]) Unter dem 17. Juli 1799. Berl. Geh. St.-A. ebendaselbst fol. 54.
[4]) Den 4. August 1799. Ebendaselbst fol. 64.
[5]) Ebendaselbst fol. 67.

Digitized by Google

aus Konnivenz gegen die Meinung des Königs die Verurtheilung bestätigt zu haben. In Wahrheit aber gehörte damals ein höheres Maß von unabhängiger Gesinnung auf Seite der Richter dazu, Zerboni schuldig zu finden als ihn freizusprechen.

V. Berufung an die Oeffentlichkeit 1800.

In dem vorhergehenden Abschnitte ward die Darstellung bis zu dem Urtheile zweiter Instanz geführt (September 1799), doch werden wir nun noch einmal zu dem Zeitpunkt zurückkehren müssen, wo Zerboni aus seiner Haft zu Magdeburg entlassen ward, am 11. August 1798.

Indem er sich zur Reise nach seiner schlesischen Heimath anschickte, verweilte er zunächst in Brandenburg bei dem Oberzollrathe Hans von Held, seinem schlesischen Landsmanne, bei dem die alte aus der Zeit des Glogauer Aufenthaltes und des Evergetenbundes stammende Freundschaft[1]) durch die Theilnahme an Zerbonis Verfolgungen noch verstärkt worden war.

Held war eine noch exzentrischere Natur als Zerboni, dabei aufopferungsfähiger für seine Freunde und auch für patriotische Interessen selbstloser zugänglich als Jener, aber auch gefährlicher wegen der alles Maß übersteigenden Rücksichtslosigkeit, mit der er gegen seine Gegner vorging, denen er alles Schlechte zutraute und auch öffentlich nachsagte, jedem ihm zugetragenen Gerüchte kritiklos Glauben schenkend.

Held hatte schon längst zu der nicht geringen Zahl von Beamten gehört, welche den Minister von Hoym für alle in Südpreußen, wo er bis vor Kurzem amtlich thätig gewesen war, fühlbar gewordenen Uebelstände verantwortlich machten; aber in neuester Zeit war zu der politischen Gegnerschaft ein persönlicher Haß hinzugetreten, seit seiner Strafversetzung von Posen nach Brandenburg.

Zu dieser Versetzung hatte thatsächlich ein Gedicht den Anlaß gegeben, das Held in Posen 1797 zur Feier des königlichen Geburtstages (25. September) verfaßt hatte. Dieses Gedicht hatte unzweifel-

[1]) Vergl. oben S. 9.


Digitized by Google

haft seine oppositionellen Spitzen, es fanden sich darin die Adelsvorrechte angegriffen:

„Edel ist ein jedes Blut, das die Tugend fühlet,
Hochgeboren jeder Muth, der nach Wahrheit zielet,
Nur Verdienst giebt echten Werth, nicht Geburt noch Güter,
Sklav ist, wer die Laune ehrt frecher Volksgebieter.

Dem folgten allerlei Verwünschungen gegen Leute, die statt nach Tugendlohn bloß nach Gütern strebten, gegen Wahrheitsfeinde, Vernunftverdreher, Pharisäer und Heuchler, raublustige Staatsbetrüger. Ihnen ward mit kaum mißzuverstehender Anspielung von dem bald vorauszusehenden Thronwechsel schwere Strafe angedroht:

„Später Rache heißer Tag dräut aus fernen Wettern,
Sie mit einem großen Schlag in den Staub zu schmettern.“

Aber als nun der Thronwechsel wirklich nicht lange, nachdem jenes Gedicht unter Musikbegleitung gesungen worden war, am 16. November 1797 eintrat, brachte er dem Dichter jenes Liedes nur schweres Ungemach. Bei Held hat sich darüber die Meinung festgesetzt, Hoym habe durch jenes Gedicht sich so getroffen gefühlt, daß er, um bei König Friedrich Wilhelm eine Maßregelung des Dichters durchzusetzen, alle Hebel in Bewegung gesetzt habe. Aber eine Kabinetsordre vom 19. November 1797 läßt doch die Sache in etwas anderem Lichte erscheinen.[1])

In dieser heißt es, das Gedicht sei von sehr zweideutigem Inhalte und wenigstens zur Feier des Geburtstages Sr. hochseligen Majestät nicht passend, man habe ihm daher mit Recht das Imprimatur verweigert. Trotzdem habe Held das Gedicht drucken und sogar in Musik setzen lassen, um es so gleichsam zu einem Volksliede zu machen. Wegen dieser gesetzwidrigen Handlung habe der König dem Großkanzler aufgetragen, Held zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und da Derselbe schon längst wegen seiner demokratischen Gesinnungen bekannt sei, so trage der König dem Minister von Struensee auf, Held in eine kleine Stadt „hiesiger Gegend“ (also nach der Mark) zu versetzen und demselben anzuzeigen, daß, wenn er seiner Feder und Zunge wie bisher ungezügelten Lauf ließe, er sich härtere Maßregeln selbst zuzuschreiben haben werde. Man sieht, der Denun-

[1]) Berl. Geh. St.-A. Acciseakten des Gen. Direkt. Südpreußen. II. 7 fol. 3.

ziant war der Censor zu Posen, Polizeidirektor von Bredow, der eine offenbare Ungesetzlichkeit, den Abdruck eines von der Censur beanstandeten Liedes, zur Anzeige gebracht hat.

Held traf die Versetzung besonders hart. Er war seit drei Monaten verheirathet und durfte hoffen, durch die Ehe mit einer für wohlhabend geltenden Kaufmannswittwe seine sehr zerrütteten Vermögensverhältnisse etwas aufzubessern. Aber das Vermögen der Letzteren bestand in Grundstücken, Waarenvorräthen, ausstehenden Forderungen und dergleichen, und sie konnte, ohne die größten Verluste zu riskiren, für längere Zeit nicht daran denken, aus Posen fortzugehen; unter diesen Umständen, wo eine kostspielige doppelte Wirthschaft an zwei Orten zur Nothwendigkeit wurde, mußten natürlich alle Hoffnungen auf Besserung der finanziellen Verhältnisse aufgegeben werden.

Damals habe, berichtet Held selbst, der Minister von Hoym auf die Nachricht von den schweren Verlusten, welche die Versetzung Jenem verursachte, sich geneigt gezeigt, demselben 3000 Thaler gleichsam als Schmerzensgeld zu verschaffen. Held habe sich bereit erklärt, das Geld dankbar anzunehmen, doch nur in der Absicht, wenn er die Summe habe, dieselbe bei der Regierung zu Posen zu deponiren und die ganze Angelegenheit dem Könige anzuzeigen als Beweis, welcher Mittel sich Hoym bediene. Da er jedoch von der ganzen Angelegenheit unvorsichtig zu Andern gesprochen, habe Hoym sich zurückgezogen und von dem Ganzen Nichts weiter wissen wollen.[1]) Demgegenüber wird man sagen müssen, daß, wenngleich es nicht eben leicht ist, über die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte zu urtheilen, und andererseits Hoym, der eine gewisse Neigung hatte, Alles möglichst in Güte abzumachen, wahrscheinlich zu einem Geldopfer gern bereit gewesen sein würde, um einen federgewandten „Rumorgeist“ sich zu Dank zu verpflichten, es sich doch aller Wahrscheinlichkeit nur um eine hingeworfene Aeußerung des Bedauerns von seiten Hoyms handelt.

---

[1]) Die Geschichte findet sich eingereiht in ein Schreiben Helds an den Kabinetsrath Beyme vom 10. Oktober 1801, in dem er den Letzteren um seine Verwendung bittet, damit er die Festungshaft nicht in dem entlegenen Colberg absitzen dürfe. Berl. Geh. St.-A. R. 89. 56 fol. 56. Held benutzt diese Gelegenheit, um einige über ihn kursirende Gerüchte richtig zu stellen, darunter auch das, daß er 1797 von Hoym Geld anzunehmen bereit gewesen sei.


Digitized by Google

Für Held aber war es charakteristisch, daß er, wie er bei dieser Gelegenheit ganz offen eingesteht, ernstlich für wahrscheinlich gehalten hat, der König werde sich durch die Enthüllung des vermeintlichen Hoymschen Bestechungsversuchs sogleich veranlaßt sehen, seine Versetzung nach Brandenburg zurückzunehmen.

Und darüber hat er die Gelegenheit versäumt geltend zu machen, daß er durch den Drucker in dem Glauben erhalten worden, der Präsident von Danckelmann habe als höhere Censurinstanz den Druck des Gedichtes gestattet, ja er war sogar zu einer neuen Provokation vorgeschritten, indem er in einer Eingabe an den König sich erbot, wenn man ihn vor eine Zivilkommission unter dem Vorsitze des Ministers von der Reck oder vor einen Militär, der sich keine Güter habe schenken lassen, stellen wolle, nachzuweisen, wie sehr berechtigt die in dem Gedichte ausgesprochenen Gesinnungen seien. Eine zweite in ähnlichem Sinne abgefaßte, nur noch mehr ausgeführte Eingabe ließ Struensee im Interesse Helds gar nicht erst an den König gelangen, sondern wies vielmehr Jenen darauf hin, einzig und allein wegen des Imprimatur seine Unschuld darzuthun. Aber schon die erste Eingabe hatte hingereicht, um Alles zu verderben; Held mußte eben nach Brandenburg übersiedeln mit der Ueberzeugung, daß dies das Unglück seines Lebens sei, und da er keinen Augenblick zweifelte, daß eine Denunziation Hoyms ihm dieses furchtbare Geschick bereitet, so war er von jetzt an thatsächlich bereit, mit Zerboni sich in der Ueberzeugung zu vereinen, daß, wer gegen Hoym die Waffen erhebe, sich um das preußische Vaterland verdient mache, daß der Minister mit seiner moralischen Verworfenheit so recht eigentlich das Verhängniß Preußens in sich darstelle, und daß der Staat diesen zunächst um jeden Preis von sich abschütteln müsse.

Der Besuch Zerbonis bei Held befestigte Beide in derartigen Ueberzeugungen. Und daß Zerboni auch in Berlin in seiner Eigenschaft als politischer Märtyrer bei Verehrern und Gesinnungsgenossen freundliche und gastliche Aufnahme gefunden, dafür spricht sein auf drei bis vier Wochen ausgedehnter Aufenthalt.[1]) Es hatte sich eben

[1]) Zerboni hat vor Mitte August 1798 Magdeburg verlassen, dann drei Tage in Brandenburg verweilt (Varnhagen, Leben Helds S. 71), und ein im Genius der Zeit ed. Hennings Bd. XVI S. 412 abgedruckter Brief aus Berlin vom


Digitized by Google

über ihn bereits eine besondere Legende gebildet, die, der Wahrheit allerdings wenig entsprechend, für ihn günstig lautete, und die kennen zu lernen, so wie sie einem unbekannten Berichterstatter in Berlin entgegengetragen worden war, vielleicht von Interesse ist. Jener Berichterstatter schreibt[1]):

„Zerbonis Arretirung entsprang daraus, daß er gewisse ungeheure Staatsverschwendungen und Ungerechtigkeiten, die während der Insurrektion im Jahre 94 in Südpreußen vorfielen, unablässig zur Sprache brachte und untersucht haben wollte, auch drohte, er würde sich endlich damit an den Kronprinzen, jetzigen König wenden. Dieser sein für eine ganze Reihe befangener Menschen beschwerlicher Eifer wurde als ein Subordinationsverbrechen behandelt und bekam ihm selbst so übel. Bei der Durchsuchung seiner Papiere in Petrikau, unter welchen man eigentlich eine zwischen dem damaligen Kronprinzen und ihm bereits obwaltende Korrespondenz zu finden hoffte, fand man dann ganz unerwartet ein altes zwischen ihm, Leipziger und Contessa ehemals verhandeltes Projekt zu einer Reform in der Maçonnerie, und das mußte in Geschwindigkeit hiernächst als Hochverrath gelten." — „Auf Zerboni hat eigentlich nur die Pointe gelegen, die andern, nämlich der Kaufmann Contessa aus Hirschberg und Leipziger, wurden von der gegen Zerboni erbitterten Kabale bloß darum mit in die Sache gezogen, damit die angebliche Hochverrätherei, die doch, ohne sich gar zu lächerlich zu machen, aus einem einzelnen Verschwörer nicht bestehen durfte, glaubwürdig ward.[2])"

Bei der Weiterreise Zerbonis hat derselbe dann wiederum in Breslau Freunde und Gesinnungsgenossen gefunden, die ihm ihre Sympathien entgegenbrachten. Er berichtet ja selbst, daß er hier über die Mitwirkung der Gräfin Lichtenau an dem Machtspruche Friedrich

---

6. Oktober 1798 erklärt, Zerboni sei vor wenig Tagen hier durch zu seinen Eltern nach Breslau gereist. Wenn nun gleich die Zeitbestimmung „vor wenig Tagen" nicht wörtlich gemeint sein kann, da ein von Zerboni an den König gerichtetes Schreiben Petrikau den 4. Oktober 1798 datirt ist (Zerboni, Aktenstücke S. 190), so ergiebt sich doch immer ein längerer Aufenthalt in Berlin als wahrscheinlich.

[1]) Hennings, Genius der Zeit XVI, S. 414.

[2]) Ebendaselbst; die zuletzt mitgetheilte Stelle steht in dem Briefe vor der andern. Den Sinn kann die hier erfolgte Umstellung unmöglich irgendwie ändern.

Digitized by Google

Wilhelms II. unterrichtet worden sei.[1]) Wohl mögen wir davon Abstand nehmen, all' die verkehrten Gerüchte, welche über den Zerbonischen Fall gerade in Breslau dem nachmaligen Minister von Schön, der damals als junger Assessor hier auf einer Studienreise verweilte, zugetragen worden sind[2]), zu verzeichnen, um so mehr, da dabei nur das erste Stadium der Angelegenheit (Frühling 1797) in Betracht kommt und inzwischen doch auch zuverlässigere Kunde von dem Vorgefallenen ins Publikum gedrungen sein konnte, aber soviel erkennt man deutlich aus Allem, daß auch in Breslau selbst unter den Beamten Viele waren, die unzufrieden mit Hoym und besonders mit dessen Bevorzugung des Adels schnell bereit waren zu glauben, daß Zerboni unter seinen Papieren Dokumente gehabt habe, aus denen „schändliche Handlungen Hoyms hervorgegangen seien", und deren sich der Minister habe bemächtigen wollen.[3]) Gerüchte von allerlei Ungehörigkeiten, um keinen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen, die speziell in Südpreußen vorgekommen seien, liefen ja im Publikum überall um und schienen ihre Bestätigung zu finden, als im April 1798 König Friedrich Wilhelm III. den Rücktritt des Grafen Hoym von der Verwaltung Südpreußens, wenngleich unter den gnädigsten Huldversicherungen, annahm. Auch davon wußte man im Publikum, daß verschiedene der Minister für Gegner Hoyms gelten konnten, vornehmlich Struensee, Schulenburg, Alvensleben, von der Reck, denen sich noch andere Namen anreihen ließen, insofern unter Friedrich Wilhelm II. es kaum einen Minister gegeben hat, der ganz frei geblieben wäre von einem gewissen eifersüchtigen Neide auf den über zwei große Provinzen fast unbeschränkt schaltenden Minister Hoym. Daß diese Gegnerschaften nun auch in der Zerbonischen Angelegenheit gelegentlich ihren Einfluß geübt haben, gewahrt man wiederholt. Allerdings hätte man in den höheren eingeweihteren Kreisen ja unmöglich, wie unter dem Einflusse von Zerbonis maßlosen Ausfällen das Publikum that, für das, was in der ganzen Angelegenheit zu mißbilligen schien, gerade Hoym verantwortlich machen können, da

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 190.

[2]) Studienreisen eines jungen Staatswirths. Leipzig, 1879 S. 315 ff. und 632.

[3]) A. a. O. S. 318.

Digitized by Google

in Wahrheit die inkorrekte Behandlung der Sache an erster Stelle auf des Großkanzlers Goldbeck Rechnung zu setzen ist.

Aber auch ganz abgesehen von den Antipathien, die sich Hoym eben schon als einer der Vertrauensmänner des alten Regimes zugezogen, hatte Zerbonis Schicksal in weiten Kreisen Theilnahme erregt, und es darf doch als bedeutsam hervorgehoben werden, daß ihm die Aeußerung einer solchen Theilnahme einige Monate nach seiner Freilassung direkt aus der Umgebung des Königs zugegangen ist, in jenem bereits einmal[1]) angeführten Briefe des Kabinetsraths Mencken vom 3. Februar 1799.

Wie wir wissen, hatte Zerboni in der letzten Zeit seiner Magdeburger Haft eine Schrift verfaßt unter dem Titel „Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft von Südpreußen" und das Manuskript jenem einflußreichen Manne, bei dem er ein näheres Interesse an Südpreußen und gleichzeitig eine Mißbilligung des unter der früheren Regierung beobachteten Verfahrens voraussetzen durfte, eingesendet.

Was nun das Schriftchen selbst anbetrifft, welches bald nachher 1800 im Verlage des inzwischen nach Jena übergesiedelten Buchhändlers Frommann, des ehemaligen Evergeten, erschienen ist, so wird Jemand, der Zerboni bisher nur aus seinen Briefen und Streitschriften kennen gelernt hat, angenehm überrascht durch die Wahrnehmung, daß man hier eine verdienstliche Arbeit vor sich hat, die auf eigenen Beobachtungen basirt und mit Scharfsinn durchgeführt für die Organisation von Südpreußen mancherlei schätzenswerthe Winke giebt und unzweifelhaft ein günstiges Zeugniß ablegt für die Befähigung ihres Verfassers, in staatswissenschaftlichen Fragen mitzureden ebenso wie für seine patriotischen Intentionen.

Das Büchlein sucht die Hauptursache, weshalb Südpreußen in seiner Kultur so zurückgeblieben sei, in dem Umstande, daß hier eigentlich nur zwei Volksklassen beständen, nämlich die ursprünglichen Eingeborenen und ein fremdes, wahrscheinlich pannonisches Volk, das jene vor langen Jahrhunderten unterjocht und in eine Sklaverei gebracht habe, die noch fortdauere. Die erste Bedingung einer Kulturförderung würde hier eine behutsame Lösung dieser Sklavenfesseln der Ein=

---

[1]) Oben S. 85.

Digitized by Google

geborenen sein und zugleich eine Erleichterung der Ansiedlung von Elementen aus den westlichen Provinzen, die eine bessere Art des Ackerbaus einführen könnten, auch müßte eine Aenderung bezüglich des jetzigen an die Geistlichkeit zu entrichtenden Garbenzehnten eintreten. Ferner müßte der Neigung des südpreußischen Volkes zum Branntweingenuß durch Einbürgerung eines minder schädlichen geistigen Getränkes, des Bieres, entgegengewirkt werden. Ganz im Sinne der Aufklärung wird dann in weitläufiger Ausführung begehrt, den Klerus durch eine rationellere Erziehung zu einem Helfer bei dem Werke der Volksbildung zu machen, überflüssige Klöster aufzuheben u. s. w. Einige Winke über die Form der Besteuerung machen den Schluß, dem dann noch eine gegen die Irrthümer des physiokratischen Systems gerichtete größere „Anmerkung" beigegeben ist.

Ueber diese Schrift äußert nun Mencken die allerlebhafteste Anerkennung, wenn er gleich nicht Alles für praktisch ausführbar hält. Er findet in der Schrift im Wesentlichen die Ideen wieder, die er selbst in einer 1796 von ihm im Verein mit dem Minister von Struensee und Svarez, königlichem Auftrag entsprechend, ausgearbeiteten Instruktion für die Einrichtung von Südpreußen ausgesprochen habe. Von jener Instruktion sagt er in diesem Briefe, dieselbe sei „mit Enthusiasmus aufgenommen und gebilligt, von dem Könige persönlich in pleno eingeschärft, hiernächst mit Stumpfsinn beherzigt, mit Einseitigkeit debattirt, mit Ränken eludirt und schließlich mit keiner Sylbe erfüllt worden.[1])"

Mencken bedauert sehr, „daß solche Talente (wie die Zerbonis) durch Mangel eines schicklichen Wirkungskreises ungenutzt für ihren Besitzer und für den Staat, der ihrer so bedürftig ist, vergraben bleiben sollen." Hieran schließt nun aber Mencken eine interessante Aeußerung über Zerbonis jetzige Lage.

„Erlauben Sie mir zunächst mit der Freimüthigkeit eines ehrlichen Mannes, der durch seinen Rath nützen, nicht schmeicheln will, zu gestehen, daß ich es im Herzen nie habe mißbilligen können, daß unsere vorige Regierung bei der damaligen Lage der Dinge und Stimmung der Menschen, welche überdem die am Ruder Sitzenden nicht mit

---

[1]) H. Hüffer, Die Kabinetsregierung in Preußen und Joh. W. Lombard S. 69.

den hellen Blicken der Philosophie, sondern nur nach den Eingebungen einer exaltirten Einbildungskraft zu beurtheilen im Stande waren, Sicherheitsmaßregeln gegen einen Mann ergriffen, dessen Handlungsweise ihnen gefährlich scheinen mußte. Daß diese Maßregeln in bittere Verfolgung, in gesetzlose und barbarische Behandlung ausarteten, das kann ich mir erklären, wiewohl Ihre Verfolger eben keine Teufel waren, aber nimmermehr entschuldigen. Verfolgungsgeist, Unmenschlichkeit und die übertriebene Furcht vor Revolution sind keineswegs auf die jetzige Regierung übergegangen, wohl aber der Glaube, daß Ihr nicht unerkanntes Genie keine Schranken anerkennen, sich nicht in die Formen unserer Staatsverfassung zwingen lassen will. Glaube oder Vorurtheil, es gründet sich auf Ihre Handlungen, und nur Handlungen, die einen entgegenstehenden Sinn von Ihrer Seite bezeichnen, können der Meinung über Sie eine andere Richtung geben. Also je ruhiger Sie sich verhalten, desto mehr werden Sie das Mißtrauen gegen Sie vermindern und Männern, die Ihnen wohlwollen, Veranlassung und Muth geben, für Sie nach Möglichkeit zu wirken. Ich glaube selbst, daß Sie den Mann, den Sie gewissermaßen zu Ihrer Verfolgung gezwungen haben (Hoym), durch einige Avancen in Ihr Interesse ziehen könnten. Bey einiger Selbstverleugnung, bey Ihrer Menschenkenntniß kann eine solche Operation nicht mißlingen.

„Verstehn Sie mich übrigens nicht unrecht. Ich habe unter sehr entgegengesetzten Verhältnissen jederzeit meine Selbstständigkeit zu behaupten und mich in dem Gefühl meiner eigenen Würde zu erhalten gewußt; ich bin also unfähig, irgend Jemandem, am wenigsten einem Manne Ihres Charakters einen Rath zu geben, vor welchem der Geber und der Empfänger zu erröthen hätten. Das Mehr und das Weniger und die Art entscheiden hier. Ich bin nie gekrochen, habe mich nie weggeworfen, allein ich habe mich in Rücksicht meiner politischen Lage immer in den Verhältnissen eines Menschen betrachtet, der als Passagier eine Seereise macht. Er wird es vermeiden können, mit den Matrosen zu fluchen und mit dem Schiffer zu saufen, auch dem eingebildeten Steuermanne seine Unwissenheit vorzuwerfen, was ihm nur Grobheiten zuziehen würde; denn er muß durchaus lernen, seine Bewegungen nach dem Schwanken des Schiffes abzupassen,

Digitized by Google

sonst fällt er sicher und erregt Schadenfreude. Dies Letztere habe ich sorgfältig beobachtet, und ich bin nicht gefallen. Wäre ich gefallen, so hätte ich selbst die Hand dessen, der mir ein Bein gestellt, nicht verschmäht, um mich daran aufzurichten; aber geküßt hätte ich sie nimmermehr u. s. w."[1])

Es würde Zerboni nicht ganz leicht geworden sein, den in diesem Briefe enthaltenen wohlgemeinten Rath, sich, wofern er eine Wiederanstellung wünschte, zunächst einmal recht still zu verhalten, zur Ausführung zu bringen; denn seine Verehrer drangen in ihn, durch Veröffentlichung seiner Schicksale das gegen ihn verübte Unrecht vor der öffentlichen Meinung an den Pranger zu stellen. „Es ist zu wünschen, daß die Aktenstücke gedruckt werden dürfen", schreibt der erwähnte Berliner Brief.[2]) Es war erklärlich, daß das Publikum geradezu begierig war auf ein Buch, welches so interessante Enthüllungen versprach, und Zerbonis Eitelkeit fühlte sich doch nicht wenig geschmeichelt durch den Gedanken, einer der Helden des Tages zu sein und an seinen Feinden sich rächen zu können. Er hatte ja, wie wir wissen[3]), bereits kurz nach seiner Gefangensetzung seine Absicht kundgethan, eine glänzende und originelle Vertheidigung abzufassen und diese dann dem Publikum gedruckt vorzulegen und auch in der That, wie gleichfalls bereits hervorgehoben ward[4]), seine beiden Vertheidigungen so eingerichtet, daß sie mehr für die Oeffentlichkeit als für seine Richter bestimmt zu sein schienen. Streitbar konnte auch ein von ihm verfaßter, in der Nationalzeitung der Deutschen vom 3. Januar 1799 abgedruckter Brief erscheinen, in dem er nachzuweisen sich bemühte, daß das über seinen Freund Leipziger gefällte kriegsrechtliche Urtheil wegen verschiedener Formfehler ungiltig sei.

Allerdings mußte ja Zerboni zunächst noch die Entscheidung der zweiten Instanz abwarten und konnte sich wohl mit der Hoffnung schmeicheln, das Berliner Kammergericht, das unter „dem edlen Präsidenten von Kircheisen", wie der oft erwähnte Berliner Brief

---

[1]) Abgedruckt zuerst im Genius der Zeit (Juli 1802) V, S. 185 ff., dann in Schlichtegrolls Nekrolog der Teutschen f. d. XIX. Jahrh. I, S. 333.

[2]) Genius der Zeit XVI, S. 416.

[3]) Vergl. o. S. 57.

[4]) Oben S. 106, 107.

Digitized by Google

der Altonaer Zeitschrift ihn nennt[1]), für die festeste Stütze einer unabhängig und freiheitlich gesinnten Rechtsprechung galt, werde seiner Unschuld zum Siege verhelfen.

Bei dieser Entscheidung handelte es sich ja auch darum, ob Zerboni wieder im Staatsdienste Beschäftigung finden werde, also um seine ganze künftige Subsistenz. Nach dieser Seite hin irgend welche Fürsorge zu treffen sah er sich gleich nach seiner Freilassung gedrängt, und er dachte wohl daran, sich als Landwirth eine unabhängige Existenz zu gründen. Doch mangelte das Kapital, und sein Vater scheint hier ausgiebige Hülfe nicht haben bieten zu können. Da kam ihm eine kaum erwartete Hilfe in einer annehmbaren Form. Sein Bruder, Major in einem österreichischen Reiterregimente, hatte, wie es heißt, zweimal das Glück gehabt, eine französische Kriegskasse zu erbeuten. Dieser sandte ihm jetzt (vermuthlich Anfang 1799) aus Italien 12000 Thaler als brüderliches Darlehn. Derselbe hatte geschrieben: „Hier bin ich täglich in Lebensgefahr. Nimm dies Geld und verbessere damit Deine Umstände. Komme ich um, so ist es Dein; bleibe ich leben, nun so werden wir uns dereinst auch nicht darum zanken. Mach vor der Hand damit, was Du willst.“[2])

Zerboni nahm das Geld an und hatte die Freude, daß fast zur nämlichen Zeit auch noch von anderer Seite ihm aus dem Kreise seiner Verwandtschaft ein weiteres Kapital, das wir auf 18000 Thlr. veranschlagen dürfen[3]), zur Verfügung gestellt wurde. Mit den 30000 Thalern hoffte er bei den noch niedrigen Güterpreisen in Südpreußen einen sehr vortheilhaften Kauf machen und bei vernünftiger Bewirthschaftung eine Verzinsung von 10% erzielen zu können.[4]) Allerdings bedurfte er zunächst einer königlichen Genehmigung in der Form des zu ertheilenden südpreußischen Inkolats, und als die betreffende Eingabe (vom 19. April 1799) an den König kam, fragte

---

[1]) A. a. O. S. 415.

[2]) Anführung eines Heldschen Briefes (1800 Dezember 24.) in „Korresp. von Zerboni, Held und Nieter mit Hennings“, ed. Wattenbach, Abhandlungen der Schles. Ges., philos.-hist. Abth. 1870 S. 6.

[3]) In dem gleich anzuführenden Briefe des Ministers von Voß beziffert dieser das Kapital, welches Zerboni von Verwandten geliehen erhalten, auf in Summa 30000 Thlr.

[4]) Berl. Geh. St.-A. A. betr. die Inkolats-Verleihung a. d. K.-R. Zerboni 1799.

Digitized by Google

Dieser bei dem derzeitigen Leiter von Südpreußen, dem Minister von Voß, an, ob es sich wohl mehr empfehlen könnte, Zerboni lieber „in einer geschäftsvollen Subalternbedienung" anzustellen, als ihm das südpreußische Inkolat zu ertheilen. Der Minister äußerte sich hierauf in einer für Zerboni sehr freundlichen Weise, fand, daß derselbe, nachdem er sein Vergehen gebüßt, nunmehr eine gewisse Berücksichtigung verdiene, und rieth zur Ertheilung des Inkolats, da gerade seine Ansässigmachung eine Gewähr für sein gutes Betragen biete und er bereits eine Summe von 30 000 Thlr. zum Ankauf beisammen habe. Andererseits werde Zerboni auch als Beamter gute Dienste leisten, und er stelle anheim, ob der König wünsche, daß derselbe bei der Kammer zu Kalisch (wohin die Kammer wie die Regierung aus Petrikau seit dem Oktober 1798 verlegt worden waren) gegen 1 Thlr. 10 Sgr. täglicher Diäten beschäftigt werde.[1])

Hierauf gewährt der König umgehend das erbetene südpreußische Inkolat, d. h. die für einen Bürgerlichen besonders schwer wiegende Erlaubniß, ein Rittergut in dieser Provinz erwerben zu dürfen, und Zerboni vermag in seinem Dankschreiben vom 30. Mai 1799[2]) auch noch speziell für die am Schlusse der Kabinetsordre ihm eröffnete Hoffnung auf Wiederanstellung im Staatsdienste zu danken. Er kaufte nun ein großes Gut, Plugawice bei Sieradz, entschlossen sich mit Eifer der Landwirthschaft zu widmen und seine Ideen über die Hebung der Kultur in der neu erworbenen polnischen Provinz auf seine Weise praktisch zu bethätigen.

Der Kauf zeigte sich als günstig bei den niederen Güterpreisen der Gegend, und der Ertrag ließ sich noch erheblich steigern, wenn man die billigen Arbeitslöhne benutzend, industrielle Unternehmungen hier einführte. Die Einrichtung einer Brennerei kam dann zugleich auch einer ausgedehnteren Viehzucht zu Gute, und die Brauerei konnte den Anstoß dazu geben, dem verderblichen Branntweintrinken des polnischen Landvolks entgegenzuwirken. Allerdings gehörte zu solchen Schöpfungen Kapital, aber er hoffte Kredit zu finden.

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R. 89. 67 M. Datirt Berlin, den 14. Mai 1799.
[2]) Berl. Geh. St.-A. R. 89. 63 D. 23.

Digitized by Google

Während er nun aber über diesen Entwürfen brütete, traf ihn Ende September 1799 wie ein Donnerschlag die Nachricht, daß auch die zweite Instanz, das Berliner Kammergericht, zu seinen Ungunsten entschieden habe. Mächtig schlug jetzt wieder die Flamme des Zornes in ihm empor, und vor dem erneuten Durst nach Rache an seinen Feinden traten alle andern Rücksichten zurück. Wenn jetzt, wie er meinte, auch die bewährtesten preußischen Richter nicht mehr den Muth fanden anzuerkennen, wie schweres Unrecht ihm widerfahren sei, so wollte er an die öffentliche Meinung appelliren; vor dieser Instanz glaubte er des endlichen Sieges sicher zu sein.

Er beeilte sich jetzt, sein Buch, für das er in Hamburg sich nach einem Verleger umgesehen, druckfertig zu machen. Vom 3. Januar 1800 ist die Vorrede datirt; gleichsam als Vorläufer seines Buches wünschte er in dem „Genius der Zeit" die im April 1798 an den König und andererseits an den Minister von der Reck gerichteten Bittschriften gedruckt zu sehn. Dessen Herausgeber möge bei dieser Gelegenheit „einen Blick der Menschlichkeit auf den — von Privatleidenschaften — noch immer zu Graudenz zurückgehaltenen Kapitän von Leipziger thun."[1]) Doch hat sich der Abdruck immer wieder verzögert, und der Herausgeber von Hennings hat, nachdem bereits im Anfange des Jahres 1800 die Zerbonischen Aktenstücke an die Oeffentlichkeit getreten waren, erst im Jahre 1801 und zwar nicht im „Genius der Zeit" (oder wie der 1800 veränderte Titel eigentlich lautete, im „Genius des XIX. Jahrhunderts"), sondern in der zweiten, von ihm gleichfalls in Altona herausgegebenen Zeitschrift, den „Annalen der leidenden Menschheit", jene kleine Denkschrift Zerbonis zum Drucke gebracht[2]), welche allerdings in den Aktenstücken fortgeblieben war.

In den Aktenstücken beginnt die Vorrede folgendermaßen:

„Der Wahrheit, den[3]) in mein Unglück verwebten Personen und mir selbst glaube ich die Bekanntmachung der nachfolgenden Aktenstücke schuldig zu sein. Waren die merkwürdigen Schritte, die man

[1]) Zerboni an Hennings, 1800 Januar 8. Wattenbach, a. a. O. S. 3.
[2]) Bd. V. Heft 10.
[3]) So ist offenbar statt des sinnlosen „der" im Abdruck zu lesen.

Digitized by Google

sich gegen mich erlaubte, rechtlich, so mögen Andere aus unserem Schicksale eine warnende Lehre ziehen. Litten wir schuldlos, so ist das Mitgefühl edler Menschen ein Gut, auf das unsere Ansprüche gegründet sind."

„Ich eile mit dieser Bekanntmachung, weil ich nicht ruhig sterben würde, ohne die Urkunden über die Schuldlosigkeit des — wie es scheint — von Privatleidenschaften noch immer im Gefängnisse zu Graudenz zurückgehaltenen Herrn von Leipziger dem Publiko vorgelegt zu haben." Man darf eine wesentliche Konzession in dem Zusatze „wie es scheint" für den letzten Satz erkennen. Das erwähnte Schreiben an Hennings bezeichnete, wie wir sahen, kategorisch als Grund der verzögerten Begnadigung Leipzigers „Privat-Leidenschaften" (von dessen Feinden). Daß übrigens eine Vertheidigung Leipzigers nur nebenbei und gelegentlich in dem Buch Platz finden konnte, liegt auf der Hand.

Wie streitbar und kriegerisch das Buch gemeint war, konnte schon das gewählte Motto aus Lessings Emilia Galotti zeigen. Es lautete: „Gott! Gott! So ist es denn zum Unglück Mancher noch nicht genug, daß Fürsten Menschen sind, müssen sich auch noch Teufel in ihre Freunde verstellen!", wobei man sich erinnern muß, daß Mencken, als hätte er dieses Citat schon von Zerboni vernommen, in seinem, wie wir wissen, am 2. Februar 1799 geschriebenen Briefe den Zwischensatz einschiebt, „wiewohl Ihre Verfolger eben keine Teufel waren". Und ebenso mußte es als eine direkte Kriegserklärung gegen die Regierung gelten, wenn Zerboni jetzt auf der ersten Seite seiner Veröffentlichung jenen beleidigenden Brief an Hoym vom 12. Oktober 1796 abdrucken ließ, denselben Brief, den er selbst als „nur für den Minister existirend" bezeichnet[1]), dessen Heranziehung bei seinem Prozesse er seinen Richtern eifrig verwehrt hatte.[2])

Die Zerbonische Schrift erregte natürlich wegen der argen Dinge, die darin der Regierung gesagt waren, ein großes Aufsehen, und der Hamburger Buchhändler, der sie verlegt hatte, machte ein gutes Geschäft damit. In dem ersten Bericht des Generalfiskals vom

---

[1]) Zerboni, Aktenstücke S. 6.
[2]) Ebendaselbst S. 238, 240.

Digitized by Google

6. Juli 1800 wird es geradezu ausgesprochen, daß das Buch eins der vom Publikum am meisten gelesenen sei.[1])

Aber eben wegen des Aufsehens, welches das Buch erregte, und wegen des darin enthaltenen Skandals mußte dasselbe auch die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden erwecken, und es hätte sehr erklärlich scheinen können, wenn der Minister, den das Buch am meisten und schwersten verunglimpfte, Graf Hoym, auf eine Bestrafung des Verfassers gedrungen hätte. Doch gerade er that das nicht, er folgte seinem Gegner auf das Gebiet der Publizistik und ließ durch einen Breslauer Gelehrten, den federgewandten Professor Schummel[2]), eine Gegenschrift abfassen unter dem Titel: „Untersuchung, ob dem Kriegsrath Zerboni zuviel geschah, als er nach Glatz, nach Spandau und nach Magdeburg auf die Festung gebracht wurde. Nebst Prüfung der von ihm herausgegebenen Aktenstücke, Leipzig 1801." Es mag dahingestellt bleiben, ob Hoym dem Verfasser gerade die Summe von 300 Thlr. zur Belohnung gezahlt hat[3]), aber gewiß ist, daß er denselben mit verschiedenen Nachrichten versehen hat, die eben nur von ihm selbst kommen konnten und zur Beurtheilung namentlich des Beginns der ganzen Sache von Bedeutung waren. Die wiederholten Versicherungen Zerbonis in seinen Briefen nach dem 17. November 1796, daß er Hoym „anbete" ꝛc., abzudrucken und diese der in den Aktenstücken enthaltenen Bezeichnung desselben Ministers als „eines unwürdigen Satrapen, in dessen Händen er den in einzelnen Tropfen gesammelten Schweiß eines arbeitsamen Volkes zerrinnen gesehn"[4]), gegenüberzustellen, hat sich Hoym versagt. Professor Schummel hat seine Aufgabe mit Scharfsinn gelöst, und von seiner nachdrücklichen Beweisführung kann sich ein unbefangener Leser unserer Zeit wohl überzeugen lassen, aber das Publikum jener Zeit hat er nicht zu seiner Meinung bekehrt, und er irrte sehr, wenn er Zerboni prophezeite, Derselbe werde „nachdem er seinen Prozeß vor drei Richtern verloren, ihn auch vor dem vierten und letzten, vor dem Publikum verlieren. „Alle Stimmen", schreibt er, „sind gegen ihn, und er wird

[1]) Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 22.
[2]) Dessen Biogr. von Dr. Hippe in Band XXVI der schlesischen Zeitschrift.
[3]) Varnhagen, H. von Held S. 102.
[4]) Aktenstücke S. 276.

9*

Digitized by Google

schwerlich, selbst unter seinen genausten Freunden, Jemanden finden, der mit seinem Brief an den Minister, mit seinem Benehmen bei seiner Vertheidigung und mit der Herausgabe seiner Aktenstücke zufrieden sein kann. Er hat als Politiker und als Schriftsteller eine gar zu widrige Physiognomie."[1])

Doch das Publikum ging bei seinem Urtheile von ganz anderen Gesichtspunkten aus, und nicht bloß die skandalsüchtige Menge, sondern auch bessere Elemente stellten sich auf die Seite Zerbonis.

Zunächst erschien er als ein Opfer der Kabinetsjustiz. In diesem Punkte, in der Mißbilligung der Machtsprüche, war, wie bereits wiederholt ausgesprochen worden ist, im Grunde genommen die öffentliche Meinung ungetheilt, allerdings, wie man zuzusetzen genöthigt ist, außer wenn eine direkt unpopuläre Persönlichkeit ins Spiel kam, wie dies z. B. 1798 bei der Gräfin Lichtenau der Fall war, deren Verurtheilung durch einen bloßen Machtspruch man allgemein mit Befriedigung aufgenommen hat.[2]) Als einen recht schlagenden Beweis für jene Abneigung gegen Machtsprüche vermögen wir anzuführen, daß der Großkanzler von Goldbeck, der, wie wir wissen, zu der Zeit, wo der Machtspruch über Zerboni erfolgte, der oberste juristische Rathgeber König Friedrich Wilhelms II. gewesen war, es ruhig hinnehmen mußte, daß sämmtliche vier Justizminister[3]) im Jahre 1799 einem in der Zerbonischen Sache erlassenen Gutachten beitraten, in welchem die Meinung ausgesprochen war, daß Zerbonis Amtsentsetzung erst vom Datum des richterlichen Erkenntnisses gerechnet werden könne, oder mit andern Worten, daß die durch die Kabinetsordre von 1797 erfolgte Verurtheilung nicht als rechtsgültig anzusehen sei, und außerdem ganz direkt der Zweifel, ob damals in dieser Sache „legaliter verfahren worden", zwar angedeutet, aber, weil es ohne Belang für die vorliegende Frage sei, beiseite geschoben wurde.[4])

Und sogar in der von Hoym, wie wir wissen, inspirirten Schrift

---

[1]) S. 156.

[2]) Stölzel, Brandenburg.-Preußische Rechtsverwaltung II, S. 325 ff.

[3]) Es gab deren damals soviel (außer dem Großkanzler), unter die dann die verschiedenen Provinzen vertheilt waren.

[4]) Berliner Geh. St.-A. R 7 c 14 D 2 fol. 59.

Digitized by Google

Schummels hatte man sich begnügt „Entschuldigungsgründe" für jenen Machtspruch anzuführen, ohne denselben rechtfertigen zu wollen.[1])

Wenn nun gleich Friedrich Wilhelm III. dadurch, daß er Zerboni richterliches Verhör gewährte, jene Verschuldung seines Vaters wieder gutzumachen gesucht hatte, so blieb doch Zerboni in den Augen des Publikums ein Märtyrer der Kabinetsjustiz.

Ein zweites Moment, das in den „Aktenstücken Zerbonis" zum Ausdruck kam, war das eigentlich Konstitutionelle, die in der Richtung der Zeit liegende Sehnsucht nach einer Verfassung, welche dem Volke eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung, irgend ein Recht der Kontrole über die Regierung und deren Handlungen namentlich im Finanzpunkte zugestehen sollte. Bereits unter Friedrich dem Großen hatte der Minister Herzberg 1784 in einer akademischen Rede die Frage einer Heranziehung der Provinzialstände für solche Zwecke angeregt, ein Gedanke, der allerdings bei der aristokratischen Zusammensetzung der Letzteren der fortgeschrittenen öffentlichen Meinung nicht genügt haben würde. In dem Kreise der Gebildeten, der denkenden Köpfe, beschäftigte die politische Fortentwickelung des Staates und seiner Institutionen die Gemüther auf das Lebhafteste, und wenn der größte Rechtskundige jener Zeit, der eigentliche Schöpfer des allgemeinen Landrechts, Svarez den Ausspruch that, „daß in Staaten, welche einer Grundverfassung entbehrten, die Gesetzgebung die letztere gewissermaßen zu ersetzen habe"[2]), so lag darin eigentlich schon die Ueberzeugung, daß hier ein Mangel obwalte, der einen Ersatz heische, wie denn ja auch Friedrich Wilhelm II. direkt den Vorwurf erhoben hat, seine Richter wollten das Beispiel der französischen Gerichtshöfe, der sogenannten Parlamente, in Preußen nachahmen.[3]) Svarez' Freund und Mitarbeiter Klein hatte in seinen 1790 im Druck erschienenen Gesprächen über Freiheit und Eigenthum die Erziehung des Volkes zur Freiheit und die schließliche Mündigsprechung desselben als das Ziel der politischen Entwickelung hingestellt. Die Sehnsucht nach einer freiheitlichen Verfassung war in der That damals weit verbreitet, und weil diese Wünsche unerfüllt blieben, herrschte eine ge-

[1]) Schummel a. a. O. S. 74.
[2]) Stölzel, Svarez S. 185.
[3]) Ebendaselbst S. 335 und 340.

Digitized by Google

wisse Unzufriedenheit und eine den regierenden Kreisen abgeneigte Stimmung.

Wenn nun Zerboni sich in seiner Vertheidigung zu derartigen Meinungen selbst bekannte und wesentlich aus solcher Gesinnung die Konflikte herleitete, in die er mit der Staatsgewalt gerathen, durfte er hoffen, wenngleich nicht bei seinen Richtern, so doch im Publikum bei einem Abdrucke der Vertheidigung Eindruck zu machen und Sympathien zu finden. Eine Sentenz wie die: „ein Verhältniß, wo auf der einen Seite lauter Zwangspflichten ohne Rechte, auf der andern lauter Rechte ohne Pflichten stehen, eine Vereinigung, bei der die höchste Gewalt ohne alle Einschränkung, ohne eine Urkunde, welche die Grenzen des empfangenen Auftrags absticht, in den Händen eines einzigen verantwortungslosen Mitgliedes liegt, schien mir widernatürlich,"[1]) war des Beifalls bei dem Publikum sicher.

Es fand die vollste Zustimmung, wenn Zerboni dann weiter ausführte, wie dieses absolutistische System doch eigentlich zur Voraussetzung habe, daß „das mit der unbedingten Souveränetät bekleidete Individuum das an Kopf und Herzen vollendetste Glied der Gesellschaft sei", so daß, wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe, die schwersten Gefahren dem Staate drohen müßten. Es könne deshalb ein solches System nur als ein vorbereitender Zustand gedacht werden. Indem Zerboni ganz in dem Sinne der angeführten Schrift des großen Juristen Klein die Fortentwickelung des Volkes an dem Bilde eines von der Hilflosigkeit des Kindesalters nach und nach bis zur vollkommenen Mündigkeit heranreifenden Menschen darstellt, schließt er diesen Passus mit folgendem Hinweise:

> „Meine Ueberzeugungen schienen von den Schritten belegt zu werden, welche einsichtsvolle Fürsten damals thaten. So entäußerte sich der Herzog von Braunschweig für sich und seine Nachfolger des Rechtes, ohne Einwilligung des Volkes Landesschulden zu kontrahiren."[2])

Das Recht, sich über derartige Dinge zu äußern, nimmt Zerboni für sich in Anspruch, und wenn die Theilnahme an dem öffentlichen

---

[1]) Aktenstücke S. 101.
[2]) S. 102 und 103.

Digitized by Google

Wohle und dem Schicksale seiner Mitmenschen und die Untersuchung über die Möglichkeit eines vortheilhafteren Zustandes der Dinge wie Hochverrath angesehen werde, dann möchten seine Richter ihn nur gleich zum Tode oder ewigem Kerker verurtheilen, denn dann werde er nie ein guter Unterthan sein. „Bis die Lebenskraft der letzten Fiber in mir erschöpft ist, würde ich gegen Fesseln kämpfen, welche die Gottheit lästern, die Menschheit in uns entheiligen, und welche die Vernunft verabscheut.“[1])

Was vermochte aller Scharfsinn des Professors Schummel gegen die Wucht solcher Kraftworte? Man freute sich allgemein im Publikum derartige Dinge der Regierung gesagt zu sehn. Diese Regierung, bei der ein schwacher Monarch sich von Günstlingen leiten lasse, zeige gerade recht deutlich, wie nothwendig eine Kontrole durch das Volk resp. dessen Vertretung sei. Nicht ohne eine gewisse ingrimmige Befriedigung las man hier bei Zerboni jene bereits oben bei der Charakterisirung von Zerbonis Vertheidigung erwähnten allgemeinen Andeutungen über angebliche schwarze Thaten der Regierung und glaubte sie auch ohne Beweise um so lieber, je schwärzer sie waren.

Zerboni hat wiederholt versichert, Alles erweisen zu können, was in seinem Buche stehe, obwohl doch so allgemein gehaltene Verunglimpfungen überhaupt nicht erweisbar sind. Seine Anführung, er habe beobachtet, daß die Regierung „Menschen nicht ohnerachtet sondern wegen infamirender Verbrechen befördere“, ist schwer ernsthaft zu nehmen; so Etwas beweisen zu wollen, konnte nur Jemand unternehmen, der, wie wir schon erfuhren, alles Ernstes behauptet hatte, „jeden Buchstaben seines Briefes an Hoym (vom 12. Oktober 1796) mit Beweisen aufwiegen zu können“,[2]) eines Briefes, in dem er sich unter andern auf Vorsätze beruft, die Hoym in der Nacht vom 6. zum 7. Oktober gefaßt haben sollte in einer Situation, in der Hoym sich notorisch nie befunden hatte. Daß Zerboni bei einem der Hauptstücke seiner Beschuldigungen der angeblichen Verkürzung des Staates um Millionen an die südpreußischen Güterverleihungen

[1]) S. 125.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S 68.

Digitized by Google

gedacht hat, ist zweifellos. Von diesen wird im Verlaufe dieser Darstellung noch eingehender zu sprechen sein.

Unter den Vorkommnissen, die in dem Buche der Regierung zur Last gelegt werden, findet sich ein einziges näher erörtert, das bereits in dem vielerwähnten Brief an Hoym gestreift und dann als mit der Entwickelung der amtlichen Stellung Zerbonis zusammenhängend [1]) wiederum erwähnt ward, nämlich das, was Zerboni mit der ihm eignen Unbedenklichkeit als „die Diebereien des südpreußischen Feldkriegskommissariats" bezeichnet. [2]) Hierbei läuft für eine unbefangene Kritik der gerichtlich nicht erforschten Angelegenheit Alles darauf hinaus, daß jener Behörde damals allgemein nachgesagt worden ist, bei einer 1794 für die preußische Armee in Polen ausgeschriebenen großen Lieferung den Berliner Händler Herz Beer zu Unrecht in einer den Verdacht vorgefallener Bestechung nahelegenden Weise begünstigt und dadurch den Staat um ansehnliche Summen geschädigt zu haben. Den Nachweis hiervon hatte ein Konkurrent des Beer, ein Kaufmann M. H. Cohen zu Breslau, in einer ausführlichen der Breslauer Kammer eingereichten Denkschrift geführt, und wenn dessen Zeugniß nicht ohne Weiteres als unparteiisch und überzeugend angesehen werden kann, so darf dagegen hervorgehoben werden, daß ein wohlmeinender und patriotisch gesinnter Mann, der sich als „einen ehemaligen Beamten des kombinirten Fabriken- und Kommerzialdepartements" bezeichnet, von der Denkschrift des Cohen, die ihm zu lesen vergönnt gewesen, vollkommen überzeugt worden zu sein versichert[4]), und dann noch hinzufügt, die Angelegenheit sei im Kollegium vorgetragen, aber hier von „einem bei der Sache unmittelbar innigst interessirten Decernenten (ohne Berichterstattung an den König) einfach ad acta geschrieben" worden.

[1]) Vergl. o. S. 38.

[2]) Zerboni, Aktenstücke S. 93.

[3]) In dem Briefe an Hoym (Aktenstücke 6) läßt der Verfasser nur die Buchstaben F. W. C. drucken, versichert aber in einer Anmerkung dazu, im Original hätten sich die Worte ausgeschrieben gefunden. Wen er gemeint habe, darüber klärt dann S. 93 zur Genüge auf.

[4]) Dieser anonyme Verfasser einer Flugschrift: Gründliche Widerlegung des vor Kurzem erschienenen Werkes: Das gepriesene Preußen, 1804 erklärt bei Besprechung jener auch hier wiederholten Angelegenheit, S. 145 ff., es sei dies unter den hier aufgetischten Skandalgeschichten die einzige wahre.

Digitized by Google

Es kann uns nun nicht allzu schwer fallen, an die Möglichkeit, daß in solcher heikeln Sache wie eine Kriegslieferung Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, zu glauben, aber es darf doch auf der anderen Seite auch nicht verschwiegen werden, daß nach dem Tode Friedrich Wilhelms II. der Cohen sich an dessen Nachfolger mit einer neuen Beschwerde gewendet und von diesem wirklich eine Kabinetsordre erwirkt hat, die ihn autorisirte seine Beweise darzulegen.[1]) An Friedrich Wilhelms III. ernstlichem Bestreben strenge Gerechtigkeit zu üben ist nicht zu zweifeln und ebensowenig daran, daß seine Rathgeber durchaus bereit waren, etwaige Sünden des alten Regime's ans Licht zu ziehen, so daß damals eine Unterdrückung und Hemmung der Untersuchung nicht wohl anzunehmen ist. Wenn nun trotzdem die Wiederaufnahme der ganzen Angelegenheit ohne eigentliches Ergebniß verlaufen ist[2]), so scheint doch die Sache nicht so einfach gelegen und die Schuld der Betreffenden nicht so evident gewesen zu sein, wie die öffentliche Meinung das ansah. Natürlich bleibt es sehr wohl möglich, daß bei dieser Sache Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; an dieser Stelle genügt es festzustellen, daß in dem einzigen Falle, wo Zerboni an Stelle allgemeiner unkontrolirbarer Schmähungen bestimmte greifbare Thatsachen zu setzen unternimmt, eine unbefangene Kritik nur zu dem Urtheile führen kann, daß nach Lage der Dinge jener Verfasser kein Recht gehabt von „Diebereien des südpreußischen Feldkriegskommissariats" in einer an die Oeffentlichkeit tretenden Druckschrift zu sprechen.

Gegen die Schummelsche Schrift trat der Redakteur zweier in Altona erscheinenden liberalen Blätter, genannt der Genius der Zeit[3]) und die Annalen der leidenden Menschheit, der dänische Kammerherr und Amtmann von Plön, von Hennings in die Schranken, und nachdem er schon vorher in dem ersteren der genannten Blätter[4]) den Zerbonischen Fall besprochen und die Härte getadelt hatte, mit

[1]) Annalen der leidenden Menschheit, Bd. V Heft 10, Altona 1801, S. 165 ff.

[2]) In der eben erwähnten Flugschrift „Gründliche Widerlegung ꝛc." wünscht der Verfasser, der also von der Wiederaufnahme der Sache Nichts weiß (1804), daß der König die Schuldigen Andern zur Warnung bestrafen möge.

[3]) Seit 1800 umgetauft in „Genius des XIX. Jahrhunderts".

[4]) Oktober 1800 S. 714.

Digitized by Google

der man „einen jüngeren Mann, dessen Verschulden doch nur aus Mangel an Erfahrung und einem Sichhinreißenlassen durch jugendlichen Enthusiasmus entsprungen sei“, behandelt habe, da doch „Derselbe nicht Druck sondern nur Lenkung bedürfe“, wendet er sich jetzt mit einem längeren Aufsatze in derselben Zeitschrift[1]) gegen Schummel, dem er vorwirft, sehr zu Unrecht einen unglücklichen, schwer heimgesuchten Mann, der, wenn er auch gefehlt haben möge, doch von ehrenwerthen politischen Motiven geleitet erscheine und dabei doch eben das Opfer einer Kabinetsjustiz geworden sei, mit Spott und Hohn überschüttet zu haben.

Dank hat er dafür nicht geerntet; Zerboni wollte von dem Zugeständnisse, daß er sich überhaupt strafbar gemacht habe, Nichts hören, er schrieb selbst an Hennings, da Dieser ursprünglich den Aufsatz als Broschüre erscheinen lassen wollte, derselbe könne nicht wohl einen Verleger finden, da Hoym darin „eine zu vortheilhafte Rolle spiele“.[2]) Und in der That hatte er ja auch darin Recht, daß die Henningssche Vertheidigung allzu zahm erschien für ein Publikum, welches lieber so leidenschaftliche Anklagen las, wie solche in Zerbonis Aktenstücken zu finden waren, wie denn diese auch wirklich bereits 1801 eine 2. Auflage erlebten.

Daß Zerboni in der That gerade durch seine Verfolgungen zu einem der Helden des Tages geworden war, zeigte recht deutlich auch der Empfang, der ihm im Sommer 1800 in Berlin zu Theil ward.

Er bedurfte zu industriellen Anlagen auf seinem südpreußischen Gute Kapital, und da man gerade in jener Zeit auf des Königs ausdrücklichen Wunsch von Berlin aus sich sehr geneigt finden ließ, zum Zwecke der Hebung jener neuen Provinz aus öffentlichen Kassen Anleihen zu gewähren, so erwirkte Zerboni durch Vermittelung Helds von dessen Gönner, dem Minister von Struensee, aus der allgemeinen Wittwenkasse ein hypothekarisches Darlehn von 30000 Thlr., und als er nun, um dies Geschäft zum Abschlusse zu bringen, im Juni 1800 sich selbst in Berlin einfand, ward er gleichsam als ein Märtyrer des freien Manneswortes in weiten Kreisen gefeiert.

[1]) November 1801 III, S. 199.

[2]) Hennings Briefwechsel &c. ed. Wattenbach a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

Held, der damals dem Freunde zu Liebe von Brandenburg herübergekommen war, berichtet selbst hiervon[1]):

„Das war eine vergnügte Zeit. Das Publikum erwies Zerboni überall, wo er erkannt und sein Name genannt wurde, die größte Achtung, und wo wir erschienen, betrachtete man uns beinahe als zwei Freunde im Stile des klassischen Alterthums. Wir konversirten viel mit Struensee, der Zerboni zu seiner Anleihe behülflich war, mit dem pensionirten Minister von Buchholtz, mit Fichte und speisten am Johannistage, von Feßler eingeladen, in der Loge Royal-York, wo ich den Professor Schummel aus Breslau kennen lernte. Unter andern gab uns auch der Professor Unger im Schulgarten ein ländliches Mittagsmahl, wobei der Schriftsteller und Geh. Legationsrath Woltmann die Honneurs machte und ich den Geh. Justizrath und Generalfiskal von Hoff zum ersten Male sah. Letzterer wirkte mit besonderer Anziehungskraft auf mich. Sein würdiges Aeußere, sein ernstes, verständiges Kritisiren und dreistes Sprechen über die Fehler der Regierung, die strenge Opposition, die er gegen verschiedene mächtige Männer verlautbarte, die vertraute Freundschaft, die ich zwischen ihm und Fichte bemerkte, das Interesse, so er für Zerboni, und die Neigung zur Vertraulichkeit, die er mir bezeigte, machten, daß ich ihn sofort außerordentlich lieb gewann und wünschte, auch ihm etwas werth zu sein."

Die Schilderung Helds zersplittert sich zu sehr in individuelle Begegnungen, um ein rechtes Bild von den Sympathien, die damals hier in Berlin Zerboni entgegengebracht worden sind, geben zu können, und wir würden hier ungleich lebhaftere Farben immer noch für wahrheitsgetreu halten dürfen. Es hat eben doch Zeiten gegeben und nicht damals allein, wo die Opposition an sich und ohne jeglichen Nachweis ihrer Begründung geschätzt worden ist, und zwar vornehmlich nach dem Maße von rücksichtsloser Energie, mit der sie in die Erscheinung trat. Und nach dieser Seite hin ließ ja Zerboni wenig zu wünschen übrig.

---

[1]) Varnhagen, Hans von Held S. 93.

Digitized by Google

VI. Zerbonis letzter Prozeß 1800/1.

Ende Juni 1800 hatte Zerboni von Berlin die Heimreise nach Plugawice angetreten, voller Freude ebensowohl über die gelungene Anleihe wie über die seiner Eitelkeit so sehr schmeichelnde sympathische Aufnahme, die er hier in weiten Kreisen gefunden, und anscheinend ohne jede Ahnung dessen, was ihn aufs Neue bedrohte. Auf das Dringendste hatte er seinen Freund Held gebeten, ihn auf seinem Landsitze zu besuchen, und dieser vermochte wirklich von seinem Gönner, dem Minister von Struensee, einen mehrmonatlichen Urlaub wegen Familienangelegenheiten zu erlangen. Wie wir wissen, zog es ihn immer wieder nach Posen, wo er seine Frau zurückgelassen hatte, auf deren Gunst er bei seinen vielen Schulden angewiesen blieb; erst nach längerem Aufenthalte daselbst folgte er seinem Freunde Zerboni nach Plugawice.

Er schildert mit einer wahren Begeisterung, was Zerboni hier bereits geschaffen habe. „Er hat dort, seitdem er dieses Gütchen, freilich zum größten Theil unbezahlt, gekauft hat, in kurzer Zeit schon für die ganze umliegende Gegend, hauptsächlich durch sein Beispiel und die ihm ganz eigene Art, die rohen polnischen Edelleute zu behandeln, ungemein viel Gutes gestiftet. Er braut ein treffliches Bier und entwöhnt dadurch die Bauern von dem abstumpfenden, faulmachenden Branntewein. Er bauet, er verbessert Alles, wohin nur sein Fuß tritt, und sein rastloser Geist steckt seine Nachbarn und Dienstleute mit gleicher Thätigkeit an. Wahrlich er ist ein trefflicher und ein recht trefflicher Mann, in alle Sättel gerecht und durchdrungen von allem Guten, das von ihm auf Alles ausströmt, was ihn umgiebt. Sein Fleiß und seine Klugheit haben auch den besten Erfolg, und er kann bey seiner Ordnungsliebe schon jetzt nothdürftig leben, ohne bey dem Staate zu betteln, der ihn so schnöde verstoßen hat".[1]) Daß es sich bei diesem Gute um eine weitläufige Oekonomie und eine ansehnliche Vieh- und besonders Schafzucht mit englischer

[1]) Held an Hennings 24. Dezember 1800. Corresp. von Zerboni u. s. w. ed. Wattenbach, Schles. Gesellsch., phil.-hist. Abth. 1870 S. 6.

Digitized by Google

Fütterungsmethode und neben der Brauerei auch um eine große Brennerei handelte, erfahren wir auch noch aus einem anderen Schreiben.[1])

Held fand den Freund mit Frau und Schwiegermutter in einem seltsamen vieleckigen, hölzernen Hause wohnend, umgeben von Wald und Wiesen, in voller Thätigkeit, mit Bauten, Ziegelbrennereien und aller Art von Verbesserungen seiner Ländereien beschäftigt. Die Bauern, menschlich und sanft behandelt, griffen gleich dem Herrn Alles mit munteren Kräften an. Die Freunde sahen sich, da an dem Wohnhause gebaut ward, genöthigt, nach einem Gartenhäuschen überzusiedeln, wo sie an einem Bache von Wald umgeben zusammen schliefen und wohnten. Zerboni pflegte am frühen Morgen, ehe er an die Arbeiten seiner Wirthschaft ging, einen der Gesänge Ossians vorzulesen.[2]) Eine große Freude bereitete Beiden eine ihnen aus Kalisch zugesandte Kabinetsordre vom 26. Juli 1800, die das Staatsministerium verpflichtete, für eine Reform des Beamtenthums, unter dem sich Mißbräuche aller Art, Säumigkeit im Dienst, sträflicher Eigennutz und dergleichen eingeschlichen hätten, sich alles Ernstes zu bemühen.[3]) Zerboni und Held freuten sich dieser thatsächlich durch den eben an Menckens Stelle getretenen Kabinetsrath Beyme verfaßten Ordre so sehr, daß sie, wie Held versichert, dieselbe „beinahe geküßt" hätten — „wir, die man kassirt und auf Festungen schickt, weil wir schnurgerade derselben Meinung mit dem Könige sind und dieselbe praktisch geltend machen."

In diese Plugawicer Idylle schlug nun wie ein Blitzstrahl die von dem, wie wir wissen, Zerboni befreundeten Philosophen Fichte in Berliner Logenkreisen vernommene Nachricht, man spreche allgemein davon, daß Zerboni wegen des Druckes seiner „Aktenstücke" aufs Neue unter Anklage gestellt werden solle.[4]) Was Fichte ge-

---

[1]) Bittschrift der Schwiegermutter Zerbonis an den König, 1801 Oktober 4., in den Akten des Berl. Geh. St.-A. R 89, 63 D fol. 32.

[2]) Angeführt bei Varnhagen, Held S. 95.

[3]) Abgedruckt ebendaselbst S. 95.

[4]) Bezüglich der Richtigstellung dieser Mittheilung vergl. schlesische Zeitschrift XXX, S. 87.

Digitized by Google

meldet hatte, war zutreffend, die Angelegenheit beschäftigte schon längere Zeit die Justizbehörden.

Der Abdruck von Aktenstücken war an sich durch kein Gesetz verboten und keineswegs ungewöhnlich, ja man konnte wahrnehmen, daß die Censur sich solchen Preßerzeugnissen gegenüber auffallend zurückhielt, als sollte die Freiheit der Vertheidigung auch auf deren Vervielfältigung durch die Presse ausgedehnt werden. Als 1792 der berühmteste Anwalt Berlins Kriminalrath Amelung seine Vertheidigung des freigeistigen Predigers Schulz drucken ließ, passirte dieselbe ungefährdet die Censur, obwohl sie der Tendenz des Wöllnerschen Religionsediktes so scharf entgegentrat, wie dies keiner andern Schrift wäre gestattet worden, weshalb auch König Friedrich Wilhelm II. fand, daß der Censor hier seine Schuldigkeit nicht gethan hätte.[1])

Von Zerboni war es allgemein bekannt, daß derselbe die Veröffentlichung seiner Prozeßakten vorhabe. Der Großkanzler Goldbeck schreibt unter dem 14. Oktober 1798, als Zerboni die Einsicht aller auf die öffentliche Bekanntmachung seiner Verurtheilung vom 26. Mai 1797 bezüglichen Papiere begehrte, derselbe wolle diese Schriftstücke, die für seine Vertheidigung unmöglich von Belang sein könnten, augenscheinlich „zur Kompletirung der vorhabenden Druckschrift brauchen."[2]) Goldbeck sieht es geradezu als eine Lücke in der preußischen Gesetzgebung an, daß derartige Veröffentlichungen gestattet würden. Er schreibt unter dem 29. Juni 1800: „Der Druck keines Prozesses sollte in einem wohleingerichteten Staate verstattet werden, weil dadurch ein Richterstuhl errichtet werden soll, der nicht gesetzlich ist."[3])

Bei Zerbonis Veröffentlichung kam die Censur nicht in Betracht, da das Buch außer Landes erschienen war, wohl konnte man aber auf Seite der Regierung ebensowohl den Vertrieb hindern als den Verfasser, falls derselbe als in Preußen wohnhaft entdeckt würde, zur Verantwortung ziehen. Zu Beidem kam fast gleichzeitig ein Anstoß von verschiedener Richtung her.

Unter dem 26. Juni 1800 berichtete der Kammerpräsident von Massow zu Glogau an den König, es sei ihm eine durch den

[1]) Stölzel, Svarez S. 330.
[2]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 38.
[3]) Berl. Geh. St.-A. R 89. 63 D fol. 25.

Digitized by Google

Buchhändler Günther von der letzten Leipziger Messe mitgebrachte Schrift, eben jene Zerbonischen Aktenstücke, zu Händen gekommen, welche die schlimmsten Invektiven gegen die Minister Hoym und Goldbeck sowie gegen verschiedene Behörden enthalte, und von der er ein Exemplar einsende. Da er „bei der herrschenden Stimmung so mancher Köpfe um des Beispiels willen eine derartige Schrift bloß mit Verachtung anzusehn für bedenklich halte", so habe er bis auf weitere Ordre den Debit derselben verboten, wenn er gleich den Zweck, die Publizität derselben zu hindern, um so weniger zu erreichen hoffen dürfe, als nach der Versicherung der (gleichfalls eingesendeten) südpreußischen Zeitung die Aktenstücke „bereits in Jedermanns Händen seien."[1]) Mit Bezug hierauf erbittet der Minister von Alvensleben (2. Juli) Aufklärung über des Königs Intentionen von dem Finanzminister Grafen Schulenburg, und dieser erklärt sich zwar gegen ein Verbot des Debits der Schrift, da ein solches thatsächlich nur dazu dienen würde, auf dieselbe recht aufmerksam zu machen, meint aber wenigstens die öffentliche Anzeige derselben untersagen zu sollen und glaubt, daß der Censor zu Posen einen Verweis verdiene, weil er die Ankündigung der Schrift mit der Versicherung, daß dieselbe sich in Jedermanns Händen befinde, zum Drucke gestattet habe. Uebrigens habe er vernommen, daß inzwischen bereits das Justizdepartement beschlossen habe, gegen den Verfasser gerichtlich vorzugehen.[2])

In der That hatte der Großkanzler Goldbeck, obwohl gerade er, wie er versicherte, sich lieber zurückgehalten hätte, da man ihn einer leidenschaftlichen Eingenommenheit gegen Zerboni beschuldigte, beschlossen, die Sache in die Hand zu nehmen, weil zur Zeit (Mitte Sommer 1800) die Justizminister fast Alle von Berlin abwesend waren. Er schreibt unter dem 29. Juni 1800[3]): „Es ist in Wahrheit nicht zu dulden, daß Zerboni, der 1. wegen gröblicher Beleidigung seines Vorgesetzten und 2. wegen beabsichtigter Verbindung gegen die

[1]) Die betreffende Zeitungsnotiz (Südpreußische Zeitung vom 11. Juni) dementirt die Nachricht von einer angeblichen Wiederanstellung Zerbonis in Brandenburg mit dem Bemerken, derselbe lebe still und glücklich als Landmann auf einem Gute Plugawice.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 9, F 2 a.

[3]) An einen nicht genannten Adressaten, vielleicht den Kammergerichtspräsidenten von Schleinitz. Berl. Geh. St.-A. R 89. 63 D fol. 25.

Digitized by Google

Staatsverfassung gestraft ist, eben diese Vergehungen verdoppelt, (dadurch) daß er ad 1. die Privatbeleidigung durch den Druck in eine öffentliche verwandelt und ad 2. durch mehrere beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und Beschimpfungen seiner Richter den Zweck obgedachter Verbindungen auszuführen sucht. Was soll denn daraus werden, wenn solche Schwindelköpfe ungestraft von ihrem Landesherrn an das sogenannte Publikum appelliren dürfen? — — Ehemals, da noch Alles in Gährung war, glaubte ich, daß man das ohnmächtige Bestreben Zerbonis gelinder und ihn als einen Angesteckten mit Schonung behandeln müsse. Aber da er itzo in ruhigen Zeiten den Aufrührer machen will, so ist es wohl nothwendig, ihn zu verhindern, daß er andern Schwindelgeistern nicht Muth machen möge."

Derselbe Generalfiskal von Hoff, der sich, wie wir wissen, Held gerade durch seine Freundschaft für Zerboni so besonders empfohlen hatte [1]), erhielt jetzt den Auftrag gegen den Letzteren als Ankläger von Amts wegen aufzutreten. Die Anweisung dazu erhielt Hoff unter dem 5. Juli 1800 durch den Justizminister von Arnim, zu dessen Dezernate Südpreußen gehörte, und beantragte nun sogleich tags darauf bei dem Könige die Autorisation zur Verfolgung Zerbonis, jedoch nur wegen des angehängten abfälligen Urtheils über die Richter der zweiten Instanz, indem er die Mittheilung von Aktenstücken, die bereits dem Richter vorgelegen hatten, als straflos ansah. [2])
Der hiernach allein inkriminirte Schlußpassus des Zerbonischen Buches lautete:

„Man wird von mir nicht erst eine Widerlegung dieses Criminal-Urtels erwarten. Es ist betrübt, wenn man den Fürsten zu Gewaltthätigkeiten drängt und seine Gerichtshöfe dem Wechselfalle aussetzt, ihn oder die Wahrheit kompromittiren zu müssen. — Bey der Vertheidigung offenbarer Widerrechtlichkeiten ist auch der Mann von Talent nicht außer der Gefahr, Absurditäten zu sagen."

Der Bescheid, den der Generalfiskal unter dem 7. August auf seinen Antrag erhielt, zeigte nun, daß das Justizministerium weit entfernt davon war, die Ansicht des Generalfiskals zu theilen; viel-

---

[1]) Vergl. o. S. 139.
[2]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 72.

Digitized by Google

mehr ward der Letztere angewiesen, wegen aller in dem Buche enthaltenen strafwürdigen Aeußerungen, welche allerdings „gleich auf der Stelle Rüge und Ahndung verdient hätten", und bei denen speziell auch die völkerrechtswidrige Behauptung, Preußen sei von zwei eifersüchtigen, raubgierigen Nachbarn umgeben [1]), hervorgehoben wurde, durch einen fiskalischen Beamten bei der Regierung (wie man damals den Gerichtshof nannte) zu Kalisch anklagen zu lassen und zu veranlassen, daß die spruchreif instruirten Akten an das Kriminal-Departement des Justizministeriums eingesendet würden, welches Letztere dann einem Kollegium das Urtheil in der Sache übertragen würde.[2])

Hiervon hatte auch Zerboni Kunde erhalten und fragt nun bei seinem offiziellen Ankläger, dem Generalfiskal von Hoff, unter dem 31. Juli brieflich an, ob es zutreffe, was im Publikum verlaute, daß nämlich die Absicht vorliege, ihn seinem persönlichen Gerichtsstande zu entziehen und ihm willkürlich einen Richter zu bestimmen, was natürlich nicht ohne Rechtsverletzung möglich sei. Hoff beruhigt ihn, die Untersuchung liege in den Händen des Kriminalraths Grimm, der sicher sich streng innerhalb der gesetzlichen Vorschriften halten werde; wie denn überhaupt Zerboni nicht zu besorgen habe, daß er einem bloß nach Willkür zu bestimmenden Richter unterworfen werde.[3])

Held gegenüber hatte Zerboni es offen ausgesprochen, daß, wofern man ihn jetzt aus den Anfängen seiner neuen Einrichtungen herausreiße, in Plugawice Alles zu Grunde gehen und er bankerott werden müsse. Aber ganz leichtes Spiel solle man diesmal mit ihm nicht haben; falls die Formen der Gesetze nicht beobachtet würden, werde er Widerstand leisten, und nur seine Leiche werde man fortschleppen können.[4])

Daß die neue Anklage ungesetzlich sei, darüber waren Zerboni und Held einig; die Veröffentlichung von Prozeßakten sei durch kein Gesetz verboten, sie müsse gestattet sein als Ersatz für die allem gerichtlichen Verfahren gebührende, durch die bestehenden Einrichtungen zu

[1]) Aktenstücke S. 111.
[2]) Das zuletzt erwähnte Aktenstück fol. 72.
[3]) Berl. Geh. St.-A. R 104 I. 26.
[4]) Varnhagen, a. a. O. S. 101.

Digitized by Google

Unrecht verkümmerte Oeffentlichkeit.[1]) Auch daß an dem neuen Urtheil wiederum nur der unversöhnliche Haß der Gegner Zerbonis Schuld trage, schien den Freunden ausgemacht, und speziell gegen Hoym richtete sich der Unwille besonders und zwar um so mehr, da die von diesem inspirirte, uns bereits bekannte Schrift des Breslauer Professors Schummel mit ihrer scharfen Kritik der Zerbonischen Aktenstücke ein gewisses Aufsehen und erklärlicher Weise den Unwillen der beiden Freunde in Plugawice erregt hatte.

Daß der Verfasser dieser Schrift und zwar sicherlich auf Hoyms eignen Wunsch dafür eintritt, Zerboni wegen seiner Aktenstücke nicht weiter zu verfolgen, ward vollkommen ignorirt, möglicherweise auch für Heuchelei angesehen, während es in Wahrheit der Denkungsart des Ministers vollkommen entspricht und andrerseits die Akten nicht den geringsten Anhalt dafür gewähren, daß Hoym irgendwie die weitere Verfolgung Zerbonis oder Helds beeinflußt habe.

Zerboni aber blieb dabei, den neuen Prozeß als gegründet auf eine Injurienklage des Ministers Grafen Hoym anzusehen, und von diesem Standpunkte aus konnte es verständlich scheinen, wenn er eben damals im Sommer 1800 ein ihm in die Hände gekommenes Verzeichniß der südpreußischen Güterverleihungen von 1797 (auf welches wir noch zurückkommen werden), weil dasselbe geeignet schien, Hoym zu belasten, an den Redakteur von Hennings einsandte [2]), der es dann auch in den von ihm herausgegebenen „Annalen der leidenden Menschheit" zum Abdruck brachte.[3])

Wenn Zerboni an jener falschen Voraussetzung, daß es sich im Wesentlichen um eine Injurienklage Hoyms handle, festgehalten hat, so trägt einen Theil der Schuld der Generalfiskal von Hoff, den wir überhaupt eine merkwürdige Rolle in dem Prozesse spielen sehen.

Es kann uns geradezu in Verwunderung setzen, daß der Generalfiskal von Hoff es als unbedenklich ansah, dem Angeklagten zum Beweise dessen, was er selbst zu Gunsten Zerbonis gethan habe, Abschriften seiner Eingaben an das Justizdepartement zu dem Zwecke, die Aburtheilung des Zerbonischen Falles vor dessen Forum in Kalisch

[1]) Varnhagen, S. 101, 102.
[2]) Korresp. von Hennings ed. Wattenbach, a. a. O. S. 4.
[3]) Heft 9 oder 1801 Heft 1 S. 154 ff.

Digitized by Google

zu sichern, und daneben der darauf erhaltenen abschläglichen Antwort zu senden[1]), bei der man sich ja schon darauf berufen konnte, daß Zerboni selbst bei seinem ersten Prozesse anerkannt habe, daß der Petrikauer (inzwischen nach Kalisch verlegte) Gerichtshof, bei dem alte Freunde und sein Schwager von Reibnitz amtirten, nicht über ihn zu Gericht sitzen könnte.[2]) Ja noch mehr, da Zerboni der ganzen Sache die Wendung zu geben suchte, als handle es sich um eine Denunziation des Staatsministers von Hoym, der er (Zerboni) dann eine Redenunziation entgegenzusetzen und deren Wahrheit zu erweisen sich anheischig machte, ging Hoff hierauf wenigstens insofern ein, daß er den Kalischer Inquirenten, Kriminalrath Grimm, beauftragte, sich zu informiren, inwieweit Zerboni den Beweis der Wahrheit anzutreten gemeint sei.[3]) Natürlich erklärte der Letztere, hierzu erst das Material herbeischaffen zu müssen und forderte nun aufs Neue Abschriften aller der Schriftstücke, die er schon bei seinen früheren Prozessen vergeblich verlangt hatte. Darüber verging geraume Zeit, und am 20. Dezember 1800 schrieb endlich der Großkanzler an seinen Kollegen, den Justizminister von Arnim:

„Man sagt, daß die Zerbonische Sache in Kalisch den wunderbaren Gang genommen habe, daß man den Zerboni aufgefordert habe, die Wahrheit der gegen den Grafen Hoym vorgebrachten Beschuldigungen zu beweisen. Etwas so Widersinniges kann ich kaum glauben, aber bedenklich ist es doch, daß man von dieser an sich so einfachen Sache Nichts hört. Ich stelle also Ew. Excellenz anheim, ob Dieselben nicht ex officio von dem Generalfiskal von Hoff eine Anzeige über die Lage der Sache fordern wollten. Man kann in dieser Sache alle Wunderbarkeiten erwarten, und es ist vielleicht möglich, ihnen noch zur rechten Zeit Einhalt zu thun".[4]) Darauf verlangte Arnim umgehend die Einsendung der Untersuchungsakten, prout jacent, und erließ, nachdem dieselben eingetroffen, unter dem 10. Januar 1801 scharfe Reskripte an die Regierung zu Kalisch wie an den Generalfiskal. Die Erstere

[1]) Die erwähnten Akten des Generalfiskalats im Berl. Geh. St.-A.

[2]) Diesen Grund enthalten die parallelen Akten des Justizdepartements, Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 86, 87.

[3]) Ebendaselbst und dazu noch die Akten R 7 c 14 d (2).

[4]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 81.

Digitized by Google

wurde belehrt, daß ein Zurückgreifen auf rechtskräftig abgeurtheilte Sachen nicht angehe, und daß die Exceptio veritatis im vorliegenden Falle so irrelevant und unstatthaft sei, als die Beschuldigungen des Angeklagten selbst inkompetent und auf das Vergehen, weshalb Jener bestraft worden, ohne allen Einfluß seien. Dem Generalfiskal aber erklärte der Minister, er dürfe ohne einen Immediatauftrag sich nicht als berechtigt ansehen, eine Untersuchung über die Amtsverwaltung eines königlichen Staatsministers zu veranlassen, um so weniger da diese doch unter keinen Umständen geeignet sei, ein integrirender Theil der Untersuchung wider Zerboni zu werden. [1]) Nun kam die Untersuchung schneller zu Ende. Im März ward die Sache behufs Fällung des Spruches dem Justizhofe zu Posen überwiesen.

In diesem Stadium des Prozesses hat dann der Generalfiskal noch einen Brief an Zerboni geschrieben, der doch als überaus merkwürdig für einen Mann in Hoffs Stellung und einen Juristen überhaupt erwähnt zu werden verdient. Derselbe schreibt unter dem 10. März 1801 gleichsam sich entschuldigend an Zerboni, er habe nicht erst noch einmal bei dem Justizminister remonstrirt, es könne ja doch unmöglich den Richtern in zwei Instanzen entgehen, wie sehr eine Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798 [2]) zu Gunsten Zerbonis spreche. Dieselbe besage, daß, wenn in einer Injurienklage der Beklagte zu beweisen vermöge, daß er hinlänglich Veranlassung gehabt habe, den dem Kläger gemachten schimpflichen Vorwurf für wahr zu halten, demselben dies als Milderungsgrund zu statten kommen müsse. [3])

Man sieht, der Generalfiskal stellt sich ganz auf den Standpunkt Zerbonis, der, wie bereits erwähnt ward, annahm, es handle sich um einen Injurienprozeß, wo Hoym der Kläger und Zerboni der Beklagte sei. Wie der Generalfiskal Derartiges annehmen konnte, er, der selbst ex officio gegen Zerboni Anklage erhoben hatte, und zwar an erster Stelle wegen der in dem Schlußpassus der gedruckten Aktenstücke Zerbonis enthaltenen Beleidigung des Berliner Appellationssenates, ferner wegen Beleidigung benachbarter Mächte u. s. w. und

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 85.
[2]) Sect. IV. § 14.
[3]) In den angeführten Akten des Generalfiskalats.

Digitized by Google

in einer Sache, in der von einer Injurienklage Hoyms nicht mit einem Worte die Rede gewesen war, bleibt im Grunde unverständlich.[1])

Natürlich aber mußte eine derartige Aeußerung dazu dienen, Zerboni in seiner Meinung zu bestärken. Derselbe erklärte, da er widerrechtlich dem Forum, vor das er gehöre, entzogen und zum Beweis der Wahrheit nicht zugelassen worden sei, auch die verlangten Schriftstücke nicht ausgeliefert erhalten habe, das ganze Verfahren nicht als rechtmäßig ansehn zu können und erschien auch nicht zu dem zur Verhandlung angesetzten Termine, so daß in contumaciam gegen ihn vorgegangen werden mußte. Das hier von dem Posener Gerichtshofe gefällte Urtheil, zur Bestätigung eingereicht unter dem 4. April 1801[2]), beseitigt zunächst die formellen Einwendungen Zerbonis, insofern das Recht zur Bestimmung eines Gerichtshofes sowohl in der Natur des die Oberaufsicht führenden Amtes als in der Gerichtsordnung[3]) begründet sei und die von Zerboni bezüglich des Beweises der Wahrheit angezogenen Verordnungen[4]) auf fiskalische Prozesse keine Anwendung finden könnten. Bei der Untersuchung der Strafbarkeit machen sich nun die Richter den Grundsatz von der Straflosigkeit eines Abdrucks von Aktenstücken in vollstem Maße zu eigen. Es heißt in dem Urtheile wörtlich:

„In Absicht der Herausgabe der Aktenstücke selbst hat Denunziat keine Strafe verwirkt. Alles, was dieser Theil des Buches enthält, ist zu den Kriminalakten, welche ehemals gegen Denunziaten verhandelt wurden, gekommen. Kein Gesetz untersagt den Druck derselben, den Denunziat zur Rettung seines guten Rufes beim Publikum für nothwendig erachtet hat. Finden sich in diesen Aktenstücken Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Regenten, der Ehrerbietung gegen hohe Staatsbeamte, Angriffe auf benachbarte Regenten und der inneren Ruhe und Ordnung gefährliche Aeußerungen, so hätten solche Eingaben des Denunziaten demselben zurückgegeben und nicht zu den Akten ge-

---

[1]) Hoff ward dann, wie wir noch sehen werden, 1801 durch Held so kompromittirt, daß seine Absetzung erfolgte.

[2]) Ebendaselbst S. 90.

[3]) I. Tit. 2 § 7.

[4]) Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798 und allgemeines Landrecht II. Tit. 20 § 550.



nommen werden sollen. Da dies nun aber geschehen und Denunziat Alles abdrucken lassen, was für und wider ihn in den Akten befindlich gewesen, so kann ihm diese Handlung nicht weiter zur Last gelegt werden."

Dagegen findet der Gerichtshof in den bereits angeführten Schlußworten des Zerbonischen Buches, in denen dieser seine Richter einer Absurdität zeiht, zu der sie sich durch das Bestreben, Gewaltsamkeiten eines Fürsten zu vertheidigen, hätten drängen lassen, eine „die Ehrfurcht gegen den Landesherrn" verletzende Aeußerung und belegt den Angeklagten mit der im Landrecht[1]) hierfür festgesetzten Strafe von sechs Monaten Festungshaft.

Als jedoch diese Sentenz zur Bestätigung eingereicht wurde, erklärte Justizminister von Arnim[2]), es gehe nicht an, den in dem Erkenntniß ausgesprochenen ganz irrigen Grundsatz, daß der Abdruck von Aktenstücken unter allen Umständen straflos sei, durch eine Bestätigung gleichsam im Prinzip zu billigen, und die Posener Regierung erhalte deshalb den Auftrag, die Erkenntnißgründe so umzuarbeiten, daß jener Grund in Wegfall käme, und unter dem 1. Juni 1801 erfolgte dann auf Grund eines „im geheimen Staatsrathe gehaltenen Vortrags" die königliche Bestätigung des Urtheils in der Form, daß Zerboni wegen der in seinem Buche enthaltenen, gegen den Landesherrn und gegen Beamte des Staates gemachten unehrerbietigen und beleidigenden Bemerkungen, desgleichen wegen Beleidigung des Völkerrechts gegen zwei angrenzende Staaten zu einem sechsmonatlichen Festungsarrest verurtheilt worden sei.[3])

Zerboni appellirte, und der Spruch in zweiter Instanz ward dem ostpreußischen Tribunal zu Königsberg übertragen. Dieses entschied nun unter dem 13. August 1802 sich für Bestätigung des Urtheils erster Instanz aus folgenden Gründen: Der Abdruck von Aktenstücken sei gesetzlich nicht verboten; doch trage der Herausgeber so gut wie jeder andere Schriftsteller die volle Verantwortlichkeit für das, was ursprünglich nur zur Kenntniß der Gerichte und der Parteien be-

---

[1]) II. Tit. 20 §§ 201. 208.

[2]) In den angeführten Akten fol. 93.

[3]) Ebendaselbst fol. 95.

Digitized by Google

stimmt, lediglich durch sein Zuthun an die Oeffentlichkeit gekommen. Wenn nun Zerboni zunächst beschuldigt werde, die Ehrfurcht vor dem Landesherrn durch verschiedene Aeußerungen verletzt und zur Unzufriedenheit mit der Regierung angereizt zu haben, so ließen sich dagegen verschiedene andere Stellen des Buches anführen, welche loyale Gesinnung bekundeten, so daß er gerade von dieser Schuld freizusprechen sei. Dagegen seien die in dem Buche enthaltenen Beleidigungen der Richter Zerbonis, des Ministers Grafen Hoym und noch verschiedener anderer Behörden ganz offenbar, und ebenso enthalte die Bezeichnung zweier Nachbarstaaten als raubgierig unzweifelhaft eine Beleidigung derselben, so daß die verhängte Strafe von 6 Monaten Festungsarrest keinem Bedenken unterliegen könne.[1])

Als es sich um Bestätigung dieses Urtheils handelte, erklärte der Großkanzler, in dieser Sache nicht verfügen zu wollen, übergab sie vielmehr seinem Kollegen von der Reck, der ja bis zu einem gewissen Grade für einen Gönner Zerbonis gelten durfte. Der Letztere hatte sich bei der zweiten Instanz durch einen Sachwalter, Justizrath Uhden, vertreten lassen und selbst nur eine eventuelle Bitte beigefügt, man möge doch wenigstens die Gefängnißstrafe in eine Geldstrafe verwandeln, da sonst, wenn er jetzt wiederum 6 Monate von Haus und Hof abwesend sein müßte, sein mühsamer Versuch, sich als Landwirth eine Existenz zu gründen, scheitern und er sich als zu Grunde gerichtet ansehen müßte.

Das ostpreußische Tribunal war hierauf nicht eingegangen; dagegen bemühte sich Minister von der Reck den König bei der Bestätigung des Urtheils zu einem Gnadenakte, wenigstens zur Verwandlung der Festungshaft in eine Geldstrafe zu bestimmen.

Der König aber war allzu sehr gegen den widerspenstigen Mann aufgebracht; er verfügte unter dem 7. September 1802, es müsse bei dem Urtheile sein Bewenden haben; Zerboni habe es sehr wohl voraussehen können, wie Alles kommen werde, und durch sein ungesetzmäßiges Betragen alle Ansprüche auf Gnade selbst verscherzt.[2]) Er solle seinen Arrest auf der Festung Graudenz absitzen.

---

[1]) In den angeführten Akten fol. 105.

[2]) Ebendaselbst fol. 119.

Digitized by Google

Aber die Gönner Zerbonis gaben damit die Sache noch nicht auf. Zunächst gelang es, einen Aufschub für den Antritt der Festungsstrafe zu erwirken, inzwischen faßte sich Zerbonis Schwiegermutter, Frau von Reibnitz, ein Herz, den König um Begnadigung zu bitten. Mit einer gewissen Naivetät schrieb sie, sie könne das Verbrechen ihres Schwiegersohns nicht beurtheilen, aber seine weitläufige, verwickelte Oekonomie kenne sie und wisse, daß wenn er, der Alles dirigire, sechs Monate abwesend sei, Alles zu Grunde gehen müsse. Sie könne ihrer Tochter Nichts hinterlassen, ihr Schwiegersohn kränkle seit seiner langen Haft, der König möge ihn doch begnadigen.[1]) Aber die Hauptsache war eine Bittschrift, welche Zerboni selbst unter dem 29. September 1802 an den König richtet, nnd in der er abweichend von seinen sonstigen Schriftstücken in ruhiger Sprache Argumente vorträgt, die auf König Friedrich Wilhelm III. Eindruck machen konnten. Zerboni schreibt, er würde sich mit Ergebung den durch zwei gleichlautende Urtheile bestimmten Folgen seiner Handlungen unterwerfen, wenn nicht der besondere Fall vorläge, daß ein ihn jetzt treffendes sechsmonatliches Gefängniß höchst wahrscheinlich seinen ganzen noch möglichen Wohlstand vernichtete und ihm dadurch die Mittel zu seiner künftigen honetten Subsistenz entzöge, Folgen, welche doch gewiß so wenig das Gesetz als der Richter mit der sechsmonatlichen Gefängnißstrafe beabsichtigt hätten.

Mit Bewilligung des Königs und mit geliehenem Kapitale habe er sich in Südpreußen angekauft, habe Schweres durchzumachen gehabt, schlimme Viehseuchen, einen schrecklichen Brand und bedürfe im Augenblicke der möglichsten Sorgfalt, um einem in der Gegend grassirenden fürchterlichen Schafsterben Einhalt zu thun. Doch hoffe er die erlittenen Verluste durch den eben unternommenen Anbau eines wüsten Theils seiner Besitzung, vermöge einer Besiedlung mit fremden Kolonisten zu kompensiren. Er bitte den König in Erwägung dieser Lage und der Schwierigkeit, in solchem Lande einen Menschen zu finden, dem er seine Wirthschaft anvertrauen könne, ihm die Strafe zu erlassen oder dieselbe schlimmstenfalls in eine zu erschwingende Geldstrafe zu verwandeln. Eine solche würde ihn wohl zurückbringen,

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89, 63 D fol. 32.

Digitized by Google

aber wenigstens nicht nothwendig ruiniren und einer künftigen Subsistenz berauben. Der König möge erwägen, daß er bereits 22 Monate gefangen gesessen habe und zwar ohne dabei wie ein durch Urtheilsspruch Verurtheilter wenigstens den Trost zu haben, mit jedem Tage den Zeitpunkt seiner Befreiung näher rücken zu sehen.

„Seit der Herausgabe meiner Aktenstücke", fährt er fort, „fällt mir nichts zur Last, was Ew. Majestät hätte mißfällig werden können. Ich habe mich in völliger Abgeschiedenheit von aller politischen Tendenz lediglich der Kultur meiner Grundstücke beflissen. Durch mein Beyspiel aufgemuntert haben die Bauern meiner Güter, haben selbst die Nachbarn tauglichere Ackerwerkzeuge, eine zweckmäßigere Behandlung ihres Bodens, eine bessere Pflege des Viehes und den Anbau von Futtergewächsen eingeführt, die bisher noch nicht gebaut worden sind."

„Sollten diese geringen Verdienste — die einzigen, die ich mir in meiner Lage zu erwerben im Stande bin, — sollte diese Wirksamkeit im Stillen mir nicht Anspruch auf die Gnade Ew. Majestät geben, die ich durch meine einzige frühere exaltirte Idee zu verscherzen so unglücklich war, so bitte ich Allerhöchstdieselben flehentlich, wenigstens huldreichst zu genehmigen, daß ich meinen Arrest erst nach Ablauf eines Jahres und nicht in der 40 Meilen von hier entfernten Festung Graudenz, sondern in der nur 10 Meilen von Plugawice entfernten Festung Brieg antreten darf. Ich kann bis dahin meiner in einer großen Krisis befindlichen Wirthschaft mehr Selbstständigkeit geben und von ihr von Brieg aus schnellere und zweckmäßigere Notiz nehmen."

„Die Bewilligung meiner heutigen devotesten Anträge wird mir neue dringende Verbindlichkeiten auflegen, mein ganzes Benehmen mit der ängstlichsten Sorgfalt den Gesinnungen der tiefsten Ehrerbietung anzupassen, in der ich ersterbe u. s. w."[1])

Diese Bittschrift gab nun dem Minister von der Reck den Muth, noch einen Sturm auf das Herz des Königs zu wagen, und, wie wir wahrnehmen, hat er bei seiner Verwendung durch die Erinnerung an die unnöthige Grausamkeit, mit der Zerboni einst in Magdeburg be-

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 126.


Digitized by Google

handelt worden war, auf den gerechten Sinn des Königs einen besonderen Eindruck gemacht. Friedrich Wilhelm III. verfügte unter dem 9. Oktober 1802 an den Minister [1]):

„Wenngleich das angebliche gesetzmäßige Verhalten des Kriegsraths Zerboni seit der letzten Untersuchung mit ihm, als worauf er in anliegender Vorstellung sein Gesuch um Begnadigung gründen will, dazu keine Motive enthalten kann, da es nicht einmal vollkommene Sicherheit für sein künftiges gesetzmäßiges Benehmen gewähret, sondern nur Hoffnung, so will ich dennoch um dieser Hoffnung willen, und weil dessen für das erste Vergehen erduldeter Arrest strenger gewesen seyn kann, als die Gesetze es mit sich brachten, zugleich aber auch wegen der künftigen Sicherheit hiermit nachgeben, daß die Vollstreckung der dem Zerboni zuerkannten Strafe jedoch nur mit der Maßgabe suspendirt werden kann, daß die Strafe bey dem ersten neuen ähnlichen Vergehen auf zuvor geschehene Anzeige ohne alle Schonung vollstreckt werden soll, und autorisire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche in Gemäßheit zu verfügen. Ich bin ꝛc."

Es liegt hier ein nicht uninteressanter Fall einer bedingten Begnadigung vor. Trotz der Limitation aber hat der Gnadenakt Zerboni in hohem Maße beglückt, und man wird auch in der That Friedrich Wilhelm III die Anerkennung nicht versagen können, daß er und zwar, wie wir sahen, mit einer gewissen Unabhängigkeit von seinen Rathgebern die unter seinem Vorgänger einigermaßen verfahrene Zerbonische Angelegenheit in einer Weise zur Entscheidung gebracht hat, die als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend bezeichnet werden darf. Als es sich bei seiner Thronbesteigung um eine Revision der Sache handelte, hat er das gethan, was für das Korrekteste gelten durfte, nämlich die ohne zwingenden Grund s. Z. den zuständigen Richtern entzogene Anklage vor die ordentlichen Gerichte verwiesen. Wenn er dann, nachdem die Gerichte in zwei Instanzen das von Zerboni bis dahin erlittene Gefängniß als gerechte Strafe für seine Schuld erkannt hatten, annehmen durfte, es sei demselben nun die Genugthuung verschafft worden, auf die er Ansprüche hätte, so konnte vielleicht doch immer noch geltend gemacht werden, streng

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 c 14 d (2) fol. 124.


Digitized by Google

genommen sei die Genugthuung nicht vollständig, insofern Zerbonis Haft in Magdeburg s. Z. ungleich härter gewesen wäre, als sie die von dem Richter verhängte Strafe nothwendig gemacht hätte; und um nun auch nach dieser Seite hin strengste Gerechtigkeit zu üben, hat der König dann mit ausdrücklicher Hervorhebung jenes erwähnten Umstandes zum Ersatz dafür eine Zerboni von den Richtern aufs Neue ihm zuerkannte sechsmonatliche Festungsstrafe im Gnadenwege erlassen.

Auch Zerboni hat sich nun damit ganz beruhigt und ist von dem Augenblick seiner Begnadigung ganz vom Kampfplatze zurückgetreten, hat auch Helds weitere Schritte gemißbilligt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites Buch.

Held.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Held als Mann der Opposition und die Entstehung des schwarzen Buches. 1801.

Zu der Zeit, wo Zerboni vom Kampfplatz abtritt, sehen wir Held eine Waffenerhebung beginnen, die an Schärfe und Erbitterung Alles, was Jener gethan, weit hinter sich zurückließ. Wohl gab den Anstoß dazu der Gedanke, Zerboni einen Freundschaftsdienst zu erweisen, doch was diesen publizistischen Angriffen ein besonderes Gepräge verlieh, war thatsächlich nicht sowohl die Freundschaft für Zerboni, als vielmehr der eigne wüthende Haß gegen den Minister von Hoym, den er, wie wir wissen, als den Zerstörer seines Lebensglücks ansah, und zugleich die ins Maßlose gesteigerte Verbitterung. Zur Illustrirung dessen werden hier zwei Zeugnisse aus seiner Feder dienen können.

Ein Konflikt mit höheren Offizieren im Sommer 1799 mag hier zunächst Erwähnung finden, einmal weil er für Helds Art überaus charakteristisch ist und dann, weil die Sache, um die es sich dabei handelt, recht eigentlich zur signatura temporis gehört und einen der Beschwerdepunkte bildet, die damals in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms III. besonders häufig erhoben wurden.

Wir lassen Hans von Held selbst sprechen. Unter dem 5. September 1799 schreibt er in einer Immediateingabe an den König:

„Es geschieht nur aus Druck der bittersten Nothwendigkeit, daß ich von meinem Vorsatz, mit meiner Handschrift Ew. Majestät nicht mehr lästig zu fallen, eine Ausnahme mache und Allerhöchstdero oberstrichterliche Gewalt und Pflicht in einem Falle, wo die gewöhnlichen Rechte schweigen, als ein außerordentliches Hülfsmittel zu meinem persönlichen Schutz hierdurch anrufe.“

„Ich muß nämlich den Generallieutenant von Rüchel wegen unbefugter und neckender Anmaßungen, den General von Puttkamer

Digitized by Google

wegen Brutalität und den Major von Bömcken wegen anderer Ungezogenheiten gegen mich anklagen und Ew. Majestät bitten, diesen Leuten zu befehlen, daß sie, denen ich gewiß gern überall aus dem Wege gehe, mich, wo mein Unstern mich mit ihnen von ohngefähr künftig wieder zusammenführen möchte, mit ihrem lahmen Witz und ihren Grobheiten verschonen und dadurch die Ruhe nicht stören, die jeder Bürger dem andern zu belassen schuldig ist."

„Vorgestern besah ich in Gesellschaft des Kammerpräsidenten von Harlem aus Posen und des hiesigen Krieges-Raths Koch Nachmittags um 5 Uhr das hiesige Armenhaus und traf darinnen die vorgenannten Militär-Personen. Der Generallieutenant von Rüchel erkundigte sich, wer ich wäre, ob ich mit dem von Leipziger verwandt sei, torquirte mich hiernächst mit beleidigenden Fragen über meine und des von Leipzigers politische Grundsätze, demonstrirte mir mit auffallendem Nachdruck, daß ich einen königlichen und zwar, wie er wisse, mit sehr lukrativem Einkommen verbundenen Posten hätte; sprach von meinem Bruder, den er übrigens zu meiner wahrhaften Freude einen rechtschaffenen Mann nannte, in dem Sinne, als sei ich das Gegentheil, und benahm sich überhaupt gegen mich mit der Arroganz eines wahren Inquisitors; eine Rolle, die ganz außer seinem Wirkungskreise liegt, und ein Geschäft, dessentwegen Ew. Majestät ihn sicherlich nicht nach Brandenburg beordert hatten."

„Ich habe auf alle diese Kränkungen bescheiden nach meinen Begriffen von Ehre geantwortet und diesem unedlen Uebermuth bloß Gelassenheit entgegengesetzt. Um aber doch an einem schicklicheren Platz mich mit der vollen Sprache der Wahrheit vor diesem bei Ew. Majestät geltenden Manne zu rechtfertigen, bat ich ihn endlich um eine einzige Viertelstunde Privataudienz in seinem Quartier; er bestellte mich zu sich, ließ mich aber nachher nicht vor sich."

„Der General von Puttkamer, durch diese Mißhandlungen des p. von Rüchel gleichsam angesteckt und muthig geworden, fuhr mich hiernächst auf eine grobe Weise mit der Frage an: ob ich ihn nicht kenne, und warum ich den Hut nicht abnähme, wenn ich ihm begegnete? Ich antwortete ihm der Wahrheit gemäß, daß, nachdem ich ihn vor anderthalb Jahren mehrmals höflich gegrüßt, aber immer bemerkt hätte, daß er mir nicht danke, auch erfahren hätte, daß er

niemals einem Zivilisten oder Bürger, sondern nur den Mousquetieren danke, ich natürlicherweise meine Komplimente einstellen müssen. Nichtsdestoweniger brach er in plumpe Schimpfworte und, wenn ich nicht irre, in Drohungen aus, wozu ich stille schwieg, da es dem p. von Puttkamer deutlich anzusehen war, daß er sich im Trunke übernommen hatte."

„Der Major von Bömcken mengte sich nunmehro in dies garstige Gespräch, dichtete mir blöde Augen an, und behauptete am Ende, daß man einen preußischen General grüßen müsse, er möge danken oder nicht. Ich erwiederte hierauf, daß ich die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifelte, und daß ja der König selbst jedem Bauer danke, der seine Mütze abziehe."

„Diese fatale Szene fiel in einer Stube und einem Gange des Armenhauses in Gegenwart von zwanzig Personen vor und hat mich, dessen Gemüthsruhe nur allmälig wiederzukehren auf dem Wege war, von Neuem in Schmerz und Besorgnisse der finstersten Art zurückgeworfen. Ich sehe offenbar, daß man mir zu Leibe und mich beschimpfen will, und daß ich wüthende Feinde von Wichtigkeit habe, die meinen Untergang beabsichtigen. Es ist unerträglich hart, immerdar der Gegenstand von großen und kleinen Verfolgungen zu sein und niemals zur Ruhe zu kommen. Wer auf diese Art unaufhörlich gequält wird, muß durchaus zuletzt an Geist und Körper erkranken und selbst wüthend werden."

„In solche Ungerechtigkeiten sollten Ew. Majestät doch ein strenges Einsehen haben. Brutale Soldaten schaden offenbar der Achtung und Liebe zum Regenten im Ganzen. Ich bin ohne irgend einen vernünftigen Grund in der Sphäre des Thrones recht absichtlich geschmäht und verlästert. Was der p. von Rüchel die Grundsätze des Leipziger nennt, weiß ich wirklich nicht, ich bleibe bei der simpeln Erinnerung der angenehmen Stunden stehen, die ich vor Jahren in Glogau unter andern klugen Männern auch mit Leipziger verlebt habe, und werde sein Geschick immer laut bedauern, wenn ich darnach gefragt werde. Es wäre ja niederträchtig von mir, wenn ich anders empfände und spräche und aus elender Verzagtheit die Freundschaft eines Mannes, den ich ungemein hoch schätze, darum verleugnete, weil er unglücklich und verkannt ist."

Digitized by Google

„Von der berüchtigten Ordensverbindung des Leipziger weiß ich keine Silbe und halte sie für eine läppische Lüge; wohl aber hat mir und vielen Andern im Jahre 1793 der Professor Feßler einen Plan zu einer Kantisch=philosophischen Gesellschaft vorgelegt, an dem ich bloß darum keinen Theil nehmen mochte, weil er für praktische Menschen mir gar zu abstrakt und unausführbar schien. Dies ist derselbe Plan, den jetzt unter mancherlei Modifikationen die Loge Royal=York von Feßlern bekommen und zu ihrem System angenommen hat, und den der p. von Rüchel kennt, falls er anders im Stande ist, den Feßler zu verstehen. Lukrativ habe ich meine dreizehnjährige Dienst-Carrière mir nie gemacht, sogar in Südpreußen nicht, wo doch rings um mich her ganz dreist gestohlen wurde. Ich bin mit einem hartnäckigen, aus den akademischen Theorieen mitgebrachten Unschuldssinn in Ew. Majestät Geschäfte getreten, und es haftet auf meiner Dienstehre nicht die kleinste Schmutzigkeit. Des p. von Rüchel's Meinung von mir ist daher ganz unrichtig, und ich verstehe gerade nichts weniger als das lukrative Wesen."

„Ueberhaupt, was gehe ich den p. von Rüchel an, daß er meinen Hofmeister machen will? Befragte mein Chef, der Minister Struensee, die Kapitäns des Rüchelschen Regiments um ihre Grundsätze, so würde der p. von Rüchel das gewiß sehr übelnehmen. Ew. Majestät allein sind der Herr und Beurtheiler ihrer Diener, und die Männer, denen Allerhöchstdieselben ihr Vertrauen schenken, und von denen Manche sich so gerne das Ansehen geben, als regierten eigentlich sie, sollten billig Jeder in seinem Fache sich darauf einschränken, kalt und vernünftig überall die Wahrheit zu ergründen, damit sie in keine Lügen verfielen, die in der hohen Region des Throns für den Unterdrückten, der da nicht hinkommen kann, immer wichtig und entscheidend sind."

„Auch berechtigt das Glück, in der Suite und Ew. Majestät nahe zu sein, den Major von Bömcken nicht, im Hause und am Tische seines hiesigen Schwiegervaters, wo er gewissermaßen selbst Wirth ist, von königlichen Räthen mit pöbelhaften und niedrigen Benennungen zu sprechen, während einer von ihnen als eingeladener Gast neben ihm zu sitzen gezwungen ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, in der inurbanen Gesellschaft dieses Menschen Betrachtungen

darüber anzustellen, was Ew. Majestät wohl mit mir anfangen würden, wenn ich gegen die Majors der Armee in Gegenwart des p. von Bömcken dergleichen beschimpfende Ausfälle machte. Wir Zivilisten sind offenbar gegen solche Militärs nicht geschützt und im gesetzlichen Gleichgewicht; Klagen haben keinen Erfolg, und wollen wir uns durch eigene Kraft Respekt verschaffen, so leiden es unsere Minister nicht, sie kassiren uns, und der Fiskal fordert nach dem Duellmandat schwere Geldstrafen ein oder verhilft uns auf die Festung; der Offizier hingegen sitzt 14 Tage in der Wache und lacht."

„Es ist hier nicht der Ort, diese traurigen Verhältnisse näher zu erörtern, welche Ew. Majestät nur dann genau einleuchten würden, wenn Allerhöchstdieselben vollkommen sich herabdenken könnten in die Lage eines kleinen, engbeschränkten Privatmanns, der nicht Soldat ist. Nur dann könnten Allerhöchstdieselben ganz fühlen, daß auf Erden nichts unerträglicher und empörender ist als militärische Insolenz gegen den ruhigen, unbewaffneten, einheimischen Bürger. Jeder, der es hört, daß ein Generallieutenant, ein Generalmajor und ein Major, alle drei auf Einmal sich über mich hermachen, um an mir, der ich noch obenein bekanntlich von der königlichen Ungnade betroffen und niedergebeugt bin, ihre Bravaden auszulassen, weil der eine in mir den Freund des Rivals seiner Talente haßt, der andere von mir gegrüßt sein will, ohne jedoch danken zu wollen, und dem dritten vielleicht bloß meine Physiognomie zuwider ist, kann nicht anders als totale Indignation gegen ein solches Benehmen fühlen."

„Ich sehe indeß wohl ein, daß ich gegen Männer, die im Glanze des Throns stehen, nicht aufkommen und auf keine sattsame Genugthuung rechnen kann, daher wage ich bloß die allerunterthänigste Bitte: Ew. Majestät wollen geruhen, den p. von Rüchel und von Bömcken zu mehrerer Klugheit, Vernunft und Bescheidenheit wenigstens in Zukunft gegen andere, vielleicht weniger geduldige und mehr rachgierige Männer, als ich bin, anzuweisen; dem von Puttkamer aber anzubefehlen, daß er entweder danke, wenn man ihn höflich grüßt, oder alle solche wunderliche Ansprüche auf Achtungsbezeigungen fahren lasse, auch seine anstößigen Drohungen zurückhalte, übrigens aber des von Puttkamers wegen, wie hier verlauten will, mich nicht schon wieder zu versetzen, da meine durch die letzte Versetzung zerrüttete

Digitized by Google

Oekonomie dies schlechterdings nicht erlaubt, sondern mich, der ich schier lebensmüde bin, an diesem Orte meine Tage ruhig beschließen zu lassen."

„Ich weiß nicht, welcher Unstern über mich waltet, daß ich Ew. Majestät auf alle Weise verhaßt werden muß, das aber weiß ich bestimmt, daß ich es bisher noch immer zu Allerhöchst Dero Person sehr gut gemeint habe. Ich ersterbe 2c. von Held. Brandenburg, den 5. September 1799."[1])

Hierauf hatte des Königs Generaladjutant von Köckritz, dem Held seine Eingabe eingesandt, im Grunde freundlich geantwortet, Se. Majestät hätte das Betragen der Offiziere nicht gebilligt, da derselbe Nichts sehnlicher wünsche, als daß unter den verschiedenen Ständen zum Wohle des Staates die beste Harmonie herrschen möge, doch seien Sr. Majestät einige Ausdrücke von Helds Schreiben sehr aufgefallen. Des Letzteren Befürchtung einer abermaligen Versetzung sei übrigens unbegründet. Minder freundlich lautete der amtliche Bescheid aus dem Kabinet, insofern darin das Uebergehen der nächsten Instanzen gerügt wurde.

Es ist recht erklärlich, daß der Ton dieser Immediateingabe dem Könige „sehr aufgefallen" ist, aber nicht minder auch, daß derartige Vorkommnisse, die sich Held sicherlich nicht erfunden, sondern höchstens etwas schroffer dargestellt hat, den ohnehin schon exaltirten Mann, der, fortwährend in Geldnöthen steckend und durch rücksichtslose Aeußerungen in vielen Kreisen mißliebig geworden, sich in Brandenburg überaus unglücklich fühlte, in arger Weise aufregen mußten. Um so höher stieg sein Haß gegen Hoym, in dem er nun einmal, wie wir wissen, den Urheber seines eigentlichen Unglücks, der Verbannung nach Brandenburg, erblickte.

In welchem Maße sich Held in diese Idee verrannt hatte, das zeigt in geradezu krasser Form ein Bittschreiben Desselben vom 15. März 1799 an seinen Gönner, den Minister Struensee, in dem er den Letzteren um einen zinsfreien Vorschuß aus Staatsmitteln zur Regulirung seiner Geldverhältnisse bittet.[2]) Hierin heißt es wörtlich:

---

[1]) Mitgetheilt bei Varnhagen, a. a. O. S. 80.
[2]) Angeführt ebendaselbst, a. a. O. S. 73 ff.

Digitized by Google

„Es hat mir die angestrengteste Ueberwindung gekostet, diesen Brief abgehen zu lassen; er ist mein letztes Hilfsmittel, das ich kurz vor dem Versinken in Unehre und Menschenscheu und in täglich zum Ausbruche fertige weinende Wuth ergreife. Denn so oft ich hier die Post abfahren sehe, fällt mir ein, ob ich nicht am besten thäte, um meine Mitwelt zu zwingen, mich wieder zu achten, wenn ich mich aufsetzte und zum Wohle des Staats, zur Rächung so mancher Thränen den schlechten Schwächling aus der Welt jagte, der durch seine kindisch boshafte Denunziation auch mich noch zuletzt so unglücklich gemacht hat". Aus den Folgen, meint er, würde er sich so viel nicht machen und fährt dann fort: „Seit ich mit dem Haß eines schlechten Ministers und der Ungnade des Königs behaftet bin, schlägt ohnehin jeder Esel im Lande nach mir Hilflosen aus, beurtheilt jede Frau Base, neckt jede Vettel mich und schändet nach Belieben meine Ehre, Namen und Ruf, und ich bin wirklich nicht poetisches Genie genug, um gegen Schmach und Schande fühllos sein zu können. Jenen Eumenidenbesuch hätte ich auch wahrhaftig bei Seiner Excellenz in Breslau schon abgestattet, wenn ich meinen Gläubigern nicht für mein Leben verantwortlich wäre, als welches, so lange ich einen Groschen schuldig bin, nicht mir, sondern ihnen gehört."

Struensee hat hierauf in einem eigenhändigen Briefe die Staatshülfe abgeschlagen und Held dringend gerathen, seine Gläubiger durch ein jährliche Abzahlung von 500 Thalern zufriedenzustellen. Daß er die eingestandene Absicht Helds, Hoym zu ermorden, wenn er gleich die Sache nicht ganz ernst nehmen mochte, ebenso wie die Schmähungen dieses seines Kollegen vollkommen ignorirt, das mit dem Biographen Helds [1]) als ein Zeichen seiner Einsicht und Billigkeit zu preisen, wird nicht Jedem anstehen, da Manche doch an die verschiedenen Minister eines und desselben Herrschers die Anforderung stellen werden, nach außen hin eine einmüthige Haltung des Ministeriums oder zum Wenigsten den Schein einer solchen zu zeigen.

Wenn Held nun im Jahre 1800 durch den längeren ihm gewährten Urlaub für eine Zeit lang seinen trüben und rachedurstigen Gedanken entrückt worden und sogar durch die glänzende Aufnahme,

[1]) Varnhagen, a. a. O. S. 76.

die er und Zerboni in Berlin gefunden, froher gestimmt worden war, so loderten der alte Zorn und Groll doch wieder sofort in ihm mächtig auf, als er auf dem Landgut seines Freundes die Nachricht von der neuen Verfolgung erhielt, die dem Letzteren drohte, und die natürlich wiederum Hoym zur Last gelegt ward.

Er empfand auf das Tiefste das Unglück des Freundes mit. Noch voll von dem Rausche der Berliner Tage wäre er mit seiner enthusiastischen Art ganz bereit gewesen zu einem Märtyrerthum der Freundschaft, und seine Empfindung spricht sich in einem damals entstandenen, nachmals auch gedruckten Gedichte „Ergebung“ an Zerboni aus, dem es an mancherlei Invektiven gegen „die Gauner, die den Staat bestehlen“ u. s. w., nicht fehlt, und wo ihm nur der Trost zu bleiben scheint:

Was wir litten, wird verfliegen
Gleich dem Schall in freier Luft,
Doch der Stolz, daß nie ein Schuft
Konnte unsern Sinn besiegen,
Steht — ob wir auch unterliegen,
Trotzig über unsrer Gruft.

Das Gedicht klingt dann in dem Wunsche aus, ein gütiges Geschick möge es fügen, daß er, der der Leiden Zerbonis trauernder Gefährte ward, mit ihm vereint durch einen Blitz, einen Todesstoß aus diesen Körperbanden fliehen könnte.

Held schied aus Plugawice mit dem angekündigten Entschlusse, auch seinerseits einen nachdrücklichen Angriff gegen Hoym zu versuchen. Denn darin stimmten die beiden Freunde überein, daß, wenn es gelänge, dem Könige über Hoyms Verworfenheit die Augen zu öffnen und diesen zu Falle zu bringen, von Zerbonis Verschuldung kaum mehr ernstlich die Rede sein würde. Das Unternehmen schien Erfolg zu versprechen, wenn man erwog, daß Hoym in der Umgebung des Königs einflußreiche Gegner habe, daß unter den Ministern sich Mehrere fanden, die ein tiefgewurzeltes Mißtrauen gegen jenen Vertrauensmann der verflossenen Regierung fühlten und vielleicht nur einer Gelegenheit harrten, um an dessen Sturze mitzuarbeiten.

Während nun also Zerboni zum Zwecke einer Diskreditirung Hoyms, wie im vorigen Abschnitte berichtet ward, ein in seine Hände gelangtes Verzeichniß der unter dem Beirathe dieses Ministers an-

Digitized by Google

geblich verschenkten südpreußischen Güter zum Drucke beförderte, gedachte Held eine andre Seite der Hoymschen Regierungsthätigkeit in Südpreußen an den Pranger zu stellen. Hierzu sollten ihm die Akten eines Rechtsstreites dienen, der mit Unterbrechungen in den Jahren 1792—1798 über die Pachtung der bereits in polnischer Zeit von der Seehandlung zu Berlin erworbenen südpreußischen Herrschaft Krotoschin geführt worden war.

Von Plugawice zu längerem Aufenthalte nach Posen zurückgekehrt, hatte sich Held hier durch Ueberredung und Schlauheit Abschriften der einschlägigen Aktenstücke verschafft, von wem, wissen wir nicht[1]), denn so sehr die bisher festgehaltene Meinung[2]), es habe der Posener Justizkommissar Früson, der Sohn des bei jenem Prozesse in erster Stelle betheiligten Krotoschiner Domänenpächters, Helds Freund und zugleich der Vormund von dessen angeheiratheten Kindern, seine Akten Jenem mitgetheilt, naheliegen konnte, so sprechen doch verschiedene Stellen seiner späteren Vertheidigungsschrift ganz entschieden gegen jene Annahme und zeigen vielmehr, daß Früson von Helds Vorhaben Nichts hat wissen und dasselbe nicht unterstützen mögen[3]), und daß Held Jenen als von Hoym mit Geld abgefunden und dadurch zur Ruhe gebracht ansieht.[4])

[1]) Wenn Held bei seiner Untersuchung den verstorbenen Kriegsrath Wasserschleben genannt hat, so zeigt dagegen eine Erklärung in der Vertheidigungsschrift (Berliner Geh. St.-A. R 7 C 17 fol. 118/9), daß es Held eben nur darauf ankam, Jemand zu nennen, „den die Rache von Hoym und Goldbeck nicht mehr erreichen konnte".

[2]) So z. B. bei Schück, Die Güterverschleuderungen in Südpreußen (Abhandlungen der schlesischen Gesellsch. 1866), S. 52, wo auch der Irrthum, daß es sich um den Neffen, nicht den Sohn des Domänenpächters handle, zu berichtigen ist.

[3]) Vergl. die von Hennings herausgegebene Zeitschrift Genius des XIX. Jahrh. 1802, Heft 6 S. 210.

[4]) Held verlangt in seiner Vertheidigungsschrift fol. 162 und noch wiederholentlich geradezu, Früson solle zur Herausgabe seiner Akten und zur Aussage über die angeblich von Hoym empfangene Abfindungssumme gezwungen werden. Held berichtet auch (a. a. O. fol. 99), der jüngere Früson habe auf die Nachricht von Helds Verhaftung gegenüber dem Kriegsrath Buchholtz zu Posen geäußert, Held sei ein rechthaberischer Thor, der Alles am unrechten Ende anfasse und deshalb nie durchdringen werde. Wenn er mit seinen Enthüllungen sich an Hoym selbst gewandt hätte, würde er eine hübsche Summe Geldes und außerdem auch noch Vortheile für seinen Freund Zerboni haben herausschlagen können, und dann würde auch er (Früson) ihm beigestanden haben. Erfunden hat sich das Held

Digitized by Google

Die abgeschriebenen Aktenstücke hatte er dann während des August und September 1800 [1]) für den Druck zusammengestellt und zwar, wie er bemerkt, etwas hastig, damit das Buch noch auf den eben eingeleiteten Prozeß Zerbonis einen Einfluß zu üben vermöge.

Am liebsten, schreibt er nachmals in seiner Vertheidigungsschrift, würde er dem Könige persönlich seine Beschuldigungen Hoyms vorgetragen haben, aber er habe doch nimmermehr hoffen dürfen, eine Audienz zu erlangen; so habe er sich zugleich in Erinnerung daran, daß der König eine große Abneigung hege, dickleibige Manuskripte durchzulesen, entschlossen, die Schriftstücke, auf die es besonders ankäme, demselben in bequemem Drucke vorzulegen. [2]) Er sagt in seiner Vertheidigung, es ließen sich zwar schlimmere Thaten Hoyms nachweisen, doch er habe bei andern nicht so vollständig die aktenmäßigen Beweise beizubringen vermocht. Deshalb sei er bei diesen geblieben in der Hoffnung, daß auch sie dazu hinreichen würden, den König zu überzeugen, daß Hoym in dieser Angelegenheit pflichtwidrig gehandelt habe und ebenso der Großkanzler Goldbeck, der den Rechtsweg in dieser Angelegenheit gehemmt habe.

Auf seiner Rückreise nach Brandenburg verweilte dann Held noch einige Zeit in Berlin, wo er bei seinem alten Gönner, dem Minister von Struensee, eine Audienz hatte. Nach seiner Angabe habe er diesem auch sein Manuskript gezeigt und sogar zu bequemer Durchsicht überlassen. [3]) Falls dies zutrifft, so hat sicherlich das Manuskript noch nicht die Form gehabt, in der es jetzt gedruckt vorliegt. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte Struensee, mochte er auch immer ein Gegner Hoyms sein, die alles Maß übersteigenden und

---

schwerlich ganz; ob jedoch die ihm zugetragenen Aeußerungen ursprünglich so gelautet haben, wie sie Derselbe wiedergiebt, bleibt zweifelhaft, da er notorisch (wie wir das z. B. bei den angeblich von Struensee gesprochenen, unten anzuführenden Worten deutlich wahrnehmen), vielleicht ohne sich recht dessen bewußt zu werden, Gehörtes den eignen Anschauungen entsprechend umformt und schärfer zuspitzt. So bleibt es auch ungewiß, ob Frülson wirklich so schmähende Ausdrücke über Hoym gebraucht hat, wie Held hier und da in seiner Vertheidigungsschrift anführt (z. B. fol. 97).

[1]) Vertheidigungsschrift S. 98.

[2]) Brief an Hennings vom 14. März 1801, in dessen Korresp. ed. Wattenbach a. a. O. S. 14.

[3]) Angeführt bei Varnhagen, H. von Held S. 104.

Digitized by Google

außer jedem Verhältnisse zu dem Inhalte der Aktenstücke stehenden Schmähungen seines Kollegen nimmermehr ohne ein Wort ernster Mißbilligung hingehen lassen und noch weniger es wenigstens als möglich bezeichnen können, daß mit einer so unfläthigen Sprache bei dem schlichten, gerechtigkeitsliebenden, allem exzentrischen Wesen gründlich abgeneigten Könige ein Erfolg zu erzielen sein werde. Nach Held soll Struensee bei dem Zurückgeben des Manuskriptes geäußert haben, die Thatsachen seien richtig, doch noch bei Weitem nicht vollständig genug, er der Minister kenne den tieferen Zusammenhang und das dabei mitspielende Geheimniß. „Indeß", fuhr er fort, „enthält das Buch Stoff genug, um dem Könige aufzufallen. Sie wagen damit viel. Entweder wird damit etwas recht Gutes oder etwas recht Schlimmes gestiftet, und Sie können sich dadurch recht glücklich oder noch unglücklicher machen, als Sie schon sind. Abrathen will ich Ihnen nicht, mich davon meliren kann und will ich aber auch nicht. Die Zugänge sind zu sehr verriegelt. Nachdem diese Sache unter Mitwissen des jetzigen Königs beendigt und zu Grabe getragen worden, darf ich, ohne die seltsamsten Verdachte persönlicher Animosität gegen Hoym mir zuzuziehen, sie nicht neuerdings zur Sprache bringen. Werde ich befragt, ob die in dem Buche vorkommenden Briefe echt sind, so werde ich, wie es wahr ist, Ja sagen. Uebrigens hoffe ich, werden Sie, solange ich lebe, es verschweigen, daß Sie mir das Manuskript gezeigt haben. Jetzt weiß ich Nichts von Ihrem Vorsatze. Handeln Sie nach Gutdünken. Gelingt es, so kann die beste Wirkung erfolgen."[1])

Struensee, berichtet Held, habe noch weitere Aeußerungen daran geknüpft über die allgemeine Lage des Staates und die Schwierigkeit durchgreifender Reformen, was aber für Held „anstatt ihn abzuschrecken nur zur stärkeren Anreizung wurde." Wir mögen hieraus den Schluß ziehen, daß die Tendenz der Struenseeschen Aeußerungen doch dahin gegangen ist, Held von der Herausgabe seines Buches abzurathen. Darf das aber angenommen werden, dann kann der Minister unmöglich Worte geäußert haben, wie sie ihm Held in den Mund legt, Worte, die doch für des Letzteren Vorhaben größere Chancen

[1]) Angeführt bei Varnhagen, a. a. O. S. 104, 5.

Digitized by Google

versprachen, als uns denkbar erscheinen will. Zu dieser Meinung, daß Held, als er nachmals aus seinem Gedächtnisse die Aeußerungen Struensees niederschrieb, dieselben in einem dem Vorhaben günstigeren Sinne wiedergegeben hat, als sie wirklich gesprochen wurden, werden wir dann auch noch durch den Hinblick auf das gedrängt, was Held selbst in seiner unmittelbar nach dem Tode Struensees (1805) verfaßten Charakteristik desselben schreibt. Wenn er demselben hier eine starke pessimistische Ader zuschreibt, so steht es damit doch in direktem Widerspruche, daß der Minister ihm alles Ernstes die Möglichkeit eröffnet haben sollte, es könne durch die hier beabsichtigte Veröffentlichung etwas „recht Gutes" gestiftet werden. Man braucht nur die hier von Held mit gesperrten Lettern gedruckten[1]) Worte zu lesen, die Struensee über die Schwierigkeit einer durchgreifenden Reform der Staatsverwaltung zu ihm gesprochen habe: „Daran wird sich auch Keiner eher machen, als bis ein gewaltiger Stoß von außen dazu zwingt. — — — Ehe es dahin kommt, sind aber wir Beide wahrscheinlich todt. Feinde hat man im Leben doch genug, wozu noch Mehrere sich auf den Hals ziehen, ohne zu nutzen? Thun wir nicht besser, wir schweigen?" Wer so dachte, der konnte doch unmöglich einem so exzentrischen und so wenig überlegten Plane, wie der Helds war, auch nur soviel Ermuthigung zu Theil werden lassen, als in jener angeführten Fassung der Struenseeschen Aeußerungen enthalten ist.

Die größte Wahrscheinlichkeit scheint vielmehr dafür zu sprechen, daß Struensee Held gegenüber einfach abgerathen hat, daß dieser aber aus diesen Abmahnungen nur den Antrieb entnommen hat, um so stärker in seinen Glossen zu dem Texte jener Aktenstücke die nach seiner Meinung dabei vorgekommenen Schändlichkeiten ins rechte Licht zu setzen, und daß erst jetzt das ganze Büchlein jene maßlos injuriöse Form erhalten hat, in der es vorliegt.

Als es sich nun um Gewinnung eines Verlegers handelte, gab Held den ursprünglichen Vorsatz, das Buch jenseits der preußischen Grenze drucken zu lassen, mit dem ihm eignen Leichtsinn auf aus Anlaß eines zufälligen Zusammentreffens mit einem Universitätsfreunde vom Helmstädt her, dem Berliner Buchhändler Frölich.

---

[1]) Held, Struensee (1805) S. 47.

Digitized by Google

Im Oktober 1800 legte Diesem Held das Manuskript vor, das übrigens damals auf dem Titel seine Spitze nicht gegen die Minister Hoym und Goldbeck, sondern nur gegen den Kriegsrath Triebenfeld richtete. Held versichert, Frölich nicht verhehlt zu haben, daß er sich mit dem Buche möglicherweise in Unannehmlichkeiten bringen könne, es seien „feurige Kohlen".[1]) Aber Frölich betrachtete die Sache mit nicht geringem Leichtsinne als eine pikante Erscheinung, die viel gekauft werden würde; Held war zuweilen geradezu ergrimmt bei der Wahrnehmung, daß ein Buch, welches er „mit so finsterem Ernst zusammengesetzt" hatte, von seinem Verleger immer als „eine Frivolität, als ein Spaß betrachtet ward, etwa wie die elende Biographie der Gräfin Lichtenau und dergleichen litterarische Excremente", und alle Auseinandersetzungen Helds über die Bedeutsamkeit des Buches vermochten Jenen nicht am Lachen über das Ganze zu hindern.[2]) Frölich war schon nach zwei Tagen entschlossen, das Buch in Verlag zu nehmen, für welches der Verfasser kein Honorar, sondern nur eine größere Zahl von Freiexemplaren begehrte; daß ein Imprimatur für die Schrift nicht zu erlangen sein würde, darüber waren Beide einig. Dafür sicherte man sich Verschwiegenheit auf Ehrenwort gegenseitig zu. Frölich ließ den Druck in einer im Hinterhause seiner Wohnung versteckten Druckerei ausführen und besorgte auch die Korrektur selbst. Im Dezember 1800 stellte sich Held wiederum in Berlin ein und gab jetzt erst dem Titel die Fassung: „Die wahren Jakobiner in Preußen oder aktenmäßige Darstellung der bösen Ränke und betrügerischen Dienstführung zweier preußischen Staatsminister", strich auch den ursprünglich verstellten Namen ganz aus; wenn er sich die Anonymität in seiner Vertheidigungsschrift selbst zum Vorwurfe macht[3]), führt er zu seiner Entschuldigung an, gemeint zu haben, das Buch werde bei dem Könige besser wirken, wenn sein Name nicht darunter stände.

Ende Januar 1801 erhielt Held das ausbedungene Dutzend Abzüge nach Brandenburg zugesandt und ließ dieselben in einer benachbarten sächsischen Stadt schwarz einbinden. Selbst der Schnitt

---

[1]) Vertheidigungsschrift Helds in 2. Instanz, Berl. Geh. St.-A. R 7 C 17 fol. 212.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Ebendaselbst fol. 194.

Digitized by Google

ward schwarz, und nur bei einigen für hochgestellte Personen bestimmten Exemplaren fanden sich auf dem Rücken in Silberdruck die Namen Hoym und Goldbeck.[1]) Von diesen Einbänden stammt der bekanntere Name der Schrift „Das schwarze Buch". Anfang Februar 1801[2]) ließ Held von Nauen aus drei jener dekorirten Exemplare abgehen, eins an den König, ein zweites an dessen einflußreichen Generaladjutanten von Köckritz, ein drittes an den Minister Grafen Schulenburg, der auch für einen Gegner Hoyms galt, und den Held jetzt in einem anonymen Briefe vom 5. Februar 1801 beschwor, dafür zu sorgen, daß der König das Buch wirklich lese. Das Letztere glaubte Held allerdings schon um des Aufsehens willen, das die Schrift bei ihrem buchhändlerischen Erscheinen erregte, hoffen zu dürfen. Vermuthlich hat auch der Minister von Struensee solch ein Exemplar erhalten.

Das Aufsehen, das das Buch erregte, war allerdings sehr groß, entsprechend der überaus leidenschaftlichen Sprache, in der die Glossen geschrieben waren, wie denn selbst der damals noch mitten im Kampfe stehende Zerboni, indem er die Schrift seinem publizistischen Gönner von Hennings empfiehlt, urtheilt, daß Held darin die Vergehungen des Grafen von Hoym und des Großkanzlers „über allen Ausdruck dreist kommentirt" habe[3]); zu einer buchhändlerischen Verbreitung kam es nicht recht, da die Polizei bald ihre Hand auf die von Leipzig her, wohin die ganze Auflage gebracht worden war, nach Preußen gelangenden Exemplare legte, das Buch für konfiszirt erklärte und bei 400 Dukaten Strafe den Verkauf verbot.

In Leipzig konnten noch einige Exemplare abgesetzt werden, in Berlin sollen Unterbeamte der Polizei aus dem Vorrathe der mit Beschlag belegten Auflage einzelne Stücke zu einem Friedrichsdor

---

[1]) Varnhagen a. a. O. S. 105—7. Dem Verfasser ist ein so dekorirtes Exemplar nicht zu Gesicht gekommen, vielmehr kennt er nur Exemplare in gewöhnlichem Einband; ein solches mit schwarzem Band und Schnitt besitzt das Staatsarchiv zu Posen.

[2]) Diese Zeitbestimmung Varnhagens S. 107 findet ihre volle Bestätigung in dem Datum des gleich zu erwähnenden Briefes an Schulenburg, das Held selbst in seiner Vertheidigungsschrift anführt.

[3]) Briefwechsel ed. Wattenbach a. a. O. S. 15.

Digitized by Google

verkauft haben.[1]) Das Buch ward schließlich so selten, daß Helds Biograph Varnhagen versichert, nicht nur selbst es nie haben lesen zu können, sondern nicht einmal von Jemandem gehört zu haben, der es mit eignen Augen gesehen.[2]) Aber je weniger das Publikum von dem Buche selbst Kenntniß zu nehmen vermochte, desto mehr setzte sich die Meinung fest, daß in demselben die schlimmsten Hoym und Goldbeck auf das Schwerste gravirenden Dinge mit beispiellosem Freimuthe gesagt worden seien.

Der König war sogleich entschlossen den Verfasser zu bestrafen, und der Kabinetsrath Beyme schrieb unverzüglich an den „Postwärter" zu Nauen, um womöglich durch diesen auf die Spur des Verfassers zu kommen, und da dies erfolglos blieb, erging unter dem 21. Februar 1801 eine Kabinetsordre an den berühmtesten Kriminalinquirenten Geh. Kammergerichtsrath von Warsing, als den Vorsitzenden der Immediat-Kriminal-Kommission.[3]) In dieser hieß es: „Da Mir sämmtliche Fakta, welche in diesem ehrenschänderischen Libelle mit der feindseligsten Bosheit entstellt werden, bekannt sind, so würde Ich es der verdienten Verachtung mit Stillschweigen überlassen haben, wenn der anonyme Verfasser nicht die Unverschämtheit gehabt hätte, Mir dasselbe theils unmittelbar, theils durch den Grafen Schulenburg einzureichen. Dieser höchst strafbare Frevel fordert die strengste Untersuchung und Bestrafung des Urhebers." — — „Das Gerücht nennt den Ober-Accise- und Zollrath von Held als den Verfasser." Warsing solle nun die Untersuchung auf das Eifrigste betreiben, aber ganz geheim und gegen Held nicht eher vorgehen, als bis gesetzlich zureichende Anzeigen wider ihn vorhanden seien. Der König erwarte von Zeit zu Zeit Nachrichten über den Erfolg der Untersuchung.

Ehe noch die Ausfertigung dieser Kabinetsordre in Warsings Hände gelangte, war der darin enthaltene Auftrag, den Beyme schon mündlich an den Polizeidirektor von Warsing hatte ergehen lassen[4]), bereits erfüllt.

[1]) So berichtet Zerboni in seinem Briefwechsel mit Henning ed. Wattenbach a. a. O. S. 16.

[2]) S. 107. In Breslau besitzen es die öffentlichen Bibliotheken in drei Exemplaren.

[3]) Berl. Geh. St.-A. R 89. 59. 36.

[4]) Dieser mündlichen Aufforderung wird auch bei Varnhagen gedacht, a. a. O. S. 113.

Digitized by Google

Held, der am 12. Februar wiederum nach Berlin gekommen war, hatte, wie er versichert[1]), mehr als einmal daran gedacht, dem Minister von Schulenburg gegenüber sich selbst als Verfasser jenes Buches zu bekennen. Nur die heißen Bitten eines Freundes, schreibt er, hätten ihn davon abgehalten; er bereue um so mehr, das nicht gethan zu haben, als ihm dadurch eine der bittersten Erfahrungen erspart worden wäre. Er glaubt nämlich, daß die damals an ihn ergangenen zweimaligen Einladungen in die Freimaurerloge Royal York keinen anderen Zweck gehabt hätten, als unter der Maske der Freundschaft ihm das Geheimniß seiner Autorschaft abzulocken. Zu dem Zwecke hätten sein alter Bekannter Feßler, der Großmeister jener Loge, und der bei der Polizei beschäftigte Kriegsrath Trebbin ihn mit Freundlichkeiten überhäuft und zu reichlichem Weingenusse eifrig ermuntert. Ob hieran etwas Wahres ist, bleibt höchst zweifelhaft, nur erfahren wir, daß eben in der Loge Royal York der Stadtpräsident Eisenberg Held gewarnt habe[2]), ein Beweis, daß man bereits von seiner Autorschaft sprach, wie denn auch in der That bei Helds arger Unvorsichtigkeit das Geheimniß kaum lange gewahrt bleiben konnte. Eine Anzahl von Personen wußten von seiner Autorschaft, Andere, denen er das Buch mit eigenhändigen, wenngleich nicht unterzeichneten Briefen gesandt hatte, vermochten dieselbe aus der Handschrift zu errathen, und schließlich war die Zahl der Schriftsteller, denen man solche exzentrische Sprache zutrauen konnte, doch nicht allzugroß.

In Wahrheit aber ist die Polizei zunächst dem Verleger auf die Spur gekommen; Frölich hat sich dann nicht lange gesperrt, den Verfasser zu nennen, und nachdem Held vor dem Polizeidirektor Warsing mit Frölich konfrontirt auch seinerseits seine Autorschaft eingestanden, wurde er in der Hausvogtei behalten.

Der Entdeckung folgte für Verfasser wie Verleger der Prozeß auf dem Fuße, an dessen für den Angeklagten ungünstigem Ausgange die Vertheidigung eines tüchtigen Juristen, des Geheimen Justizrathes Mathes, Nichts zu ändern vermochte. Die Kriminaldeputation des

[1]) Vertheidigungsschrift fol. 144. In einem an Schulenburg geschriebenen anonymen Briefe hatte er das sogar selbst in Aussicht gestellt.

[2]) Varnhagen, a. a. O. S. 111.

Digitized by Google

Kammergerichtes sah in Helds Urtheil über die den Früsonschen Rechtsstreit beendigende Kabinetsordre vom 24. Dezember 1798 eine Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn, und indem sie dieselbe mit neun Monaten Festungshaft bestrafte, belegte sie gleichzeitig die an vielen Stellen ausgesprochenen Injurien gegen zwei der ersten Staatsdiener mit der gleichen Strafe, so daß Held im Ganzen 1½ Jahr Festung zu verbüßen erhielt und in Folge dieser Strafe zugleich seines Amtes entsetzt ward, während der Verleger und der Drucker mit geringeren Freiheitsstrafen davon kamen. Held und Frölich legten gegen das Urtheil Berufung ein.

II. Das Thatsächliche des schwarzen Buches.

Was enthält nun thatsächlich diese in so merkwürdiger Form an die Oeffentlichkeit getretene Druckschrift „Das schwarze Buch"? Im Grunde Nichts als Aktenstücke, betreffend Differenzen über verschiedene Verpachtungen öffentlicher Aemter beziehungsweise Domänen, die erst durch die von Held zugefügten, alles Maß übersteigenden schmähenden Zusätze und Interpretationen ein näheres Interesse zu erregen geeignet werden.

Vornan steht eine kurze Anrede an den König, in welcher Dieser angefleht wird, ehe er den Verkauf dieses Buches verböte, demselben eine einzige einsame halbe Stunde zu widmen. Von ihm, in dem man nicht nur den ersten, sondern auch den redlichsten Mann im Staate sähe, dürfe man hoffen, daß er nicht durch Rücksichten auf Personen, die doch immer nur seine Diener seien, sein Urtheil bestimmen lassen werde. Er solle selbst urtheilen. „Allenfalls können Sie ja einige andere ehrliche Leute, einen Arnim, Struensee, Mencken, Hoff ꝛc. um ihre Meynungen befragen."

Dann folgt eine überaus wunderliche Einleitung des Inhalts, der Verfasser sei im letzten Sommer auf einer Reise durch das Städtchen Krotoschin gekommen und hier mit einem andern mürrisch aussehenden Reisenden, der aber bei dem Pferdewechsel seine Kibitke gar nicht verlassen habe, zusammengetroffen, habe auch wahrgenommen, daß Derselbe den gleichen Weg verfolge, aber dessen Wagen bald ganz

Digitized by Google

aus dem Gesicht verloren, dagegen nachmals auf einem Waldwege, den Jener vor ihm passirt, eine offenbar aus dem Wagen gefallene schwarze Ledermappe gefunden und darin ein reinlich geschriebenes druckfertiges Manuskript, das dem Eigenthümer zurückzustellen nicht gelungen sei, da er den Fremden nicht mehr einzuholen vermocht, ihn vielmehr niemals wiedergesehn habe. Das in seinen Händen zurückgebliebene Manuskript habe er nun zu veröffentlichen sich entschlossen.

Schon hier muß es nun unser Befremden erregen, wahrzunehmen, daß ein Buch, welches die schwersten moralischen Anklagen erhebt, und dessen Verfasser doch das lebhafteste Interesse daran haben mußte, über die eigne Integrität keinen Zweifel zu lassen, mit einer natürlich erfundenen Erzählung eröffnet wird, welche den Verfasser eine auf der Straße gefundene Sache ohne irgend welche Gewissensskrupel wie sein Eigenthum ansehen und benutzen läßt, während das Gesetz doch Derartiges als Unterschlagung ahndet.

Nach jenem Berichte über die Auffindung des Manuskriptes folgt nun, ehe die Veröffentlichung der Aktenstücke beginnt, noch eine historische Einleitung über das Amt Krotoschin, deren Würdigung dann schon von der des eigentlichen Inhalts nicht wohl zu trennen ist.

Auf polnischem Gebiete nahe der schlesischen Grenze besaß das königliche Institut der Seehandlung die Herrschaft Krotoschin. Als nun 1791 von Struensee an die Spitze der Seehandlung trat, entschloß er sich, um den Ertrag des Gutes zu steigern, die bisher administrirte Herrschaft in Pacht zu geben und zwar an den Oberamtmann Früson, so daß dem bisherigen Verwalter, dem in jener Zeit vielgenannten Titularkriegsrathe von Triebenfeld nur die Forsten zu gesonderter Verwaltung blieben. Bevor aber nun auch nur die Formalitäten erfüllt waren, welche einer Bestätigung des Pachtkontraktes durch die Aufsichtsbehörde der Seehandlung, die Breslauer Kammer respektive deren Chef, den Minister von Hoym, vorausgehen mußten, war der Pächter Früson mit den kompetenten polnischen Gerichten in Konflikte gerathen, infolge deren die Letzteren den Rücktritt des Früson von der Pacht verlangten, und daraufhin entsandte im August 1792 die Breslauer Kammer einen Kommissar in der Person des Assessors Neumann zur Vollziehung der Exmission des Früson aus

Digitized by Google

der Krotoschiner Pacht, und der Letztere ließ sich bereit finden, einen Revers darüber auszustellen, in dem er zugleich allen Entschädigungsansprüchen entsagte. Damit schließt der erste Akt dieser Streitsache.

Als die Sache wieder aufgenommen ward (1794), hatte sich die Lage der Dinge nicht unwesentlich verändert, insoweit inzwischen durch die zweite polnische Theilung Krotoschin preußisch geworden war. Früson, der der festen Ueberzeugung war, daß ihm bei jener Exmission schweres Unrecht geschehen sei, und nachweisen zu können glaubte, daß allein Intriguen Triebenfelds das Vorgehen der polnischen Gerichte herbeigeführt, und daß ihm jener Verzicht auf die Pachtgüter von einem zusammengerotteten Haufen berauschter Polen unter Drohungen abgepreßt worden sei, ließ nun durch seinen rechtskundigen Sohn eine Klage gegen die Seehandlung ausarbeiten auf Wiedereinsetzung in die Pacht und Entschädigungen für die gehabten Verluste. Aber die Direktion der Seehandlung erklärte, sie habe Nichts mit der Sache zu thun, da die Administration der Güter durch Kabinetsordre der Breslauer Kammer unter Leitung des Ministers von Hoym übertragen worden sei und sie außerdem an der Exmission keinerlei Antheil gehabt habe. Glaube Früson noch Ansprüche zu haben, so möge er sie geltend machen gegen die Mitglieder der ehemaligen polnischen Gerichte, auf deren Beschlüsse hin die Exmission erfolgt sei, gegen die Personen, denen er die ihm angethane Gewalt zumesse, oder schlimmsten Falls persönlich gegen den Minister von Hoym als den Chef der Behörde, welche die Exmission verfügt habe. Früson wählte das Letztere, und die neuerrichtete Posener Gerichtsbehörde nahm (sicherlich nicht ohne Vorwissen des zuständigen Präsidenten von Danckelmann[1]) die Klage an und sandte die Anzeige davon an den Minister. Es mag hier gleich bemerkt werden, daß unter andern Umständen ein solches Vorgehn vielleicht erhebliche Bedenken gefunden haben würde, aber es bestand damals in der That ein gewisser Antagonismus zwischen Justiz und Verwaltung und eine Neigung zu gegenseitigen Reibungen, wie denn die beiden schlesischen Minister, der der Verwaltung und der der Justiz, Hoym und Danckel-

[1]) Als Hoym die Litisdenunziation zurückweist, erklärt Danckelmann, es käme nur darauf an, daß die Insinuation erfolgt sei. Schwarzes Buch S. 107.

Digitized by Google

mann, von jeher Feinde gewesen waren; auch bei dem Publikum stand die Justiz als die Schirmerin des Rechts in Gunst ungleich mehr als die Verwaltung, der man Willkür und Abhängigkeit von jeder Laune des Gebieters zuschrieb. Hoym aber wies nicht ohne Unwillen den Gedanken, sich für Amtshandlungen vermögensrechtlich haftbar machen zu lassen, zurück und erklärte an den König berichten zu müssen. Danckelmann hat bald nachher seine Stelle als schlesischer Justizminister niedergelegt, ohne einen Nachfolger zu erhalten, und der inzwischen an Carmers Stelle zum Großkanzler ernannte Goldbeck erklärte auf königlichen Spezialbefehl unter dem 12. Juli 1795 entsprechend dem Antrage der Breslauer Kammer, daß, nachdem Früson einen rechtskräftigen Verzicht auf jene Pacht geleistet und nachmals auch jeder Klage wegen eines bei dieser Gelegenheit geübten Zwanges in dem Protokolle vom 18. Dezember 1794 (das übrigens Held nicht mittheilt) ausdrücklich entsagt habe, eine rechtliche Inanspruchnahme ebensowenig der Seehandlung wie des Ministers von Hoym oder der Breslauer Kammer für statthaft angesehen werden könne.

Die Sache hatte aber noch einen dritten Akt, insofern unmittelbar nach dem Tode Friedrich Wilhelms II. dessen Nachfolger auf eine Immediateingabe des Justizkommissars Früson die Wiedereröffnung des Rechtsweges gestattete, ja sogar selbst Einsendung der Akten verlangte. Aber auch er erklärt dann unter dem 24. Dezember 1798[1]), er habe sich aus den eingesandten Akten überzeugt, daß die Sache sehr anders liege, als sie in der Immediateingabe vorgestellt worden sei, daß nämlich der Oberamtmann Früson seiner Zeit nicht durch einen Akt der Willkür, sondern auf Grund eines Beschlusses der damals kompetenten polnischen Gerichte und eines von Früson selbst ausgestellten Verzichtsreverses seiner Pacht enthoben worden sei, und daß, wenn der Letztere meine, der Rath von Triebenfeld habe jenes Dekret der polnischen Gerichte durch unerlaubte Mittel herbeigeführt und der Kommissar der Kammer, der damalige Assessor Neumann, durch List und Drohungen ihn zur Ausstellung jenes Reverses gedrängt, ihm der Rechtsweg gegen diese Beiden, aber eben nur gegen Diese offen stehen solle. Man sieht, es handelt sich hierbei wesentlich

[1]) Schwarzes Buch S. 230.

Digitized by Google

um die heikle Frage, inwieweit es für zulässig gelten könne, einen Minister für Amtshandlungen vermögensrechtlich haftbar zu machen, und es kann da wohl verständlich erscheinen, wenn die Entscheidung des Königs dem Früson den Rechtsweg nur gegen die von ihm direkt beschuldigten Persönlichkeiten Triebenfeld und Neumann gestatten will, aber eine Klage zurückweist, die, wie es dort heißt, dazu führen müßte, daß die Etatsminister Graf Hoym und von Struensee nebst sämmtlichen Mitgliedern der Breslauer Kammer über ihre Amtsverwaltung vor einer ganz fremden Behörde sich zu verantworten haben würden, da sie doch mit wenigstens ebenso vielem Rechte als der geringste Unterthan den Schutz des Gesetzes gegen muthwillige Klagen reklamiren könnten.

Den ihm offen gelassenen Rechtsweg gegen Triebenfeld und Neumann hat Früson nicht betreten; das Amt Krotoschin ward durch Hoym dem vormaligen Verwalter desselben Triebenfeld für den gleichen Pachtzins, den Früson zahlen wollte, zur Pacht übergeben, und über die Zedirung dieser Pacht durch Triebenfeld an den Starosten von Gajewsky weiß dann Held noch eine Geschichte zu erzählen, die er als „eine nur so nebenher begangene Büberei" bezeichnet[1]), bei der es sich aber thatsächlich um einen angeblich durch Hoym und Triebenfeld verübten Raub eines ganzen Vermögens handelt.

Nach Helds Darstellung hat Triebenfeld die 1792 von Früson zurückerhaltene Krotoschiner Pacht bereits 1793 zu einer Art von Afterpacht auf 10 Jahre an den Starosten von Gajewsky gegeben unter der Bedingung, daß der Letztere ihm von dem zu machenden Profite jährlich 5000 Thlr. zahle, ja Gajewsky läßt sich sogar unter allerhand vorgespiegelten Vortheilen bereit finden, ihm die ganze Summe gleich auf 10 Jahre vorauszubezahlen. Um diese 50000 Thaler aufzubringen, verpfändet der Starost seine ganze Herrschaft Storchnest an eine Breslauer öffentliche Kasse. Aber kaum hat er die Summe an Triebenfeld abgezahlt, so wird Krotoschin von der Seehandlung an den südpreußischen Domänenfonds verkauft, Gajewsky wird 1795 exmittirt so gut wie zwei Jahre früher Früson; Triebenfeld giebt Nichts von dem Gelde heraus, außer was ihm Hoym zur Deckung

[1]) Schwarzes Buch S. 174 Anm.

Digitized by Google

jener öffentlichen Kasse abjagt; Gajewsky kommt an den Bettelstab und findet seinen letzten Trost darin, die Geschichte seiner Leiden fühlenden Herzen zu erzählen wie Held, der sie den sonstigen „Schlechtheiten" Hoyms willig anreiht.

Wie es sich mit der Gajewskyschen Angelegenheit in Wahrheit verhalten, soll hier kurz angegeben werden und zwar auf Grund der amtlichen Berichte des Ministers von Voß, bei welchem Letzteren selbst Held nicht angenommen haben würde, er könne aus Parteilichkeit für Hoym oder Triebenfeld Unwahres berichten. Hier erfahren wir, daß Gajewsky im Jahre 1795 die Pacht von Krotoschin sich durch Triebenfeld hat zediren lassen gegen ein Abstandsquantum von 26 000 Thalern.[1]) Diese Summe findet nach den Akten ihre Erklärung darin[2]), daß man aus dem umfänglichen Forste (30 000 Morgen) bisher gar keinen Gewinn gezogen, während auch der Minister von Voß den jährlichen Ertrag, den man unbedenklich dem Forste entnehmen könne, auf 6000 Thaler anschlägt[3]), so daß also Gajewsky bei der noch auf fünf Jahre laufenden Pacht in Summa 30 000 Thaler zu gewinnen hoffen, mithin noch auf einen Ueberschuß von 4000 Thalern trotz der an Triebenfeld gezahlten Abfindung schon von dieser Seite her rechnen durfte.

Für alles Weitere brauchen wir nur die eignen Worte des Voß'schen Berichtes sprechen zu lassen[4]): „Die für die jährliche Pachtsumme von 30 100 Thalern von dem Kriegsrathe von Triebenfeld dem ehemaligen Starosten von Powidz (Storchnest), von Gajewsky — — zedirte Pacht dieser Herrschaft (Krotoschin) gehet mit Trinitatis dieses Jahres (1800) zu Ende. Der letztere Pächter hat von 1795 an, als so lange er diese Pachtung inne hat, jenes Pacht-Quantum so wenig richtig und prompt abgeführt (woran zum Theil ein sein Vermögen übersteigender Ankauf zweyer beträchtlichen Herrschaften, zum Theil seine schlechte Wirthschaftsführung selbst schuld war), daß mein Vorgänger in der Administration von Südpreußen dadurch schon veranlaßt wurde, wider ein von dem von Gajewsky angebrachtes

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89 120 L fol. 28. Bericht vom 30. November 1798.
[2]) Ebendaselbst fol. 60b.
[3]) Ebendaselbst fol. 27b.
[4]) Ebendaselbst fol. 67. Bericht vom 31. März 1800.

Digitized by Google

Pacht-Prolongations-Gesuch zu sentiren, dieserhalb unterm 8. Dezember 1797 an Ew. Königliche Majestät zu berichten und Allerhöchstdieselbe zu der in der höchsten Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1797 erfolgten Bestimmung, daß die Generalpacht des Gajewsky mit Ablauf seiner jetzigen Pachtzeit aufhören sollte, zu veranlassen. Mittlerweile hat indeß die unordentliche Wirthschaft und Pachtzahlung des von Gajewsky fortgedauert, so daß seit Jahr und Tag die Sequestration des Amtes hat verfügt werden müssen."

Nach diesem amtlichen Zeugnisse hat also der Verkauf der Herrschaft Krotoschin an den südpreußischen Domänenfonds 1795 nicht den geringsten Einfluß auf die Sache geübt, von einer Exmission Gajewskys ist keine Rede, vielmehr hat Derselbe bis zu Ende seiner Pachtzeit, also bis zum Jahre 1800 in Krotoschin gewaltet, und wenn 1799 über ihn eine Sequestration verhängt worden ist, so hat diese nicht Hoym, der bekanntlich bereits im Frühling 1798 die Verwaltung von Südpreußen niedergelegt hat, sondern der Minister von Voß verfügt. Hoym aber, der nach Held durch seine „Büberei" Gajewsky an den Bettelstab gebracht haben soll, hat nie mehr mit der Sache zu thun gehabt, als daß er 1797 sich nicht hat bereit finden lassen, eine Prolongation der Gajewskyschen Pacht bei dem Könige mit Rücksicht auf Gajewskys unordentliche Wirthschaft zu befürworten.[1])

Es könnte uns vielleicht locken, es mit einer Kritik der Anführungen unserer Schmähschrift leichter zu nehmen und auszusprechen, es werde doch Niemandem entgehen, daß die mitgetheilten Aktenstücke von den auf dem Titel erwähnten „bösen Ränken und der betrügerischen Dienstführung" der Minister Hoym und Goldbeck absolut

[1]) Held hat nachmals in seiner Vertheidigungsschrift zweiter Instanz (fol. 132 ff.) eingeräumt, daß er bezüglich des Gajewsky geirrt habe, doch nur, um dabei eine neue angebliche „Betrügerei" Hoyms, für die Derselbe Kassation und Festungsstrafe verdient habe (fol. 135), ans Licht zu ziehen. Diese Betrügerei findet Held darin, daß Hoym dem König vorgespiegelt, Gajewsky besitze einen rechtlichen Anspruch auf die Starostei Powidz (Storchnest) und diesem darauf hin dieselbe verliehen habe, um ihm den Mund zu stopfen. Dem gegenüber genügt es, auf den oben angeführten Passus aus dem Bericht des Ministers von Voß hinzuweisen, wo dieser einer Parteilichkeit für Hoym nicht verdächtige Zeuge bemerkt, daß Gajewsky seine Finanzen hauptsächlich durch den „sein Vermögen übersteigenden Ankauf zweier beträchtlichen Herrschaften" ruinirt habe, so daß also von einer Schenkung an Gajewsky durch Hoym nicht wohl gesprochen werden kann.


Digitized by Google

Nichts enthielten, und daß nur die urtheilslose Menge oder Leute, die schon mit starkem Vorurtheile an die Lesung des Buches herangingen, die wüsten Schmähungen, mit denen Held jene Aktenstücke kommentirt hat, billigen könnten. Aber wir machen die überraschende Erfahrung, daß doch auch ein Mann, den wir ebensowohl nach seinen geistigen Fähigkeiten, wie nach seinem Charakter hoch zu halten gewöhnt sind, thatsächlich das schwarze Buch als belastend für jene beiden Minister angesehen hat, und wir dürfen dieses Zeugniß nicht unbeachtet lassen.

Dasselbe rührt her von einem uns bereits bekannten Manne [1]), dem Geh. Kabinetsrath Anastasius Ludwig Mencken [2]), geboren 1752 zu Helmstädt, der allerdings schon wegen seiner näheren Beziehungen zu dem Minister von Struensee für einen Gegner Hoyms gelten durfte, und besteht in einem Briefe, den Derselbe, nachdem er wegen zunehmender Kränklichkeit im Jahre 1800 sein Amt niedergelegt, ein halbes Jahr vor seinem am 5. August 1801 erfolgten Tode an den einflußreichen Generaladjutanten des Königs von Köckritz gerichtet hat.

Wie wir oben sahen, nennt Held in der Widmung des schwarzen Buches unter den Männern, die der König „allenfalls um ihre Meinung befragen könne", neben den Ministern von Arnim und Struensee und dem Generalprokurator von Hoff auch Mencken, und schon dieser Umstand konnte des Letzteren Freund, den Generaladjutanten von Köckritz, bewegen, das speziell an ihn und zwar Anfang Februar 1801 gekommene Exemplar des schwarzen Buches an Mencken zu senden. Daß dies im Auftrage des Königs geschehen, läßt die Fassung des Menckenschen Briefes in keiner Weise vermuthen und gestattet nicht einmal, an bestimmte Fragen, die etwa Köckritz gestellt haben könnte, zu denken.

Menckens Antwort, schon vom 16. Februar 1801 aus Potsdam datirt, lautet:

„Ich schicke Ihnen mein hochgeschätzter Freund den schwarzen Unhold zurück, dessen Inhalt dem Aeußeren alle Ehre macht. Ob das Aergste darin, die Geschichte des M(inisters) H(oym) mit

[1]) Vgl. seinen Brief an Zerboni, angeführt oben S. 124 ff. Vgl. auch Hüffer, A. L. Mencken, und M.s Biogr. v. Bailleu in der allg. deutschen Biogr. XXI, 313.

[2]) Großvater des Fürsten Bismarck von mütterlicher Seite.

Digitized by Google

Galinsky[1]) so wahr ist, wie sie darin steht, das weiß ich nicht, obgleich die verzweifelte Naivetät, mit der sie erzählt wird, und der übrige Zusammenhang ihr viel Ansprüche auf Glaubwürdigkeit giebt. Alles Uebrige aber in dem Buche ist leyder unzweifelhaft wahr, wenngleich hin und wieder in schiefem Gesichtspunkte aufgestellt."

Hieran schließt sich eine Aeußerung über die Strafbarkeit des Verfassers. Mencken meint, wenn ein in jene Händel verflochten Gewesener die Aktenstücke ohne allen Kommentar und gehässige Erläuterungen Sr. Majestät zugeschickt hätte, so wäre ihm daraus kein Vorwurf zu machen. Wenn aber ein Dritter, der Sache Fremder sie mit solchen ehrabschneidenden Invektiven gegen zwei der ersten Staatsmänner, denen der König sein Vertrauen schenke, Diesem zuschicke, so sei ein Solcher, der von bloßem persönlichen Hasse geleitet das Zutrauen der Unterthanen zu ihren Vorgesetzten, zu der Verfassung, dem Könige wesentlich untergrabe, gleichviel ob die Fakta wahr seien oder nicht, nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen, und zur Entdeckung des Verfassers Schritte zu thun, sei der König gewissermaßen dem Publikum und sich schuldig. Uebrigens werde, wenn seine Vermuthung über den Verfasser richtig sei, Dieser bei seiner Leidenschaft, seinem unauslöschlichen Hasse gegen den Minister Hoym vermuthlich sich selbst unvorsichtig verathen.

Nach dieser Erörterung fährt dann Mencken fort:

„Wie wohl ist Einem doch liebster Köckritz bey einem schuldlosen Herzen in einer ehrlichen Haut! Diese Betrachtung fällt mir ein, so oft ich an den Min. Hoym denke, der wohl wenige glückliche Augenblicke von der Zeit an gehabt haben mag, wo Selbstsucht, Stolz, Geistesschwäche und Mangel an moralischen Grundsätzen ihn in Verwickelungen geführt haben, aus denen er sich nur durch Beyhilfe der verworfensten Rathgeber zu ziehen hoffte, die ihn aber natürlich noch weit ärger und bis zur Lähmung verstrickt haben. Vielleicht sucht er in Berlin einige Augenblicke Ruhe in der Entfernung von seinen Umgebungen, und da bläst ihn nun das schwarze Ungeheuer mit einem Gifte an, der bis zu den Knochen dringt. Warlich er verdient inniges Mitleiden. — Wesentlicher

[1]) Deren Besprechung bleibt noch vorbehalten.


Digitized by Google

aber dauert mich der Großkanzler. — Es ist gar nicht zweifelhaft, daß nach seinem Wunsch und Willen die Sache damals in dem Geleise der Gerechtigkeit geblieben wäre, ja es ist mir selbst bekanndt, daß er es gewagt hat, gegen den herrschenden Geist der Zeit und der damahligen Verhältnisse seiner Pflicht gemäs Vorstellung gegen die einzuleitenden Ungerechtigkeiten gegen Früson zu machen; aber gerade bey Gelegenheit dieser Vorstellungen ist ihm das Uebergewicht der Kabale und des unbeschränkt herrschenden Einflusses des Trübenfeld so anschaulich gemacht worden, daß ihm aller Muth gelähmt wurde: und man kann ihm eigentlich den Vorwurf nur in der Art machen, daß er die Gerechtigkeitsliebe nicht bis zum Heroismus der Selbstaufopferung getrieben hat. Im Grunde sollte das freylich ein preußischer Großkanzler — aber wir alle sind Menschen. Ein Jeder, der fähig ist, sich in seine damalige Lage zu denken, greife erst an sein Herz, bevor er den Stein wirft."[1])

Es ist nun unvermeidlich, daß, da dieser Brief einmal vorliegt, er in die kurze kritische Würdigung des schwarzen Buches, die hier folgt, mit eingeschlossen wird. Hier muß uns schon der Eingang des Briefes überaus stutzig machen, in dem Mencken ausspricht, abgesehen von der, wie gesagt, noch besonderer Besprechung vorbehaltenen Galinskyschen Sache sei alles Uebrige „leider unzweifelhaft wahr, wenngleich hin und wieder in schiefem Gesichtspunkte dargestellt". Was ist nun nach Menckens Meinung „leider unzweifelhaft wahr"? Alle die Insinuationen Helds? Unmöglich, sonst könnte ja Mencken nicht die „ehrabschneidenden Invektiven" verwerfen und den Großkanzler nur einem Drucke von oben nachgebend seinen Ausspruch thun lassen. Denn gerade in der Beschuldigung Helds, daß der Minister für Südpreußen den Großkanzler Preußens bestochen, und daß der Letztere sich wirklich habe bestechen lassen, darin liegt doch die Hauptsache, auf die Alles ankommt. Aber vielleicht hat Mencken nicht eben für Helds Glossen eintreten wollen, sondern nur die Aktenstücke gemeint. Doch gerade die Aktenstücke enthalten zwei einander diametral gegenüberstehende Anschauungen. Früson behauptet, zu Unrecht aus

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. Rep. 89. 56 fol. 13.

Digitized by Google

seiner Pacht exmittirt zu sein, und dem gegenüber hält der Großkanzler es für erwiesen, daß die Exmission auf Grund einer Entscheidung der damals zuständigen polnischen Gerichte erfolgt sei sowie nach einem freiwilligen Verzichte des Früson, und diese Anschauung wird dann bei einer Revision der Sache 1798 aus dem Kabinet des Königs bestätigt. Welche dieser beiden einander gegenüberstehenden Meinungen hält nun Mencken für unzweifelhaft wahr? Anscheinend steht er auf Frühsons Seite, denn er spricht im Texte von den gegen Diesen verübten Ungerechtigkeiten. Aber, daß dies aus den mitgetheilten Aktenstücken sich klar herausstelle, wird sich doch um so schwerer behaupten lassen, als wir bezüglich des einzigen Moments, das den Leser der Aktenstücke zu Gunsten Früsons stimmen könnte, nämlich der ihm angeblich zugefügten tumultuarischen Nöthigung zum Verzichte auf die Pacht, aktenmäßig erfahren, daß Früson in einem Protokolle vom 18. Dezember 1794 den Klagegrund des behaupteten Zwanges fallen gelassen und einem darauf bezüglichen Beweise entsagt hat. Dieses Protokoll hat Held zwar nicht mit abgedruckt, aber wohl die Hinweisung darauf[1]), ohne mit einem Worte die Bedeutung dieser Anführung herabzusetzen oder anzuzweifeln.

Was kann hier noch einem unparteiisch prüfenden Leser als Grund übrig bleiben, um abweichend von den beiden vorliegenden Entscheidungen an eine gegen Früson verübte Ungerechtigkeit zu glauben und zu zweifeln, daß Hoym bei seiner Handlungsweise das formelle Recht auf seiner Seite hatte, worauf es hier einzig und allein ankommen kann? Was Mencken im Sinne gehabt haben mag, als er in jenem Briefe urtheilte, Hoym habe sich durch „Selbstsucht, Stolz, Geistesschwäche und Mangel an moralischen Grundsätzen hier in Verwickelungen gebracht", findet in den Aktenstücken keine Erklärung.

Wohl kann es begreiflich scheinen, wenn im Jahre 1801 die Thatsache, daß der von Struensee als Pächter des Amtes Krotoschin angenommene Früson dem inzwischen infolge seiner Betheiligung an den südpreußischen Güterverleihungen (siehe unten) sehr unpopulär gewordenen Triebenfeld Platz machen mußte, mit üblen Augen an-

[1]) Schwarzes Buch S. 137.


Digitized by Google

gesehen ward. Aber hier kommt es doch nicht darauf an, ob Struensees Schützling Früson oder der Hoyms Triebenfeld für jene Pacht geeigneter scheinen könnte, sondern einzig und allein darauf, ob Hoym ein Recht hatte, Frůsons Exmission aus der Krotoschiner Pacht herbeizuführen. Da er dies jedoch notorisch nur in Ausführung eines Dekretes der 1792 zuständigen polnischen Gerichte gethan hat, so scheint diese wichtigste Rechtsfrage entschieden und von einer kriminellen Verschuldung des Ministers nicht wohl gesprochen werden zu können.

Auch eine „Verwickelung", wie es Mencken nennt, lag streng genommen nicht vor, wenngleich, nachdem Krotoschin 1793 preußisch geworden, Früson eine Civilklage gegen Hoym auf Wiedereinsetzung in die Krotoschiner Pacht respektive auf Entschädigung angestrengt hat. Hier schreibt nun Mencken, der Minister habe „sich aus den Verwickelungen nur durch Beihülfe der verworfensten Rathgeber zu ziehen vermocht, die ihn aber natürlich nur noch ärger und bis zur Lähmung verstrickt haben".

Wir fragen dem gegenüber einfach: was hat Hoym gethan, als „die Verwickelung" d. h. die gegen ihn angestrengte Klage Früsons eintrat? Er erklärte, sich für Amtshandlungen nicht vermögensrechtlich haftbar machen lassen zu können, sondern an den König berichten zu müssen. D. h. er that, was jeder Beamte an seiner Stelle zu thun nicht umhin konnte, was sicherlich auch Mencken an seinem Platze gethan haben würde; heut zu Tage würde im gleichen Falle der Kompetenzkonflikt erhoben werden, da man auch heut, gerade wie dies in der Kabinetsordre vom 24. Dezember 1798 geschieht, es für unzulässig halten würde, daß ein Minister für seine Amtshandlungen vor einer ganz fremden Behörde sich zu verantworten habe.

Mit dieser von den höchsten Instanzen gebilligten Weigerung Hoyms, in der angeregten Sache überhaupt sich vor Gericht zu verantworten, endigt scheinbar des Letzteren Rolle in dieser Sache; nach Menckens Meinung aber beginnt ja jetzt erst eine weitere schlimmere Verstrickung, und nach Helds Auffassung äußert jetzt erst das schlimmste Verbrechen des Ministers seine Wirkung.

Beide, Held wie Mencken, stimmen darin überein, daß Hoym eine schwere Ungerechtigkeit gegen Früson begangen und auch dafür seiner Strafe nicht entgangen sein würde, hätte nicht der Großkanzler von

Digitized by Google

Goldbeck wider besseres Wissen die Klage abgewiesen. Wenn auch in dem letzteren Punkte Held und Mencken übereinstimmen, so differiren sie dagegen bezüglich der Motive, die Goldbeck zu seinem ungerechten Spruche getrieben haben.

Held in seiner unbedenklichen Art erklärt sich die Sache einfach so: der Sohn des Großkanzlers ist bei den südpreußischen Güterverleihungen betheiligt, und Goldbeck hat also infolge einer indirekten Bestechung zu Gunsten Hoyms entschieden. Was es mit dem Antheile des jüngeren Goldbeck an den südpreußischen Gütern für eine Bewandtniß hatte, soll weiter unten aus den Akten angegeben werden, und wir dürfen aussprechen, daß die Entwickelung dieser Angelegenheit in keiner Weise den Schein erweckt, als könne hier eine Bestechung des Großkanzlers von Preußen zu Grunde liegen. Aber wir haben nicht nöthig, darauf ein besonderes Gewicht zu legen; wir dürfen einfach darauf hinweisen, daß, insofern Goldbeck seine Entscheidung im Sommer 1795 fällte und sein Sohn einen Antheil an den südpreußischen Gütern im Sommer 1797 erhielt, das Erstere nicht wohl die Folge des Letzteren sein, ja daß nicht einmal ein Versprechen in dieser Sache angenommen werden kann, da Hoym nach dem unten näher darzustellenden Entwickelungsgange der südpreußischen Güterverleihungen im Sommer 1795 unmöglich voraussehen konnte, daß zwei Jahre später südpreußische Güter zur Verfügung stehen würden. Wir dürfen unbedenklich auch diese Skandalgeschichte den vielen leichtfertigen Verleumdungen Helds anreihen.

Mencken dagegen führt an, es sei ihm bekannt, daß Goldbeck Vorstellungen versucht habe wider die gegen Früson einzuleitenden Ungerechtigkeiten [1]), aber er habe einsehen müssen, daß er bei dem Uebergewicht der Kabale und dem unbeschränkt herrschenden Einflusse Triebenfelds sich selbst opfere, d. h. mit andern Worten sein Amt aufs Spiel setze, wenn er so entschied, daß Triebenfeld dabei zu Schaden käme. [2]) Man sieht, hier ist der König Friedrich Wilhelm II.

[1]) Die Darstellung erscheint verworren; bei den „einzuleitenden Ungerechtigkeiten" wird Jeder eher an die Exmission Früsons als an die Abweisung der Klage gegen Hoym denken, und doch hatte bei der ersteren Goldbeck überhaupt keine Gelegenheit sich zu äußern.

[2]) Vergl. o. S. 184.


Digitized by Google

selbst mit im Spiele, und man muß sofort an die oben angeführten Aeußerungen des Ministers Struensee gegen Held über dieselbe Sache denken dahin gehend, daß hier ein Geheimniß im Spiele sei, von dem der Letztere Nichts wissen könne. Dies Geheimniß, auf das Struensee anspielte, und das Mencken etwas näher andeutet, ist unschwer zu errathen, seine Enthüllung würde kurz gefaßt etwa so lauten: Triebenfeld hatte den König Friedrich Wilhelm II. mit ansehnlichen Summen in seinem Schuldbuche stehen und war dadurch gegen ungünstige Entscheidungen von höchster Stelle geschützt. Man sieht, im Grunde ist die Menckensche Erklärung noch viel schlimmer, als die Helds. Wenn der Letztere wenigstens doch nur den Großkanzler von Hoym bestochen werden läßt, so ist nach der andern Lesart kein Geringerer als der Monarch selbst Derjenige, der durch Triebenfelds Einfluß bewogen von seinem Großkanzler einen ungerechter Richterspruch heischt. Und zwar scheint Mencken nach dem Wortlaut seines Briefes sich den Hergang so vorgestellt zu haben, daß, nachdem Hoym im Interesse Triebenfelds die bewußte Ungerechtigkeit gegen Früson begangen und nun fürchten mußte, dafür zur Verantwortung gezogen zu werden, er aus dieser Verlegenheit durch Beihülfe „eines verworfenen Rathgebers", nämlich Triebenfelds, auf die Weise gezogen wurde, daß der Letztere vermittelst einer auf geschickte Art dem geldbedürftigen Monarchen in die Hand gespielten Summe Geldes dessen Schutz gegen den drohenden Prozeß erlangt habe. Es war eben eine der Skandalgeschichten, wie solche beim Tode Friedrich Wilhelms II. unter dem Publikum umliefen und geglaubt wurden, und das Körnchen Wahrheit darin ist, daß, wie wir weiter unten noch des Näheren erfahren werden, der König in seiner letzten Krankheit von Triebenfeld 40000 Thlr. zum Zwecke einer von ihm in Aussicht genommenen privaten Schenkung empfangen hat, die dann Triebenfeld bei seinen südpreußischen Güterkäufen angerechnet worden sind. Diese letztere Sache aber, wie jenes von Struensee und Mencken geglaubte Gerücht that, mit der Sentenz Goldbecks irgendwie in Verbindung zu bringen, hindert unbedingt die Chronologie.

Das Darlehn Triebenfelds an den König erfolgte nachweislich im Herbst 1797, die Entscheidung Goldbecks aber im Sommer 1795. Zu dieser letzteren Zeit ist Triebenfeld notorisch nicht in der Lage

Digitized by Google

gewesen, dem Könige solche Summen vorzustrecken. Erst nachdem die südpreußischen Güterverleihungen begonnen und Bischoffswerder in deren Interesse Triebenfeld als sachverständigen Kenner der polnischen Verhältnisse nach Berlin gezogen hatte, d. h. nicht vor dem Sommer 1796, wird ein Darlehn Triebenfelds an den König denkbar. Damit wird der Skandalgeschichte der Boden entzogen.

Aber ganz abgesehen von dem Allen wird man doch volles Recht haben zu fragen: ist denn überhaupt die Frühsons Klage abweisende Entscheidung Goldbecks vom 12. Juli 1795, die von einem ausführlichen juristischen Memorial begleitet wird, so geartet, daß sie den Verdacht der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit zu erregen vermag? Wenn Held und Mencken diese Frage bejahen, so lassen sie dabei eine dem sehr entschieden widersprechende Thatsache außer Acht, die allerdings von Mencken gar nicht und von Held so gut wie gar nicht in Betracht gezogen wird.

Es hatte nämlich, wie schon berichtet ward, eine unmittelbar nach dem Thronwechsel unter dem 6. Dezember 1797 eingereichte Immediateingabe Frühsons an den neuen Herrscher den Erfolg, daß Demselben der Rechtsweg gegen die Seehandlung zum Zwecke der Erzielung einer Entschädigung wiederum gestattet ward. Aber bevor es zur Einleitung des Prozesses kam, wurden auf Befehl des Königs die Akten zur Einsichtnahme nach Berlin verlangt. Wenn es nun wohl möglich erscheint, daß Goldbeck einen gewissen Einfluß darauf geübt hat, daß der König sich die Akten einforderte, um sich über die Grundlagen des Prozesses, dessen Wiederaufnahme er gestattet hatte, zu unterrichten, so muß dagegen nach Lage der Dinge auch der geringste Einfluß des Großkanzlers auf die Entscheidung selbst, bei der ja der König in höchster Instanz über das Verfahren Goldbecks das Urtheil zu fällen hatte, unter allen Umständen als ausgeschlossen gelten. Unzweifelhaft ist hierbei der rechtskundige Geh. Kabinetsrath Beyme des Königs Berather gewesen.

Und hierauf erfolgt nun die uns bereits bekannte, dem Verfahren des Großkanzlers vollkommen zustimmende Abweisung der Klage bezw. deren Beschränkung auf einen gegen Triebenfeld und Neumann

---

[1]) Schwarzes Buch S. 122 ff.


Digitized by Google

eventuell zu erhebenden Rechtsanspruch. Wenn Held[1]) in dieser letzteren Ausnahme etwas sehr Wesentliches erblickt, so übersieht er, daß Goldbeck 1795 diesen Vorbehalt doch nicht wohl machen konnte, da ihm ein Protokoll vorlag, in dem Früson unter dem 18. Dezember 1794 ausdrücklich „den Klagegrund des behaupteten Zwanges fallen läßt und dem Beweise entsagt."[2]) Hat nun in der abweisenden Entscheidung Goldbecks von 1795 Etwas gefunden werden können, was den Verdacht einer Ungerechtigkeit nnd Parteilichkeit zu begründen vermochte, so müßte der gleiche Vorwurf auch der genau auf dasselbe hinauslaufenden Entscheidung von 1798 gemacht werden, namentlich da inzwischen keinerlei neue Momente etwa als Substrate derselben ans Licht getreten sind. Und doch wird Niemand im Ernste annehmen wollen, Friedrich Wilhelm III. und Beyme hätten wider beßres Wissen bloß aus Parteilichkeit für Hoym, Goldbeck und Triebenfeld zu deren Gunsten entschieden.

Das gerade Gegentheil könnte da viel eher als möglich angenommen werden. Friedrich Wilhelm III. bezeichnet in einem uns erhaltenen Briefe an Hoym Triebenfeld als einen Mann „von zweifelhafter Reputation"[3]), und er hat sicherlich gerade durch sein Mißtrauen gegen diesen Mann vornehmlich sich dazu bewegen lassen, die zu Gunsten Triebenfelds lautende Entscheidung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Wenn also hier eine Voreingenommenheit vorausgesetzt werden könnte, so würde dieselbe nur zu Ungunsten von Hoym, Goldbeck und Triebenfeld bestanden haben. Um so weniger liegt ein Anlaß vor, zu bezweifeln, daß jene letzte Entscheidung nach sorgsamer Prüfung ausschließlich von strenger Gerechtigkeitsliebe diktirt ward, und um so mehr haben wir Grund zu konstatiren, daß die schweren moralischen Beschuldigungen, welche das schwarze Buch gegen Hoym und Goldbeck erhoben hat, als vollkommen unerwiesen und unglaubhaft zurückzuweisen sind, ein Urtheil, welches natürlich nur den vorliegenden bestimmten Fall ins Auge faßt und die zu Tage liegenden

---

[1]) Schwarzes Buch S. 237.

[2]) Ebendaselbst S. 237.

[3]) Schles. Zeitschr. XXX, S. 271.

Digitized by Google

sonstigen Charakterschwächen von Hoym [1]) und Goldbeck, von Triebenfeld ganz zu schweigen, in keiner Weise berührt.

Der Brief Menckens aber bleibt ein interessanter Beitrag zur Signatur der Zeit, und wenn wir hier und da bei dessen Betrachtung über die alle Logik beiseite setzende Ungerechtigkeit der darin enthaltenen Urtheile uns verwundern können, so werden wir doch uns immer bewußt bleiben müssen, daß es Zeiten großer politischer Spannung giebt, in denen es selbst klugen und ehrenwerthen Männern schwer wird, einem politischen Gegner gerecht zu werden. Nicht allein, daß da mit ungleichem Maße gemessen wird, es wird auch die mißtrauische Kritik ausschließlich der einen Seite zugewendet. Die Geschichte des Jahres 1848 vermag zahlreiche Beispiele dafür zu liefern.

Die angebliche Entschädigung Früsons.

Das schwarze Buch hat nun aber noch einen Epilog, der eine besondere Betrachtung erheischt. Held knüpft denselben an das bisher Erzählte in der Weise an, daß er, nachdem er berichtet, wie nun auch aus dem Kabinette Friedrich Wilhelms III. eine Zurückweisung der Klage Früsons erfolgt sei, fortfährt, diese Entscheidung habe Hoym immer noch nicht die nöthige Sicherheit gegeben [2]), „denn des gerechten Königs guter Genius ließ den Früsons immer noch den Regreß gegen Neumann und Triebenfeld offen, welche Hoym auf keinen Fall konnte stecken lassen, da sie unter seiner Autorität damals agirt hatten. Die Früsons, so vieles Kummers und Quälens seit Jahren müde, versprechen unterdeß mittelst einer zwischen Hoym und ihnen heimlich geschlossenen Konvention, jener gaukelhaften Niederschlagung des Prozesses aus dem königlichen Kabinette, von der man sie vorher unterrichtet hatte, Nichts entgegenzusetzen, auch den Neumann und Triebenfeld in Ruhe zu lassen, insofern Früson senior von Hoym für seine vielen Leiden und Verluste reelle Entschädigung erhielte."

Zur Kritik dieser Anführung genügt es einfach, die Daten den beiden hier erwähnten Akten anzufügen. Die abweisende Entscheidung

---

[1]) Ueber Hoyms Charakter sollen am Schlusse dieses Buches noch einige mehr zusammenfassende Bemerkungen gebracht werden.

[2]) Schwarzes Buch S. 237.

Digitized by Google

aus dem Kabinette datirt vom 24. Dezember 1798, das Protokoll, vermöge dessen Früson den Klagegrund des behaupteten Zwanges gegen Triebenfeld und Neumann fallen läßt, aber vom 18. Dezember 1794 [1]), so daß also die Wirkung der angeblichen Ursache um volle vier Jahre vorausgegangen sein müßte.

Wollte man nun auch, um diesen Widerspruch zu erklären, annehmen, Helds Phantasie habe sich nun einen neuen Vertrag, von dem sonst Niemand Etwas weiß, konstruirt, vermöge dessen Hoym den Früson durch ein Versprechen künftiger Entschädigung zur Ruhe gebracht habe, so würde man doch immer darauf hinweisen müssen, daß Dieser in seiner Entschädigungsklage von 1798 das in der früheren Beschwerde von 1793 so stark in den Vordergrund gestellte Moment eines bei seiner Exmission 1792 erlittenen Zwanges durch einen Haufen berauschter Polen, die durch Triebenfeld und Neumann angestiftet gewesen, gar nicht mehr vorbringt, vielmehr aus andern Gründen einzig und allein eine Entschädigungsklage gegen die Seehandlung anstrengt. Man sieht eben, Früson fühlt sich durch jenes Protokoll vom 18. Dezember 1794 gebunden, und wenn man bei der Kabinetsentscheidung von 1798 auf jenen Einwand des erlittenen Zwanges zurückkommt, so ist man dort durch die eben durchgesehenen Akten des früheren Prozesses dazu veranlaßt worden; die neue Klage bot dazu keinen Anlaß, und Hoym hatte thatsächlich gar keinen Grund, Früson aufs Neue Versprechungen zu machen, wie Held sich das zurechtgelegt hat.

Doch es kommt auf diese Verknüpfung nicht allzuviel an. Die Geschichte von der angeblichen Entschädigung ist ja an sich arg genug. Held berichtet zunächst im Allgemeinen darüber in folgender Weise:

„In Schlesien ist ein treffliches großes königliches Domänenamt Brieg neben der bekannten Stadt und Festung gleichen Namens: Dieses, dessen Pachtanschlag auf 32400 Reichsthaler gestellt war, hatte seit zwei Jahren der jetzt in Sophienthal bei Köben in Nieder-Schlesien lebende Amtmann Galinsky in Pacht. Hoym vertrieb aus dieser Pacht den Galinsky und verlieh das Amt Brieg dem Früson auf 12 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 29000 Thalern;

---

[1]) Angeführt schwarzes Buch S. 126 und 136.

Digitized by Google

das schlesische Domänen-Aerarium mußte demnach mit einem Verlust von 40800 Reichsthalern die dummen und schlechten Streiche büßen, die Hoym und Triebenfeld in Krotoschin begangen hatten, und Früson wurde nicht aus Hoyms Säckel, sondern auf Kosten des Staats entschädigt. Wiederum zwey Niederträchtigkeiten auf einmal, eine gegen den König, die andere gegen Galinsky!"

Diesen vielversprechenden Anführungen, die ja auch Mencken, wie wir sahen, für das Aergste des schwarzen Buches erklärt hat, folgt nun eine genauere Schilderung, wie Hoym „dieses ganze, kaum glaubliche Manöver ausgeführt" habe.

Der genannte Galinsky, früher Pächter der Domäne Rothschloß, habe auf dieser ohne eignes Verschulden große Unglücksfälle erlitten, und daraufhin habe Hoym zur Entschädigung ihm die große Domäne Brieg zugesagt, sobald dieselbe frei würde. Als aber dieser Fall 1798 eingetreten, sei bei der Lizitation Galinsky so hoch in seinem Angebot heraufgetrieben worden, daß er bald erkannte, hierbei nicht bestehen zu können, und in der That habe eine auf seine Bitte von dem Könige angeordnete Untersuchung ihm Recht gegeben. Nun sei aber in dem Augenblicke gerade für Hoym es nothwendig geworden, jenen Früson für die an ihm zu Krotoschin verübten Ungerechtigkeiten zu entschädigen, der Minister habe daher beschlossen, Galinsky aus der Brieger Pacht zu verdrängen und durch „erlogene" Berichte den König dahin gebracht, Galinsky für unfähig zu jeder königlichen Pacht zu erklären. Nach einem neuen Lizitationstermine habe dann Hoym jenen Früson, ob er gleich das niedrigste Gebot, noch mehrere tausend Thaler unter dem Anschlage, gethan, zum Pächter von Brieg auf zwölf Jahre bestellt.

Den Verlauf dieser Angelegenheit vermögen wir aus den Akten der ehemaligen schlesischen Ministerialregistratur richtig zu stellen, und zwar ergiebt sich zunächst aus den Akten des Amtes Rothschloß [1]) soviel, daß der Oberamtmann Galinsky bei der Pacht dieses Domänenamtes, bei dem die Teichwirthschaft eine große Rolle spielt, ansehnliche Verluste durch Ueberschwemmungen erlitten hat, für welche er zwar die nach dem Remissions-Edikte festgesetzten Entschädigungen erhielt

[1]) Breslau St.-A. MR XI 11 vol. V.



und auch annahm, aber sich nachmals hiermit um so weniger für befriedigt erklärte, da, wie er behauptete, der schwere Verlust ihn nicht getroffen haben würde, wenn die ihm seiner Zeit versprochene Ausbesserung der Deiche rechtzeitig und mit größerem Eifer ins Werk gesetzt worden wäre. Wohl hat er nicht nachzuweisen vermocht, daß eine Bedingung, die er bei Uebernahme der Pacht gestellt, unerfüllt geblieben wäre, doch ließ die Kammer sich 1794 herbei, ihm gleichsam zu seiner Entschädigung für den Fall seiner Bewerbung um die Pachtung des Amtes Brieg eine Art von Vorzugsrecht zuzugestehen, welches allerdings nach der Interpretation der Kammer nur insoweit gelten sollte, „daß, wenn der Galinsky bei der Lizitation das nämliche Pacht-Quantum geben wollte, welches der Meistbietende offeriren würde, ihm sodann das Amt überlassen werden sollte".[1]) Galinsky aber verstand jene Zusage anders und erwartete, daß, als wirklich 1797 die Brieger Pachtung frei wurde, ihm dieselbe ohne Weiteres für die bisherige Pachtsumme überlassen würde, während die Kammer ihn auf den Lizitationstermin verwies. Es walteten hier recht ansehnliche Unterschiede vor. Die bisherigen Pächter hatten nur 27 400 Thlr. jährlich gezahlt, aber die Kammer hatte auf Hoyms speziellen Wunsch eben 1797 einen neuen Anschlag in der Höhe von 32 400 Thlrn. aufgestellt und diesen der Lizitation zu Grunde gelegt. Nichts destoweniger betheiligte sich Galinsky an der Lizitation und ließ sich sogar dadurch, daß ein mit dem Amte sehr bekannter Oekonom Müller den Pachtpreis fort und fort steigerte, bewegen, bis auf 37 000 Thlr. mitzubieten, worauf dann Müller, der nun noch um 500 Thlr. weiter ging, Meistbietender blieb. Aber als Dieser nunmehr die erforderliche Kaution erlegen sollte, zeigte es sich, daß er das nicht vermochte; und infolgedessen ward von seinem Gebote abgesehn, auf das Nächstniedere zurückgegriffen und so dem Galinsky das Amt mit einer Pacht von 37 000 Thlrn. zugesprochen.

Ob das Verfahren der Kammer bei dieser Pacht korrekt gewesen, wird wohl bezweifelt werden können. Der Nachweis der Kautionsfähigkeit hätte, sollte man meinen, der Zulassung zur Lizitation vorausgehen müssen, und wenn, wie wir erfahren, eine nachträgliche

[1]) Bresl. St.-A. MR 7 vol. VI.

Digitized by Google

Prüfung immer Brauch gewesen ist, so ist ein solcher Usus schwer zu rechtfertigen. Wurde aber einmal dieser Brauch geübt, so hätte dann wenigstens ein neuer Termin zur Lizitation anberaumt werden müssen, insofern bei dem stattgehabten Termine nur ein schließlich als nicht legitimirt herausgestellter Bieter die Pacht so hoch hinaufgetrieben hatte. Wahrscheinlich würde auch Galinsky, wenn er damals auf der Forderung eines neu anzusetzenden Termins bestanden und dabei alle Instanzen erschöpft hätte, schließlich durchgedrungen sein; doch that er das nicht, sondern übernahm die Pachtung (1797) für den hohen Preis, mehr als 4500 Thlr. über dem neuesten Anschlag, fast 10 000 Thlr. über dem Pachtpreis der bisherigen Pächter, nachdem er seine bisherige Rothschlosser Pacht an zwei andere Landwirthe abgetreten hatte.

Hoym rechtfertigt nachmals dem Könige gegenüber die ganze Sache so, daß er bemerkt, der Werth der Güter sei in Schlesien in solchem Maße gestiegen, daß er geglaubt habe, im Interesse des Domänenfonds auch den Pachtzins etwas steigern zu können, und wenn Galinsky, der schon bei der Pacht von Rothschloß 4000 Thlr. jährlich mehr herausgewirthschaftet habe als seine Vorgänger, nun auch bei Brieg ein über den Anschlag erheblich hinausgehendes Gebot gethan, so habe er das um so bereitwilliger angenommen, als Derselbe ihm sehr plausibel gemacht habe, wie er den höheren Ertrag zu erzielen gedenke.[1])

Es kam nun aber Alles sehr anders, als man vermuthet; Galinsky überzeugte sich schon nach Jahresfrist, daß er den Pachtzins nicht zu erschwingen vermöge, und flehte die Kammer an um eine Herabsetzung desselben auf den Anschlag vor 1797 oder wenigstens um eine Ermäßigung von pro Jahr 4000 Thlr., eine Forderung, die ablehnen zu müssen der Minister und die Kammer einig waren, weil man sonst ähnliche, auf Aenderung der bestehenden Kontrakte hinauslaufende Wünsche von allen Seiten zu besorgen haben würde. Zudem war man um so weniger geneigt, dem Galinsky eine besondere Gunst zu erweisen, als inzwischen über ihn und seine Bewirthschaftung von Rothschloß ärgerliche Dinge zur Kenntniß der Domänenbehörden gekommen waren.

[1]) Vom 4. Mai 1799. Bresl. St.-A. MR XI 11 vol. IV.

Digitized by Google

Es stellte sich nämlich heraus, daß die beiden Landwirthe, welche an Stelle von Galinsky in dessen Rothschlosser Pachtung eingetreten waren, sich auf keine Weise zu behaupten vermochten, und obwohl Hoym ebensowohl wie die Breslauer Kammer mit ihnen das größte Mitleid hatten und viele Nachsicht walten ließen, um wenn irgend möglich zu verhüten, daß hier zwei redliche und thätige Leute sammt ihren Familien all das Ihrige einbüßten, so war es doch bereits im Sommer 1798 dahin gekommen, daß man zu einer neuen Lizitation zu schreiten nicht umhin konnte. Diese aber fiel ganz schlecht aus; die Angebote blieben erheblich hinter dem bisherigen Pachtzinse und sogar unter dem Anschlage in dem Etat zurück; man erklärte auf solche Bedingungen nicht verpachten zu können und zog bis auf Weiteres eine Administration vor. Natürlich trieben diese Vorkommnisse Wasser auf die Mühle der beiden exmittirten Pächter, welche in ihrer verzweifelten Lage immer noch hofften, sich vielleicht doch wieder aufraffen zu können, wenn man ihnen das Amt Rothschloß noch einmal zu erheblich billigerem Preise in Pacht gäbe.

Sie erklärten, ihr eignes Unglück und der jetzt zutage getretene Mißkredit des Amtes entsprängen im Wesentlichen derselben Quelle, nämlich dem schlechten Zustande des Amtes, an dem in erster Linie Galinsky schuld sei, der durch unvernünftige Wirthschaft die Aecker habe verquecken lassen und auch sonst in ganz unglaublicher Weise dies Amt devastirt habe. In der That räumt der Kammerdirektor ein, es sei durch Zeugen nachgewiesen, daß auf Galinskys Geheiß Doppelsparren und Bänder aus den Gebäuden herausgesägt und Mauern um die Gehöfte abgebrochen worden, um für des Pächters Rechnung zu Entreprisebauten verwendet zu werden, und Aehnliches mehr.

Hoym verdachte es der Breslauer Kammer, daß diese nicht seiner Zeit den Vertrag geprüft habe, durch den die Rothschlosser Pacht von Galinsky an jene beiden Männer übergeben ward, um dem vorzubeugen, daß die Letzteren für ein Plusinventar und dergleichen sich zu sehr aller baaren Mittel beraubten, was dann den Anfang ihres Unglücks gebildet habe; aber besonders zürnte er darüber, daß von den Galinskyschen Devastationen der betreffende Departementsrath Nichts wahrgenommen, so daß diese Dinge erst jetzt ans Licht kämen.

Digitized by Google

Doch es war dafür gesorgt, daß die Kammer für ihre mancherlei Inkorrektheiten in gewisser Weise zu büßen hatte.

Als Galinsky im Dezember 1798 von der Kammer und auch von Hoym mit seiner Bitte um Ermäßigung der Brieger Pacht abgewiesen worden, beruhigte er sich dabei nicht, sondern reiste nach Berlin, um dem Könige jene uns bekannten besonderen Umstände, unter denen er damals die Brieger Pacht zu so theurem Preise hatte übernehmen müssen, vorzustellen und erzielte damit wirklich eine gewisse Wirkung. Denn wenngleich der Bericht Hoyms, der nunmehr unter dem Eindrucke der Rothschlosser Enthüllungen mit Galinsky kein Mitleid mehr hatte, für einfache Abweisung des Letzteren stimmte, da Derselbe hinlänglich Zeit und Gelegenheit gehabt, sich zu überlegen, wozu er sich verpflichte, und deshalb an seinem Schicksale selbst allein die Schuld trage, so verfügte der König, der natürlich über die Rothschlosser Vorfälle noch nicht unterrichtet war, doch unter dem 16. März 1799 Folgendes: obwohl nach der Strenge des Gesetzes der Galinsky wohl zur Erfüllung „seines wahrscheinlich übertriebenen Pachtgebotes" angehalten werden könne, so sei doch zu befürchten, daß der damit unfehlbar verknüpfte Ruin des Mannes für den Ertrag des Amtes nachtheilige Folgen haben könnte, und der König ordne deshalb an, daß zunächst untersucht werden solle, ob denn überhaupt jenes ganz außerordentliche Mehrgebot über den Anschlag durch erlaubte Mittel herausgebracht werden könne. Stelle sich das heraus, so müsse es bei dem abschläglichen Bescheide bleiben, fände sich aber das Gegentheil, so schiene es zuträglicher, dem Galinsky, der einer so großen Oekonomie nicht gewachsen zu sein scheine, das Amt abzunehmen, dasselbe neu auszubieten und dann dem zu überlassen, der nicht nur das höchste Gebot thue, sondern auch nachweise, wie er dasselbe herauszubringen gedenke.[1])

Hierauf versicherte Hoym dem Könige[2]), daß man bei Galinskys Uebernahme der Pacht sehr sorgsam sich erkundigt habe, woher er den höheren Pachtzins nehmen wolle und auf dessen Erklärung, er gedenke vornehmlich die Branntwein-Nutzung zu steigern, sogleich für

[1]) Bresl. St.-A. MR XI 7 vol. VI.

[2]) Unter dem 26. März 1799.

einen zweckmäßigen Umbau der Branntweinküche gesorgt habe. Wenn der König jetzt dem Galinsky einfach das Amt abnehme, also ihn von einer Weiterführung der Pacht losspreche, so erfahre Derselbe mehr Gnade, als er verdiene, er, der durch sein unbesonnenes Bieten schon die zweite königliche Domäne in Schaden bringe, da ja jetzt auch die beiden Landwirthe, welche in seine Rothschlosser Pacht eingetreten, bankerott geworden seien. Derselbe werde natürlich bei der neuen Verpachtung des Brieger Amtes nicht mehr zugelassen werden, inzwischen solle die aufgetragene Untersuchung erfolgen. Die Antwort war ein langes Kabinetsschreiben vom 2. April 1799, welches nun nicht ohne einen gewissen Ton der Rüge empfahl, bei der neuen Lizitation Qualifikation und Vermögen der Kompetenten vorher sorgfältig zu prüfen und bei einem Mehrgebot über den Anschlag hinaus sich nicht bloß mit einer Angabe, woher der Mehrertrag genommen werden solle, zu begnügen, sondern eine spezielle Nachweisung zu verlangen. Schon um vor allzu großer Anspannung der Unterthanen sicher zu sein, müßten die zu sehr in die Höhe getriebenen Pachtungen der Domänen vermieden werden.

Inzwischen waren nun auch jene beiden auf dem Amte Rothschloß bankerott gewordenen Pächter bei dem Könige um Herabsetzung ihres Pachtzinses eingekommen, aber abgewiesen worden. Der König war über diese neue Sache so verstimmt, daß er schon die Frage anregte, ob man nicht überhaupt die Form der Lizitation bei den Verpachtungen der Domänen aufgeben sollte, und auch Hoym, der noch dazu gerade damals (im Frühling 1799) schwer krank war, fühlte sich sehr unangenehm von den Vorfällen berührt und besonders beunruhigt, als er erfuhr, daß Galinsky aufs Neue nach Berlin gereist und voller Hoffnung war, es doch noch durchzusetzen, daß bei der bevorstehenden neuen Verpachtung des Amtes Brieg er dasselbe wiederum, aber für einen billigeren Preis zugeschlagen erhalte.[1])

Da nun mit Sicherheit vorauszusehen war, daß, wenn Galinsky diese Gunst erlangte, die beiden Rothschlosser Pächter Alles aufbieten würden, um ähnliche Begünstigungen auch für sich durchzusetzen und

---

[1]) Daß Galinsky sich hierauf bestimmt Hoffnung machte, schreibt Hoym unter dem 15. Mai 1799 an die Kammer. Bresl. St.-A. MR XI 11 vol. IV.

Digitized by Google

für diesen Zweck die üblen Zustände dieses Amtes recht eingehend zu schildern beflissen sein würden, so griff Hoym dazu, in einem eiligen Berichte an den König die Devastationen, die Galinsky in Rothschloß ausgeführt, darzulegen. Hierauf nun zog der König allerdings seine Hand ganz von Galinsky ab, bestätigte durch Kabinetsordre vom 10. Mai 1799 die sofortige Administration des Brieger Amtes, erklärte den Galinsky für unfähig zu königlichen Pachtungen und für regreßpflichtig der Kammer gegenüber, sprach aber zugleich seine große Unzufriedenheit darüber aus, daß derartige „beispiellose Devastationen" so lange der Kammer hätten verborgen bleiben können und verlangte besondere Verantwortung von dem betreffenden Departementsrath.

Dieser Disziplinarsache weiter nachzugehn, liegt nun hier keine Veranlassung vor. Wir haben es vielmehr nur mit der neuen Verpachtung des Amtes Brieg zu thun. Bevor wir von dieser berichten, mögen wir noch einmal daran erinnern, daß, wie schon erwähnt, der König unter den 30. März 1799 Hoym die Frage vorgelegt hatte, ob man nicht vielleicht angesichts der neueren Erfahrungen mit Rothschloß und Brieg überhaupt von Lizitationen absehen sollte. Darauf setzte Hoym unter dem 4. Mai 1799 auseinander, die Verpachtungen aus freier Hand führten erfahrungsmäßig dazu, daß die Domänenpachtungen in einem gewissen Kreise von Familien sich gleichsam vererbten zu nicht geringem Schaden des Domänenfonds, und andrerseits ließen sich die unverkennbaren Uebelstände der Lizitationen in der Hauptsache vermeiden, wenn man vorher bekannt mache, daß das Meistgebot noch keinen Anspruch auf die Pachtung gebe, sondern die Behörde dann immer noch das Recht habe, unter den Bietern Den sich auszusuchen, der ihr der Geeignetste schiene. Gegen dieses Prinzip hat der König keine Einwendungen erhoben, und Hoym hat dasselbe bei der Verpachtung von Brieg 1799 zur Anwendung gebracht.

Die Lizitation fand statt am 20. Mai 1799, nachdem die ebenerwähnte Erklärung den Bietern mitgetheilt und deren Fähigkeit, die vorgeschriebene Kaution von 11 000 Thlrn. zu leisten, nachgewiesen worden. Es erfolgten 7 Gebote, deren keines jedoch den Anschlag von 1797, 32 500 Thlr. erreichte, wenngleich keines unter die Summe, mit der das Amt noch auf dem Etat geführt ward (27 416 Thlr.), und welche die letzten Pächter vor Galinsky gezahlt hatten, herab-

Digitized by Google

ging. Von den Geboten fiel das Höchste, 31 000 Thlr., weg, wie sogleich allgemein angenommen wurde. Dasselbe hatte der Bruder Galinskys abgegeben, es würde das in Wahrheit eine Zulassung des exmittirten Pächters bedeutet haben. Die übrigen Gebote stuften sich ab von 30900 bis 29500 Thlr. Sie wurden nun Hoym vorgelegt, um den Pächter auszuwählen.

Der Minister hat gegen vier der sechs Bieter Einwendungen zu machen.[1]) Der Höchstbietende Friedrich Eisfeld scheint nur von seinem Vater vorgeschoben, „der bereits zwei königliche Aemter der Nachbarschaft, Ohlau und Minken in Pacht hat und nicht wohl noch ein drittes dazu erhalten kann,“ dessen Vetter Leberecht Eisfeld wird als notorisch händelsüchtig zurückgewiesen, Hoffmann hat noch keinen Beweis geliefert, daß er solcher großen und schwierigen Pachtung vorzustehn vermöge, und Gottlieb Müller, der bereits 1785—1797 als Socius an der Brieger Pacht theilgenommen, hat damals sich zu wenig um die eigentliche Wirthschaft bekümmert, als daß man von ihm hoffen könnte, er werde die durch Galinsky etwas heruntergebrachte Oekonomie wieder zu heben verstehen. So bleiben für Hoym nur die beiden Mindestbietenden übrig, die in ihren Geboten nur um 100 Thlr. auseinander stehen, und von diesen beiden wählt nun Hoym jenen uns bekannten Früson aus, den derzeitigen Pächter der gräflich Zedlitzschen Herrschaft Schurgast, zugleich Besitzer eines adeligen Gutes. Ihn wählt Hoym als einen erfahrenen Landwirth, der zugleich jetzt auch im Rufe stehe, seine Unterthanen gut zu behandeln. Auf Hoyms Bericht ist der König mit der getroffenen Wahl einverstanden.

So stellt sich aus den Akten der Vorgang dar, auf Grund dessen Held so schwere Anklagen erhoben hat.

Die Hauptfrage dürfte hier sein, ob Hoym wirklich, wie Held ganz positiv behauptet[2]), aus irgend welchen persönlichen Beweggründen darauf ausgegangen ist, den Galinsky schleunigst aus seiner Brieger Pacht fortzuschaffen. Eine derartige Annahme findet nun in den Akten nicht nur keinerlei Bestätigung, sondern es erhellt aus diesen vielmehr das gerade Gegentheil. Wenn man Hoym in dieser Sache

[1]) An die Bresl. Kammer den 22. Mai 1796. Bresl. St.-A. MR XI 7 vol. VI.

[2]) Schwarzes Buch S. 238 und 242.

Digitized by Google

einen Vorwurf machen will, so könnte es eher der sein, daß er, als Galinsky im Jahre 1798 den Pachtzins nicht erschwingen zu können erklärt, ihn abweist und an seinem Kontrakte festhält, ohne auch nur die Möglichkeit ins Auge zu fassen, die nachmals der König als Auskunftsmittel findet, nämlich Galinsky einfach aus seiner Pacht zu entlassen, eine ausnahmsweise Gunst, welche vielleicht gerechtfertigt scheinen konnte mit Rücksicht darauf, daß die Kammer, wie oben dargestellt ward, bei der Lizitation von 1797 nicht ganz korrekt verfahren war. Also nicht die Vertreibung des Galinsky aus seiner Pacht, sondern dessen Festhalten in derselben könnte Hoym zum Vorwurf gereichen, wenn man nicht dabei den Letzteren dadurch rechtfertigen will, daß Derselbe damals schon von den Devastationen Galinskys in Rothschloß Kunde hatte und dadurch erklärlicher Weise nicht eben günstig für Diesen gestimmt wurde. Und dieser Letztere wiederum hat unzweifelhaft seine vom Könige verfügte Entlassung aus der Brieger Pacht als Gnade angesehen; eine solche und danach eine neue Lizitation des Amtes eröffnete ihm ja eine Möglichkeit, das Amt zu billigerem Pachtzins wiederzuerlangen. Daß ihm diese Möglichkeit abgeschnitten ward, haben die Rothschlosser Devastationen verschuldet.

So wenig nun Helds Angaben Galinsky gegenüber in den Akten eine Bestätigung finden, ebensowenig ist dies bei Früson der Fall. Held giebt an[1]), es sei „gerade jetzt (1799) bei Hoym die Nothwendigkeit eingetreten, den Früson wegen der an ihm verübten Exmittirung aus der Pacht von Krotoschin zu entschädigen", deutet aber mit keinem Worte an, inwiefern gerade damals diese Nothwendigkeit so dringend gewesen sei. Die Umstände nun, die sich aus den Akten ergeben, stützen nicht im Entferntesten jene Annahme.

Früson befand sich durchaus in guter und gesicherter Lage, war Besitzer eines adligen Gutes und gleichzeitig Pächter der ansehnlichen Herrschaft Schurgast, mit deren Besitzer er im besten Einvernehmen stand, wie das ein bei den Akten befindlicher Brief des Letzteren bekundet. Wenn er gegen Hoym seinen Wunsch, die Brieger Pachtung zu erhalten, ausgesprochen hat, so giebt er als seine Hauptbeweggründe an, daß er bei seiner starken Familie Werth darauf lege, in einer

[1]) Schwarzes Buch S. 241.

Digitized by Google

Stadt wie Brieg wohnen zu können; ferner, daß er es vorziehen würde, unter einer ganz deutschen Bevölkerung thätig zu sein. Es liegt auch keinerlei Grund vor zu der Annahme, daß Früson um jeden Preis aus seiner damaligen Stellung fortgewollt habe, ebensowenig wie sich wahrnehmen läßt, daß Derselbe irgend welche Ansprüche aus der Vergangenheit hergeleitet habe. Eine Erinnerung an jene früheren Vorkommnisse kann man höchstens darin finden, daß Früson sich auf Zeugnisse beruft, die darthuen sollten, daß er jetzt im Rufe stünde, seine Unterthanen gut zu behandeln, offenbar zum Beweise, daß er die ihm früher nach dieser Seite hin gemachten Vorwürfe nicht mehr verdiene.

Es bleibt noch die Ausstellung, daß die Pachtung an den verliehen worden sei, der das niedrigste Gebot gethan hatte, woraus Held dann den Schluß zieht, daß der Staat durch Hoyms Schuld bei einer Verpachtung auf 12 Jahre 40 800 Thlr. eingebüßt habe, nämlich pro Jahr 3 400 Thlr., als die Differenz zwischen dem Anschlag von 1797 32 400 Thlr. (in Wahrheit 32 500) und Früsons Gebot 29 000 (in Wahrheit 29 500). Hierbei ist nun, ganz abgesehen von den unrichtigen Zahlen, die Hauptsache verschwiegen, daß nämlich Hoym überhaupt keine Gelegenheit gehabt hat, 1799 das Amt Brieg in der Höhe des Anschlags von 1797 zu verpachten, weil keiner der Bietenden so hoch gegangen ist, sondern, daß zwischen dem Höchstbietenden (der nebenbei gesagt als Bruder Galinskys gar nicht ernsthaft in Frage kommen konnte) und dem Mindestbietenden Früson nur eine Differenz von 1 500 Thlr. bestanden hat, 31 000 zu 29 500 Thlr.

Unter den Bietenden aber den auszuwählen, der ihm als der Geeignetste erschien, war Hoym seinem, wie wir oben sahen, dem Könige vorgelegten und von diesem gutgeheißenen Programme nach vollkommen befugt.

Schließlich war übrigens auch die von Früson gebotene Pachtsumme keineswegs so ganz gering. Bis 1797 betrug der Anschlag des Amtes Brieg nicht mehr als 27 416 Thlr., also 2084 Thlr. weniger, als Früson geboten hat, und mit dieser Summe stand das Amt noch jetzt auf dem Etat. Wenngleich die Kammer mit Rücksicht auf das allgemeine Steigen der Güterpreise 1797 eine Erhöhung des Anschlags beantragt und erzielt hatte, so war doch, nachdem die

Digitized by Google

Bankerotte der Pächter auf Rothschloß sowohl wie auf Brieg unvermeidlich die Preise herabgedrückt hatten und man bei der (oben erwähnten) vorangegangenen Lizitation von Rothschloß geradezu unannehmbare Gebote erzielt hatte, keine Ursache vorhanden, ein Angebot, welches um mehr als 2000 Thlr. den alten Anschlag überstieg, zu verachten, und Hoym durfte sicher sein im Sinne des Königs zu handeln, wenn er hierbei nicht allein die Höhe des Gebotes entscheiden ließ, sondern an erster Stelle vorsichtig abwog, ob der Pächter wirklich die hinreichenden Garantien böte. Und wer will nun sagen, ob Hoym einen so alten und erfahrenen und dabei vermögenden Landwirth, wie Früson damals war, nicht wirklich aus Ueberzeugung für den Geeignetsten gehalten hat?

Hoym begründet in einem Schreiben an die Breslauer Kammer die von ihm getroffene Wahl eingehend genug; ob nebenher sein Wunsch, einen Menschen, dem er früher einmal wehgethan, sich nun zu Dank zu verpflichten, mitgewirkt hat, wissen wir nicht, können es aber für möglich halten, ohne jedoch, selbst wenn es der Fall gewesen wäre, irgendwie in das Verdammungsurtheil Helds einstimmen zu können.

Uebrigens hat die ganze Angelegenheit dann noch recht lange fortgespielt, und das Breslauer Staatsarchiv besitzt ein besonderes Aktenstück über „Die Beschwerden des ehemaligen General-Pächters Oberamtmann Galinsky".[1]) Der Letztere hat nämlich keineswegs sich bei der vom Könige verfügten Exmission beruhigt, sondern eine ganz erstaunliche Menge von Bittschreiben und Beschwerden an den Minister Hoym gerichtet, welche im Wesentlichen immer das Gleiche enthalten, Klagen über seinen hoch hinaufgetriebenen Pachtzins, verschiedene Chikanen böser Menschen, durch Ueberschwemmungen erlittenen Schaden und dergleichen, deren einförmige Wiederholung nicht selten durch gefühlvolle aber sehr unorthographische Briefe von Galinskys Gattin unterbrochen wird. Mit bewundernswerther Langmuth hat Hoym die Zuschriften beantwortet, und wenn es gleich einfach als unmöglich bezeichnet werden muß, was Held im schwarzen Buche (natürlich ohne jeden Beleg) anführt[2]), daß er Galinsky Brieg geradezu wiederum

[1]) MR XI 11a.
[2]) S. 246.

angeboten habe, so hat er sich doch bereit gezeigt, beim Könige sich dafür zu verwenden, daß die durch diesen 1799 verfügte Ausschließung Galinskys von allen Domänen-Pachtungen wieder aufgehoben werde.[1]) Diese fortgesetzte Inanspruchnahme Hoyms durch Vorstellungen und Bittschriften seitens des Galinskyschen Ehepaares erreichte nun keineswegs, wie man vielleicht hätte vermuthen dürfen, dadurch ein Ende, daß der Letztere im Jahre 1800 sich entschloß, gegen den Minister mit gerichtlicher Klage vorzugehn. Unter dem 24. September 1800 sendet er an Hoym Abschrift einer sehr umfänglichen, an den König gerichteten Immediateingabe ein, und der letzte Absatz des Begleitschreibens lautet:

„Ich verabscheue den gegen Ew. Excellenz angestrengten Prozeß. Höchstdieselben aber werden selbst einsehen, daß ich keinen andern Weg, nachdem ich Alles angewendet, meine Ehre und Vermögen zu retten, vor mir habe; leicht wäre es Ew. Exc., das Unglück von meinen Schultern zu nehmen, wenn es Ihnen gefällig wäre, das helle Licht, welches ich in der Beilage gebe, zu Dero Belehrung zu benutzen und einzusehen, daß Ew. Exc. durch ungegründete Angaben eine böse Idee von mir gefaßt und solche Seiner Maj. mitgetheilet, dadurch mein gänzliches Unglück bewirkt und den Staat um einen brauchbaren Mann gebracht haben."

Auf die Immediateingabe Galinskys hatte Hoym Denselben im Auftrage des Königs zu bedeuten, daß er den unterzeichneten Minister nicht weiter mit seiner unbescheidenen Zudringlichkeit zu behelligen habe, nachdem er wiederholt aktenmäßig und ausführlich beschieden worden sei. Habe er bezüglich seiner Pacht etwas Neues anzuführen, so solle er sich an seine vorgesetzte Behörde, die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, wenden.[2]) Der angestrengte Prozeß aber endigte damit, daß das Justizministerium erklärte, „es könne aus den von Galinsky angeführten Thatsachen offenbar gar keine Klage stattfinden".[3]) Diese Entscheidung dürfte Jemandem, der die vorausgegangenen Thatsachen kennt, der Lage der Dinge nach offenbar nicht

---

[1]) Schwarzes Buch S. 244 ff.

[2]) Den 11. Oktober 1800. In den angeführten Aktenstücken.

[3]) Vom 15. September 1800. Die Mittheilung hiervon d. d. 30. September 1800 im schwarzen Buche S. 249.

Digitized by Google

so unerhört erscheinen, wie sie Held gefunden hat.[1]) Das Verfahren der Domänenverwaltung konnte unmöglich zum Objekt eines Civilprozesses gemacht werden; sehr anders hätte die Sache gestanden, hätte Galinsky, was Held unbedenklich als wahr voraussetzt[2]), nachzuweisen vermocht, daß die Kammer durch Nichterfüllung bestimmter Versprechungen seine ansehnlichen Vermögensbeschädigungen in Rothschloß infolge der Ueberschwemmungen verschuldet. Uebrigens weist Hoym Galinsky ausdrücklich darauf hin, daß er eben damals im Frühling 1801, wo der Fiskus rückständige Pachtgelder gegen ihn einklagte, die beste Gelegenheit habe, vor Gericht seine vermeintlichen Ansprüche vorzubringen.[3]) Es scheint nun nicht, als ob Galinsky von diesem Rathe Gebrauch gemacht hätte, wohl aber erwachte die ganze Angelegenheit zu neuem Leben, als das im Anfang des Jahres 1801 erscheinende „schwarze Buch" gerade diese Sache in einem solchen Lichte darstellte, daß selbst einsichtige Männer getäuscht werden konnten.

Hoym reagirte auf die Darstellung des schwarzen Buches ganz unmittelbar, indem er durch den Kammerdirektor Andreä einen Bericht über den thatsächlichen Verlauf dieser Angelegenheit nebst 26 aktenmäßigen Belegen anfertigen ließ und das Ganze an den Geheimen Kabinetsrath Beyme einsendete unter dem 21. März 1801, also nur einen Monat nach dem Erscheinen des Heldschen Buches und zwar anscheinend ganz aus eignem Antriebe.[4])

Fast unvermeidlich war es nun aber, daß das schwarze Buch Galinsky zu neuen Anstrengungen ermuthigte. Zunächst versicherte allerdings Derselbe dem Minister „bei seiner Ehre", was von ihm

---

[1]) Schwarzes Buch S. 250.

[2]) S. 239 und 240. Die Behauptung der Kammer, daß bei der Pacht von Rothschloß Galinsky keinerlei Bedingung etwa bezüglich der Wehrbauten gestellt habe, ist von dem Letzteren in keiner Weise widerlegt worden.

[3]) Unter dem 15. Juni 1801. In dem erwähnten Aktenstücke.

[4]) Der Eingang des Begleitschreibens an Beyme enthält keinerlei Hinweis auf etwas Vorausgegangenes, andererseits aber wird bei der ersten Gelegenheit, wo auf das schwarze Buch Bezug genommen wird, nur kurzweg von dem „Anonymo" gesprochen wie von etwas bereits Erwähntem. Möglich ist immerhin auch das, daß Beyme in einem Privatbriefe Hoym aufgefordert hat, ihm Aktenmäßiges über die quästionirte Sache zu seiner Information zu senden, und daß Hoym mit voller Absicht dann vermieden hat, seine Sendung mit diesem Privatschreiben in Beziehung zu setzen.

Digitized by Google

in jener Schrift stünde, müsse dem Verfasser, den er gar nicht kenne, in Berlin in die Hände gefallen sein [1]), aber erklärlicher Weise brachte die Form, in der das schwarze Buch die Früsonsche Angelegenheit darstellte, Galinsky zu der Meinung, er könne, wenn er nur Hoym recht zusetze, eine erwünschte Entschädigung doch ebensowohl durchsetzen wie Früson. In Galinskys Briefen werden jetzt Hoyms allgemeiner gehaltene Versicherungen, wenn sich eine Gelegenheit böte, ihm helfen zu wollen, zu positiven Versprechungen, deren Einlösung er am Ende fast drohend einfordert.

Wie sehr sich Galinsky die Anschauungsweise des schwarzen Buches schließlich anzueignen vermocht hat, dafür spricht recht deutlich ein Brief, den Derselbe Ende Mai 1802 [2]) an Hoym richtet:

„Es ist höchst ungerecht, daß Ew. Exc. das Verbot, mir keine Amtspacht mehr zu geben, auf S. Majest. schieben wollen, da Sie S. Kgl. Maj. auf eine so aktenkundige ungerechte Art durch Unwahrheiten dazu verleitet haben, um Früson für sein erlittenes Unrecht entschädigen zu können.“

„Es ist noch nicht aller Tage Abend, und wird doch noch eine Zeit kommen, S. Majest. von dieser Wahrheit zu überzeugen, da Ew. Exc. alle Mittel, mich schadlos zu halten, ausschlagen, und habe ich nicht begehrt, daß die Witwe (des inzwischen verstorbenen Pächters Früson) exmittirt werden soll, da sie sublociren will; unter diesem Umstande wäre es überflüssig, mich an die königliche Kammer zu wenden, indem nach beyliegenden Originalschreiben [3]), deren Verfasser ich aufs schwarze Buch zu verweisen mir die Freiheit nahm, es blos von Ew. Exc. abhängt, mich zu entschädigen, wenn Sie nur wollen.“

Daraufhin hat Hoym zwar nicht mehr selbst geantwortet, aber wir finden doch noch weitere Schreiben Galinskys in dem Aktenstücke, darunter auch eins vom 22. Februar 1803 des Inhalts, daß er zwar wiederum auf eine Immediatvorstellung bei dem König abgewiesen worden sei, aber nur weil er dem Rathe des General-Adjutanten von Köckritz und der Frau Oberhofmeisterin Gräfin Voß, die sich

[1]) Schreiben an Hoym vom 21. August in dem erwähnten Aktenstücke.

[2]) Das Datum ist in dem erwähnten Aktenstücke nicht ausgefüllt.

[3]) Die Schreiben, auf die hier Bezug genommen wird, liegen nicht bei.

Digitized by Google

Beide für seine Sache sehr interessirten, nicht genug gefolgt habe. Er habe jetzt mehr als jemals Hoffnung dem König das ganze Spiel, das er jetzt vollständig kenne, entdecken zu dürfen, und Hoym werde deshalb besser thun, „nicht alle gütlichen Unterhandlungen auszuschlagen“ u. s. w., worauf ihn Hoym doch wieder einer Antwort gewürdigt hat, allerdings nur, um ihn an die Kammer zu weisen.

Ueberaus charakteristisch für die schließlich doch etwas schwachmüthige Art des Ministers ist das letzte Schriftstück des oft erwähnten Aktenstücks, ein vom 11. Juli 1803 datirtes Gutachten des Geheimen Kriegsraths Pachaly, eines der angesehensten Juristen Breslaus, eines der Mitarbeiter am Landrechte, hervorgerufen durch ein eigenhändiges Schreiben Hoyms, in welchem Dieser „zu seiner Beruhigung“ Pachaly ersucht, ihm als ein redlicher Mann nach Durchsicht der Akten offenherzig zu sagen, ob er den Galinsky vorschriftswidrig behandelt und ihm zu Klagen gerechte Ursache gegeben habe. Pachaly hat darauf die Sache aus den Akten sehr gewissenhaft geprüft und sich namentlich, wie er hervorhebt, auch bemüht, Alles, was sich zu Galinskys Gunsten anführen ließe, vorzubringen. So erkennt er einen gewissen Anspruch desselben bezüglich der Schädigungen, die er in Rothschloß durch Ueberschwemmung wesentlich infolge der verzögerten Deichbauten erlitten, vollkommen an, urtheilt jedoch, daß er selbst, indem er die ihm damals gebotenen Remissionsgelder, obwohl dieselben erheblich hinter seiner Liquidation zurückblieben, einfach mit Dank angenommen, sich nach dieser Seite hin für befriedigt erklärt habe. Wenn er daneben darauf Werth gelegt habe, von der Kammer eine Anwartschaft auf das Amt Brieg zu erhalten, so habe die Kammer ihr damals gegebenes Versprechen seinem Wortlaute nach erfüllt. Einen Grund zur Beschwerde darüber, daß Früson später das Amt Brieg zu einem ungleich niedrigeren Pachtzins erhalten habe, als den er 1798 wiederholt angeboten, könne Niemand Galinsky zuerkennen. Pachaly kommt zu dem Schlusse, daß, wenngleich Galinskys Beschwerden aus dem Zusammenhange gerissen (wie dies im schwarzen Buche geschehen) gerechtfertigt scheinen könnten, dieselben doch nach Durchsicht der Akten als jedes rechtlichen Fundaments entbehrend von allen unparteiisch Urtheilenden angesehen werden müßten, und wenn man erwäge einerseits, daß man ihm noch über 4000 Thlr. rückständige Forderungen

Digitized by Google

erlassen und andererseits, daß er seine Nachfolger in der Rothschlosser Pacht schändlich hintergangen habe, so könne man nur finden, daß Derselbe sehr gelinde behandelt worden sei.

In der That scheint für Hoym das Belastende keineswegs in einer dem Galinsky gegenüber bewiesenen Härte zu liegen, sondern weit eher in jenen auf die kläglichen Vorstellungen des Letzteren hin ertheilten halben Zusagen künftiger Berücksichtigung und Fürsprache, die eben nur zu leicht als Schwäche angesehen werden konnten und angesehen worden sind. Daß dagegen die angeblichen Niederträchtigkeiten, die Held in dieser Sache Hoym zuschreibt, einfach in Nichts zerfallen, dürfte einleuchten.

III. Helds Vertheidigung, eine politische Streitschrift aus der Hausvogtei, der Sturz des Generalfiskals von Hoff, „Das gepriesene Preußen", neue Anklagen gegen Hoym, das schwarze Register.

Helds Vertheidigung.

Noch einmal müssen wir uns zu Held und der Berliner Hausvogtei zurückwenden, um zu berichten, in welch beispielloser Weise dieser unruhige Geist von seinem Kerker aus gerade in der Zeit von seiner Verurtheilung in erster Instanz an bis zu dem zweiten Urtheilsspruche sich geschäftig gezeigt und bis in die höchsten Kreise hinauf alle Welt in Athem erhalten, eine Menge Schmähungen und ehrenrührige Darstellungen zusammengehäuft und bis zu einem gewissen Grade öffentlich verbreitet, verschiedene Personen schwer kompromittirt, einen hohen Staatsbeamten zu Falle gebracht und schließlich noch eine Schrift veröffentlicht, welche die preußische Regierung in übler Weise bloßstellte und sogar den König bei verschiedenen Gelegenheiten empfindlich angegriffen hat.

In der Hauptsache hing ja nun das Alles mit der von Held gewählten Art von Vertheidigung zusammen, und zu dieser konnte er sich in gewisser Weise gelockt fühlen durch die Menge von Material zur Belastung Hoyms, das ihm hierher nach der Hausvogtei geliefert worden ist.

Digitized by Google

Wenn es wahr ist, was Helds Biograph berichtet[1]), daß dieses Material nach und nach unter des Ministers von Struensee Adresse eingeliefert und durch diesen an Held gekommen sei, so ist das ein neues Zeugniß dafür, bis zu welchem Grade die unter den Ministern obwaltende Zwietracht ging; ob für die Hauptmasse dieses Materials, das Held dann zu den giftigen Glossen seines noch näher zu besprechenden sogenannten schwarzen Registers benutzt hat, der Staatsminister a. D. von Buchholtz, dessen Anklage gegen Hoym wir bei Gelegenheit der südpreußischen Güterverleihungen noch näher kennen lernen werden, verantwortlich ist, läßt sich nicht feststellen, aber auch abgesehn davon hat es nichts Verwunderliches, wenn sich Beamte fanden, die irgendwelche ihnen bekannte Skandalgeschichten über Hoym an Held einsandten, schon um des schadenfrohen Gelüstes willen, einmal einen besonders Hochstehenden am Pranger zu sehn, noch dazu einen Mann, der nun einmal schon als einer der Günstlinge des verstorbenen Königs unpopulär war, und unter Umständen, wo die halbe Mitwissenschaft des Ministers von Struensee auch eine grobe Indiskretion minder gefährlich erscheinen ließ.

Augenscheinlich hat nun diese Fülle von belastendem Material Held ganz besonders zur Verwerthung desselben und in weiterer Folge zu einer Aenderung des ganzen Systems seiner Vertheidigung gelockt. Wenn er anfänglich einen berühmten Sachwalter, Rath Uhden, zu seinem Rechtsbeistande ausersehn hatte, so verzichtete er plötzlich auf jeden juristischen Beirath und schrieb selbst eine Vertheidigungsschrift von 276 Folioseiten zusammen, in deren Einleitung er erklärte, er wolle weniger die Sentenz widerlegen, da er Formalitäten verabscheue, als die Sache retten und seinen Richtern einen neuen Gesichtspunkt eröffnen, von dem aus sie das Ganze anzusehen hätten. Dieser neue Gesichtspunkt lief aber thatsächlich darauf hinaus, daß die Richter sich veranlaßt sehen sollten, nicht nur ihn (Held) den Beweis der Wahrheit, den die erste Instanz abgelehnt hatte, doch noch antreten zu lassen, sondern auch die von ihm angeregten Sachen selbst zu untersuchen. Es handle sich, deduzirte er, um Etwas, woran der Staat das allerhöchste Interesse habe, daß nämlich die Unterthanen

[1]) Varnhagen, a. a. O. S. 130.

Digitized by Google

nicht gezwungen wären, Männern zu gehorchen, die Niemand achte; so aber stünde es jetzt, er habe seit Jahren Niemanden getroffen, der von Hoym anders als mit Spott und Verachtung spreche, zwei Drittheile des preußischen Volkes dächten über Hoym und Goldbeck genau wie er[1]); außer dem bereits im schwarzen Buche Angeführten wolle er noch Verschiedenes als Beweis für die Verwerflichkeit jener beiden Minister anführen und zur Rechtfertigung der „unbedingten Verachtung", die er gegen dieselben empfinde. Es sei dies eben das allgemeine Urtheil, der Buchhändler Nauck in Berlin habe ihm mitgetheilt, daß sein Jugendfreund, der Geh. Kabinetsrath Beyme, erst kürzlich geäußert: „wir wissen, daß der Großkanzler ein Schuft ist, aber wir haben im Augenblick Niemand an seine Stelle zu setzen"[2]), und Kriegsrath Noeldechen aus Posen habe ihm gleichfalls eine andre Aeußerung Beymes berichtet, er wisse noch von ganz andern Schandthaten Hoyms, als die Held ans Licht gezogen.[3]) Ja Held dürfe den König aufs Gewissen fragen, ob er wirklich Hoym und Goldbeck achte; wenn er nicht Bedenken trüge, ehrenwerthe Männer zu kompromittiren, vermöchte er eigne Worte des Königs anzuführen, die Demselben schon mehr als einmal der Unwille über die Schändlichkeit jener Beiden abgepreßt.[4])

Bei so bewandten Umständen sei es Pflicht der Richter, die Wahrheit seiner Behauptungen eingehend zu untersuchen, und wenn er dann als bloßer Verleumder erfunden würde, dann wäre es nicht genug, ihn auf die Festung zu sperren, dann möge man ihn auf dem Neuen Markte zu Berlin am Schandpfahle ausstellen mit einer großen Tafel auf der Brust, ihn öffentlich stäupen, für infam erklären und lebenslang an die Karre schmieden.[5])

Die hier so stark zum Ausdruck kommende Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seiner Sache durchdringt nun die ganze lange Vertheidigungsschrift, und die rücksichtslose Lebhaftigkeit seiner Sprache, die durch Bilder und Citate aus den Klassikern gewürzte Art seiner

---

[1]) Helds Vertheidigungsschrift, Geh. St.-A. R 7 C 17 fol. 8—10.
[2]) Ebendaselbst fol. 107, 108.
[3]) Ebendaselbst fol. 111.
[4]) Ebendaselbst fol. 116.
[5]) Ebendaselbst fol. 215.

Digitized by Google

Beredsamkeit vermag wohl über den Mangel einer logischen Anordnung und häufige Wiederholungen einem Leser in gewisser Weise hinwegzuhelfen, ja sogar auf Jemanden, der die von Held nirgends erwiesene, aber stets als notorisch angenommene Voraussetzung, daß Hoym und Goldbeck Bösewichter seien, theilt, einen nachhaltigen Eindruck zu machen; seinen Richtern gegenüber aber konnte er nicht wohl Erfolg haben. Was Held nur einmal als ein gelegentliches Bedenken aufstößt, daß es unmöglich Aufgabe der Richter sein könnte, bei Gelegenheit des Heldschen Prozesses die Amtsführung zweier im Amte seiender Minister zu untersuchen und zu beurtheilen, mußte doch hier durchschlagen.

Unter dem 3. Juli 1801 hatte Held seine Vertheidigungsschrift überreicht, und schon unter dem 11. Juli schreibt der Präsident des Kammergerichts von Schleinitz an den Minister von Struensee, er bedaure nur, daß er bei dem Vortrage darüber nicht anwesend gewesen, er würde sich sonst bemüht haben, die Zurückgabe der Schrift an Held durchzusetzen mit der Weisung, eine anderweitige angemessene Vertheidigung einzureichen, widrigenfalls man ihm einen Vertheidiger ex officio bestellen würde.[1]) Der Appellationssenat hatte die Vertheidigung zwar angenommen und sogar all' die neuen Anklagen gegen Hoym „mit ekelhafter Breite", wie der Justizminister von Arnim mit scharfer aber nicht ungerechtfertigter Kritik schrieb[2]), aneinander gereiht, aber nur um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß es bei dieser Untersuchung auf das Alles nicht ankomme. Das Urtheil der ersten Instanz, die Verurtheilung zu 1½ Jahr Festung und Dienstentlassung, ward einfach bestätigt[3]) (Anfang September 1801), dazu aber noch der Antrag gestellt, gegen Held „wegen der in der Defensionsschrift zweiter Instanz und deren Beilagen sich erlaubter zügellosen Schreibart, welche die des sogenannten schwarzen Buches übertrifft", eine neue Untersuchung zu verfügen. Auf das Letztere war aber der König nicht eingegangen, nachdem ihm der Justizminister von Arnim vorgestellt, wie sehr Held auch noch weitere Strafe verdiene, so wäre

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89 Nr. 56 fol. 18.
[2]) Ebendaselbst fol. 39.
[3]) Nur für den Drucker ward die Geldstrafe ermäßigt.

Digitized by Google

doch bei dessen überspanntem Charakter dann ein Ende der Prozesse gar nicht abzusehen, während man schon mit Rücksicht auf Hoym und den Großkanzler von Goldbeck wünschen müsse, endlich einmal mit der Sache zur Ruhe zu kommen.[1]) Der König war übrigens, wie der Kabinetsrath Beyme schreibt[2]), über Held so aufgebracht, wie es kaum je vorgekommen, und halte Denselben für einen höchst gefährlichen Menschen. Er war wenig zufrieden damit, daß Held nicht strenger bestraft worden sei; doch als Beyme ihm vorstellte, daß er es ja in seiner Hand habe, die Strafe zu verschärfen, bemerkte Friedrich Wilhelm III. getreu der ihm weiland von Svarez so warm ans Herz gelegten Rechtsanschauung, so Etwas werde er nie thun, und wenn die Richter Held nur zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt hätten, würde er den Spruch zwar bedauern, aber nicht ändern.[3])

Selbst Helds treuer Gönner, der Minister von Struensee, giebt in einem Briefe an Beyme zu, daß Jener durch seine letzte Vertheidigungsschrift, wo er nicht als Defensor, sondern bloß als Denunziant aufgetreten sei, Alles gegen sich aufgebracht habe, während ihm doch kaum habe entgehen können, daß, selbst wenn alles von ihm Vorgebrachte wahr wäre, ihm daraus kein Nutzen erwachsen könne; und da sich jetzt deutlich herausstelle, daß hier nicht Verstandesschwäche, sondern übler Wille zu Grunde liege, so müsse auch er (Struensee) zustimmen, daß die Gesellschaft einen so schlimm gearteten Menschen unschädlich mache. Trotzdem macht er geltend, Held sei noch jung und auch nicht ohne Fähigkeiten, wohl aber ganz vermögenslos; falls sich der König ihm gnädig zeige, könne man ihn wohl zu besseren Gesinnungen bringen.[4])

Doch der König war allzu aufgebracht; von einer möglichen Wiederanstellung wagte Beyme ihm nicht zu sprechen; Helds Wunsch, seine Haft statt in der dazu auserseheneu Festung Colberg in dem weniger entlegenen Spandau absitzen zu dürfen, ward abgeschlagen

---

[1]) In dem angeführten Aktenstücke fol. 35.

[2]) Berl. Geh. St.-A., A. von Held betreffend, Accisedepartement Südpreußen A. Nr. 7 fol. 30.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst fol. 32.

Digitized by Google

und ebenso die Bitte um Urlaub für 8 Tage vor Antritt der Haft. Nur zu Besuchen bei den Ministern von Struensee und Graf Schulenburg fand er noch Zeit.

Der Letztere soll bei dieser Gelegenheit erklärt haben, ihm schiene, wenngleich derartige Exzesse nicht straflos bleiben könnten, das Strafmaß härter als nothwendig, und dann noch Held aufs Gewissen gefragt haben, ob er nicht wirklich Hoym habe stürzen wollen. Und als Jener dies zugestanden, habe Schulenburg lachend ausgerufen: „wie konnten Sie hoffen Etwas durchzuführen, was ich nicht einmal vermag? Das hängt Alles an persönlichen Verhältnissen, wovon Sie Nichts wissen." [1])

Minister von Struensee benützte Helds Abschiedsaudienz, um Demselben noch einmal seine Ansicht von der allgemeinen Niedertracht, für die das Geld noch ein stärkerer Hebel sei, als der Hunger und selbst die Wollust, und von dem minimum sapientiae, mit der die Welt regiert werde, vorzutragen, doch da Held ihn, wie er versicherte, so lebhaft an seinen Bruder erinnerte (den durch sein tragisches Schicksal bekannten dänischen Minister), der auch Alles so übereilte, ohne die Hindernisse hinreichend zu erwägen, so weihte der alte Pessimist seinem Schützlinge eine Thräne und einen Abschiedskuß [2]) und sorgte auch in Colberg für ein leidliches Unterkommen desselben in einem kleinen rothen Häuschen am Steinthore, wo nachmals während der französischen Belagerung Gneisenau gewohnt hat, mit schöner Aussicht auf das Meer, in dem zu baden ihm bald gestattet ward. Nur seine Verpflegung blieb fort und fort kärglich, da die vom König für ihn bewilligten 6 Thaler pro Monat nicht einmal ein warmes Frühstück gestatteten.

Ehe er (am 19. Oktober 1801) nach Colberg abreiste, bedachte er seinen Schließer in der Hausvogtei, den alten Husaren Bock, an dem er viele gute Eigenschaften entdeckt hatte, mit einem Gedichte, dem er allerdings noch eine scharfe Bemerkung anzuschließen sich nicht versagen konnte:

---

[1]) Varnhagen, H. von Held S. 137 ff. Wenn es sich um die Wiedergabe von Aeußerungen Anderer aus Helds Erinnerungen handelt, ist ein Zweifel an der genauen Wiedergabe stets gerechtfertigt, vgl. oben S. 169.

[2]) Ebendaselbst S. 39 und die vorstehende Anm.

Digitized by Google

„Wenn doch Manche, die in stolzen Wagen
An der Hausvogtei vorüberjagen,
Träfe Deines Ochsenziemers Hieb!
Nur die Kleinen, die sich fangen lassen,
Sitzen hier, die Großen draußen prassen
Gleich dem reichen Mann, wie Lucas schrieb.“ [1])

In der letzten Zeit war seine Haft auf einmal viel strenger geworden infolge von neuen Konflikten, in die ihn sein unruhiger Geist gebracht hatte.

Eine politische Schrift aus der Hausvogtei.

Des Königs einflußreichster Rathgeber, der Kabinetsrath Beyme, hatte gegenüber dem durch das „ehrenschänderische“ Treiben Helds geradezu entrüsteten Monarchen kühl genug seine Meinung ausgesprochen. Wohl würde er als Richter Helds Diesen nicht bloß wegen Injurien, sondern wegen eines die Ruhe und Sicherheit des Staates bedrohenden Verbrechens bestraft haben; da er ihm jedoch nicht als Richter gegenüberstehe, so habe er Alles nur von dem Gesichtspunkte der Regierung aus zu betrachten und darauf hin zu prüfen, ob für Diese eine Gefahr aus der Schrift zu besorgen sei. Das aber fürchte er nicht, im Grunde träfe doch all' die üble Nachrede, die das schwarze Buch enthalte, nur die vorige Regierung, und es sei eher als ein Lobspruch anzusehen, wenn selbst ein so rücksichtsloser Pasquillant wie Held der jetzigen Regierung nichts Anderes vorzuwerfen finde, als daß sie noch Männer an der Spitze der Geschäfte dulde, die das nach seiner Meinung nicht verdienten, „wozu aber doch, wie Jedermann leicht ermessen werde, die Regierung ihre besonderen wichtigen Gründe haben könne, wenn sie auch, was sie doch nirgend zu erkennen gegeben, mit Held gleichstimmig urtheilen sollte“. Stände das so, so müßte die Regierung zwar den Verfasser seine Strafe ausstehen lassen, dann aber seine Talente und Kräfte anderweitig durch eine ihnen zu gebende Richtung zu benutzen suchen, um aller etwaigen Besorgniß vor seinen Unternehmungen, wozu ihn Hunger und Verzweiflung veranlassen könnten, vorzubeugen.[2]) Von dieser immer noch verhältnißmäßig günstigen Mei-

[1]) Varnhagen, H. von Held S. 141, 142.
[2]) Berl. Geh. St.-A., A. von Held betreffend, Südpreußen A. Nr. 7.

Digitized by Google

nung über Helds Art sollte nun Beyme bald zurückkommen, und zwar infolge des Erscheinens einer politischen Schrift Helds, unter dem Titel „Ueber die Vergrößerung Preußens im Westen nebst einigen Nebenbetrachtungen“.

Die Broschüre hatte Held, der den Zeitereignissen mit größter Lebhaftigkeit folgte, als er nach Abschluß seiner Vertheidigungsschrift neue Beschäftigung suchte, unter dem Eindrucke der Besetzung Hannovers durch Preußen verfaßt, und wenn er im ersten Eifer daran dachte, die Schrift dem Ministerium einzureichen, so kam er sehr erklärlicher Weise davon bald zurück, und die Schrift wäre vielleicht ungedruckt geblieben, hätte ihn nicht ein höchst charakteristischer Anlaß plötzlich dazu getrieben, sie aus seiner Hand zu geben.

Er hat viel Besuche in seiner Haft empfangen, auch wie wir noch kennen lernen werden, von seinen Freunden derartige Aufmerksamkeiten geradezu verlangt und ein Unterlassen derselben sogar zu strafen und zu rächen versucht. Unter den Besuchern werden uns z. B. genannt der Goethe-Maler Darbes (Evergetischen Angedenkens) [1]), der Major Nothard (in den Akten des Vehmgerichtes genannt) [2]), der damals mit einem Darlehn von 500 Thalern arger Noth steuerte, der Philosoph Fichte, dessen Gattin sich auch der Heldschen Töchter freundlich annahm, und der ebenso wie der politische Schriftsteller Dr. Buchholtz auch weiter in Korrespondenz mit Held geblieben ist, wenn er gleich dessen politische Schriftstellerei mißbilligte, da man nicht rein zu bleiben vermöchte, wenn man Unflath angriffe. [3]) Einst suchte Held nun ein Student aus Halle auf, dessen Armuth Dieser trotz der eigenen chronischen Geldnoth wiederholt beigesprungen war. Held, gerührt durch die Theilnahme des Jünglings, der von Halle zu Fuß nach Berlin gepilgert war, um ihm seine Theilnahme zu zeigen, beklagte es bitter, kein Geld zur Verfügung zu haben, um Jenem Zehrung und Reisegeld zu gewähren, und drückte ihm schließlich jenes Manuskript in die Hand, dasselbe zu versilbern. Buchhändler Füchsel in Zerbst kaufte wirklich die Broschüre für den Preis von 30 Thalern, und dieselbe ging bald gedruckt in die Welt. Sie

[1]) Oben S. 10.
[2]) Oben S. 24.
[3]) Angeführt bei Varnhagen S. 121 ff.

Digitized by Google

erschien unter einem angenommenen Namen, doch machte Held in seiner sorglosen Art kein Hehl aus seiner Autorschaft. Am Hofe war man von der Broschüre recht wenig erbaut, was Niemanden Wunder nehmen wird, der sie gelesen hat. Denn wenn schon in jener überaus gespannten Zeit der in solcher anonymen Schrift ertheilte Rathschlag, zu rücksichtslosen Annexionen zu schreiten, nicht wohl willkommen sein und nur üblen Leumund einbringen konnte, so zeigte es sich außerdem, daß in Wahrheit die Ausführung dieses Gedankens einer Vergrößerung Preußens nach Westen hin nur ein Viertheil des Büchleins füllte, so daß den auf dem Titel in Aussicht gestellten „Nebenbetrachtungen" der Löwenantheil zufiel. Deren Gedankengang war etwa folgender: wenn der König nun ganz Norddeutschland annektirt und sich entschlossen hat, nach den Abfindungen an die bisherigen Regenten, die zu Großgrundbesitzern werden müssen, über alle die historischen Verschiedenheiten und Sonderprivilegien im höheren Interesse des Staates hinwegzuschreiten, dann wird es möglich werden, die vielen Schäden, an denen Preußen kranke, zu heilen. Damit ist der Verfasser wieder auf seinem Lieblingsgebiete, der Kritik des Bestehenden, angelangt, wo er nun in seiner bekannten rücksichtslosen Art vorgeht, wenn er gleich nur als „Aphorismen" einige Punkte herausgreift wie das übermäßige Schreibwerk, „die formalistische Eifersucht", die unpraktische Konservirung der provinziellen Besonderheiten, die jedem rationellen Zollwesen sich in den Weg stelle. Etwas so Ungeheuerliches z. B. wie das Sonderterritorium der Neumark, das eine Art von langem Darm bilde, „der mit all seinen wunderlichen Zöllen und Finanzgesetzen aus den Zeiten des Markgrafen Hans das preußische Kontinent in der Mitte beinahe halb durchschneidet und fünf Provinzen von einander trennt", könne man sich kaum denken.

Interessant ist die Wahrnehmung, daß wir in diesen Aphorismen bereits Gedanken begegnen, die wir jetzt als sozialistisch bezeichnen würden. Held verlangt z. B., daß Pensionen an Beamte nur dann gezahlt würden, wenn wirkliche Bedürftigkeit vorliege, und sagt bei dieser Gelegenheit [1]), so lange man „den stumpfgewordenen Tagelöhner gegen das Ende seines Lebens nicht pensioniren" könne, hätte

[1]) S. 56.

auch keiner der Beamten eine Pension zu fordern. „Die arbeitsamen Tagelöhner, Bauern und Bürger sind die wahre Nationalbasis, die eigentliche Volksmasse, auf der die Schreiberzunft nur als Schmarotzerpflanze sich einnistet."

Und auch das ist charakteristisch, daß Held mit seiner Kritik auch den König selbst nicht schont. Einmal apostrophirt er ihn folgendermaßen[1]: „O Friedrich Wilhelm! Bloß Prosaist auf dem Throne sein, verewigt nicht! Poesie edler Monarchen ist Einklang zur Harmonie der Sphären. Wenn Sie, Interessantester der heutigen Könige, nicht einst die Geschichte Friedrich Wilhelm den Scheuen nennen soll, so erwerben Sie sich Ansprüche auf den Namen Friedrich Wilhelm, Europens Polarstern!"

Und ungleich schlimmer noch ist eine weitere Stelle[2]:

> „Der, dem das Schicksal die Rolle eines Herrschers aufträgt, darf nicht sich beherrschen lassen! Verfällt ein König in diesen Fehler, so behandeln ihn seine Minister und Räthe nur als einen abstrakten Begriff, dem sie allerlei sophistische Corollaria beifügen können oder als eine bloße Formel, die sie nach ihrer individuellen Manövrir- und Interpretir-Kunst auf Spezialbefehl beliebig und ungescheut anzuwenden befugt sind. Für Könige ist die Weltgeschichte das Weltgericht. Welcher gar nichts leistet, der wird von diesem unerbittlichen Tribunale auf ewig mit Verachtung belegt. Nicht der Kleinigkeitsgeist, sondern die Kraft, den Crayon der Völkerbildung in großen Umrissen zu führen, erwirbt die Palme der Unsterblichkeit."

Eine Schrift, die derartige Stellen enthielt, eignete sich allerdings, sollte man meinen, wenig zur Einsendung an einen Minister. Wohl aber können wir begreifen, daß, als man im Kabinette die Herkunft der Schrift aus dem Gefängnisse und den Namen ihres Verfassers erfuhr, der Kabinetsrath Beyme über den unverbesserlichen „Rumorgeist" aufgebracht ward und entschlossen, „solcher Frechheit einen Riegel vorzuschieben".[3]) Die Schrift ward unterdrückt und dem Inhaftirten der Gebrauch von Dinte und Feder entzogen.

---

[1]) S. 49.
[2]) S. 85.
[3]) Varnhagen, a. a. O. S. 134.

Digitized by Google

Der Sturz des Generalfiskals von Hoff.

Der Kabinetsrath Beyme hatte, ganz abgesehen von der erwähnten Broschüre, gerechten Grund auch noch über die indiskrete Veröffentlichung seiner oben bereits angeführten schmähenden Aeußerungen über den Großkanzler und Hoym in Helds Vertheidigungsschrift zu zürnen. Es stehen nun direkte Desavouirungen dieser Aeußerungen durch Beyme nicht zur Verfügung, aber wohl dürfen wir sicher sein, daß jene beiden Persönlichkeiten, welche Held bei dieser Gelegenheit als seine Gewährsmänner genannt hatte, der Buchhändler Nauck aus Berlin und der Kriegsrath Noeldechen aus Posen über die arge Indiskretion sehr unglücklich gewesen sein mögen. Held selbst hilft sich über den Vertrauensbruch leicht hinweg, indem er schreibt[1]), er wisse, daß er Nauck kompromittirt habe, und er habe das selbst beabsichtigt, da Nauck ihn seit seiner Verhaftung ganz verlassen und alle Aufforderungen, ihn einmal zu besuchen, zurückgewiesen habe, weil er (Held) Beyme in dem schwarzen Buche beleidigt habe und Dieser daher Nauck einen Verkehr mit Held verübeln könne. Auch Noeldechen gegenüber fühlt er sich durch dessen überhebendes Wesen von jeder Rücksicht entbunden.[2]) Schließlich versteigt er sich zu folgenden Grundsätzen, die er nun auch seinen Richtern vorzutragen für zweckmäßig hält: — „gegen Pinsel und treulose falsche Freunde gelten die Regeln der Ehre nicht, die brave Männer unter einander beobachten. Wer im Dienste der Tugend nicht Gefahren theilen mag, wer auf zwey Achseln trägt und Christus und Satan zugleich Wachskerzen anzündet, wer die Kämpfe der Unschuld nur im Geiste der schleichenden Cabale begünstigt, um seinem schmutzigen Eigennutz dabei zu fröhnen oder darin eine Glorie sieht, daß er den Kabinetsrath eines europäischen Königs Du nennen darf, der gehört in die Classe der alten Spitalweiber und verdient als solches behandelt zu werden, verdient von einem Manne, der sein Streben nach höhern Gesetzen abmißt, höchstens Fußtritte und Anspeien.“[3])

Wenn wir von den beiden genannten Personen nicht erfahren, ob für sie jene Indiskretion Helds noch besonders schlimme Folgen

[1]) Fol. 109 seiner Vertheidigung.
[2]) Ebendaselbst fol. 109.
[3]) Fol. 119, 120.

Digitized by Google

gehabt hat, so erfahren wir Derartiges sehr bestimmt bezüglich eines Dritten, nämlich des Generalfiskals von Hoff, der allerdings selbst nicht von Schuld freizusprechen ist. Wir mögen uns erinnern, daß er zu den Männern, welche einst 1801 Zerboni als Märtyrer feierten, gehört, und nachmals auch, als er gegen den Letzteren wirklich als öffentlicher Ankläger aufzutreten hatte, mit einer fast befremdlichen Konnivenz verfahren ist, so daß die höchste Justizbehörde ihn mehrfach zurechtzuweisen Veranlassung fand. Augenscheinlich war er ein eifriger Anhänger der neuen Ideen, der eben deshalb auch für Leute wie Zerboni und Held Sympathien fühlen konnte. Und auch das kann verstanden werden, daß er in Hoym gleichsam ein Ueberbleibsel der von den fortgeschrittenen Geistern so scharf verurtheilten Günstlingsherrschaft Friedrich Wilhelms II. erblickte und mißachtete; aber bei alledem bleibt es kaum begreiflich, wie er das so unpraktisch und unverständig begonnene Unternehmen Helds zu fördern und nicht vorauszusehen vermocht hat, daß er fast unvermeidlich durch eine Theilnahme an Helds Plänen schwere und unheilvolle Konflikte für sich heraufbeschwören werde.

Soviel hat die spätere Untersuchung in der That herausgestellt, daß Hoff, der, wie wir wissen, bereits im Sommer 1800 mit Zerboni und Held in näheren Verkehr getreten war, im Oktober dieses Jahres durch Held selbst von dessen Vorhaben bezüglich des schwarzen Buches Kunde erhalten und, mögen wir auch Helds Angaben nur bis zu einem gewissen Grade Glauben schenken, wenigstens Nichts gethan, um Diesen zurückzuhalten, sondern eher durch zustimmende Bemerkungen Oel ins Feuer gegossen hat. Die in Helds gleich anzuführendem Briefe an Hoff enthaltene Mittheilung des Letzteren, der Minister von Alvensleben habe ihm gegenüber Hoym als einen Mann, der den Staat beraubt und den König betrogen habe, bezeichnet, hat Jener schwerlich sich erfunden, sondern höchstens etwas schärfer gefaßt, und auch der Gedanke, den Bruder der Königin, Erbpinzen von Mecklenburg-Strelitz, zu einem Auftreten gegen Hoym zu bestimmen, wird wohl in der That auf Hoff zurückzuführen sein. Und die gleichfalls in Helds Briefe enthaltene Angabe, daß Hoff den Letzteren abgehalten habe, eine scharfe Aeußerung über Beyme zu ändern, mußte als geradezu kompromittirend erscheinen.

Digitized by Google

Jedenfalls spricht doch schon die Thatsache, daß Held im Dezember 1800 vier Tage lang unter angenommenem Namen bei Hoff logirt hat, für eine gewisse, unter den obwaltenden Umständen anstößige Intimität.

Daß Hoff, wie nachmals Held in seinem Zorne annahm, diesen bloß zu seinen Angriffen gehetzt habe, um, falls es gelänge, Goldbeck zu stürzen, dann an dessen Stelle Großkanzler zu werden, klingt wenig wahrscheinlich, da schwerlich Hoff für solche hohe Stelle besondere Chancen gehabt haben würde, und geradezu abenteuerlich scheint es, daß Derselbe auf einen erneuten Prozeß wegen der südpreußischen Güter und auf Tantièmen davon gehofft haben sollte. [1])

Soviel steht fest, daß Hoff, nachdem Held verhaftet und sein Buch mit so entschiedener Entrüstung von dem Könige verurtheilt worden war, es für besser hielt, sich zurückzuziehen. Den mahnenden Briefen Helds gegenüber begnügte er sich zuerst mit einigen kurzen Rathschlägen dessen Vertheidigung betreffend, darauf hinauslaufend, die Sache auf das Feld der Injurie hinüberzuspielen, wo dann der Beweis der Wahrheit zulässig erscheinen könnte. Dann aber hüllte er sich in Schweigen und ließ Helds Briefe ganz ohne Antwort.

Held versichert, damals von Freunden geradezu verspottet worden zu sein wegen seines Vertrauens auf den Generalfiskal; man sagte ihm, derselbe nenne Helds Vorgehen einen dummen Streich und deute an, daß es für Jemanden in seiner Stellung sehr vortheilhaft sein könne, von einem Angeklagten so ganz ins Vertrauen gezogen zu werden, gleich als sei er Jenem nur deshalb näher getreten, um seine Schuld leichter ans Licht ziehen zu können.

Der leichtgläubige Held ergrimmte aufs Aeußerste, als Derartiges ihm zugetragen ward, und nicht nur daß er in seiner Vertheidigungsschrift Hoff auf das Schonungsloseste bloßstellte, fügte er auch noch seiner umfangreichen Vertheidigungsschrift einen offenen Brief an Hoff bei, in welchem Diesem allerlei wenig schmeichelhafte Dinge gesagt werden, daß er „ein Narr sei, der nicht deutlich weiß, was er will, ein altes Weib, das Gewitterlieder singt, wenn es

---

[1]) Schles. Zeitschr. XXX, 244.

Digitized by Google

donnert, ein treuloser Freund, den selbst die Gegenparthey nicht achten kann, und obenein ein Mensch ohne Ehre und Zuverlässigkeit“. Er (Held) hasse Hoff fast noch mehr als Hoym, „denn dieser hat mich nur äußerlich unglücklich gemacht, Sie aber haben mich um den Glauben an Freundschaft und Männerwort gebracht.“ [1])

„Da die Riegel und Schlösser das erste Mal hier hinter mir zusammenklappten,“ schreibt Held, „lächelte ich und dachte, nun wird Hoff das Seinige thun und dreiste Worte am Throne sprechen.“ Held hat wirklich alles Ernstes erwartet, Hoff würde sich eine Audienz bei dem Könige erbitten und dort als Ankläger Hoyms auftreten, womöglich in Gemeinschaft mit dem Minister von Alvensleben, der ja gleichfalls gering von Jenem denke.

Der Brief, dessen Geheimniß natürlich keinen Augenblick respektirt ward, brachte den Adressaten in begreifliche Verlegenheit. Derselbe sendete ihn unter dem 4. Juli an den König ein mit einem recht nichtssagenden Begleitschreiben (ein Larifari nennt es der Justizminister von Arnim), auf Widersprüche in Helds Briefe hindeutend, aber doch die gravirenden Thatsachen nicht in Abrede stellend.[2])

Held ward nun bezüglich dieser Sache vernommen, und seine Aussagen belasteten Hoff doch soweit, daß der Justizminister von Arnim eine Untersuchung gegen Hoff beantragte, die im Anfange des Jahres 1802 damit geendet hat, daß Derselbe seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt ward, in Rechts- oder Polizeisachen verwendet zu werden. Eine juristische Professur in Erlangen, die ihm Hardenbergs Gunst zuwenden wollte, glaubte Hoff nicht annehmen zu können, weil dieselbe zu niedrig dotirt war[3]), doch hat der König nachmals im Gnadenwege Hoff zu einer Anwaltspraxis zugelassen.

„Das gepriesene Preußen.“

Bezüglich des eben besprochenen Briefes Helds an Hoff schreibt unter dem 20. September 1801 an den Kabinetsrath Beyme der Präsident des Kammergerichtes von Schleinitz, derselbe kursire unter

[1]) Der Brief abgedruckt in der schles. Zeitschr. XXX, 241 ff.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 89. 56.

[3]) Berl. Geh. St.-A. R 89. 33 H.

Digitized by Google

dem Publikum in unzähligen Abschriften.[1]) An diesen Brief und den ganzen Prozeß Helds knüpft nun eine im Jahre 1802 natürlich anonym erschienene Schmähschrift an unter dem Titel: „Das gepriesene Preußen," von der man in zeitgeschichtlichem Interesse Kenntniß zu nehmen nicht wohl umhin kann. Ist sie doch schon dadurch merkwürdig, daß sie im Gegensatze zu den aus dem Zerboni-Heldschen Kreise hervorgegangenen politischen Schriften nicht nur die Minister, sondern auch direkt den Monarchen angreift, von dem gesagt wird, daß er die Erwartungen, die man von ihm bei seiner Thronbesteigung gehegt, getäuscht habe. „Einige Schritte des Königs", heißt es hier[2]), „kurz vor und bald nach der Entfernung des Kabinets-Raths Herrn Mencken brachten jedem Patrioten ganz andere Ideen von der Handlungsweise des Königs bey. Der König ist nicht das, wofür man ihn hält und das Ausland noch anbetet. Wer ihn in der Nähe beobachtet, findet in ihm einen herrschsüchtigen, stolzen, harten, geizigen, nur für seine Soldaten, vorzüglich aber für seine Garde lebenden und eingenommenen König." Er habe die Tortur wieder eingeführt und lasse Geständnisse durch Peitschenhiebe erpressen. Für seine Unterthanen sei er geradezu unzugänglich u. s. w. Eine Menge von einzelnen Fällen, unter Namensnennung angeführt, sollen die Belege für diese Beschuldigungen liefern. Natürlich werden auch des Königs Rathgeber übel geschildert, am schlimmsten „sein Pylades" General von Rüchel, der auch in dem Civilsache Einfluß habe und den König zu schrecklichen Ungerechtigkeiten verleite. Struensee lasse sich zur Aussaugung der Unterthanen gebrauchen, von dem Minister Schulenburg werden arge Skandalgeschichten berichtet, auch daß er ebenso wie der Minister von Haugwitz, der Polizeidirektor von Warsing und der General Elsner die schreckliche Unsittlichkeit, die in Berlin herrsche, geradezu begünstige.

Dem ganzen Buche vorangestellt ist eine Widmung an zwei deutsche Fürsten, den Herzog von Braunschweig und den Erbprinzen von Mecklenburg-Strelitz; „den beiden biedern Fürsten Deutschlands, den wahren und warmen Patrioten Preußens widmet dieses Werkchen zur Beherzigung aus reiner Vaterlandsliebe der Verfasser."

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89. 56 fol. 39.

[2]) S. 75.

Digitized by Google

Wie die beiden Fürsten zu der zweifelhaften Ehre gekommen sind, der Widmung dieser Schmähschrift theilhaft zu werden, ist leicht zu erklären; Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig stand, seit er 1794 die Kontrahirung von Landesschulden von der Einwilligung der Landstände abhängig gemacht, bei den Konstitutionellgesinnten in hohem Ansehn, auf seinen Vorgang beruft sich Zerboni in seinen Aktenstücken[1]), und was den Erbprinzen Georg von Mecklenburg-Strelitz, den Bruder der Königin Luise anbetrifft, so scheint auch er im Rufe eines gewissen Liberalismus gestanden zu haben, wenigstens behauptet Held, der Generalfiskal von Hoff habe ihm auf eine Intervention dieses Prinzen zu seinen (Helds) Gunsten Hoffnung gemacht.[2])

Die Zumuthungen, die aber den beiden Fürsten in dieser Schrift gemacht werden, sind überaus weitgehend. Es heißt hier: „Sie beyde sind dem Königlichen Preußischen Hause durch geheiligte Bande des Bluts verwandt. Sie beyde stehen in Diensten dieses Staats, sind vermöge Ihrer erhabenen Posten Beschützer desselben, werden Sie auch jetzt seine Retter! Lesen und beherzigen Sie gütigst das Gelesene — thun Sie dadurch, daß Sie den Ober-Accise- und Zoll-Rath von Held (Verfasser des sogenannten schwarzen Buchs) aus den Klauen der unwürdigen Diener der heiligen Themis befreien, den ersten Schritt — zur Befreiung des Vaterlandes von tyrannischen Despoten — bringen Sie dem Monarchen andere Begriffe von Staaten-Wohl, Staats-Bürgern und Staats-Rechten bei, und vor allen Dingen machen Sie sein Herz weicher, sanfter und für Menschenwohl empfänglicher — bewirken Sie so schnell, als es möglich ist, die Entfernung der Vaterlandsfeinde, eines Generals von Rüchel, eines Großkanzlers von Goldbeck, eines Staatsministers von Hoym, selbst die eines General- und Finanz-Controlleurs von Schulenburg, eines Cabinet-Raths Beyme und Finanz-Raths Grothe, und suchen Sie einem Kammer-Präsidenten von Schleinitz, diesem edlen, menschenfreundlichen, wohlwollenden, für Menschen-Wohl und Menschen-Glück warm fühlenden, thätigen Mann, der eben darum, weil er keinen

[1]) S. 105.

[2]) Schles. Zeitschr. XXX, 242.

Digitized by Google

Lärm bläßt, unbemerkt und verkannt bleibt, einen größeren Wirkungskreis zu verschaffen, — und jeder Preußische Patriot wird Sie dafür segnen! Lesen Sie, durchlauchtigste Fürsten, das von dem Herrn von Held an den General-Fiskal von Hoff — aus dem Gefängnisse erlassene Schreiben [1]) mit einiger Aufmerksamkeit. Die Sache ist es wahrlich werth — und Sie werden finden, daß ein Mann, der selbst unter den Händen der Justiz im Gefängniß an den ersten Vertreter der Gesetze so schreibt, — kein Poltron, kein Schwärmer seyn kann. Prüfen Sie, edle Fürsten alles genau, und Sie werden immer nur ein Resultat finden — nemlich dies — daß Herr von Held ein wahrer Patriot ist, und daß er das ihn jetzt betroffene Schicksal nicht verdient hat. Beherzigen Sie alles — prüfen Sie und werden dadurch, daß Sie einige Augenblicke diesem Geschäfte weihen, die Retter des Vaterlandes. Machen Sie doch dem Monarchen begreiflich, daß Liebe, nicht Härte die Thronen sichert — daß nur so lange eine unterdrückte, eine gemishandelte Nation schweigt, als die Lasten, die sie tragen muß, nicht zu groß sind."

„Ziehen Sie die Königin mit in Ihr Interesse und geben Sie dem Lande seinen König, einen König, dem bürgerliches Wohl näher als seine Soldaten am Herzen liegen muß, wieder. O! Die ganze Nation wird Sie dafür segnen — wird Sie anbeten — so wie sie ihren König ehrt und anbetet, weil sie nicht ihm, sondern denjenigen, die zunächst um seinen Thron sind, die Greuel, die Sie, Durchlauchtigste Fürsten, in gegenwärtigem Werk angezeigt finden, zur Last legt u. s. w."

Die Schrift hat zwei gedruckte Widerlegungen gefunden, beide anonym, die eine (1803) unter dem Titel: Berichtigung einer Schmähschrift: „Das gepriesene Preußen" genannt mit Bezug auf das schwarze Buch; die andere (1804) betitelt: Gründliche Widerlegung des kürzlich erschienenen Werkes: „Das gepriesene Preußen" von einem ehemaligen Kgl. Preußischen Beamten des combinirten Fabriken- und commerziellen Departements. Die letztere, obwohl anscheinend ein Jahr nach der ersteren erschienen und von dem unbekannten Verfasser noch speziell datirt: „Auf meinen Reisen in Hamburg

[1]) Schles. Zeitschr. XXX, 241. Der Abdruck in der Schrift selbst ist unvollständig.

geschrieben am 4. Oktober 1804" weiß nichts von dem Erscheinen der andern Gegenschrift und geht darauf aus, nach einer scharfen Kritik der Fridericianischen Einrichtungen (die am Eingange der zu widerlegenden Schrift als musterhaft dargestellt worden waren) und speziell der Regie die einzelnen in der Schmähschrift enthaltenen Skandalgeschichten als unwahr zu erweisen. Die erstere Schrift dagegen weniger dem Einzelnen zugewendet und nicht ohne Kritik und Eingeständniß der namentlich in den polnischen Provinzen begangenen Mißgriffe tritt lebhaft speziell für Hoym ein, auch mit Rücksicht auf das schwarze Buch und giebt als Anhang noch eine kleine Denkschrift, welche die Beibehaltung der administrativen Selbständigkeit Schlesiens dringend befürwortet, worin es u. A. heißt[1]): „Schlesien war eine ganz neue Provinz, hatte eine ganz eigne, von der brandenburgischen abweichende Verfassung, die Schlesier selbst haben einen ganz abweichenden Provinzial-Charakter und können den Märker noch heut nicht ertragen."

Diese letztere Schrift sandte der unbekannt gebliebene Verfasser, nach den etwas unsichern Zügen zu schließen ein Mann in weit vorgerücktem Lebensalter, auch dem Könige ein (anscheinend aus Crossen), damit Friedrich Wilhelm III. nicht den Glauben an dankbare Unterthanen einbüße. Die Schmähschrift selbst war dem Könige auf der Parade überreicht worden[2]), nun brachte jene eingesandte „Berichtigung" gleich auf der ersten Seite die Vermuthung, daß nach dem Stil und der speziellen Kenntniß vom Accisefache zu schließen wohl Held der Verfasser sein möchte, eine Vermuthung, die dann noch einmal wiederholt und weiter durch den Abdruck des Heldschen Briefes an Hoff gestützt wird, worüber es heißt[3]): „wie kommt dieser Brief in dieses Buch? Herr von Hoff wird ihn nicht gegeben haben, also von Held. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß der Verfasser des Briefes auch Verfasser des Buches ist?"

Trotz dieser deutlichen Hindeutung auf Held als muthmaßlichen Verfasser und trotz des Verdachtes, den das warme Eintreten der Schrift für jenen Schriftsteller erregen konnte, ist Derselbe doch, wie

[1]) S. 132.

[2]) Agf. Gründl. Widerlegung, Vorrede.

[3]) S. 94 Anm.

Digitized by Google

es scheint, nie wegen dieser Schrift zur Verantwortung gezogen worden, und gegen seine Autorschaft sprechen sehr entschieden die in der Broschüre enthaltenen Angriffe auf den von Held stets so hoch gehaltenen Minister von Struensee, wie denn auch die Invektiven gegen den König selbst Held kaum zugetraut werden können. Der Verfasser der Schrift ist nie bekannt geworden. [1])

Neue Anklagen gegen Hoym.

Held hat in seiner Vertheidigungsschrift wiederum einen gewissen Beweis der Wahrheit zu liefern und darzuthun versucht, daß er hinreichenden Grund habe, die beiden Minister Hoym und Goldbeck mit unbegrenzter Verachtung anzusehn. Den Beweis wird man allerdings nicht als geführt anzusehn vermögen. Die vier gegen Goldbeck angeführten Punkte kann man einfach unbeachtet lassen, da sie einzig und allein subjektive, nirgends durch einen Beweis gestützte Urtheile Helds enthalten, und mit den zahlreichen gegen Hoym vorgebrachten Anklagen in nicht weniger als 23 Punkten verhält es sich abgesehen von dem letzten, der eine ernsthafte Betrachtung verdient, ziemlich ebenso. Wo wir nach greifbaren Thatsachen fragen, da erhalten wir unkontrollirbare Klatschgeschichten: daß Hoym einen Herrn von Reibnitz, um denselben den Folgen eines galanten Abenteuers zu entrücken, angeblich im Interesse des Seidenbaues nach Italien geschickt habe und in ähnlicher Weise einem Malteserritter von Reisewitz beigesprungen sei, daß er das einem Referendar von Kameke, der ihm bei dem Breslauer Aufstande von 1793 wesentliche Dienste geleistet habe[2]), gegebene Versprechen, seine Schulden zu bezahlen, nicht gehalten habe u. s. w.

Dann folgt eine romantische Geschichte, die so deutlich den Stempel des thörichten Klatsches aufgedrückt trägt, daß man sich wundern muß, sie hier in einer Vertheidigung vor einem Gerichtshofe aufgetischt zu sehn. Hoym ist auf seine alten Tage angeblich

[1]) Wenn es locken konnte, den Hofrath Reischelt, von dem im Folgenden bei Gelegenheit des schwarzen Registers noch die Rede sein wird, für den Verfasser zu halten, so sind die Gründe dagegen entwickelt in der schlesischen Zeitschrift XXX 152 Anm. 1.

[2]) Vgl. darüber Markgrafs Aufsatz in der schles. Zeitschr. XXVIII S. 54, 55.


Digitized by Google

so verliebt in eine Breslauer Kaufmannsfrau Namens Schreiber, daß er daran denkt, nachdem Frau Schreiber sich von ihrem Gatten scheiden gelassen haben würde, sich dann auch seinerseits von seiner Gattin zu trennen, den Abschied zu nehmen und mit der Geliebten für sein neues Liebesglück sich in eine Villa der Schweiz zurückzuziehen. Er sucht nun aber vorher einen Nachfolger und glaubt einen hinreichend Nachsichtigen in der Person des Glogauer Präsidenten von Massow gefunden zu haben. Um jedoch diesen Letzteren noch ganz besonders gefügig zu machen, besticht er ihn und zwar dadurch, daß er demselben gestattet, das dem Stifte Trebnitz (bei Züllichau gelegen, sagt der kundige Schlesier) seit alter Zeit verpfändete Amt Schwiebus in einer Form einzulösen, bei welcher der Staat empfindlich geschädigt wird. Natürlich hat sich Hoym weder scheiden lassen noch seinen Abschied genommen, aber die Geschichte zu erzählen hat sich Held doch nicht versagt.

Dann wird eine ganz besonders üble Handlung Hoyms erzählt, nämlich daß er seinem Schwiegersohne Grafen Maltzan, dem Standesherrn von Militsch, gegen Recht und Gesetz gestattet habe, das Dorf Sadkawe einzuziehn und zu einem Vorwerk zu machen, ohne daß der Widerstand der Bauern gegen die Gewalt etwas vermocht habe. Nur die Freischoltisei habe sich erhalten, doch nach dem Thronwechsel habe die Furcht vor einer Untersuchung den Grafen bewogen, die Bauern zum größten Theil aufs Neue einzusetzen.

Wenn mit dem unfindbaren Orte Sadkawe das unfern von Militsch liegende Dorf Dziatkawe gemeint ist, so trifft es zu, daß dem Grafen Bernhard Maltzan nachgesagt wird, er habe das Dominium daselbst durch Auskaufung verschiedener Bauergüter vergrößert.[1]) Nur waltet dabei der Umstand ob, daß dieses Faktum sich etwa hundert Jahre vor der angegebenen Zeit ereignete, während eine spätere Epoche auch schon um deswillen nicht in Frage kommen kann, da bereits seit 1717 die Maltzans nicht mehr im Besitz von Dziatkawe sind, weshalb denn auch Hoyms Schwiegersohn unter allen Umständen unschuldig erscheint und die ganze Geschichte nur als ein neuer Beweis für die unglaubliche Leichtfertigkeit an-

[1]) Wandel, Geschichte der Herrschaft Neuschloß S. 20.

Digitized by Google

gesehen werden muß, mit der Held seine Anklagen in die Welt geschickt hat.

Wenn nun all das bisher gegen Hoym Vorgebrachte eigentlich nur zur Charakteristik der Heldschen Art des Vorgehens angeführt zu werden verdient und kaum einer eingehenden Prüfung werth erscheint, insofern es sich immer nur um Verwaltungsakte handelte, bei denen eine angebliche ungerechtfertigte Begünstigung eines Individuums gegenüber einem Andern stattfindet, ohne daß der Beweis einer Schädigung des Staatsinteresses in einem der Fälle als erbracht anzusehen ist, so ist dagegen der letzte Punkt, die Frage der südpreußischen Güterverleihungen von 1796/97, nach jeder Seite hin anders geartet. Hier gewinnt die Anschuldigung doch ein ungleich ernsteres Ansehen. Die Anklage lautet, Hoym habe den verstorbenen König Friedrich Wilhelm II. bewogen, den besten Theil der nach der polnischen Insurrektion in der neuen Provinz Südpreußen eingezogenen geistlichen und Starosteigüter, Besitzungen im Werthe von 20 Millionen Thalern, an größtentheils verdienstlose Persönlichkeiten zu verschenken. Hoym habe dies durch betrügerische Angaben erzielt, insofern er den Werth der Güter um das Vier- bis Sechsfache zu niedrig angegeben habe, und in der verwerflichen Absicht, sich durch diese Schenkungen „dankbare Freunde zu sichern", die, falls der Thronwechsel eintrete, ihm als Fürsprecher bei dem neuen Herrscher beistehen sollten. Diese schwerwiegende Anklage wird nun durch eine als Beilage A. der Vertheidigung zugefügte amtliche Tabelle gestützt, versehn mit umfänglichen Anmerkungen oder Glossen, die einerseits durch Zahlen (spätere Kaufpreise und Taxen) das Betrügliche der niedrigeren Anschläge erweisen und andererseits die Motive Hoyms bei den Schenkungen enthüllen sollen. Diese Tabelle hat nun ihren Weg an die Oeffentlichkeit gefunden und nicht geringen Eindruck gemacht, vielmehr das Urtheil über Hoym wesentlich beeinflußt, und schon aus diesem Grunde erscheint es unerläßlich, bei dem Gegenstande zu verweilen.

Der thatsächliche Hergang bei jenen Güterverleihungen wird in dem nächsten Abschnitte aus den Akten dargestellt werden, hier aber soll noch ein Wort über die Entstehungsgeschichte jener Beilage, die unter dem Namen des „schwarzen Registers" eine gewisse Bedeutung erlangt hat, angeschlossen werden.

Digitized by Google

Das schwarze Register.

Wie schon oben berichtet ward, war bereits Zerboni im Jahre 1800 und zwar, wie wir vermuthen dürfen, durch Vermittelung des Staatsministers von Buchholtz, von dessen erbitterter Feindschaft gegen Hoym im nächsten Abschnitte zu berichten sein wird, in den Besitz einer amtlichen Tabelle der südpreußischen Güterverleihungen gekommen [1]) und hatte dieselbe in den von Hennings zu Altona herausgegebenen Annalen der leidenden Menschheit [2]) veröffentlicht, unter dem Titel: „General-Tableau von sämmtlichen in Südpreußen von des Königs Majestät Friedrich Wilhelm II. verschenkten königlichen und geistlichen Gütern." Der Abdruck enthielt neben den Namen der Empfänger nur die der Güter und bei jedem Posten eine summarische Angabe der Summen, auf welche die Güter bei ihrer Verleihung veranschlagt worden waren, nebst einigen wenigen Anmerkungen, dazu bestimmt, den Werth der Verleihungen im Gegensatze zu den niedrigen Anschlägen hervorzuheben und zwar bei Personen, die Zerboni besonders mißliebig waren, wie Friedrich Wilhelms II. Generaladjutant von Zastrow, der Sohn des Großkanzlers von Goldbeck, Triebenfeld und endlich Hoym, von dem angedeutet wird, daß er verschiedene Güter ohne königliche Autorisation verschenkt habe, die man deshalb jetzt zurückfordere. Eine Anklage lag auch in der Anmerkung, daß der Werth der verschenkten Güter auf 20 Millionen zu veranschlagen sei. Wenn wir den Titel als von Zerboni herrührend ansehen dürfen [3]), so dürfen wir unzweifelhaft auch darin, daß sämmtliche Gütervergebungen als Schenkungen, nicht als Verkäufe angeführt werden, noch eine weitere Anklage erblicken. Auch der loyalste preußische Unterthan hatte ein volles Recht, befremdet zu sein durch die Mittheilung, daß die tief in Schulden steckende preußische Regierung einem Berliner Kaufmann, einem pensionirten dänischen

---

[1]) Die Entstehung des schwarzen Registers behandelt ausführlicher die Beilage I. zu Grünhagens Aufsatze: Die südpreußischen Güterverleihungen 1796/7, Zeitschr. der hist. Ges. für die Provinz Posen 1896 von S. 267 an.

[2]) Maiheft 1801. Heft 9 oder 1801 Heft 1 S. 154.

[3]) Was übrigens nicht für gewiß angesehen werden kann, da auch in amtlichen Schriftstücken von jenen Güterverleihungen wiederholt der Ausdruck Schenkung resp. Donatar gebraucht wird, vgl. Posener Zeitschr. 1896 S. 282 Anm. 1.

Digitized by Google

Minister, einem in Rußland lebenden deutschen Prinzen je an die zwanzig Güter zu schenken für gut gefunden hatte.

Aber trotz des merkwürdigen Inhalts hatte Zerbonis Veröffentlichung vielleicht infolge der geringen Verbreitung jener Altonaer Zeitschrift keinen besonderen Eindruck auf das Publikum gemacht, wenigstens steht soviel fest, daß der Kammergerichtspräsident von Schleinitz im September 1801 jene Anfang Mai desselben Jahres erfolgte Veröffentlichung nicht kannte.[1]) Thatsächlich hätte auch, wenn nicht jene Zerbonische Ausgabe so ganz wirkungslos vorübergegangen wäre, Held sich nicht in der letzten Bearbeitung einfach als Verfasser bezeichnen können.[2])

In der That hatte Held bei seinem Bestreben alles Material, was er nur irgend zur Belastung Hoyms zusammenbringen konnte, seinen Richtern vorzulegen, diese Tabelle sich nicht entgehn lassen und hatte dieselbe vermöge des ihm von Gegnern Hoyms massenhaft in die Hausvogtei gelieferten Materials mit umfänglichen Glossen versehen, die dann mit Urtheilen, wie „unverschämte Betrügerei" und dergleichen sowie mit abfälligen Charakteristiken der Donatare nicht zurückhielten, die Absicht von Bestechungen und Gesetzwidrigkeiten darlegten und auch hier und da skandalöse Geschichten anfügten.

Schon auf dem Titelblatte sprang die schwere Anklage in den Worten entgegen: „Zahl der Donatarien 50, Zahl der verschenkten Güter 238. Deren vorgespiegelter Werth bei der Schenkung 3 1/3 Millionen Thaler. Deren wahrer Werth 20 Millionen Thaler".

Unzweifelhaft war diese Tabelle ebenso wie die ganze Vertheidigungsschrift recht dazu angethan, von dem damals sehr oppositionell gesinnten und für Skandalgeschichten überaus interessirten Publikum mit Begierde verschlungen zu werden, und es ist wohl glaublich, daß Held, der in seinem Gefängniß doch vielen Verkehr mit der Außenwelt hatte, wie er schreibt[3]), von Freunden um Abschriften seiner Vertheidigung nebst deren Beilagen bestürmt wurde. Er hatte Abschriften jener Gütertabelle verschiedenen Ministern zu-

[1]) Vgl. seinen im Texte bald näher anzuführenden Brief.
[2]) Vgl. die Anführung unten S. 232.
[3]) Posener Zeitschr. 1896 S. 276.

Digitized by Google

gesandt[1]) und gedachte in seiner Naivetät, dieselbe etwa hundertmal auf seine Kosten abziehn zu lassen. Unter dem 21. Juli 1801 übersendet er eine Abschrift derselben dem Drucker des schwarzen Buches Schmidt mit dem Auftrage, sich um das Imprimatur zu bemühen. Es handle sich ja nicht um ein Staats- oder anderes Geheimniß, sondern um ausgemachte Thatsachen, die in Südpreußen und Schlesien sogar beinahe den kleinen Kindern bekannt wären, er habe die Tabelle ja offiziell dem Kammergericht eingereicht, sei also bereit, ihre Richtigkeit zu vertreten. Auch sei dieselbe doch bereits in den Annalen der leidenden Menschheit abgedruckt, in einer nicht verbotenen Zeitschrift, leider aber mit vielen Druckfehlern, so daß sich zur Berichtigung ein neuer Abdruck empfehlen könne.[2]) Den wesentlichen Umstand, daß seine Glossen die neue Bearbeitung der Tabelle zu einem überaus injuriösen Schriftstücke machten, ließ er freilich ganz unerwähnt.

Doch ehe noch die Frage des Imprimatur entschieden werden konnte, ward er anderen Sinnes und schrieb unter dem 4. August an den Minister von Alvensleben, Derselbe möge doch lieber dem Schmidt das Imprimatur nicht ertheilen, da er (Held) inzwischen erfahren, Schmidt habe „aus Irrthum, Albernheit oder Bosheit das absurde und schändliche Gerücht verbreitet, Held wolle mit den Abdrücken Handel treiben".[3])

Nachdem nun so das Projekt eines neuen Abdrucks aufgegeben worden, richtete er nun gerade die Tabelle auf Vervielfältigung durch Abschriften ein und bereicherte jetzt die Bearbeitung, wie er sie seiner Zeit der Vertheidigungsschrift beigelegt hatte, durch weitere Zuthaten, die ihm inzwischen noch zugekommen sein mochten.

Dieselben enthalten fernere Zahlenangaben über die später erzielten Preise der betreffenden Güter, um die ursprünglich niedrige Veranschlagung in noch helleres Licht zu stellen, vornehmlich aber sollten sie wohl die Authentizität des Mitgetheilten durch spezielle Angaben über die Daten der Verleihungsurkunden und ipsissima verba aus denselben außer Zweifel stellen. Auch das Titelblatt erhielt jetzt erst in dieser letzten Redaktion seine Vollendung durch den, wie wir

---

[1]) Posener Zeitschr. 1896 S. 276.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Ebendaselbst.

Digitized by Google

wissen, nicht zutreffenden Zusatz: verfertigt im Gefängniß Nr. 6 der Hausvogtei in Berlin von Held, ferner die mit dem Finger auf den Schuldigen deutende Bemerkung: „während der Minister von Hoym diese Provinz verwaltete" und endlich die Bezeichnung des Ganzen als „schwarzes Register".

Das Letztere konnte Held, der wegen der Veröffentlichung des sogenannten „schwarzen Buches" gefangen saß, wohl als neue Provokation verübelt werden, und die Möglichkeit, daß hier ein Untersuchungsgefangner solche Massen von aktenmäßigen Einzelheiten, die unmöglich ohne Verletzung des Amtsgeheimnisses mitgetheilt werden konnten, zugetragen erhielt, ist ebensowenig wie die ganze Art des Verkehrs von Held während seiner Haft geeignet, uns von der damaligen Ordnung des Strafvollzugs groß denken zu lassen.

Der Präsident von Schleinitz hatte sicherlich vollständig Recht mit seiner bereits erwähnten[1]) Meinung, das Kammergericht hätte Helds mit so unfläthigen Schimpfreden versehene Vertheidigungsschrift als ganz unangemessen zurückweisen müssen, aber auch er läßt mit keinem Worte merken, daß er energisch eingeschritten sei, als er erfahren, daß Held jene Anhäufungen von Skandal und Klatsch in Abschriften eifrig zu verbreiten sich bemühe. Und während doch schon jener oben angeführte naive Antrag Helds, das schwarze Register abdrucken zu lassen, mit seiner Motivirung deutlich zeigte, daß Derselbe eine Weiterverbeitung jener injuriösen Schriften als sein gutes Recht ansah, scheint doch absolut nichts geschehen zu sein, um dem entgegenzutreten, obwohl es in einem Gefängniß an Mitteln nicht fehlen konnte. Der Präsident von Schleinitz gesteht in einem Briefe an den Geheimen Kabinetsrath Beyme vom 20. September 1801, es hätten sehr viele Personen das Konzept des Held gelesen, so daß der ganze Inhalt schon stadtkundig geworden sei, das Güterverzeichniß solle bereits in einer Zeitschrift gedruckt sein (daß die beleidigenden Glossen fehlten, bleibt wieder unerwähnt), Helds Brief an den Generalfiskal von Hoff befände sich in unzähligen Abschriften im Publikum, und Held habe ihm eingestanden, eine Abschrift der ganzen Vertheidigungsschrift im Auslande deponirt zu haben, die er

[1]) Oben S. 211.

Digitized by Google

ja zurückzufordern bereit sei, ohne jedoch dafür bürgen zu können, daß nicht Abschriften zurückbehalten würden.[1])

Bei solcher Lage der Dinge konnte es wenig mehr helfen, wenn jetzt Held, bevor er (Anfang Oktober 1801) aus der Hausvogtei nach der Festung Colberg übersiedelte, bedroht ward, er habe keine Aussicht, je wieder aus der Haft entlassen zu werden, falls er sich einfallen ließe, seine Vertheidigungsschrift ganz oder zum Theile drucken zu lassen.[2]) Wer wollte den Besitzer der in Abschriften so vielfach unter dem Publikum zirkulirenden Schrift hindern, davon zu veröffentlichen, was ihm beliebte? Ist es doch nachweislich, daß von der ganzen, wie wir wissen, 276 Folioseiten umfassenden Vertheidigungsschrift mindestens zwei oder drei Abschriften existirten[3]), nämlich außer jener im Auslande deponirten noch eine zweite, von der Held selbst berichtet[4]), es habe mit ihm zu gleicher Zeit in der Vogtei gesessen ein wegen Anfertigung von Pasquillen wiederholt bestrafter Mann Namens Reischelt, der sich den Hofsrathstitel beigelegt habe. Derselbe habe sich sehr an ihn angedrängt, er aber habe ihm nie getraut und ihn nach Möglichkeit gemieden. Trotzdem habe Derselbe auf eine ihm unerklärliche Weise sich eine Abschrift der ganzen Vertheidigungsschrift verschafft. Wir lassen es unerörtert, wie es dem Reischelt hat möglich werden können, noch dazu im Gefängnisse, ein Manuskript von 276 Folioseiten heimlich ohne Wissen und Willen des Verfassers abzuschreiben, konstatiren nur, daß die Kopie noch die in letzter Zeit von Held gemachten Zusätze enthielt, und erfahren weiter, daß Reischelt nach seiner Entlassung aus der Haft im Herbst 1801 sich zu dem Buchhändler Stiller in Rostock

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89 Nr. 56 fol. 49.

[2]) Posener Zeitschr. 1896 S. 275.

[3]) Insofern außer der von Held eingeständlich im Auslande deponirten vollständigen Abschrift die gleich im Texte zu erwähnende Reischeltsche vorhanden war und dann noch die vor etwa 40—50 Jahren hier in Breslau durch den Grafen Dzialinski angekaufte (Posener Zeitschr. 1896 S. 278 Anm. 3), von der es allerdings möglich ist, daß sie mit der Reischeltschen zusammenfällt. Aus jener ist dann das schwarze Register zweimal veröffentlicht worden von polnischer Seite aus, um klar zu machen, wie man unter preußischer Herrschaft mit polnischem Lande umgegangen sei (Posener Zeitschr. ebendaselbst).

[4]) In der gleich im Texte zu erwähnenden Eingabe von 1804.



(einem Landsmanne Helds, aus Strehlen in Schlesien gebürtig) begeben, um diesem angeblich im Namen Helds die Handschrift zum Kauf anzubieten. Stiller habe sie auch um 45 Friedrichsdor erworben in der Absicht, sie zu veröffentlichen. Davon habe er jedoch, gewarnt durch einen Rostocker Professor, Abstand genommen, und Held habe von dem ganzen Handel erst Etwas erfahren, als im November 1803 Stiller ihn brieflich aufgefordert habe, die Handschrift für den Einkaufspreis wieder zu erwerben. Dazu sei nun Held außer Stande gewesen, und dessen Anerbieten, ihm zum Ersatze eine Art Autobiographie als Verlagsartikel zu schreiben, habe Jener abgelehnt, vielmehr erklärt, er wolle nunmehr versuchen, ob vielleicht der Minister Graf Hoym ihm die Schrift abzukaufen sich geneigt finden lasse. Held wendet sich nun im Jahre 1804 in einer Immediateingabe an den König und macht geltend, er müsse dem Stiller dafür dankbar sein, daß Derselbe nicht zu einer Veröffentlichung geschritten sei, für die man dann voraussichtlich ihn (Held) verantwortlich gemacht haben würde; doch bitte er, durch das auswärtige Ministerium Schritte thun zu lassen, um auch für die Zukunft einer solchen Veröffentlichung vorzubeugen, ein Verlangen, was dann vom Kabinette aus einfach abgelehnt wurde.[1])

Nun ruhte die ganze Sache wieder mehrere Jahre. Nach der schrecklichen Katastrophe Preußens im Jahre 1806 bereitete der federgewandte und patriotischen Skrupeln nicht zugängliche Kriegsrath von Cölln ein Buch vor, das die Geschichte des preußischen Hofes seit dem Tode Friedrichs in der Form „vertrauter Briefe" schildern sollte. Dasselbe war sehr stark darauf berechnet, durch pikante Geschichten und skandalöse Enthüllungen einen großen Leserkreis zu gewinnen. Die Spekulation war bei den zahlreichen Feinden Preußens in Deutschland[2]) und dem Kleinmuthe im eigenen Lande sehr aussichtsvoll und im Grunde ungefährlich, da der unter den Keulenschlägen des Schicksals zusammensinkende Staat gegen die Nadelstiche der Presse wehrlos war. Cölln hatte fleißig und natürlich

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 89 Nr. 56 fol. 98—104.

[2]) Es ist bezeichnend, daß Cölln König Friedrich, dem er sonst gelegentliche Aeußerungen der Bewunderung zukommen läßt, auf dem Titelblatt den Namen „des Großen" vorenthält.


Digitized by Google

höchst unbedenklich zusammengetragen und erklärlicher Weise auch an Helds Thür geklopft, sich als alten Freund und Gesinnungsgenossen vorgestellt und das schwarze Buch sowie das schwarze Register entlehnt. Held hat versichert, Beides nur ungern hergegeben zu haben. Das Alles sei für ihn vorbei und liege hinter ihm wie ein abscheulicher Traum. Cölln mußte sich verpflichten, die Schriftstücke nicht weiter zu verleihen und überhaupt Niemandem zu zeigen.[1]) Cölln hat namentlich aus den Glossen Helds verschiedene Scandalosa in seine „vertrauten Briefe" aufgenommen, namentlich eben zur Kennzeichnung der südpreußischen Güterverleihungen, die auch er in abschreckender Weise darstellt, allerdings darin wesentlich von Held unterschieden, daß er für die Verschenkungen ganz besonders des Königs Günstling Bischoffswerder oder dessen Gattin verantwortlich macht, während er Hoym, dessen Widerstreben gegen die polnischen Gütereinziehungen er eingehend darlegt, ganz schont. Und eben infolge dieses Gegensatzes urtheilt er über Held ungünstig, Derselbe lästre gern und sauge Gift aus allen Begebenheiten.[2]) Das schwarze Buch rechnet er unter „die Pfeile, die Hoyms Feinde unter den Großen durch bezahlte oder verleitete Schriftsteller auf ihn vergebens abdrücken ließen".[3])

Inzwischen hatte nun der Buchhändler Stiller, der augenscheinscheinlich mit seinem Angebot der Heldschen Vertheidigungsschrift bei Hoym kein Glück gehabt hatte, mit Neid auf Cöllns Erfolge geblickt und schließlich, um doch von seinem theuer erkauften litterarischen Materiale, das ja gleichfalls pikante Enthüllungen dem Publikum bieten konnte, wenigstens Etwas zur Verwendung zu bringen, das schwarze Register mit Weglassung des Autornamens an die Zeitschrift „neue Feuerbrände" eingesandt, welche Cölln als „Marginalien zu den vertrauten Briefen" in demselben Verlage wie die letzteren und zur Befriedigung derselben Interessen herausgab. Es ward angenommen und in Heft 2 (1807) zum Abdrucke gebracht. Cölln aber versicherte in Heft 3[4]), es sei die Annahme und der Abdruck

[1]) Varnhagen, Hans von Held S. 170, 171.
[2]) I 195.
[3]) I 161.
[4]) S. 129 ff.

Digitized by Google

während seiner Abwesenheit auf einer zweimonatlichen Reise erfolgt, und er würde es nicht aufgenommen haben, da das Register Wahrheit und Lüge durch einander enthalte und den Stempel der Animosität und Gemeinheit trüge. Der Verleger Peter Hammer bescheinigt dann[1]), daß Cölln wirklich ihn geradezu vor der Aufnahme des Registers gewarnt habe, nur sei der Brief infolge eines Zufalls zu spät eingetroffen. Es ist in der That möglich, daß es Cölln, der ja thatsächlich verschiedene Berichtigungen des schwarzen Registers in den „Feuerbränden" veröffentlicht, bei seiner nie verleugneten guten Meinung von Hoym mit der Unzufriedenheit über den Abdruck Ernst war, dem Verleger aber ist das schwarze Register, das selbst in jener Zeit soviel Aufsehen erregte, schwerlich unwillkommen gewesen. Die neuen Feuerbrände enthalten noch verschiedene Korrespondenzen über das schwarze Register, auf die wir hier nicht eingehen können.[2])

Held wies jede Schuld an der Veröffentlichung des schwarzen Registers mit einer gewissen Entrüstung von sich. „Ich werfe nicht," schrieb er nach dem Frieden von Tilsit, „wie so viele andere erst spät herzugelaufene Schreiber und Skribenten mit Koth und Schutt nach den Ruinen der eingestürzten Monarchie; ich stehe, das eigene Weh in dem des Vaterlandes bejammernd, neben diesen Ruinen." [3])

Unzweifelhaft hat die Schrift auf die öffentliche Meinung gewirkt. Man rechnete sie zu den schwerwiegenden Zeugnissen der Epoche und fand in ihr ebensowohl wie in den Schilderungen der vertrauten Briefe Symptome einer gewissen sittlichen Fäulniß, die dann den großen Zusammenbruch von 1806 erklärte. Namentlich auch eben an Hoyms Namen hafteten seitdem dunkle Flecken, und gradezu als typisch nach dieser Seite hin kann das Urtheil angesehen werden, das der wackere Historiker Preußens, der Breslauer Schulrektor Manso in seiner Geschichte Preußens[4]) gefällt hat: „Wie viel Unwahres auch das berüchtigte schwarze Register enthalten mag,

---

[1]) S. 135.

[2]) In dem vielfach angeführten Aufsatze der Posener Zeitschr. 1896 ist darauf wiederholt Bezug genommen.

[3]) Varnhagen, a. a. O. S. 205.

[4]) I 171 Anm.

Digitized by Google

immer ist des Wahren für eine gute Regierung zu viel und das Ganze ein trauriges Denkmal hintergangener Gutmüthigkeit und schamlosen Eigennutzes."

IV. Die südpreußischen Güterverleihungen.

Thatsächlich ist der Beginn und Verlauf der südpreußischen Güterverleihungen, wie er sich aus den Akten ergiebt, folgender gewesen.

Als 1793 Südpreußen (die Provinz Posen nebst einem Stück des heutigen Russisch-Polens) an Preußen kam, ward die Organisation des neu erworbnen Landestheiles dem Minister von Voß übergeben, aber unter einer gewissen Mitwirkung des Ministers für Schlesien, Grafen Hoym, sowie des Oberpräsidenten von Ostpreußen, Schrötter. Bei den zwischen den Genannten stattfindenden Konferenzen hatte Hoym, wie die andern Beiden fanden, allzeit sehr entschieden das Interesse der ihm besonders anvertrauten schlesischen Provinz als für ihn ausschlaggebend angesehen.[1]) Desto mehr dürfen wir sicher sein, daß ihm 1794 der Auftrag seines königlichen Herrn, neben seiner schlesischen Verwaltung nun auch noch die von Südpreußen zu übernehmen, schwerlich ganz willkommen gewesen ist, um so weniger, als er nur zu gut wußte, daß, um das verwahrloste und durch den Krieg zerrüttete Land wirklich emporzubringen, bei der durch die letzten Kriege herbeigeführten Erschöpfung der Staatskassen die Geldmittel mangeln und er daher immer darauf angewiesen sein würde, mit kleinen Mitteln zu arbeiten.

Als er im September 1794 die Verwaltung Südpreußens übernahm, fand er Alles in Feuer und Flammen, und erst als die große und allgemeine Insurrektion mit Waffengewalt niedergeschlagen und der 1793 noch übrig gelassene Rest des ehemaligen polnischen Staates unter die Nachbarn getheilt war (1795), wo dann auch Südpreußen zu seinen beiden bisherigen Departements Posen und Petrikau (nachmals Kalisch) ein drittes Warschau hinzu erhalten hatte, ward es möglich, an eine weitere Einrichtung der großen Provinz heranzugehn.

[1]) Das Jahr 1793, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Organisation Süd-Preußens, ed. Prümers 1896 S. 108.


Digitized by Google

Die Berufung des Grafen Hoym an die Stelle von Voß war ein Systemwechsel. Wenn Diesem das Verfahren König Friedrichs nach 1772 Westpreußen gegenüber als Ideal vorgeschwebt hatte bei seinem Bestreben, mit durchgreifender Energie die neuen Unterthanen möglichst schnell der Segnungen der preußischen Institutionen theilhaftig zu machen, so hatte Hoym die Erfolge vor Augen, die sein mildes Regiment in Schlesien erzielt hatte. Wohl hat man nicht daran gedacht, Voß und sein System für die Insurrektion verantwortlich zu machen, aber es war doch erklärlich und dem milden Sinne Friedrich Wilhelms II. durchaus entsprechend, wenn dieser in einer Zeit, wo er sich darauf angewiesen sah, einen allgemeinen Aufstand mit Waffengewalt niederzuschlagen, den Entschluß faßte, sobald dies gelungen sein würde, nun der Wiederkehr solcher Erschütterungen durch weise Milde vorzubeugen, und die sanftere Tonart anzustimmen ward eben Hoym berufen.

Unter dem 1. Dezember 1794 schreibt Dieser dem Könige, er bemühe sich täglich, in jede Unzufriedenheit der (südpreußischen) Nation einzudringen, damit sie auf der andern Seite des Königs Weisheit und Milde in Abwendung der sie drückenden Uebel verehren lerne, wenn auf der einen Gerechtigkeit und Strenge rebellische Unterthanen strafen und zum Gehorsam bringen müsse.[1])

Natürlich spielten nun bei den neuen Einrichtungen die Steuerverhältnisse und überhaupt die Einkünfte der Provinz eine hervorragende Rolle. Einiges war nach dieser Seite hin bereits geschehen. So war für die in ansehnlicher Zahl vorhandenen geistlichen Güter bereits 1793 der in Schlesien geltende Satz, daß dieselben 50% des Reinertrages an den Staat zu entrichten hätten, festgesetzt worden, also abweichend von Westpreußen, wo umgekehrt der Staat die geistlichen Güter eingezogen hatte und 50% des Ertrages der Geistlichkeit davon als Entschädigung abgab. Für die adeligen Güter ward jetzt 1795 ein Kanon von 24% als Staatssteuer angenommen. Domänen unter Staatsverwaltung hatten sich 1793 nicht vorgefunden, das Krongut besaßen polnische Magnaten auf Lebenszeit unter Aufsicht des Staates gegen Zahlung der Quarta, des ungefähren vierten

[1]) Prümers, Das Jahr 1793 S. 774.

Digitized by Google

Theils vom Reinertrage. Ihnen hatte die neue Regierung die Nutznießung weiter gelassen, wenn auch nur unter gewissen Bedingungen und mit der Absicht, die einzelnen Starosteien nach dem Tode der Inhaber nicht wieder zu vergeben. Hoym war nun seiner ganzen Denkart entsprechend zunächst darauf aus, nach den Stürmen der Insurrektion die Bevölkerung in gewisser Weise zur Ruhe kommen und zu der neuen Herrschaft Vertrauen fassen zu lassen, und von diesem Gesichtspunkte aus ließ er selbst die unter Voß begonnene, von der Bevölkerung mit überaus großem Widerwillen aufgenommene neue Katastrirung der Landgüter in Südpreußen, die durch die Insurrektion ohnehin unterbrochen worden war, nicht wiederaufnehmen. Jene Klassifikation habe sich als äußerst kostspielig herausgestellt, ohne dabei sichere Resultate zu gewähren, berichtet er an den König, sie habe die Bevölkerung geradezu erbittert, und schließlich hätten angestellte Proben ergeben, daß eine Besteuerung der Landgüter nach dieser Taxe mit einem Divisor von auch nur 20% für die Besitzer geradezu unerschwinglich sein würde.[1])

Es erscheint nun vollkommen verständlich, daß sowie einmal der schlesische Modus der Landbesteuerung wenigstens annähernd[2]) acceptirt worden war, die Ermittelung des Ertrages sich auch insoweit nach dem schlesischen Vorbilde richten mußte, als man eben darauf verzichtete, den Ertrag eines Gutes auf Heller und Pfennig zu berechnen, vielmehr sich ganz bewußt mit der Taxe unter dem wirklichen Ertrage hielt[3]), wie dies in Schlesien mit Vorwissen Friedrichs d. Gr. geschehen war.

Hoym hat sich also ohne eine allgemeine neue Katastrirung unter Zugrundelegung der alten, hier und da auch wohl verbesserten und durchschnittlich notorisch viel zu niedrig gegriffenen Taxe der polnischen Zeit, der sogenannten Lustration, beholfen, und thatsächlich hat sich die Sache so gestaltet, daß, wenn Voß eine Besteuerung von 10% auf Grund einer höheren, schärferen und genaueren Abschätzung in Aussicht genommen hatte, Hoym dann einen Steuersatz von 24% auf Grund einer niedrigeren Abschätzung durchgeführt hat. Hiervon

---

1) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche VII, 217.
2) 24% in Südpreußen anstatt 28½ in Schlesien.
3) Vgl. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr. I 574.

Digitized by Google

Notiz zu nehmen erscheint um so mehr geboten, als wir daraus doch zunächst schon ersehen, daß der bei den Güterverleihungen zu Tage tretende Unterschied zwischen der zu Steuerzwecken gemachten Abschätzung und dem wirklichen Werthe hier nach dem Vorbilde Schlesiens von Anfang an ganz bewußt eingeführt worden war.

Nachdem der polnische Aufstand zu Ende gebracht war und der König sich entschlossen hatte, denjenigen polnischen Adeligen, welche an der Insurrektion theilgenommen, den Prozeß zu machen und die Geflüchteten, falls sie sich nicht ihren Richtern stellten, ihrer Güter verlustig zu erklären, gedachte er mit diesen konfiszirten Gütern verdiente Offiziere auszustatten und damit zugleich eine Sorge, die ihn sehr drückte, loszuwerden. Denn Friedrich Wilhelm II. empfand es sehr schwer, daß er bei der totalen Erschöpfung der öffentlichen Kassen nicht im Stande sei, seinen höheren Offizieren einen Ruhegehalt oder auch nur eine Erstattung der Aufwendungen, welche Viele derselben im Interesse des Dienstes während der Feldzüge gemacht hatten, zu gewähren.[1])

Bereits während des französischen Krieges im Jahr 1794 hatte der König nach dieser Seite hin Hoym sein Leid geklagt, worauf der Minister sich damals große Mühe gegeben, Geld für diesen Zweck zu schaffen und in der That die landbesitzenden großen Stifter in Schlesien bewogen hatte, ihm freiwillig für jenen Zweck jährlich 10 000 Thlr. zur Verfügung zu stellen. Aber als dann derselbe Versuch in den übrigen Provinzen wiederholt ward, mehrte sich die Summe nur noch um 8000 Thlr., und dabei galt noch allgemein der Vorbehalt, daß die ausgeworfenen Pensionen nur einmal verliehen werden und nach dem Tode des damit Begabten zur Abschreibung kommen sollten.[2])

Natürlich zeigten sich diese Summen als ganz unzulänglich, und der König griff daher begierig zu, als ihm die polnischen Konfiskationen Mittel zur Verfügung stellten. Bereits im September 1794 spricht er die Absicht aus, mit den konfiszirten Gütern seine wohl

[1]) Der Erbprinz von Hohenlohe beruft sich z. B. noch Friedrich Wilhelm III. gegenüber darauf, daß er seine südpreußischen Güterschenkungen „als Ersatz des während seiner 35jährigen Dienstzeit gemachten Kostenaufwandes“ erhalten habe. St.-A. Posen, S. P. Z. Gen. III 10a vol. I fol. 158.

[2]) Anführungen aus den Akten von Grünhagen, Schles. Zeitschr. XXX 40, 41.

Digitized by Google

meritirten Offiziere zu belohnen.[1]) Wenn er damals und bei dieser Gelegenheit Hoym gegenüber bereits von einer auf weitere Gütereinziehungen gerichteten Absicht spricht, so scheint es, als ob der Minister hierin mehr eine zornige Aufwallung des Königs, veranlaßt durch den allgemeinen Abfall der Polen erblickt habe, und als hätten wirklich Hoyms Vorstellungen Friedrich Wilhelm bewogen, den Plan einer allgemeinen Gütereinziehung in Südpreußen wenigstens zurückzustellen. Zunächst hören wir nichts weiter davon, und als im Januar 1796 über die Dotation einiger hervorragenden Militärs zwischen dem Könige und Hoym verhandelt wird, kommen ausschließlich jene konfiszirten Güter der flüchtig gewordenen Häupter der Insurrektion in Frage.[2]) Und während Hoym bei dieser Gelegenheit dem Könige seine Vorschläge macht, schließt er seinen Bericht mit der bedeutsamen Bemerkung, er könne nicht beantragen, auch Civilpersonen mit solchen Gütern zu begnadigen, „da Ew. Majestät Civilbediente sich über ihre Besoldungen und Fatiguen zu beklagen nicht Ursach noch Grund haben, von Ew. Majestät Gnade besondere Belohnungen zu erwarten noch zu verlangen".

Doch der König war einerseits über die Haltung der Polen allzusehr erbittert und andererseits durch die Aussicht, der ihn so schwer bedrückenden Geldnoth durch den Anfall einer ansehnlichen Menge von Gütern ein Ziel gesetzt zu sehen, allzusehr erfreut, um nicht auf jenen Gedanken, die sämmtlichen geistlichen Güter ebensowohl wie die an die Starosten auf Lebenszeit verliehenen Krongüter einzuziehen, zurückzukommen, nämlich unter Entschädigung der bisherigen Besitzer mit 50 %, und nachdem er sich hierfür bei den neuen Erwerbungen der dritten polnischen Theilung von 1795 entschieden, entschloß er sich dann kurzer Hand, das gleiche Verfahren auch für Südpreußen in Anwendung zu bringen und überraschte damit Hoym im Frühling 1796.

Hoym erhob Einwendungen[3]); der König möge dies Verfahren immerhin zur Anwendung bringen in den kürzlich (1795) erworbenen

---

[1]) Lehmann, a. a. O S. 133.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 96, 242 H fol. 22.

[3]) Immediatber. vom 8. Juni 1796 Lehmann, a. a. O. S. 416.

Digitized by Google

polnischen Landestheilen; einer Ausdehnung desselben aber auch auf die 1793 in Besitz genommene größere Hälfte von Südpreußen ständen des Königs eigene Zusagen, deren Wortlaut er beilegt, entgegen. Hoym erklärt, er müsse Jeden für einen Staatsverbrecher halten, der dazu beitrage, seinen Monarchen zu Etwas zu bewegen, das ihn um die Liebe und das Vertrauen seines Volkes bringen könne. Und hier seine Stimme zu erheben und die reine Wahrheit offen auszusprechen, werde ganz besonders für den Minister des betreffenden Landes, der ja die Wirkungen solcher Maßregel allein ganz zu übersehen vermöge, zur strengen Pflicht, und als ein ehrlicher Mann und treuer Diener lege er die hier obwaltenden Umstände an das Herz eines Monarchen, in dessen einmal gegebenes Wort sich noch Niemand unterstanden habe, einen Zweifel zu setzen.

Wir sehen, daß Hoym hier gegen den Plan einer allgemeinen Gütereinziehung in Südpreußen mit einem Maße von Lebhaftigkeit und Nachdruck, das bei seiner sonst so geschmeidigen Art ungewöhnlich erscheint, auch dem Könige gegenüber auftritt.

Aber der Letztere schrieb unter Hoyms Vorstellung eigenhändig: „sie haben ihren Eid gebrochen; ergo nehme mein Wort zurück“, und der Minister erhielt aus dem Kabinette den Bescheid, daß es bei der beschlossenen Einziehung bleiben müsse.[1])

Unter solchen Umständen bemüht sich Hoym, für die Maßregel, die er nicht mehr rückgängig zu machen vermag, wenigstens Milderungen und Aufschub herbeizuführen und setzt hier auch wirklich durch, daß z. B. bei den geistlichen Gütern die Maßregeln erst bei einer gewissen Höhe des Ertrages eintreten und ebenfalls bei den Starosteien längere Fristen und auch Ausnahmen statthaben sollten.[2]) Er hatte bei der Gelegenheit dem Könige wenigstens in kurzen Worten die der Sache entgegenstehenden Schwierigkeiten, für deren Wahrheit er mit Allem, was ihm heilig sei, einstehen zu können erklärte, auseinandergesetzt. Handle es sich doch um über 2000 Ortschaften, die in einem Distrikte von mehr als 1000 Quadratmeilen zerstreut lägen.

---

[1]) Immediatber. vom 8. Juni 1796 Lehmann, a. a. O. S. 418.
[2]) Lehmann, a. a. O. S. 421 und 425.

Digitized by Google

In jedem Falle mußte nun Hoym als leitender Minister von Südpreußen zu der durch die Gütereinziehungen geschaffenen Lage der Dinge Stellung nehmen, und zwar ganz besonders zu der Disposition über das neue umfängliche Krongut und dessen Umschaffung zu königlichen Domänen. Ein Immediatbericht vom 15. Dezember 1796[1]) erörtert nun auch speziell die Domänenfrage und die beabsichtigte Schaffung von drei Domänenämtern (Intendanturen) in den drei südpreußischen Departements von Posen, Petrikau und Warschau. Doch sollte nach Hoyms Meinung von diesem umfänglichen, infolge der Gütereinziehungen erworbenen Krongute nur ein Theil zu Domänen gemacht und über den Rest anderweitig verfügt werden. Von diesem Entschlusse und den Gründen dafür erfahren wir erst aus einem undatirten Promemoria, von dem wir bestimmt nur sagen können, daß es 1797 verfaßt ist[2]), und vermuthen, daß es unmittelbar nach dem Thronwechsel für den neuen Herrscher bestimmt gewesen ist.

In dieser Denkschrift giebt Hoym zu, daß zu der von ihm widerrathenen Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter der Vorgang Friedrichs des Großen, der 1772 in diesem Sinne nach der Erwerbung von Westpreußen verfahren wäre, hätte locken können und nicht minder die Hoffnung, einer Menge von Gütern, welche bisher unter der polnischen Wirthschaft schlecht verwaltet worden wären, damit eine bessere Bewirthschaftung zu sichern. Aber, wirft er ein, der wesentliche Unterschied zwischen 1772 und 1793 besteht in folgendem Umstande: eben infolge der polnischen Wirthschaft zeigten sich 1772 die eingezogenen Güter so verwahrlost, daß man „zum Aufbau und Anrichtung der nöthigsten Wirthschaftsgebäude" sowie zur Ergänzung des Inventariums einer Summe von über 4 Millionen Thalern benöthigte, welche auch König Friedrich damals zahlte.

Jetzt nach der Besitzergreifung Südpreußens und nach der Insurrektion sei die Verwahrlosung hier nicht minder schlimm als ihrer Zeit in Westpreußen gewesen, aber bei der ungleich größeren Anzahl von Gütern würde die Summe von 4 Millionen Thalern

[1]) Lehmann, a. a. O. S. 503.

[2]) Ebendas. S. 512. Die Gütereinziehungen werden S. 513 als im vorigen Jahre verfügt angeführt.

Digitized by Google

nicht im Entferntesten zugereicht haben, während doch die Möglichkeit, eine solche Summe zu beschaffen, infolge der Erschöpfung der königlichen Kassen für ganz ausgeschlossen habe gelten müssen.

Unter diesen Umständen habe Hoym dem Könige nur wiederholt rathen können, sich nicht mit Landbesitzungen zu beschweren, für die man Nichts aufzuwenden im Stande sei, und die man sich selbst überlassen müsse, und daher von allen weiteren Gütereinziehungen abzusehen. Ohnehin stehe ja bezüglich der nur auf Lebenszeit verliehenen Gratialgüter der Heimfall nach dem Tode der Inhaber in Aussicht. Und wozu wolle man bei dem so großen Einflusse, den die Geistlichkeit in diesem Lande ausübe, diese durch Einziehung ihrer Güter auf's Höchste erbittern, da doch kein rechter Gewinn zu erwarten stehe, insofern der neue Inhaber eines früher geistlichen Gutes vom Reinertrage 100% zu entrichten haben würde, nämlich 50% als die für den bisherigen Besitzer in Aussicht genommene Entschädigung (Kompetenz) und 50% als die für geistliche Güter festgesetzte Staatssteuer? Welcher Gewinn sei da zu erzielen?

Trotz dieser Vorstellungen habe der König, Hoym wisse nicht, auf wessen Anrathen, sich 1796 für die Einziehung der Gratial- und geistlichen Güter neben der Konfiskation der Güter der in's Ausland geflohenen Insurgenten entschieden und auch einen Theil der eingezogenen Güter bereits selbst vergeben, allerdings nur einen bescheidenen Theil derselben. Den Rest werde man eben in Erbpacht geben müssen.

Hier handelt es sich nun ausschließlich um diese Gütervergebungen durch Friedrich Wilhelm II., durch welche zunächst also entsprechend jenem bereits früher gefaßten Gedanken verdiente Offiziere Belohnung und Entschädigung erhalten sollten. Dies ward ausgeführt anscheinend auf Grund von Direktiven, die vom Könige ertheilt und Hoym zur Begutachtung vorgelegt wurden. Der Letztere bot zu ihrer Ausführung um so williger die Hand, als er auch sonst den Grundsatz befolgt hat, gerade in militärischen Dingen mit dem eigenen Urtheile sehr zurückhaltend zu sein. Diese Dotirung von Offizieren, denen sich der König verpflichtet glaubte, erscheint bei Weitem als die Hauptsache bei den gesammten südpreußischen Güterverleihungen, denen gegenüber alle anderen Verleihungen, soweit dieselben überhaupt als

Digitized by Google

Schenkungen angesehen werden können, auch der Zahl nach sehr zurücktreten. Wir zählen solcher militärischen Dotationen aus Südpreußen etwa 23, zu denen dann aus Neu-Ostpreußen, welches unter der Leitung des Oberpräsidenten von Schrötter stand, noch 10 hinzukommen. Unter den Beschenkten treffen wir ziemlich alle die Namen, die in den Feldzügen jener Zeit an hervorragender Stelle genannt werden, Rüchel, Hohenlohe, Blücher, Favrat, Wendessen, Holtzendorf u. s. w., daneben auch Männer wie Bischoffswerder und Zastrow, die für besondere Günstlinge des Königs galten. Inwiefern die Austheilung der Dotationen, die untereinander ungemein verschieden geartet sind, streng gerecht und den erworbenen Verdiensten ganz entsprechend ausgefallen, darüber könnte nur auf Grund von eingehenden Einzeluntersuchungen geurtheilt werden, die anzustellen der Verfasser sich hat versagen müssen. Daß auch der redlichste Wille der Berather des Königs bei der Schnelligkeit, mit der diese Sachen auf des Königs Drängen erledigt werden mußten, und der höchst unzulänglichen Kenntniß von dem ausgedehnten unwirthlichen Lande in den leitenden Kreisen vor Mißgriffen und Ungleichmäßigkeiten nicht geschützt war, wird man von vornherein begreifen, und daß dann Neid und Mißgunst reiche Nahrung fanden und Alle, die an den Gütervertheilungen mitgewirkt, üble Nachrede gewärtigen mußten, liegt auf der Hand. Auch das Verhalten der Beschenkten soll nicht erörtert werden, deren Viele von dem ersten Besuche ihrer Güter den trostlosesten Eindruck heimbrachten und Alles thaten, um dieselben, so gut es gehen wollte, wieder schnell loszuwerden.

Hier kam es darauf an festzustellen, daß bei den südpreußischen Güterverleihungen in erster Linie der Wunsch des Königs, verdiente Offiziere zu belohnen und zu entschädigen, zum Ausdruck gekommen ist, ein Prinzip, das als solches doch zu verstehen und zu rechtfertigen ist.

Aber der König ward sich doch auch Civilbeamten gegenüber gewisser Verpflichtungen bewußt, die er nun, wo ihm Mittel zu Gebote standen, abzutragen wünschte. Hier kamen zunächst in Betracht der Diplomat, der bei den polnischen Erwerbungen an erster Stelle gewirkt hatte, der Marquis Lucchesini, ferner der wegen seiner Hinneigung zu Preußen während der Insurrektion verfolgte Graf Un-

Digitized by Google

ruh auf Karge[1]), ferner der Minister des Auswärtigen, Graf Haugwitz, der 1791 bei seinem Eintritt in den Staatsdienst auf Gehalt verzichtet hatte, dann aber, weil er nicht mehr Zeit fand, sich um seine Güter zu bekümmern, in finanzielle Verlegenheiten gerathen war.[2]) Ihm „ein sort zu machen" weist der König Hoym im Januar 1797 an.[3]) Die Dotation, welche der Minister hierauf unter dem 12. März vorschlägt[4]), und die auch der König genehmigt, könnte geradezu armselig erscheinen, namentlich da Haugwitz dabei noch 30000 Thlr. zuzuzahlen hatte, wenn nicht Hoym hervorhöbe, daß bei den nach der polnischen (bekanntlich sehr niedrig bemessenen) Lustration gemachten Werthangaben einige Meliorationen den Ertrag der Güter schnell steigern würden. Von einer Güterverschleuderung bei solcher Art von Schenkung zu sprechen fällt nicht eben leicht.

Wenden wir uns nun zu den Schenkungen an den Mann, gegen den das schwarze Register an erster Stelle gerichtet ist, den Minister Grafen Hoym. Ihm gegenüber fühlte der König sich direkt verpflichtet, insofern für ihn sein Gehalt, 8000 Thlr., als diri-

---

[1]) Verschiedene Polen, die das schwarze Register aufführt, sind einfach zu streichen, so (S. 90) Fürst Radziwil, dem nach den Akten nur seine in polnischer Zeit erworbenen Herrschaften gelassen worden sind, aus demselben Grunde Graf Luba (S. 80) und desgleichen Fürst Czetwertinsky (S. 78) und endlich Dzierzicki (S. 87), bei dem es sich um eine Erbpacht handelte. Bezüglich des Fürsten Radziwil theilt Herr Professor Caro mit, daß in einer Kabinetsordre vom 15. Januar 1797 noch von einem ihm verliehenen Gute Grabow die Rede sei neben Bolimow, welches letztere in der amtlichen Tabelle ausdrücklich als nur belassen bezeichnet wird.

[2]) Vgl. Grünhagens Anführungen aus den Akten in der schlesischen Zeitschrift XXVII S. 230.

[3]) Angeführt in Hoyms Bericht vom 27. Januar 1797. Geh. St.-A. Berlin R 96 Nr. 242 H fol. 42.

[4]) Ebendaselbst S. 43. Hoym berechnet den Ertrag der in Vorschlag gebrachten drei Güter der Starostei Klobucko nach der polnischen Lustration auf 8259 Thlr. 12 Gr. Hiervon sind an den Staat pro Jahr zu entrichten 6757 Thlr. 19 Gr., bleiben Gewinn 1501 Thlr. 17 Gr. Diese à 5% kapitalisirt ergeben 30000 Thlr., welche Graf Haugwitz als Einstandsgeld zahlen solle. Außerdem solle Haugwitz noch das Tafelgut Kroszyce erhalten, dessen Ertrag auf 1784 Thlr. geschätzt sei, wovon jedoch die Hälfte auf Staatssteuern und die andere Hälfte auf Entschädigung des derzeitigen Besitzers aufgehe, so daß erst nach des Letzteren Tode ein erheblicher Nutzen zu erwarten sei. Mit diesen aktenmäßigen Daten die Anführungen des schwarzen Registers (S. 79) in Einklang zu bringen, dürfte schwierig sein.

Digitized by Google

girender Minister von Schlesien, seitdem ihm 1794 die Leitung auch von Südpreußen anvertraut worden, keinerlei Erhöhung gefunden hatte, obwohl sein Dienstaufwand dadurch so gestiegen war, daß Zeitgenossen meinten, er habe dabei ein Vermögen zugesetzt und allein bei der Huldigung in Warschau, deren Kosten er getragen, über 10 000 Thlr. aufgewendet.[1]) Ihm hat der König nun bereits im September 1796 die Guzow-Wiskitkischen Güter geschenkt. Doch berichtet Hoym unter dem 26. November 1798 an König Friedrich Wilhelm III. gelegentlich einer anderen Angelegenheit[2]), er habe damals die Schenkung angenommen und davon die ihm zustehenden Warschauer Huldigungsgelder und auch noch etwas darüber für sich genommen, das Uebrige aber mit des Königs Einwilligung „der Familie" (des damaligen Besitzers) zurückgegeben. Weiteres aktenmäßiges Material steht nicht zur Verfügung, doch stellen sich jene eigenen Angaben Hoyms in einem an den König Friedrich Wilhelm III. gerichteten amtlichen Berichte den Anführungen Helds im schwarzen Register[3]) als kaum mit diesen vereinbar gegenüber. Jener schon erwähnte Zeitgenosse fragt gegenüber dem Vorwurfe, daß Hoym sich bereichert habe, „wo er denn seine Reichthümer möge verborgen halten".[4]) Und in der That ist eigentlich nie behauptet worden, daß Hoym besonders reich gewesen sei, und bezüglich seines Grundbesitzes hören wir immer nur von seiner schlesischen Herrschaft Dyhernfurth, die er noch zu Friedrich des Großen Zeit mit dem Gelde, das ihm seine Gemahlin zugebracht, erworben hat.

Nur wenige Namen sind diesen noch anzureihen, so der des Berliner Stadtdirektors Eisenberg. Da der König denselben zu be-

---

[1]) Berichtigung einer Schmähschrift „Das gepriesene Preußen" genannt 1804 S. 98.

[2]) Angeführt von Grünhagen in der schles. Zeitschr. XXVII S. 226 aus dem St.-A. Breslau MR II 17 c.

[3]) S. 88. In der amtlichen Tabelle der Berliner Ministerialakten Geh. St.-A. R 96 342 H fol. 75 stehen die Guzow-Wiskitker Güter bei Hoym eingetragen mit einem Jahresertrage von 20 903 poln. Gulden = 3485 Thlr. rund, das würde der im schwarzen Register angegebenen Taxangabe, über deren betrügerische Niedrigkeit Held schilt, entsprechen. Doch ist einerseits Steuer und Kompetenz nicht angegeben, andererseits wissen wir nicht, ob hier die von Hoym wieder zurückgegebenen Güter nicht mitaufgeführt sind.

[4]) Wie in Anm. 1 S. 97.

Digitized by Google

lohnen wünsche (für seine Verdienste um die Uebersetzung des Landrechts ins Lateinische [1]), bringt Hoym für ihn ein Gratialgut mit zwei Pertinenzen in Vorschlag, dessen Ertrag in der amtlichen Tabelle mit 934 Thalern sich beziffert, wovon der Beschenkte jedoch die Hälfte als Staatssteuer jährlich mit 467 zu entrichten und außerdem sich mit dem bisherigen Besitzer abzufinden hat. [2]) Ferner der Warschauer Oberpostdirektor von Goldbeck; derselbe hatte den König um Ueberlassung eines Gratialgutes Xionzenice gebeten unter dem Erbieten, den zeitherigen Besitzer zu entschädigen. Auf den von ihm eingeforderten Bericht erklärt Hoym dem König unter dem 25. Juni 1796 [3]), Goldbecks Angaben über das fragliche Gut seien zutreffend; dasselbe eigne sich nicht zur Domäne, und sein Ertrag sei nach der letzten Lustration auf 545 Thaler geschätzt. Falls nun der König dem Goldbeck eine besondere Belohnung zu gewähren wünsche, so stehe der Verleihung des Gutes kein Bedenken entgegen. Nach diesem Berichte verfügt dann der König dem Gesuch entsprechend. [4]) Endlich ist noch des

---

[1]) Nach einer freundlichen Mittheilung von Herrn Professor Caro wird dies ausgesprochen in einer Kabinets-Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 29. Juli 1798.

[2]) Es ist also der König, nicht Hoym, der eine Beschenkung Eisenbergs anregt. S. 67 (des schwarzen Registers) tischt Held seinen Lesern nicht etwa als Gerücht sondern als feststehende Thatsache folgende Geschichte auf. Als Eisenberg von Berlin aus zur Untersuchung des Breslauer Aufstandes von 1793 dorthin gekommen, sei Hoym vor ihm auf die Knie gefallen und habe ihn angefleht, ihn doch um Gottes Willen nicht unglücklich zu machen. „Daher späterhin diese Schenkung." Eisenberg war als Rath am Kammergerichte, das über die gegen den Breslauer zweiten Polizeidirektor Werner laut gewordenen Beschwerden (u. A. auch über dessen Mitschuld an jenem Aufstande) zu entscheiden hatte, im September 1793 nach Breslau gesandt. Die Akten (die ministeriellen sowohl wie die städtischen, die der Verfasser dieser Blätter beide kennt) lassen eine Situation, wie sie jene Geschichte voraussetzt, als ausgeschlossen erscheinen, und wer in den Akten die zahlreichen in Submission ersterbenden Briefe Eisenbergs an Hoym liest, malt sich schwerlich ohne Lächeln die Szene aus, die uns den stolzen Minister vor Eisenberg auf den Knien liegend zeigt. Allerdings ist es nicht die erste Geschichte Helds, bei der es kaum mehr möglich wird, das winzige Körnchen Wahrheit, das man auch in solchen Skandalgeschichten gern voraussetzen möchte, zu entdecken.

[3]) Geh. St.-A. Berlin R 96 Nr. 242 H fol. 30.

[4]) Diese aktenmäßigen Angaben entziehen dem im schwarzen Register (S. 87) enthaltenen und auch in die „vertrauten Briefe" (I 82) übergegangenen Geschichtchen, dahin lautend, daß der Oberpostdirektor jenes Gut nur infolge einer Namensverwechselung mit dem Sohne des Großkanzlers von Goldbeck mißverständlich erhalten, natürlich jeglichen Boden, und wenn Held im schwarzen Register hinzufügt:

Digitized by Google

Königs Oberhofbauintendant Geh. Finanzrath Baumann zu nennen; er erhielt die Schenkung von drei ehemals geistlichen Gütern vielleicht zum Dank dafür, daß er dem schon schwer kranken Könige das Athmen durch eine von ihm erfundene Lebensluft erleichtert hatte.[1]) Groß war die Schenkung nicht. Die Tabelle giebt einen Ertrag von 600 Thaler an, wovon der Beschenkte 50% als Kompetenz für das betreffende geistliche Stift und 24% als Staatssteuer zahlen solle.

Damit stehen wir denn am Ende der eigentlichen Schenkungen, als deren kennzeichnendes Merkmal wir das ansehen, daß der König aus eigenem Entschlusse Männer, denen er sich verpflichtet fühlt, mit Gütern begabt hat. Wenn wir hier von den Dotationen, welche an Offiziere im Prinzipe an Stelle von Pensionen oder als Entschädigungen für Dienstaufwand verliehen wurden, absehen, sind also thatsächlich an sieben Männer vom Civilstande südpreußische Güter geschenkt worden. Alle übrigen Güterverleihungen sind als Verkäufe anzusehen, wenngleich bei einzelnen eine besondere Gunst obgewaltet hat.

In der That sehen wir gerade den König zu derselben Zeit, wo er die meisten seiner Dotationen austheilt, vornehmlich im Januar 1797, schon auch darauf bedacht, von jenen konfiszirten Gütern eine Anzahl auch kaufweise und zwar am liebsten in größeren Komplexen an den Mann zu bringen. Denn darin stimmte er mit Hoym vollkommen überein, daß man sich bemühen müsse, fremdes Kapital in das arme und verwahrloste Land zu ziehen, Käufer, die in der Lage seien, etwas zur Hebung der Güter zu thun, ordentliche Wirthschaftsgebäude zu errichten und überhaupt eine rationelle Wirthschaft einzuführen. Polnische Käufer sollten nach des Königs Willen ganz ausgeschlossen sein[2]), wenngleich Hoym daran festhielt, wenigstens

---

„für den Sohn des Großkanzlers wurden hierauf andere und zwar bessere Güter ausgesucht", so trifft auch das nicht zu, denn die Bemühung des Letztgenannten um ein südpreußisches Gut geht der Zeit nach der des Oberpostdirektors voraus, vgl. Beilage 2 zu dem erwähnten Aufsatze Grünhagens in der Posener historischen Zeitschrift 1896.

[1]) (Cölln) Vertraute Briefe über die inneren Verhältnisse am preußischen Hofe I Beilage B III. Das ungewöhnlich späte Datum der betreffenden Schenkungsurkunde 1. August 1797 macht jenen Zusammenhang wahrscheinlich.

[2]) Verfügung vom 19. Dezember 1796 Staatsarchiv Posen S. P. Z. Gen. C. III 3. fol. 1.

Digitized by Google

bei Erbpachten auch den „nahe an Verzweiflung gebrachten polnischen Adel“ zu bedenken.[1])

Natürlich spielte bei den Verkäufen auch die Finanzfrage eine nicht unwesentliche Rolle. Die öffentlichen Kassen waren leer, und Geld mußte beschafft werden, schon zur Einrichtung der neu erworbenen Landestheile und ganz speziell auch der Domänen. Nicht zum wenigsten dringt der König selbst auf Beschleunigung des Verkaufs der Güter, welche Hoym nicht als Domänen behalten wollte, und wenn der Letztere mit der Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter langsamer vorging, schon um nicht auf einmal allzuviel dieser Güter auf den Hals geladen zu bekommen und andererseits sich bemühte, bei den einzelnen Gütern an die Stelle der unzuverlässigen polnischen Lustrationen bessere Veranschlagungen zu setzen, so trieb ihn ein sehr kategorischer Kabinetsbefehl vom 6. April 1797 zur Beschleunigung der Einziehungen und andererseits auch zur Abschließung der Abschätzungen „nach billigen Sätzen“, da sonst die Ungewißheit ausländische Käufer abschrecken würde. Man könne sich sogar die polnische Lustration gefallen lassen, da diese doch sowohl von den Starosten als den Geistlichen seiner Zeit beschworen worden sei.[2])

Schon die hier von dem Könige geäußerte Besorgniß, die Ungewißheit könne auswärtige Käufer abschrecken, müßte, sollte man meinen, hinreichen, um darzuthun, daß der König sehr ernstlich neben den erwähnten Schenkungen auch an Käufe gedacht hat, d. h. an Vergebungen, bei denen der zu erzielende Geldpreis die Hauptsache war.

Um einen Mann wie den dänischen Kammerherrn von Lüttichau, der große Reichthümer besaß[3]), zur Ansässigmachung in Südpreußen zu bewegen, hat man verschiedne Konzessionen gemacht, hat Demselben den Rothen Adlerorden und den Titel eines Gesandten beim Niedersächsischen Kreise verliehn[4]), obgleich er bei vielen für einen „Gimpel“ galt.[5]) Die 18 Güter aber, die er in verschiedenen Theilen Süd-

[1]) Lehmann VII S. 514.

[2]) Ebendaselbst S. 543.

[3]) Vgl. die briefliche Aeußerung der Königin Luise in einem Aufsatze von Bailleu, Deutsche Rundschau 1896 S. 324.

[4]) Bailleu's Anmerkungen zu dem eben erwähnten Briefe.

[5]) Cölln's vertraute Briefe 2c. I 81.

Digitized by Google

preußens erworben hat, mußte er natürlich bezahlen [1]), und wir werden noch zu berichten haben, daß er sich bei dem Geschäfte benachtheiligt glaubte und bei dem Minister von Bucholtz bitter beschwerte.

Aber in der That nöthigen uns die Akten geradezu, überhaupt einen scharfen Unterschied zu machen zwischen den Fällen, wo der König, wie das oben berichtet ward, irgend Jemandem, dem er sich verpflichtet glaubte, Güter schenkt und denen, wo Personen sich ihm gegenüber erbieten, wenn man ihnen bestimmte eingezogne südpreußische Güter übergebe, gewisse Verpflichtungen zu übernehmen und gewisse Summen zu zahlen. Zur Formulirung derartiger Offerten wird dann, wie uns ein noch näher anzuführender Bericht Hoyms belehrt, mit Vorliebe der Kriegsrath Triebenfeld als genauer Kenner der polnischen Verhältnisse zu Rathe gezogen, und die Anerbietungen gehen dann an Hoym zur gutachtlichen Aeußerung darüber, ob die in Frage kommenden Güter nicht etwa zur Umschaffung in Domänen ausersehn wären und eventuell, ob das Anerbieten für den Staat vortheilhaft und die Persönlichkeit des Käufers acceptabel sei.

Wenn nach dem Allen der Unterschied zwischen Schenkung und Kauf in die Augen springt, so muß dagegen eingeräumt werden, daß von Seiten der Regierung selbst dieser Unterschied verdunkelt worden ist, insofern man beide Kategorien in derselben Tabelle der Güterveräußerungen ohne Theilung in Schenkungen und Verkäufe, ja sogar unter der durchgehenden Anwendung von Worten wie „geschenkte Güter" und Donatarien in den Köpfen der Tabelle zusammenfaßte und auch bei den Verleihungsurkunden diese Bezeichnung scheinbar prinziplos wechselnd neben der von Schenkungsurkunde verwendete.[2]) Vermuthlich hat man für eine von dem Monarchen selbst ausgehende Verleihung den Ausdruck Schenkung als allein angemessen gefunden, ohne an dem Umstande, daß das Geldangebot und dessen Annahme den Begriff einer Schenkung thatsächlich wesentlich alteriren mußte, besondern Anstoß zu nehmen. Unter Friedrich Wilhelm III., der erklärte, er wolle, obwohl er das Recht habe, die gesetzwidrigen Verleihungen von unveräußerlichen Krongütern einfach zu widerrufen,

[1]) Wie das ausdrücklich in einem Berichte des österreichischen Gesandten vom 2. November 1797, den Bailleu a. a. O. erwähnt, bezeugt wird.

[2]) Vgl. Posener Zeitschr. 1896. S. 282 Anm. 1.


Digitized by Google

doch aus Gnade davon Abstand nehmen [1]), hat man auch, schon um die Empfänger in ungünstigere Lage zu setzen, von Schenkungen gesprochen und zwar speziell auch gegenüber solchen Kapitalisten, die ganze Güterkomplexe erhalten hatten, wie Graf Lüttichau, der Banquier von Treskow und Prinz Louis von Württemberg. [2]) Und wenn nun gleich das Alles mehr ein Spiel mit Worten war, so liegt es doch auf der Hand, wie sehr diese Fiktion von Schenkungen in Fällen, wo es sich doch eben um Kaufgeschäfte handelte, bei denen ein Geldgewinn wenigstens beabsichtigt war, die Angelegenheit noch ganz besonders diskreditiren mußte.

Sicherlich hat der Staat auch bei den Käufen nicht eben glänzende Geschäfte gemacht. [3]) Zu diesem Resultate haben sehr verschiedene Momente zusammengewirkt, doch könnte eigentlich zur Erklärung schon die Thatsache genügen, daß die letzte Entscheidung thatsächlich im Kabinette des Königs gefällt wurde, von dessen Art eine peinliche Wahrung des finanziellen Vortheils kaum erwartet werden konnte, und bei dem so leicht Rücksichten persönlicher Geneigtheit ins Spiel kamen. Wenn da ein Mann wie der Kabinetsrath von Beyer sich an den südpreußischen Güterkäufen betheiligen wollte, so sorgte die Gunst des Königs dafür, daß „in Betracht der langjährigen treuen Dienste" des Betreffenden die Kaufbedingungen nach niedrigem Anschlage, also für den Käufer sehr vortheilhaft, eingerichtet wurden. [4])

Aber man ging auch noch weiter. Des Königs Berather bei diesen Käufen war der bekannte General von Bischoffswerder, einer der erklärten Günstlinge Friedrich Wilhelms II. Dieser wußte dann manche dieser Verkäufe so einzurichten, daß, während gegen den bisherigen Ertrag der in Frage kommenden Güter sich immer noch ein gewisser bescheidener Ueberschuß für die Staatskasse herausstellte, die Käufer eine Zahlung an die königliche Schatulle übernehmen konnten,

---

[1]) Kabinetsordre vom 19. August 1798, angeführt bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur IV S. 88.

[2]) Ebendaselbst S. 89 Anm.

[3]) Was sich aus den Akten über die südpreußischen Kurse ermitteln ließ, findet sich in Beilage 2 des oft erwähnten Grünhagenschen Aufsatzes zusammengestellt Posener Zeitschr. 1896 von S. 282 an.

[4]) Ebendaselbst S. 283.

Digitized by Google

deren Betrag dann der Monarch zu privaten Schenkungen seiner freigebigen Art entsprechend zu benutzen vermochte.

Die Akten liefern uns ein recht anschauliches Beispiel für die Art, wie derartige Transaktionen ausgeführt wurden. Unter dem 23. April 1797 schreibt Triebenfeld an den König, dieser wünsche, wie ihm Bischoffswerder mitgetheilt habe, einem gewissen Dr. Braun 20 000 Thaler zu schenken und würde es gern sehen, wenn diese Summe bei Gelegenheit der südpreußischen Güterverleihungen sich aufbringen ließe, doch ohne daß die bisherigen Einnahmen des Staates an Steuern oder die an die bisherigen Besitzer zu zahlende Kompetenz darunter litten; darauf macht Triebenfeld den Vorschlag, selbst gewisse geistliche Güter zu übernehmen und dort dadurch, daß auf einigen dazu gehörigen Bauerndörfern bisher unbebautes Land unter den Pflug genommen würde, höhere Erträge zu erzielen. Die Sache geht an Hoym zur Begutachtung, doch ohne daß der eigentliche Zweck erwähnt, oder auch nur der Name Triebenfelds genannt wurde, „es hat sich Jemand gefunden, der" 2c. heißt es in dem Kabinetsschreiben. Hoym erklärt die Offerte für annehmbar, aber sie stößt dennoch auf Schwierigkeiten, ohne daß die Akten, die Lücken zu haben scheinen, den Abschluß recht deutlich machten.[1])

Derartige Dinge sind dann auch weiter noch vorgekommen, namentlich während der letzten Krankheit des Königs (im Spätsommer 1797), wo der geschwächte und von Schmerzen gepeinigte Monarch den Einflüssen seiner Umgebung noch mehr als sonst nachgab. Notorisch hat in dieser Zeit Triebenfeld 40 000 Thaler bei solchem Kaufgeschäfte an den König gezahlt, aus denen dieser dann ein Fideikommiß für die Stieftochter Bischoffswerders, Gräfin Wartensleben, geschaffen hat.[2])

Es liegen auch Anzeichen vor, daß gerade bei den umfassendsten dieser Güterkäufe wie z. B. bei denen des Grafen Lüttichau[3]) und des

[1]) Posener Zeitschr. 1896 von S. 295 an.

[2]) Ebendaselbst S. 298, 299.

[3]) Ebendaselbst S. 291 ff. Zu dem hier Angeführten verdient noch hinzugefügt zu werden, daß nach Akten des Posener Staatsarchivs (Gen. C III 15) bei Gelegenheit eines fiskalischen Streits 1798/9 der betreffende Beamte, dem der Vorwurf gemacht wird, er habe unbefugter Weise angebliche Pertinenzen der Lüttichau-

Banquiers von Treskow[1]) gleichfalls Zahlungen an des Königs Privatkasse den Käufern auferlegt worden sind, und Aehnliches kann auch in andern Fällen vorgekommen sein, ohne daß davon eine Kunde erhalten ist.

Wer wollte verkennen, daß diese Transaktionen, dieses Vermischen der Interessen der Staatskasse und der Privatschatulle des Königs auch unter einem absoluten Regimente bedenklich genug erscheinen? Wir werden ja auch geltend machen dürfen, daß Friedrich Wilhelm II. sonst jene Grenzlinie im Prinzipe abgesehn von vereinzelten Ausnahmen selbst respektirt hat, und daß das Schlimmste, das zuletzt Erwähnte doch aus seiner letzten Zeit datirt, wo eben abnorme Verhältnisse obwalteten.[2]) Wir nehmen ja doch auch wahr, daß jene Sachen möglichst „cachirt" werden. Und gerade dies „Cachiren" hat dann jene unbestimmten Gerüchte erzeugt, die im Publikum umliefen und sehr weit über das Ziel hinausschossen. Wir brauchen ja nur an jenes oben bei Besprechung des schwarzen Buches[3]) erwähnte Gerücht zu denken, an das selbst Mencken und Struensee glaubten, und das damals Triebenfeld einen „unbeschränkt herrschenden Einfluß", von dem thatsächlich nie die Rede gewesen ist, zuschrieb.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß durch jene nicht ganz reinlichen Transaktionen, die bei einer Anzahl jener Güterverkäufe mit untergelaufen sind, die gesammten südpreußischen Güterverleihungen in einen Ruf gekommen sind, wie er nicht übler sein konnte.

Ueber den ganz besonders übel beleumundeten Triebenfeld ist es schwer ein sicheres Urtheil sich zu bilden; doch werden wir im Auge behalten müssen, daß er nach Hoyms bestimmter Versicherung damals kein Beamter war und auch keinen Gehalt bezog, also seinen Vortheil

---

schen Güter übergeben, zu seiner Entschuldigung anführt, er habe aus der Beilage (die in den Akten fehlt) erfahren, daß „das königliche Interesse mit dem Grafen L. noch in tieferer Verwickelung als bei diesen Gütern" sei.

[1]) Posener Zeitschr. 1896 S. 290, 291.

[2]) Es mag hier noch angeführt werden, daß auch das letzte Geschäft mit dem Grafen Lüttichau, wie die Anführungen aus den Akten in der Posener Zeitschrift 1896 S. 292 zeigen, in den Spätsommer 1797 gehört.

[3]) S. 188.

[4]) Posener Zeitschr. 1896 S. 260 und unten.

Digitized by Google

so gut wie jeder anständige Geschäftsmann suchen konnte. Wenn er dann, wie Hoym gleichfalls berichtet[1]), wegen seiner Kenntniß der polnischen Verhältnisse mit Vorliebe von Solchen aufgesucht ward, die südpreußische Güter zu erwerben wünschten, und sich seine Rathschläge gut bezahlen ließ, so ist auch dagegen kaum etwas einzuwenden; aber wohl könnte es Bedenken erregen, wenn es sich bestätigte, daß er, was Hoym nicht anführt, was aber sonst allgemein angenommen worden ist, gleichzeitig als amtlicher Sachverständiger im Interesse des Staates bei jenen Güterverkäufen benutzt worden wäre. Doch würde auch in diesem Falle der eigentliche Vorwurf die Beamten treffen, die ihn zu sachverständigen Gutachten herangezogen hätten trotz seines sonstigen notorischen Engagements für Private. Das aber, worauf es hier in erster Linie ankommen würde, daß er gegen besseres Wissen, etwa durch Geld bestochen, unrichtige Angaben als amtlicher Sachverständiger abgegeben habe, würde doch recht schwer zu erweisen sein. Dagegen sagt Hoym, daß Triebenfeld „erstaunend viele Feinde habe", fügt auch Einiges zur Erklärung bei und deutet namentlich an, daß er durch Ruhmredigkeit den Einfluß, den er bei jenen Geschäften auszuüben vermocht, noch zu übertreiben sich bemüht habe, wodurch dann natürlich auch die Mißgunst, mit der er ohnehin schon angesehen wurde, noch gesteigert ward.

Bischoffswerder ist als Rathgeber des Königs in diesen Dingen von schwerer Schuld nicht wohl freizusprechen. Daß aber auch Hoym, wie Zerboni und Held überzeugt waren, diese Schuld theilte oder gar die Hauptschuld trug, ist in keiner Weise anzunehmen. Die Akten sprechen durchaus dagegen, und es dürfte einleuchten, daß Bischoffswerder sich nicht die Mühe genommen haben würde, Hoym gegenüber zu „cachiren", wie das eben angeführt wurde, wenn Dieser mit im Komplotte gewesen wäre.

Die eben besprochenen geheimen Abmachungen zu Gunsten der Königlichen Schatulle hatten natürlich auch die Wirkung, die Güterverkäufe finanziell so ungünstig erscheinen zu lassen, daß der Vorwurf der Güterverschleuderung aufkommen konnte, wie denn ja die in dem schwarzen Register beigebrachten Zahlen, die allerdings nicht korrekt

---

[1]) Posener Zeitschrift 1896 S. 260 und unten.

Digitized by Google

sind, geradezu frappant erscheinen. Allerdings wird man hier auch noch einige andere Momente im Auge behalten müssen.

Zunächst dürfen wir nicht vergessen, daß bei den Starosteigütern von dem ermittelten Reinertrage außer den 24 % Staatssteuern noch 50 % an den bisherigen Besitzer zu zahlen waren und zwar bis zu dessen Tode, zuweilen auch bis zum Tode der Wittwe, ja in manchen Fällen wird besonders festgesetzt, daß die 50 % auch nach dem Tode des oder der Besitzer an den Staat weiter zu zahlen seien. Bei den geistlichen Gütern blieben natürlich die als Kompetenz für die betreffenden geistlichen Korporationen oder Personen zu zahlenden 50 % eine für alle Zeit feststehende Last, und die neuen Besitzer hätten eigentlich weitere 50 % als Inhaber geistlicher Güter zu entrichten gehabt, was auch in der That einige Male sich stipulirt findet, so daß in solchem Falle ein Ertrag für die Käufer nur aus der Differenz zwischen dem zu niedrig normirten Anschlage und dem wirklichen Werthe zu hoffen war. Meistens ward allerdings auch ein geistliches Gut zu adeligen Rechten verliehen und entrichtete dann neben den 50 % (Kompetenz) nur noch die adeligen Steuern mit 24 %, also in Summa 74 % vom Reinertrage. In solchen Fällen zahlte, wie das bei vielen Gelegenheiten ausdrücklich motivirt wird, der Empfänger für diesen Ueberschuß von 26 % ein bestimmtes Kaufgeld, welches in der Regel in der Weise kapitalisirt wurde, daß man das Zwanzigfache des bleibenden Ertrages als Kaufgeld annahm.

Das Kaufgeld oder Einstandsgeld repräsentirt also nur den kapitalisirten Reinertrag nach Abzug von Staatssteuer und Entschädigung der früheren Besitzer.[1])

Die Schenkungen und Verkäufe südpreußischer Güter schließen nun mit dem Herbste 1797 ab, und indem Hoym nach dem Thronwechsel über dieselben dem neuen Herrscher berichtet, stellt er fest, daß die weggegebenen Güter sowohl hinsichtlich der Zahl als hinsichtlich

[1]) Ausdrücklich wird dies z. B. so bezeichnet von einem Rechtskundigen in den „Neuen Feuerbränden“ V S. 61 und ebenso in der Anführung aus den Akten bei der Besprechung der Haugwitz'schen Schenkungen in der erwähnten Beilage II zu dem Grünhagenschen Aufsatze in der Posener Zeitschrift von 1896.


Digitized by Google

des Ertrages nur den 14ten Theil des eingezogenen Krongutes betrugen.[1])

Bei der großen Ungunst, mit der man, wie schon erwähnt wurde, im Publikum bis in die höchsten Beamtenkreise hinauf die Angelegenheit der südpreußischen Güterverleihungen ansah, erwartete man, daß nach dem Thronwechsel der neue Herrscher entschieden einschreiten würde. Die Anerkennung eines Kaufvertrags für Triebenfeld ward in der letzten Krankheit Friedrich Wilhelms II. durch die Kanzlei zurückbehalten, und es hat sicherlich große Enttäuschung hervorgerufen, als der Nachfolger sie doch bestätigte.[2]) Wir erfuhren ja bereits, wie noch mehrere Jahre später aus den Bureaus der Ministerien Zerboni und Held mit aktenmäßigem Material zur Begründung von Anklagen nach der ganzen Richtung hin versehen worden sind.

Damals aber gelangte gerade in Sachen der südpreußischen Güterverleihungen eine Denkschrift an Friedrich Wilhelm III. Dieselbe kam aus der Feder des Staatsministers von Buchholtz, der einst 1794 zum Stellvertreter Hoyms in Südpreußen bestellt, bald aber mit Diesem ganz zerfallen bereits 1795 sein Amt niedergelegt hatte und nun eine Reihe schwerer Anklagen wesentlich aus Anlaß jener Angelegenheit in einem Aufsatze erhob, der noch an den Kronprinzen gerichtet, aber, am Todestage Friedrich Wilhelms II. verfaßt, den Adressaten bereits als König antraf.

Buchholtz übersendet als Beilage desselben ein Verzeichniß der angeblich verschenkten südpreußischen Güter, welches zwar der Denkschrift nicht beiliegt, aber in einem anderen Aktenstücke des Berliner Geheimen Staatsarchivs sich hat auffinden lassen und mit dem schwarzen Register in vielen Stücken übereinstimmt.[3]) Sonst beruft sich Buchholtz auf Mittheilungen des augenscheinlich mit seinen Käufen unzufriedenen Grafen Lüttichau.[4]) Die Denkschrift läuft darauf hin-

---

[1]) Lehmann VII S. 514. Hoym veranschlagt hier die Zahl der verschenkten und veräußerten Güter auf 193, das schwarze Register auf 241, doch hat das Letztere häufig Wassermühlen, Hauländereien und irgendwelche Pertinenzen mit als Güter gerechnet.

[2]) Posener Zeitschr. 1896 S. 298.

[3]) Ebendaselbst S. 268 ff.

[4]) Ebendaselbst S. 291 ff.

Digitized by Google

aus, daß durch diese Schenkungen, welche der Minister Hoym mit Uebergehung der Kammern eigenmächtig durchgeführt habe, Staatsgüter „für einen Pappenstiel" in fremde Hände gegeben worden seien auf Grund von Anschlägen, die kaum ein Drittheil des Einkommens angäben, so daß der Staat um Millionen gebracht worden sei. „Wer sich mit Triebenfeld und Konsorten abfinden und sich mit der ganzen Clique setzen konnte, erhielt was er immer wollte".

So sind denn thatsächlich Anklagen wegen jener Güterverleihungen gleich beim Thronwechsel dem neuen Herrscher vorgelegt worden und zwar von einer Seite, die nicht so leicht unbeachtet gelassen werden konnte, nämlich durch einen ehemaligen Staatsminister und noch dazu in einem Tone, der an Schärfe und Feindseligkeit dem Helds wenig nachgiebt.

Man konnte nun wohl darauf gespannt sein, wie der neue Herrscher in dieser wichtigen Angelegenheit entscheiden würde, er, der, wie allgemein bekannt war, geradezu seinen Stolz darein setzte, strenge und unparteiische Gerechtigkeit zu üben. Augenscheinlich ist auch auf Friedrich Wilhelm III. die ungünstige Meinung über jene Personen, denen ein unheilvoller Einfluß auf seinen Vater und dessen Regierung zugeschrieben ward, nicht ohne Eindruck geblieben. Bischoffswerder ward entlassen, bald auch Wöllner und die Gräfin Lichtenau vor ein Gericht gestellt, dessen Vorsitzender der Justizminister von der Reck war, im Wesentlichen ein Gegner des alten Regimes.

Aber gerade gegen Hoym muß die unzweifelhaft vorgenommene Prüfung der südpreußischen Güterverleihungen nichts Belastendes ergeben haben, obwohl doch eben z. B. der Minister von der Reck, der die meisten jener Verleihungsurkunden mit unterschrieben hatte, sicherlich das Material zu einer derartigen Prüfung herbeizuschaffen vermocht hatte. Wir lernten bereits kennen, wie eine unter dem neuen Herrscher vorgenommene nochmalige Durchsicht der Akten über die in Krotoschin von Hoym und Triebenfeld angeblich verübten Ungerechtigkeiten nur zur Bestätigung der früheren Urtheilssprüche geführt hat[1]); es zeigt sich vielmehr Friedrich Wilhelm III. trotz aller Anfeindungen Hoyms auch aus ministeriellen Kreisen, trotz der eben er-

[1]) Vergl. die in dem schwarzen Buche mitgetheilten Aktenstücke S. 230 und oben S. 189.

Digitized by Google

wähnten schlimmen Insinuationen des Ministers a. D. Buchholtz erfüllt von dem allergrößten Vertrauen gegen jenen Minister, der allergünstigsten Meinung von ihm. Einem unzweideutigen Ausdruck solcher Gesinnungen begegnen wir in einem Handschreiben des Königs an Hoym d. d. Berlin den 24. November 1797 zur Antwort auf des Ministers Glückwunschschreiben zur Thronbesteigung. In diesem Schreiben heißt es, Friedrich Wilhelm habe darin wiederum ganz den Mann erkannt, dem er seit so manchen Jahren schon seine innigste und aufrichtigste Achtung gewidmet habe. „Wollte der Himmel", fährt der König fort, „ich fände bey meinem Regierungsantritte mehrere solche Männer, wie Sie Herr Graf sind, — — aber leider sind deren nur äußerst Wenige. Diese Wenigen aber besitzen auch gewiß meine größte Achtung und Werthschätzung, und bin ich Ihnen Dieses im Namen des Staates schuldig, dem Sie so manche wichtige und beschwerliche Dienste geleistet haben. Das Selbstgefühl hiervon ist die beste Belohnung, und Dieses kann Einem Niemand rauben, und kann man alsdann ruhig denen Verleumdern und Kritikern zusehen; sie können Einem nicht schaden. Dieses ist Ihr Fall. Ihre Reputation ist bey jedem unparteiischen und redlichen Mann zu fest gegründet, als daß er solchen Insinuationen Gehör geben sollte. Ich fühle Dieses ganz und bin zu sehr von Ihrem Werth überzeugt, als daß ich in diesen Fall kommen könnte. Fahren Sie also fort so wie bisher zu handeln, widmen Sie ferner dem Staate Ihre Kräfte. Wahrlich er hat dieselben nöthig, und seyn Sie meiner gänzlichen Dankbarkeit versichert. Schlesien kann bereits als Muster dienen." Auch Südpreußen werde sich heben, wenn Hoym fortfahre, die mancherlei Mißbräuche abzustellen, die sich hauptsächlich noch von der ersten fehlerhaften Organisation herschrieben. Allerdings wird schließlich noch eine Ausstellung angefügt, die folgendermaßen lautet: „Ich gestehe Ihnen aufrichtig, wie ich von mancherlei Orten vernommen, daß der Gebrauch, den Sie, gewiß in den besten Absichten, von dem gewissen Triebenfeld machen, Ihnen in den Augen des Publikums großen Tort thut. Seine Reputation ist zu zweydeutig, als daß man sich nicht wundern sollte, ihn von Ihnen zu wichtigen Geschäften gebraucht zu wissen. Ich für meine Person habe hierbey keinen Argwohn, es kränket mich nur zu sehen, daß ein solcher Mensch Ihnen in den

Digitized by Google

Augen des Publikums Tort thun könne. Sie werden hierbey gewiß die richtigsten Maßregeln zu nehmen wissen."[1])

Speziell auf diesen Schlußpassus erwidert nun Hoym umgehend Breslau den 28. November 1797[2]), daß er als „die reinste und lauterste Wahrheit" Folgendes versichern könne. Triebenfeld sei bereits zu polnischen Zeiten preußischer Kommissar der Bank und Seehandlungs-Kompagnie zu Krotoschin gewesen, habe zuletzt den Charakter eines Kriegs- und Forstrathes gehabt, dies Amt aber aufgegeben, beziehe kein Gehalt und stehe in keinem Dienstverhältniß. Bei der Besetzung Südpreußens sei er bei Grenz- und sonstigen Kommissionen verwendet worden. Und „da er auf deutschen Universitäten gewesen", habe man ihn wegen seiner Sprachkenntnisse als Dolmetscher benutzt. In dieser Eigenschaft habe ihn Hoym bei seiner Uebernahme der Verwaltung Südpreußens vorgefunden und benutzt, sonst nicht, auch nicht gekonnt, „da er den Geschäftsgang nicht hinlänglich kenne". Hoym fährt fort: „als die starosteilichen und geistlichen Güter eingezogen wurden, suchten ihn emsig die Leute, welche Nachrichten von Gütern haben wollten, und auf diese Art wurde er in Berlin bekannt; da er von Polen genaue Auskunft geben konnte, wurde er von allen Güterlustigen ängstlich gesucht und nach Berlin gezogen; die Auskunft, die er dann gegeben, ist aber auch wohl der Grund gewesen, daß so Viele sich Güter ausgebeten und erhalten haben. Er besitzt Vanité und Stolz, die wahren Leidenschaften aller Polen, vermittelst welcher es ihm dann schmeichelte, gesucht zu werden; sein Stolz hat aber das Gute dagegen, daß er unbestechlich ist, eine gute und unter den Polen seltene Sache, und dieses bewahrt ihn, irgend eine schlechte Handlung zu begehen. Er hat erstaunend viele Feinde; schon als Pole mit einem preußischen Titel und Charakter wurde er von seinen Landsleuten angefeindet; jetzt als Jemand, dem sie Schuld geben, daß er an der Einziehung der Güter gearbeitet und sie zu veräußern geholfen, ist er äußerst verhaßt. Dieses würde schon meinen Grundsätzen, ihn zu employiren, wenn er auch dazu Fähig-

[1]) Der Brief ist mitgetheilt von Wachter in der schlesischen Zeitschrift XXX, 270.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 92 B VII b 1.


Digitized by Google

keiten hätte, entgegen sein".[1]) Bei seiner Eitelkeit und Ruhmredigkeit, bemerkt Hoym noch, möge er aber wohl sich den Anschein gegeben haben, als spiele er eine besonders wichtige und einflußreiche Rolle.

Wir werden, nachdem wir von jenem Schreiben des Königs an Hoym Kenntniß genommen, es wohl für wahrscheinlich erachten können, daß wenn der Letztere im April 1798 die Verwaltung Südpreußens niedergelegt hat, er freiwillig gegangen ist, und konstatiren müssen, daß wenigstens von seiten des neuen Herrschers eine Verschuldung Hoyms aus Anlaß der südpreußischen Güterverleihungen offenbar in keiner Weise angenommen ward.

Wenn wir nun die aus der vorstehenden Darstellung insonderheit auch gegenüber dem schwarzen Register zu gewinnenden Ergebnisse zusammenfassen, so werden wir wiederholen dürfen, daß jene von Held ganz besonders gegen Hoym gerichteten Anklagen in den Thatsachen keinerlei Bestätigung gefunden haben.

Wenn dort bestimmt angedeutet ward, Hoym habe jene Güterverleihungen begünstigt, um dieselben zu Bestechungen zu benutzen, so haben wir im Gegentheil erfahren, daß Hoym lebhaft sich den Gütereinziehungen widersetzt, und, als dieselben wider seinen Willen beschlossen waren, dieselben noch zu verzögern und zu beschränken sich bemüht und überhaupt kaum jemals die Initiative bei einer dieser Verleihungen ergriffen, vielmehr fast immer nur über bestimmte Vorschläge zu berichten gehabt hat. Einzelne Fälle, wo Held versuchte Bestechungen zu erblicken geglaubt, wie bei Goldbeck jun. oder Köckritz

---

[1]) Die Versicherung Hoyms, daß er speziell bei den südpreußischen Güterverleihungen, worauf es ja hier allein ankommt, Triebenfeld nie benutzt habe, sondern daß dieser immer nur in Berlin als Landeskundiger zu Rathe gezogen worden sei, steht mit keinem Umstande, der sich aus den Akten ergiebt, irgendwie in Widerspruch, wird vielmehr durch gelegentliche Schilderungen Helds in seiner Vertheidigungsschrift, wie Triebenfeld zu Berlin im Gasthof zur goldenen Sonne üppig gelebt und Audienz ertheilt habe, gestützt. Wenn wir aber jene Versicherung Hoyms als wahr ansehen, dann fällt auch das Urtheil Schücks, der in seinem Aufsatze über die Güterverschleuderungen in Südpreußen in den Abhandlungen der schlesischen vaterländischen Geschichte phil.-hist. Kl. 1866 S. 46 Hoym zwar milder beurtheilen will, aber es doch als schwere Schuld ihm anrechnet, daß er die Abschätzung der Güter Triebenfeld überlassen habe.

Digitized by Google

haben bei näherer Betrachtung keinerlei Anlaß zu derartigen Annahmen gegeben.[1]) Ebensowenig hat sich eine Selbstbereicherung Hoyms erweisen lassen.[2])

Betrügerische Vorspiegelungen von seiten Hoyms sind um so weniger anzunehmen, als Hoym ja gar nicht die Initiative bei den Verleihungen gehabt, sondern vielmehr nur über die in Berlin geplanten und vorgeschlagenen Veräußerungen sich gutachtlich zu äußern gehabt hat. Daß, so gut wie in Schlesien zu Friedrichs des Großen Zeit die Abschätzung, auf Grund deren die Steuerquote festgesetzt ward, ganz bewußt hinter dem wirklichen Werth zurückgeblieben war, auch in Südpreußen der Divisor von 24% für die adligen Güter und dazu eine Kompetenz von 50% des Reinertrages eine niedrige Abschätzung geradezu voraussetzte, konnte selbstverständlich erscheinen. Daß die polnische Veranschlagung, die sogenannte Lustration, eine ungenaue, kaum die Hälfte des wirklichen Werthes angebende Abschätzung war, wird der amtlichen Tabelle ausdrücklich vorausgeschickt und am Schlusse noch einmal hervorgehoben. Und wie wir sahen, hat der König Hoyms Bestrebungen, mit den Gütereinziehungen langsamer vorzugehen und dann jedesmal eine genauere wenn auch immer noch billige Abschätzung anzuschließen, ungeduldig gemißbilligt und Hoym durch Verfügung vom 6. April 1797[3]) geradezu gezwungen, sich mit der polnischen Lustration, die ja ihrer Zeit beschworen worden sei, als Grundlage zu begnügen.

Wie wir erfuhren, hatte Hoym bestimmt es für unmöglich erklärt, die große Menge von Gütern, welche die allgemeine Einziehung an die Krone brachte, als Domänen zu verwalten, da auch zur nothdürftigsten Einrichtung derselben die Mittel mangelten. Es sollte

[1]) Nach Held wäre der Großkanzler indirekt durch die seinem Sohne gemachten Güterschenkungen von Hoym bestochen worden. Zur Widerlegung dürften die Ausführungen Grünhagens in der Posener histor. Zeitschr. von 1896 S. 284 ff. hinreichen. Bei dem einflußreichen Generaladjutanten Friedrich Wilhelms III. von Köckritz wäre nach Held der Weg eingeschlagen worden, dessen Schwiegervater den Ritterschaftsrath von Unruh durch Güterschenkungen zu gewinnen. Hiergegen ist Unruh aufgetreten und hat nachgewiesen, daß ihm überhaupt Nichts geschenkt worden sei. Posener Zeitschr. 1896 S. 287.

[2]) Vgl. oben S. 247.

[3]) Lehmann VII S. 543.

Digitized by Google

demnach nur ein Theil zu Domänen eingerichtet werden; der Rest sollte, soweit nicht der König über sie zum Zwecke von Dotationen für Offiziere verfügte, nach Hoyms Plane in Erbpacht gegeben werden. Doch von dieser Linie ist nun der König abgegangen, insofern er einmal seine Schenkungen weiter ausgedehnt hat, als Hoym erwartet hatte, dann aber auch manchen Personen, denen er wohlwollte, auf ihre Bitte durch Veräußerungen von südpreußischen Gütern Gelegenheit zu vortheilhafter Kapitalsanlage gegeben, endlich auch größere Güterkomplexe direkt veräußert zu sehen gewünscht hat.

In dem eben erwähnten Briefe Hoyms an Friedrich Wilhelm III. vom 28. November 1797, wo Hoym Triebenfelds in Berlin ertheilte Rathschläge als Hauptursache vieler dieser Güterveräußerungen anführt, scheint der Minister anzudeuten, daß diese Ausdehnung der Güterenteignung in der beliebten Form nicht seinen Wünschen entsprechend gewesen, aber gewiß ist, daß er nur selten widersprochen hat, während man doch zugestehen muß, daß thatsächlich viele dieser Güter zu niedrigen Preisen weggegeben worden sind.

Immerhin wird man aber Folgendes anführen dürfen: wenngleich bei Hoyms geschmeidiger Art die Möglichkeit fast als ausgeschlossen gelten darf, daß er dem bestimmten Wunsche des Königs, einem von dessen Günstlingen eins oder mehrere der südpreußischen Güter unter besonders günstigen Bedingungen übergeben zu sehn, sich versagt haben würde, so ist doch kaum daran zu zweifeln, daß die in den aktenmäßigen Berichten Hoyms wiederholt auftretende Bemerkung, das ihm vorgelegte Anerbieten würde der Staatskasse einen jährlichen Gewinn von einigen hundert Thalern bringen und erscheine deshalb annehmbar, durchaus ehrlich gemeint gewesen sei.

Der Staat brauchte eben Geld und zwar sogleich, und die Umstände, unter denen die Veräußerungen erfolgten, waren überaus ungünstig. In einer unwirthlichen Provinz mit einer fremdsprachigen, noch wenig zivilisirten Bevölkerung kurz nach einem allgemeinen verheerenden Aufstande wurden eine Menge Güter auf den Markt geworfen. Schritt man in solcher Zeit zu Veräußerungen, so mußte man auf niedrige Preise gefaßt sein. Als 1810 die allgemeine Einziehung der geistlichen Güter in Schlesien erfolgte, wo übrigens auch viele derselben zu Dotationen für verdiente Offiziere verwendet worden

Digitized by Google

sind, wurden gleichfalls nur schlechte Preise erzielt. Nicht viel besser als seiner Zeit in Südpreußen hat man da im Volke und zwar keineswegs nur auf katholischer Seite von Güterverschleuderungen und Unterschleifen gesprochen[1]), so daß ein Skribent von Helds Art wohl auch damals eine Art schwarzes Register hätte zusammenbringen mögen.

Allerdings bilden die gerade im schwarzen Register enthaltenen Angaben über später erzielte Verkaufspreise resp. Taxen jener Güter häufig geradezu erstaunliche Kontraste mit den Anschlägen bei der ursprünglichen Veräußerung. Dem gegenüber wird man nun aber Folgendes anführen dürfen.

Die südpreußischen Güter sind in der That rapide in die Höhe gegangen. Es liegt nahe, ein recht schlagendes Beispiel in einem Falle, wo unzweifelhaft Alles mit rechten Dingen zugegangen ist und keinerlei besondere Glückszufälle eingetreten sind, anzuführen. Der intime Freund Helds, Zerboni, bei dem von irgend welcher Begünstigung keine Rede sein konnte, erwirbt 1799, also nicht in der billigen Zeit von 1796/7 das Gut Plugawice bei Kalisch anscheinend für 30,000 Thaler. Das Kaufgeld hat er von seinen Verwandten sich geliehen.[2]) Und auf dieses schon soweit belastete Gut erhält er nun bereits das Jahr darauf aus der Berliner allgemeinen Wittwenkasse, die doch erhöhte Sicherheit verlangen mußte, 30,000 Thaler geliehen.[3]) Eine Verdoppelung des Werthes binnen Jahresfrist erscheint hier doch das Mindeste, was wir annehmen müßten.

Und ebenso bietet sich uns ein anderes, recht einfaches Rechenexempel dar. Wie wir sehen, hatte die königliche Ordre vom 6. April 1797 Hoym verpflichtet, mit der Gütereinziehung schneller vorzugehen und in Ermangelung neuerer Anschläge sich an die alte polnische Lustration zu halten, auf die man ja z. B. im ganzen Warschauer

---

[1]) Vgl. z. B. Wolfgang Menzels Denkwürdigkeiten S. 11, wie denn auch der Verfasser dieses Büchleins sich aus seiner Kindheit der allgemein verbreiteten Meinung erinnert, das überaus stattliche und umfängliche Klostergebäude seiner Vaterstadt sei damals um einen Preis verkauft worden, den schon der Holzwerth des Dachgesperres aufgewogen hätte, oder, wie Andere sagten, der Werth der vorgefundenen Kupferbedachung.

[2]) Vgl. oben S. 127, 128.

[3]) Varnhagen, Hans von Held S. 93.

Digitized by Google

Departement allein angewiesen war. Nehmen wir also an, Jemand hätte eine oder mehrere Besitzungen, deren Jahresertrag nach der polnischen Lustration auf 1000 Thaler veranschlagt war, erworben. Der Regel nach hatte er von den 1000 Thalern 74 % an Steuern und Kompetenz zu zahlen, und den ihm bleibenden Ertrag von 260 Thalern würde er kapitalisirt (um das Zwanzigfache) mit einem Kaufpreise in der Höhe von 5200 Thalern zu entgelten gehabt haben. Da aber nach Hoyms wiederholt amtlich ausgesprochener Ansicht die polnische Lustration um die Hälfte zu niedrig war, so sprach die Präsumtion dafür, daß sein Ueberschuß nicht 260 Thaler sondern 1260 Thaler betrug, und statt 5200 Thaler konnte er als Kaufpreis für sein Gut schon das nächste Jahr recht wohl 25,200 Thaler fordern, und wofern er irgend die Landwirthschaft verstand, mehr Land unter den Pflug nahm und wenn auch nur bescheidene industrielle Anlagen machte, konnte es ihm nicht schwer werden, den Ertrag des Gutes um weitere 1000 Thaler zu steigern, wo dann der Werth auf 45,200 Thaler steigen mußte. Wir haben da Steigerungen von 5200 auf 25,200 beziehungsweise auf 45,200 Thaler vor uns, die im regelmäßigen Laufe der Dinge recht wohl in wenigen Jahren eintreten konnten.

Und was nun speziell die Zahlenangaben des schwarzen Registers betrifft, so sind dieselben allerdings überaus schwer zu kontrolliren, doch ist bei vielen derselben die Unrichtigkeit nachzuweisen[1]). Wir mögen uns begnügen, noch ein Wort über die späteren Taxen der Güter, die im schwarzen Register eine so große Rolle spielen, anzufügen.

In Südpreußen ersehnte man namentlich um die Wende des Jahrhunderts, also nachdem Hoym längst von der Leitung der Provinz zurückgetreten war, lebhaft ein Kreditinstitut nach Art der schlesischen Landschaft, aber in den leitenden Kreisen schrak man vor dem Entschlusse, ein so großes Unternehmen bei den besonderen Verhältnissen Südpreußens durchzuführen, zurück. Doch bewirkten die aus dieser Provinz kommenden Klagen und des Ministers von Voß Vorstellungen wenigstens soviel, daß der König, um der Provinz aufzuhelfen, die

[1]) Wie dies namentlich in Beilage II zu dem oft zitirten Aufsatze der Posener Zeitschr. auch geschehen ist.


Digitized by Google

Leiter der großen Berliner Geldinstitute, der Bank, der Seehandlung, der Wittwen-, Invaliden- und Pupillenkassen anwies, wo es irgend ohne Gefährdung der Kapitalien geschehen könne, nach Südpreußen hin Kredit zu gewähren. Und nun begann von Südpreußen aus ein allgemeines Sturmlaufen nach den neu eröffneten Geldquellen. Alle Welt beeilte sich, die Güter neu taxiren zu lassen, und da man den Fridericianischen Grundsatz, auch bei gestiegenen Erträgen die Grundsteuern nicht zu erhöhen, ebenso für Südpreußen angenommen hatte und auch die Kompetenzen als fest normirt angesehen werden durften, so gelang es vielfach, die Taxen jetzt, wo der Kredit und die Ausdehnung der Geldanleihen davon abhing, hoch hinaufzutreiben. Und insofern das Beamtenmaterial in Südpreußen von Anfang an aus erklärlichen Gründen ein schlechteres als in den übrigen Provinzen und die Versuchung zur Bestechlichkeit entsprechend den polnischen Traditionen eine besonders große war, so kamen hier Gütertaxen zu Stande, die über den Werth der Güter vielleicht noch mehr hinausgingen, als einst die Anschläge bei der Veräußerung der Güter hinter demselben zurückgeblieben waren. Und das sind nun zum großen Theile die erstaunlichen Taxen, welche sich in dem schwarzen Register angezogen finden.[1]).

Wir stehen am Schlusse. Mag die plötzliche Einziehung der südpreußischen Güter ein Mißgriff Friedrich Wilhelms II. gewesen sein, wenngleich erklärlich durch die arge Geldnoth, mögen bei den Schenkungen wie bei den Veräußerungen Gunst und Parteilichkeit hier und da sich geltend gemacht haben, so liegt doch zu jenem Grade von moralischer Entrüstung, mit der die ganze Sache bisher allgemein angesehen worden ist, kaum ein genügender Grund vor, und speziell trifft den Minister Hoym, der bisher als am schwersten bei der Sache belastet angesehen ward, hauptsächlich nur der Vorwurf, daß er, der die ganze Maßregel von Anfang an mißbilligte, dann bei deren Ausführung nicht energischer dem Könige Widerstand geleistet und nicht immer aufs Neue darauf

[1]) Man braucht die Scandalosa, welche in der dem Fürsten Hardenberg 1816 überreichten Denkschrift Triebenfelds diese Verhältnisse betr. angeführt werden, nicht für wahr zu halten, um doch das, was dort über die Entstehung jener Taxen gesagt ist, als glaubwürdig anzusehen. Dorow, Erlebtes 1813—1820 I Anlagen S. 20 ff.

Digitized by Google

hingewiesen hat, wie es unmöglich dem Staate förderlich sein könne, diese Angelegenheit in der Weise über das Knie zu brechen, wie der König begehrte. Die Fähigkeit zu solchem steifnackigen zähen Widerstande hat nun aber einmal nicht in Hoyms Charakter gelegen, und selbst wenn er, dem diese Masse von Gütern gegen seinen Willen aufgeladen wurde, schließlich nicht einmal unzufrieden gewesen ist, wenigstens einen Theil derselben, so gut es eben gehen wollte, loszuwerden, fällt es Jemandem, der objektiv sich in die Situation hinein denkt, nicht eben leicht, deshalb einen Stein auf ihn zu werfen. Für die übeln Dinge aber, die bei der ganzen Sache vorgekommen sind, wird man, wie wir sahen, die Schuldigen eher in Berlin in den Kreisen, wo Bischoffswerder und Genossen wirkten, als in Breslau zu suchen haben.

In den vorstehenden Blättern ist der Versuch gemacht worden, in einer offenbar nicht unwichtigen Sache den Grundsatz audiatur et altera pars zur Anwendung zu bringen. Die gewonnenen Resultate dürften für den hier in erster Linie verfolgten Zweck einer kritischen Richtigstellung der von Held gegen Hoym erhobenen Anklagen hinreichen können. Ueber die ganze Angelegenheit der südpreußischen Güterverleihungen wird sicherlich eine umfassendere und eingehendere Durschforschung des Aktenmaterials noch weitere Ergebnisse ans Licht zu fördern vermögen.

V. Die späteren Schicksale von Zerboni, Leipziger und Held.

Zerboni.

Zerboni hatte, wie bereits oben berichtet ward, von dem Zeitpunkte seiner Begnadigung an (1801) die Waffen niedergelegt, um sich ganz seiner Landwirthschaft zu widmen. Er beklagt es in einem Schreiben an den Redakteur von Hennings auf das Lebhafteste, daß in dessen Monatsschrift Genius des XIX. Jahrhunderts der uns bekannte von dem Kabinetsrath Mencken an ihn gerichtete Brief durch einen Dritten, der eine Abschrift besaß, zum Abdrucke gebracht worden war. Er versichert, diese Veröffentlichung „habe ihm viel, sehr viel Verdruß gemacht" sowie überhaupt die beständig noch fortgesetzte Pole-

Digitized by Google

mit Helds, die ihm immer mitangerechnet werde. Er habe selbst sich schon eifrig bemüht, ihn zum Schweigen zu bringen und bittet Hennings, fortan von Niemandem Etwas, was ihn (Zerboni) und seine Angelegenheit betreffe, wofern er nicht selbst ausdrücklich darum bitte, in seine Blätter aufzunehmen. „Ich glaube mit Selbstverleugnung gezeigt zu haben, daß ich für eine gute Sache zu dulden vermag, aber ein jedes Ding muß sein Ende haben, und es ist nicht meine Maxime, den, den ich nicht umwerfen kann, wenigstens zu beschmutzen.“[1])

Zerbonis landwirthschaftliche Thätigkeit scheint so günstige Erfolge gehabt zu haben, daß er bald seinen Plugawicer Besitz gegen einen größeren Güterkomplex vertauschen konnte, nämlich die Stadt und Herrschaft Wieruszow im Wieluner und die Herrschaft Opatow im Ostrzeszower Kreise, was er Beides von dem preußischen Kammerherrn Grafen Maltzan erwarb. Da kam das verhängnißvolle Kriegsjahr 1806; nach den preußischen Niederlagen im Oktober dieses Jahres erhob sich der polnische Adel Südpreußens zum Aufstande gegen die preußische Herrschaft, und eine Theilnahme an der Insurrektion ward auch von den deutschen Grundbesitzern des Landes unter nicht mißzuverstehenden Drohungen verlangt. Auch an Zerboni kam ein solches Ansinnen, doch Dieser antwortete unter dem 12. Dezember 1806 dem General der Ritterschaft der Kreise Wielun und Ostrzeszow, M. Stokowski auf Raczin, er meine, die Aufforderung könne sich nur an die Nationalpolen richten. Er sei Schlesier von Geburt und in die Provinz gekommen, nachdem dieselbe durch einen Beschluß des polnischen Reichstags an Preußen abgetreten worden. Sein Vasalleneid sei ein freiwilliger gewesen, „bindend unauflöslich für den Mann von Ehre und Gewissen“. Für ihn würde eine Verletzung dieses Eides eine Schandthat sein. „Ich kann, ich werde nicht“, schreibt er, „nicht in Person, nicht — was gleichviel sein würde — durch einen Stellvertreter gegen den König fechten“. Die Ländereien, die er besäße, und die eingeborenen Leute darauf unterlägen der Macht, welche Gewalt über diese Provinz erlangt habe. Auch er unterwerfe sich deren Befehlen, ohne aber in Rücksicht seiner Individualität neue

---

1) Korrespondenz von Hennings ed. Wattenbach, a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

Verpflichtungen anzuerkennen, bis den seinem Monarchen geleisteten Eid ein Friedensschluß aufhöbe. Bei seinen Gesinnungen könne er seine Fluren verwüsten, seine Dörfer in Flammen aufgehen, ja sich selbst in den Händen des Henkers sehen, aber nie werde er zu einer Handlung herabsinken, die für ihn eine ehrlose sein würde.[1])

Seine Weigerung brachte nicht nur seine Güter, sondern auch ihm selbst Freiheit und Leben in schwere Gefahr, aus der ihn ein glücklicher Zufall, das Dazukommen eines hochherzigen Generals, der auch im Gegner den Muth und die Loyalität anzuerkennen vermochte, gerettet hat.[2])

Bekanntlich ward Südpreußen durch den Tilsiter Frieden 1807 zu dem von Napoleon unter sächsischer Oberhoheit errichteten Großherzogthum Warschau geschlagen, und Zerboni behielt auch unter der neuen Herrschaft seine Besitzungen, nur daß er die Opatower Güter an seinen Schwager den Oberlandesgerichtspräsidenten von Reibnitz verkaufte.

In jenem eben angeführten Briefe Zerbonis vom Dezember 1806 wird der Briefsteller als Zerboni di Sposetti bezeichnet, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er schon damals als Großgrundbesitzer in einem Lande, wo, wie er sich ausdrückt[3]), Alles adelig war, stillschweigend den Adel angenommen hat, der seiner Familie seit alten Zeiten in ihrem italienischen Vaterland unbestritten gewesen, und dessen nur sein Großvater und Vater als Kaufleute nicht mehr sich bedient hätten, wie er denn nachmals erklärt, er sei nach 1807 zur Wiederaufnahme des Adels geradezu gedrängt worden, um nicht von politischen Rechten ausgeschlossen zu werden, da die sächsische Regierung zwischen adeligen und nicht adeligen Grundeigenthümern sehr scharf unterschieden habe.[4]) Dieselbe habe auch von einer urkundlichen Erneuerung seines Adels nur deshalb Abstand genommen, weil eine solche Nobilitirung ihn in den Augen der altadeligen polnischen Familien vielleicht zurückgesetzt haben würde. Dagegen habe dieselbe ihn als Adeligen

---

[1]) Abgedruckt in der Zeitschr. Minerva 1813 I S. 362.

[2]) Nekrolog Zerbonis in der Staatszeitung 1831. Juni.

[3]) Aus der gleich anzuführenden Eingabe Zerbonis von 1816.

[4]) Eingabe an den König vom 1. Januar 1816. Berl. Geh. St.-A. R 7 C Nr. 6 Z 44.

Digitized by Google

stillschweigend anerkannt.[1]) Wie Zerboni versichert[2]), hatte die sächsische Regierung sogar die Absicht, ihn nach Warschau in den Staatsdienst zu ziehen. Dazu ist es aber denn doch nicht gekommen, weil die preußische Regierung, für die jener patriotische Brief von 1806 seinen Namen auf das Vortheilhafteste in Erinnerung gebracht hatte, ihn 1810 zu einem schwierigen Geschäfte sich ausersehen hatte, zu dem ihn seine Kenntnisse der südpreußischen Verhältnisse allerdings in besonderem Maße befähigen konnten.

Bei Beginn der polnischen Insurrektion waren die Bestände der südpreußischen Kassen, Depositen und Pupillengelder nach Königsberg in Sicherheit gebracht und dann im Laufe der Zeit für die dringenden Bedürfnisse des Krieges verwendet worden. Mit Rücksicht hierauf berechnete der bekannte unbedenkliche Generalintendant Napoleons Daru die Totalsumme, die Preußen aus diesem Anlasse dem Großherzogthum Warschau schulde, auf über 43 Millionen Franks ausschließlich der Zinsen, und Anfang 1808 belegte Napoleon im direkten Widerspruche mit Artikel 25 des Tilsiter Friedens alle die Kapitalien, welche im Interesse der Emporbringung der Provinz Südpreußen mit Vorliebe aus preußischen Instituten der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwenkasse und auch von vielen Privaten dorthin hypothekarisch ausgeliehen worden waren, und die man preußischerseits auf 30 Millionen Thaler anschlug, mit Beschlag, ja, man begann sogar diese Hypotheken den Gutsbesitzern zu kündigen und von ihnen einzuziehen. Hierdurch geängstigt war im Frühling 1808 eine Deputation von Grundbesitzern des neuen Großherzogthums nach Frankreich gereist, und der sächsische Diplomat Graf Bose ließ sich unvorsichtiger Weise bereit finden, in einer am 20. Mai 1808 ins Geheim zu Bayonne abgeschlossenen Konvention im Namen der sächsischen Regierung jene Forderungen Napoleons an Preußen um 20 Millionen Franks zu erkaufen.

[1]) Die schlesischen Provinzialblätter, Anhang zum Februarhefte 1808, enthalten eine darauf bezügliche Erklärung Zerbonis, die Konstitution des Großherzogthums Warschau (Tit. VIII C 1 und 2) nöthige ihn, seinen ursprünglichen Geschlechtsadel wieder aufzunehmen und sich deshalb bei der Behörde zu legitimiren.

[2]) In der angeführten Eingabe von 1816.

[3]) Ueber die ganze Angelegenheit Geh. St.-A. R 74 P 4; ferner M. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms III. S. 525. Flathe, Geschichte Sachsens III S. 20, 21.

Digitized by Google

Natürlich widersprach Preußen aufs Lebhafteste, als Sachsen nun daran ging, jene 20 Millionen einzuziehen, und im Sommer 1810 ward in dieser Sache eifrig in Dresden verhandelt; diese Verhandlungen führte preußischerseits der damals zum wirklichen Geheimrath ernannte Zerboni[1]), im Anfange unterstützt von dem Bankdirektor Stägemann, dem bekannten Patrioten, und brachte auch in der That am 10. September eine Uebereinkunft zu stande; doch Napoleon verwarf dieselbe als zu günstig für Preußen, und infolge davon trat auch Sachsen von ihr zurück.[2])

Zu Warschau wurden die Verhandlungen 1811 aufs Neue aufgenommen und wiederum von preußischer Seite durch Zerboni geführt; doch kamen dieselben wenig vorwärts, da jede einzelne Hypothek einer mißtrauischen Prüfung unterzogen ward ebensowohl auf ihre Sicherheit als auch darauf hin, ob nicht etwa dabei öffentliche Gelder als Kapitalien von Privaten ausgegeben würden. Die Verhandlungen hatten noch nicht ihr Ende erreicht, als der Lauf der Ereignisse im Frühlinge 1813 überhaupt die Fortexistenz des Großherzogthums Warschau in Frage stellte, und sie wurden ganz abgebrochen, nachdem Kaiser Alexander bei seiner Zusammenkunft mit Friedrich Wilhelm III. zu Kalisch im Frühling 1813 selbst eingeräumt hatte, daß jenes Abkommen zu Bayonne eine widerrechtliche Verfügung Napoleons über fremdes Eigenthum gewesen sei.[3])

Zerboni war damals die Stellung eines Zivilkommissars bei dem Heere Wittgensteins zugedacht[4]), doch zieht man vor, sich seiner Sachkenntniß bei den Verhandlungen mit Rußland bezüglich der künftigen Stellung der preußisch-polnischen Provinzen zu bedienen, und Hardenburg entsendet ihn im April 1813 von Neuem nach Warschau. In den Akten wird ihm schon wiederholt das Adelsprädikat thatsächlich

---

[1]) Brief Zerbonis an F. Hardenberg vom 9. Januar 1819. Geh. St.-A. R 92 Hardbg. K 75 fol. 1.

[2]) Flathe III S. 25. Diese so positiv gegebene Anführung ließ sich nicht wohl ignoriren, wenngleich die allerdings nur fragmentarischen Akten, die mir im Berl. Geh. St.-A. vorgelegen, von einer Annullirung der Dresdner Konvention Nichts enthielten, sondern vielmehr die späteren Warschauer Verhandlungen nur als die Ausführung der Dresdner Uebereinkunft betreffend darstellten.

[3]) Berl. Geh. St.-A. R 9 Nr. 30 I.

[4]) Berl. Geh. St.-A. R 74 V vol. II.

Digitized by Google

ertheilt, obgleich die formelle Anerkennung seines italienischen Adels als Zerboni di Sposetti erst auf eine Eingabe vom 1. Januar 1816 unter dem 12. Februar dieses Jahres erfolgt.[1])

Der Großkanzler Fürst von Hardenberg ersah sich dann Zerboni zum Leiter und Organisator der wieder zurückgewonnenen Provinz, des Großherzogthums Posen. Im Anfang des Jahres 1815 ernannte er Zerboni zum Oberpräsidenten dieser Provinz, als deren oberstes Haupt in der Eigenschaft eines Statthalters allerdings Fürst Radziwil bestellt ward.[2])

Wenn die Berufung auf solch hohen Posten dem Ehrgeiz Zerbonis ungemein wohlthat, so mußte er doch bald innewerden, wie schwierig sich gerade in dieser Provinz die Stellung eines Oberpräsidenten neben einem Statthalter gestalten mußte. Der den letzteren Posten bekleidete, war Fürst Anton Radziwil, der Sproß eines der vornehmsten Geschlechter Polens, das auch einer Verschwägerung mit dem preußischen Herrscherhause im XVII. Jahrhundert sich rühmen konnte. Diese Verbindung hatte Fürst Anton durch seine Vermählung mit der allgemein verehrten Prinzessin Louise, einer Nichte Friedrichs des Großen, erneuert und dadurch den Einfluß am Hofe, den ihm die eigne gewinnende Persönlichkeit verschafft, noch vermehrt. Vor dem Glanz dieser Hofhaltung in Posen trat selbst der höchste Beamte der Provinz sehr in Schatten, und es ward für diesen schon schwer genug, nicht in direkte Abhängigkeit von dem Statthalter zu kommen, Etwas, was um so bedenklicher scheinen durfte, als der Fürst doch immer ein Pole war. Wohl war er ein überaus liebenswürdiger Herr von der feinsten Bildung, selbst ein nicht unbedeutender Komponist, politisch mild gesinnt und den preußischen Interessen aufrichtig ergeben, aber um ihn schaarten sich hervorragende polnische Edelleute, die, wenn sie gleich die loyalsten Gesinnungen zur Schau trugen, doch unablässig darauf aus waren, den Fürsten in die Rolle eines Schirmvogtes der nationalpolnischen Interessen hineinzudrängen, Bestrebungen, denen Dieser trotz der ihm eignen Mäßigung nicht immer Widerstand zu leisten vermochte. Natürlich ward es für jene Rathgeber des Fürsten

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 7 C Nr. 6 Z 44. Dem jüngeren Bruder Zerbonis Karl wird die Erneuerung des Adels abgeschlagen 1821.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 77 CCCXL.

Digitized by Google

von großer Bedeutung, das Heft der Regierung über die Provinz in die Hände zu bekommen und das Oberpräsidium der Statthalterschaft zu unterwerfen. Bereits die Instruktion des Statthalters [1]) ließ zwar im Prinzipe die Verwaltung der Provinz unabhängig von der Statthalterschaft, setzte aber doch eine Verständigung mit dieser letzteren voraus, wofern es sich um neue Gesetze für die Provinz, um eine Veränderung ihrer Eintheilung, um Anstellung der höheren Beamten und Geistlichen oder endlich um aufständische Bewegungen handle, und ermächtigte außerdem den Statthalter, den Oberpräsidenten und den Regierungspräsidenten zu Bromberg nöthigenfalls um Auskunft über einzelne Gegenstände der Verwaltung zu ersuchen. Eine Kabinetsordre vom 14. Juni 1816 bestätigte das und gab dem Statthalter die Befugniß, persönlich den Sitzungen der Regierungen zu Posen wie zu Bromberg beizuwohnen, auch im Falle seiner Abwesenheit die Nachsendung eines Auszuges aus dem Präsidialjournal sich einzufordern, und falls er sich über einzelne Verfügungen nicht mit den Präsidenten einigen könne, deren Ausführung bis auf den Eingang höherer Entscheidung zu suspendiren, in welchem Falle allerdings den Präsidenten freistehen solle, falls nach ihrer Meinung Aufschub nicht ohne bedeutenden Nachtheil für die Sache eintreten könne, die Verfügung auf ihre Verantwortung hin doch zur Ausführung zu bringen. [2])

Als nun aber darauf hin der Statthalter versuchte, einerseits den Oberpräsidenten nicht anders als einen ihm untergeordneten Beamten zu Berichten aufzufordern und andrerseits alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung und speziell auch die Ernennungen der höheren Beamten von seiner Bestätigung abhängig zu machen, appellirten die Präsidenten an den Staatskanzler, und Dieser hielt an dem Grundsatze, daß der Statthalter dem Oberpräsidenten keine Aufträge zu ertheilen habe, fest, war aber allerdings sehr froh, daß eine gütliche Uebereinkunft, zu der die Liebenswürdigkeit des Statthalters gern die Hand bot, ihn der Nothwendigkeit überhob, diesem eine gewisse Reprimande zu ertheilen. Die Reibungen haben sich begreiflicher Weise erneuert, wenngleich in dem Hauptpunkte auch Zerboni trotz

[1]) Vom 15. Mai 1815. Berl. Geh. St.-A. R 77 S. 340.
[2]) Berl. Geh. St.-A. R 74 H 3 fol. 30.

Digitized by Google

seines durch längere Bekanntschaft mit polnischer Art genährten Mißtrauens „sich verpflichtet fühlte, die von der liberalen Welt gebrandmarkte Theilung Polens durch nachsichtige Milde zu sühnen".[1])

Daß bei diesen Reibungen der Staatskanzler sich entschieden auf die Seite Zerbonis gestellt habe, dürfen wir bezweifeln. Dieser selbst empfand es als ein Zeichen der Ungunst, daß man ihm, der bereits 1810 zum wirklichen Geheimrath ernannt worden, das mit diesem Range gewöhnlich verbundene Prädikat Exzellenz vorenthielt (1819)[2]) und ihn 1817 mit dem rothen Adlerorden zweiter Klasse abgefunden hatte. 1821 klagt er dann dem Staatskanzler[3]), wie er zu keiner befriedigenden Wirksamkeit kommen könne, wie seine Kräfte zu sehr gebunden seien, wie er mechanisch einer des Terrains nicht kundigen Leitung folgen müsse, und daß jeder Versuch einer freien Bewegung Eifersucht errege.

Aus dem Jahre 1817 haben wir eine Denkschrift Zerbonis[4]), welche uns noch einmal an die Sturm- und Drangjahre seiner Jugend mahnen kann. Dieselbe betrifft die Frage einer Verfassung für Preußen, bezüglich deren Gestaltung damals Beauftragte des Staatsraths Umfrage hielten. Nicht in dem, was die Denkschrift verlangte, einer Volksrepräsentation mit zwei Kammern und entscheidendem Einfluß auf die Gesetzgebung neben Provinzialständen, lag jener Anklang, sondern in der Form, die uns noch Etwas von den klingenden Phrasen jener Zeit wiederfinden läßt, in der Kassandrastimme, mit der er nachträglich es beklagte, daß Baiern und Baden Preußen mit Einführung konstitutioneller Formen zuvorgekommen seien[5]), und vor Allem in jenem der Aufklärungszeit eignenden Mangel an historischem Verständniß, der ihn ganz übersehen ließ, daß in Preußen wirklich ein Nationalgefühl gestützt auf die Ueberlieferungen einer ruhmvollen Vergangenheit lebendig war. Diesem Nationalgefühl, in dem die große Erhebung

[1]) Treitschke, a. a. O. S. 246.

[2]) An Hardenberg 9. Januar 1819. Berl. Geh. St.-A. R 92 Hardenberg K 75 fol. 1.

[3]) An Hardenberg 24. Juni 1821. Ebendaselbst fol. 3.

[4]) Mitgetheilt von Stern in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1893 S. 91.

[5]) In einem nachträglichen Schreiben an Klewitz 22. September 1818. Ebendaselbst S. 95.

Digitized by Google

von 1813 zum besten Theile wurzelte, durfte man für die preußische Monarchie immerhin mehr zusammenhaltende Kraft zutrauen, als der von Zerboni angepriesenen Panacee des Konstitutionalismus, der gerade damals, wo in den zahlreichen zu Preußen angegliederten Landestheilen die Wunden der Losreißung noch bluteten, schwerlich ein untrügliches Mittel der Einigung darzubieten vermocht hätte.[1])

Daß die Art, wie Zerboni damals votirt hat, am Hofe nicht gerade besonders günstig beurtheilt worden ist, kann wohl angenommen werden, schwerlich aber läßt sich daraus allein die sichtliche Ungunst erklären, die ihm zu Theil wird, und die in der unter den gleichen Umständen sonst doch nicht üblichen Vorenthaltung des Prädikates Exzellenz einen deutlichen Ausdruck findet. Reibungen mit dem Statthalter mögen dazu gekommen sein. Man scheint doch eben auch mit ihm als Beamten nicht zufrieden gewesen zu sein und gewünscht zu haben, er möge seine geschwächte Sehkraft und überhaupt seine Kränklichkeit als Grund ansehen, seinen Abschied selbst zu erbitten.

Immerhin hat er sich jedoch um die Provinz Posen das Verdienst der Schöpfung eines Kreditinstitutes erworben, eines unter den Grundbesitzern geschlossenen sogenannten landschaftlichen „Kreditvereins", dem dann die königliche Bestätigung eine gewisse Anerkennung verlieh. Im Februar 1822 begaben sich zwei Deputirte dieses Instituts nach Berlin, um dem König für die Bestätigung zu danken.[2]) Zerbonis Verdienst um das Zustandekommen dieses gemeinnützigen Werkes feierte eine zu dessen Ehren geschlagene, mit seinem Brustbild gezierte Denkmünze.[3]) In Zerbonis offiziellem Nekrologe wird ihm auch noch die Einführung der durch eine sehr segensreiche Wirksamkeit schnell beliebt gewordenen grauen Schwestern, welche erst nach Ueberwindung mancher Bedenken gelang, nachgerühmt.[4])

Zerbonis amtliche Thätigkeit ward wiederholt durch schwere Krankheitsfälle (so z. B. 1817), deren Ursprung er in seiner harten Haft 1796/7 suchte, unterbrochen, und seine Kränklichkeit nahm so zu, daß eine vertrauliche Aeußerung des Ministers von Bülow aus dem

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte im XIX. Jahrhundert II S. 278.
[2]) Das angeführte Aktenstück fol. 10.
[3]) Das Museum schlesischer Alterthümer besitzt ein Exemplar.
[4]) Staatsarchiv zu Posen, Ober-Präsidium XXXI F. 276.

Digitized by Google

Jahre 1824 dahin lautet: „in Posen würde der Oberpräsident von Zerboni wegen seiner außerordentlichen körperlichen Schwäche baldmöglichst zu pensioniren und seine Stelle nicht mehr zu besetzen, sondern mit der von Schlesien zu vereinigen sein."[1])

In der That ward Zerboni auch unerwartet und ohne daß er um seine Entlassung nachgesucht hatte durch einen Kabinetsbefehl vom 8. November 1824 mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit in den Ruhestand versetzt.[2])

Seitdem lebte er auf seinem Gute Rabczyn, wo ihn am 27. Mai 1831 ein Schlagfluß hinwegraffte. Am 29. Mai ward er in der Kirche der Stadt Lekno, die er besessen, beigesetzt.

Er hinterließ eine Wittwe geb. von Reibnitz und eine 1807 adoptirte Tochter, vermählt mit dem Freiherrn von Seidlitz-Kurzbach, der das Gut Rabczyn übernahm.

Leipziger.

Hier noch einige Worte über einen der Schicksalsgenossen Zerbonis anzuschließen, kann geboten erscheinen durch die Thatsache, daß des Letzteren Wiedereintritt in den Staatsdienst ihm Gelegenheit geboten hat, auch seinen alten Freund, den Hauptmann von Leipziger, über den ja jene Jugendthorheit des Geheimbundes schweres Ungemach gebracht hatte, in günstiger Weise mit Amt und Würde zu versorgen.

Wie wir bereits erfuhren, hatte König Friedrich Wilhelm III. 1798 auf die Verwendung der Strafmilderungskommission eine Begnadigung Leipzigers für einen ihm angemessen scheinenden Zeitpunkt in Aussicht gestellt, vorläufig aber eine Milderung seiner Haft verfügt und den Kommandanten von Graudenz beauftragt, ihm alle Vierteljahre über den Gefangenen Bericht zu erstatten.[3]) Hierauf ward Leipziger eine andere Zelle angewiesen, bessere Beköstigung ihm

---

[1]) R 89 D III 31 nach einer freundlichen durch Herrn Dr. Granier mir zugangenen Mittheilung.

[2]) Die bestimmte Angabe, daß Zerboni nicht selbst um seine Entlassung nachgesucht, verdanke ich einer freundlichen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Warschauer in Posen. Der offizielle Nekrolog Zerbonis in der Staatszeitung (Juni 1831) sagt nur, der König habe ihn im Herbst 1824 mit dem gnädigsten Anerkenntnisse seiner Verdienste seines Dienstes entlassen.

[3]) Vgl. oben S. 100.

Digitized by Google

vergönnt, ihm gestattet Violine zu spielen, tägliche Spaziergänge in Begleitung eines Unteroffiziers zu machen u. dergl.[1])

Im Juli 1801 verfügte der König endlich seine Entlassung[2]), gestattete ihm auch gleichzeitig ein Gut in Südpreußen zu kaufen und bestimmte, daß die seiner Frau 1798 bewilligte Pension weiter gezahlt werden sollte, bis eine in Aussicht stehende Erbschaft ihn in die Lage bringen würde, seine Familie selbst zu erhalten.[3]) Ob und wann ihm diese Erbschaft zu Theil geworden, ist nicht bekannt, wohl aber, daß er kurz nach seiner Entlassung von dem Minister von Voß eine Erbpacht in Südpreußen erlangt hat.[4])

Nach der Katastrophe von 1806 hat Leipziger in Westpreußen gelebt und, inzwischen Wittwer geworden, dort eine zweite Ehe mit einem Fräulein von Steinwetzo geschlossen, auch wiederum eine Pachtung in Polen übernommen, die in den Akten als die Herrschaft Glutchow bezeichnet wird.[5]) Dagegen sucht ihn 1815 der Brief, der eine große Wendung seines Schicksals herbeiführte, zu Rawa „im Herzogthum Warschau" auf. Fürst Hardenberg, der damals auf dem Wiener Kongreß thätig war, hatte dem neuen Oberpräsidenten Zerboni vollkommen freie Hand gelassen, sich seine Helfer selbst auszusuchen. Von Zerboni eigenhändig aufgesetzt ist der von Hardenberg unterzeichnete, aus Wien vom 30. April 1815 datirte Brief, der Leipziger anzeigt, er sei dazu bestimmt, dem Oberpräsidenten von Zerboni di Sposetti bei der Organisation des Großherzogthums Posen behülflich zu sein und nächstdem die Stelle eines Direktors bei der in Bromberg zu etablirenden Regierung zu erhalten. Er werde gleichzeitig zum Mitgliede einer Kommission ernannt, welche im Verein mit den im Besitze der übrigen Theile von Polen befindlichen Mächten die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse reguliren solle. Das Ministerialschreiben

---

[1]) Genius der Zeit (Altona) Jahrgang 1799 vom 6. Oktober 1798.

[2]) Die schwere Beschuldigung Zerbonis, daß der Großkanzler Goldbeck aus Nachlässigkeit oder Bosheit die Freilassungsordre über vier Wochen in seiner Kanzlei habe liegen lassen, wo sie auch vor Leipzigers Frau verleugnet worden sei, auf die Angabe Zerbonis hin (Aktenstücke S. 55 Anm.) zu glauben, fällt sehr schwer.

[3]) Breslauer St.-A. Rotulus der Kabinetsordres VII S. 302.

[4]) Angeführt in der Berichtigung einer Schmähschrift „Das gepriesene Preußen" 1803 S. 27.

[5]) Akten über die Pensionirung seiner Wittwe im St.-A. zu Posen 1829.

Digitized by Google

versichert, es gereiche dem Minister zu großer Genugthuung, eine Gelegenheit gefunden zu haben, einen Mann von Leipzigers Talenten und Kenntnissen wieder in den Dienst des Staates einzuführen.[1])

Da sich der Zusammentritt jener erwähnten Kommission noch verzögerte, so ward Leipziger inzwischen in einer andern, der sogenannten Regierungskommission beschäftigt, welche in Bromberg an Stelle der Präfekturen und Schatzdirektionen, wie solche in dem bisherigen Herzogthum Warschau bestanden hatten, eine preußische Regierung einrichten sollte, als deren Direktor er nun bereits im Juni 1815 erscheint.[2]) Nachdem er damals seinen Wohnsitz in Bromberg aufgeschlagen, erkauft er auch das unweit dieser Stadt gelegene Gut Pietrunke und zwar, wie uns berichtet wird, aus dem Eingebrachten seiner zweiten Gemahlin.[3])

In den Jahren 1816 und 1817 ist er dann in Warschau bei der erwähnten internationalen Kommission für Regulirung der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse thätig.[4]) Seinen liberalen, an die Ideen der französischen Revolution anknüpfenden Anschauungen war er nicht untreu geworden. Dafür spricht die Thatsache, daß er bei der Umfrage von 1817 betreffend die Form einer künftigen Verfassung für Preußen[5]) einen vollständigen Konstitutionsentwurf einreicht „ganz nach der wohlbekannten Pariser Schablone", wie Treitschke schreibt.[6])

Was nun die Berufung Leipzigers, die Zerboni ganz allein veranlaßt hatte, anbetrifft, so begreifen wir vollständig, daß der Letztere den lebhaften Wunsch gehegt hat, einen Mann, den er in schweres Ungemach gebracht hatte, und dem nach seiner Ueberzeugung großes Unrecht geschehen war, soweit es in seiner Macht stand, zu entschädigen; die entscheidende Frage aber hätte doch immer sein müssen, ob Leipziger, der, wie wir wissen[7]), mit 13 Jahren beim Militär

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 74 H II. Der Verfasser verdankt eine Abschrift des Briefes der großen Freundlichkeit seines Kollegen Herrn Dr. Granier in Berlin.

[2]) Berl. Geh. St.-A. R 77 S. 233.

[3]) In dem angeführten Posener Aktenstücke.

[4]) Nach dem zuletzt angeführten Berliner Aktenstücke.

[5]) Vgl. oben S. 274.

[6]) Preußische Geschichte II S. 290.

[7]) Oben S. 5.

Digitized by Google

eingetreten war, den hohen Posten, auf den man ihn plötzlich stellte, in einer neuerdings erworbenen Provinz, wo besondere Schwierigkeiten obwalteten, auszufüllen die Fähigkeit haben würde. Wenn Zerboni ihm das unbedenklich zugetraut zu haben scheint, so hat ihm die Erfahrung nicht Recht gegeben, vielmehr ersehen wir aus den Akten, daß in einem einzelnen Falle, wo eine an sich geringfügige Uebereilung Leipzigers einen Anlaß bot, von allen Seiten her die Spitzen der Verwaltungsbehörden die ungünstigsten Urtheile über ihn gefällt haben.[1])

Im Jahre 1818 hatte ein Disziplinarvergehen, das sich Leipzigers Sohn auf dem Gymnasium zu Bromberg hatte zu Schulden kommen lassen, den Vater zu einem Schreiben an den Kommissar der Schulbehörde Konsistorialrath Reichhelm gereizt, welches Schreiben, in höhnischem und ganz ungeeignetem Tone abgefaßt, den Letzteren zur Beschwerde veranlaßt hatte.

Daraufhin beantragt der Kultusminister von Altenstein die Versetzung des Leipziger, der ja ohnehin, wie verlaute, sich keineswegs in seinen Dienstverhältnissen auszeichne. Der Antrag zirkulirt bei den Ministern, deren schriftliche Vota nun eine allgemeine Abneigung gegen Leipziger herausstellen.

Der Finanzminister von Klewitz hält die Heranziehung der sonstigen Dienstakten Leipzigers für nöthig. Es habe bereits der Regierungspräsident von Stein bei andrer Gelegenheit die Entfernung Leipzigers gewünscht. Der Handelsminister von Bülow giebt zu, daß die Angelegenheit als eine bloße Schulsache eigentlich das Staatsministerium nicht interessiren könne, sicher sei aber, daß Leipziger eine nachdrückliche Rüge verdiene; er, der Minister, sei von Anfang an der Anstellung Leipzigers als Regierungsdirektor entgegen gewesen und glaube, daß er dafür in keiner Hinsicht passe. Der Justizminister Kircheisen erklärt, es sei ihm über den Amtswerth des von Leipziger Nichts bekannt, sonst aber böten sich zwei Wege dar, entweder ein nachdrücklicher Verweis oder Uebergabe der Sache an das Ober-Appellations-Gericht zu Posen zur eventuellen Einleitung eines fiskalischen Prozesses, doch möchte er bei der unbedeutenden Veranlassung den ersteren Weg vorziehen.

---

[1]) Berl. Geh. St.-A. R 77 CCCXC.

Digitized by Google

Hiergegen wendet sich nun aber der Minister des Innern von Schuckmann mit seinem Votum.[1]) Was die beiden vom Justizminister angezeigten Wege anbetreffe, so würde er für den ersteren stimmen, wenn damit eine Entlassung Leipzigers oder eine Degradation zu erreichen wäre. Nun stehe allerdings soviel fest, daß Niemand recht wisse, wodurch Leipziger seinen hohen Posten verdient habe, er habe denselben erst angetreten, nachdem er längere Zeit auf einträglichen Kommissionsgeschäften, bei denen er keine Resultate erzielt, sich verweilt habe und dann in Bromberg gleich ärgerliche Händel mit der dortigen Ressource begonnen, auch sein Chef der Präsident von Stein habe sich unzufrieden über ihn geäußert, aber bei alledem werde auf disziplinarischem Wege nicht mehr zu erzielen sein als ein Verweis und eine Versetzung mit gleichem Range und Gehalte. Doch läge im Augenblicke keine Vakanz vor, und jeder andere Regierungsdirektor würde eine Versetzung nach Bromberg als etwas sehr Unerwünschtes ansehn, während auf der andern Seite jede Regierung, die den Leipziger erhielte, geschädigt würde. Allerdings könne man gleich bei einer Versetzung Leipziger unter die Disziplin eines strengen Präsidenten stellen und seine Direktorialbefugniß beschränken. Doch die Versetzung stehe ja immer noch frei, wenn man auch den gerichtlichen Weg einschlüge, und da Reichhelm ausdrücklich eine gerichtliche Rüge beantragt habe, so stimme er, der Minister, für Uebergabe der Sache an das Posener Appellations-Gericht. In diesem Sinne beschließt nun das Ministerium.

Das genannte Gericht nimmt die Klage an, sieht jedoch auf die von dem Bromberger Präsidenten eingelaufene Nachricht, daß Leipziger den Reichhelm durch eine Ehrenerklärung zufrieden gestellt habe, die Sache als erledigt an, worauf Leipziger mit einem durch die beiden Minister des Innern und der Finanzen unter dem 13. März 1819 ertheilten nachdrücklichen Verweise davonkommt.[2])

Die inzwischen zurückgestellte Absicht einer Versetzung Leipzigers wurde von Neuem in Betracht gezogen, als 1821 der Regierungspräsident zu Bromberg von Stein in den Ruhestand trat. Man

[1]) Fol. 20 des angeführten Aktenstückes.
[2]) Fol. 35 ebendaselbst.

Digitized by Google

gedachte bei dieser Gelegenheit aus Ersparungsrücksichten eine der Direktorstellen eingehen zu lassen, ließ jedoch die Präsidentenstelle vorläufig unbesetzt und half sich dadurch, daß man zur Besorgung der Präsidial- und Direktorialgeschäfte den beiden Direktoren von Kozierowski und von Leipziger noch einen bewährten Regierungsrath als Helfer beigab. Es ist doch recht wohl möglich, daß man mit der in Aussicht genommenen Ausführung der Versetzung Leipzigers nach Posen bis zu der erwarteten Pensionirung seines Gönners, des Oberpräsidenten Zerboni, zu warten beschlossen hat. Als diese 1824 erfolgt war, half es Leipziger Nichts, daß eine größere Zahl von Gutsbesitzern des Bromberger Regierungsbezirks, allerdings fast ausschließlich Polen, 1825 den Minister bat, den sehr beliebten Direktor von Leipziger im Bromberger Departement zu belassen. Die Minister gaben auf solche Verwendung um so weniger, als kurz vorher eine ähnliche Verwendungsadresse von Gutsbesitzern derselben Gegend zu einem Skandale geführt hatte, insofern sich damals herausstellte, daß da Unterschriften von Verstorbenen sich fanden oder von Solchen, die nachträglich ihre Unterschrift ableugneten. Die Freunde Leipzigers mußten sich mit der Versicherung begnügen, daß die Minister nach Möglichkeit die Wünsche der Bittsteller mit dem Interesse des Dienstes in Einklang zu bringen suchen würden, und Leipziger ist 1825 nach Posen übergesiedelt, wo er bis zu seinem im Frühling 1829 erfolgten Tode der Regierungsabtheilung für Kirche und Schulen vorgestanden hat.

Held.

Ungleich schwerer als den beiden Besprochenen ist es Held geworden, aus dem Sturm und Drang sich wieder zurechtzufinden. Als er 1803 aus dem Gefängniß entlassen worden, verschaffte ihm sein alter Gönner, Minister von Struensee, ein Wartegeld von jährlich 500 Thalern und eine Beschäftigung im Oberzollamte zu Berlin, auch eine allerdings überaus beschränkte Amtswohnung; selbst sein Titel als Oberzollrath blieb ihm.[1]) Aber die Hauptsache war für ihn die Hoffnung, wieder ganz in den Staatsdienst aufgenommen und seinen Dienstjahren entsprechend placirt zu werden. Und gerade diese Hoffnung bedrohte nun Struensees früher Tod am 17. Oktober 1804. Dessen

[1]) Varnhagen, H. von Held S. 147.

Digitized by Google

Nachfolger der Freiherr von Stein stand ihm fremd gegenüber, Held schien ganz vergessen zu sein, und die von seiner Frau angestrebte und auch durchgesetzte Ehescheidung 1805 verschlechterte noch seine überaus kummervolle Lage. Damals wandte er sich in einem langen Bittschreiben an den Kabinetsrath Beyme. Er schildert Diesem in beweglichen Worten sein Elend, wie er schon damals in Schulden gerathen sei, als er noch ohne Besoldung diente, wie der Versuch, aus diesen Nöthen durch seine Verheirathung sich herauszuarbeiten, durch die Strafversetzung nach Brandenburg vereitelt, wie in Folge dessen auch seine Ehe eine unglückliche geworden sei, wie ihn dann eine länger als 2 Jahre dauernde Haft ganz niedergeworfen und er nachher bei kärglichem Wartegelde bedrängt von der Sorge um seine Kinder und den unablässigen Ansprüchen seiner Gläubiger immer vergebens auf Erfüllung der ihm gemachten Hoffnungen einer angemessenen Wiederanstellung geharrt habe. Rettung aus diesen Nöthen verlangte Held von Beyme sehr bestimmt, gewissermaßen zur Sühne dafür, daß der Letztere, wie Held annahm, einst der Urheber seiner Verhaftung gewesen sei, weshalb ihm auch allerlei bittere Dinge gesagt wurden, wie denn überhaupt die Bittschrift sich schließlich in allerlei leidenschaftlichen Verurtheilungen hochgestellter Persönlichkeiten, u. A. auch des Freiherrn von Stein, in dessen Ressort doch Held angestellt zu werden wünschte, erging.

Es war Beyme nicht leicht gemacht, auf Grund einer so gearteten Bittschrift für Helds Wiederanstellung einen besondern Eifer zu entwickeln, und die Katastrophe, die 1806 über Preußen hereinbrach, ließ an Erledigung derartiger Dinge kaum mehr recht denken. Die Bedrängniß Helds steigerte sich nur noch mehr. Wohl war sein Patriotismus wieder lebhaft erwacht, als die preußischen Heere zum Kampfe auszogen, und seine Feder hatte sich mit gewohnter Schärfe auch gegen Napoleon gewendet. Aber als dann die Franzosen in der Mark geboten, mußte er in einem Verstecke zu Neu-Ruppin davor zittern, daß ihm die Rache Napoleons das Schicksal des Buchhändlers Palm bereite, während jetzt in der Noth des Staates auch sein Wartegeld ausblieb und direkter Mangel ihn drückte. Und in dieser Zeit, wo er, wie er damals schrieb, das eigne Weh in dem des Vaterlandes bejammerte, traf ihn noch die, wie wir wissen, ohne sein Zuthun erfolgte

Digitized by Google

Veröffentlichung des schwarzen Registers mit aller der widerwärtigen Polemik, die für ihn daraus folgte. Es war da nur ein mäßiger Trost, wenn er sich in dem Gedanken wiegte, seiner Zeit gleichsam die Rolle der Kassandra gespielt und auf die Verderbniß in den leitenden Kreisen energisch hingedeutet zu haben.

Von 1809 an ward wenigstens das Wartegeld wieder regelmäßig an Held ausgezahlt, und auch für seine vollständige Wiederanstellung interessirten sich alle Freunde. 1812 erhielt er wirklich die langersehnte Stellung als Salzfaktor in Berlin mit 1200 Thlrn. Gehalt und Amtswohnung. 1813 begrüßte er dann, noch einmal vereint mit alten Freunden wie Zerboni und Fichte, den heldenmüthigen Aufschwung, der dem geliebten Vaterlande Befreiung von dem Joche der Fremdherrschaft brachte, und gleichzeitig erblühte ihm an der Schwelle der Fünfzig noch ein spätes Liebesglück im Ehebunde mit einem Fräulein von Treuenfels (Mai 1813). Unter den Pathen des ersten Sohnes befanden sich der Feldmarschall Blücher, einer der Donatare des schwarzen Registers, und die Gräfin Lichtenau, deren Rath einst das Schicksals Zerbonis, an das sich ja das Helds geknüpft, ungünstig beeinflußt hatte. Dem öffentlichen Leben fernstehend, kaum noch dann und wann durch ein Gelegenheitsgedicht weiteren Kreisen bekannt geworden, hat er lange stille Jahre durchlebt und noch die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. mit allen an sie geknüpften Hoffnungen erlebt. Dann aber hat 1842 dem achtundsiebzigjährigen Greise ein widriges Schicksal die selbstmörderische Waffe in die Hand gedrückt. Die ihm anvertraute Kasse hatte ein Diebstahl geschädigt; Held traf die Schuld mangelhafter Ueberwachung und heischte von ihm Erstattung einer Summe, die über seine Kräfte ging. So beschloß er aus dem Leben zu gehen, in der Hoffnung, daß die Ersatzpflicht seinen Nachgelassenen gegenüber nicht aufrecht erhalten werden würde. Mit diesem letzten Gewaltakte schloß denn dies Leben zu einer Zeit, wo es nach den wilden Stürmen einer früheren Epoche die Ruhe und den Frieden gefunden zu haben schien.

Digitized by Google

Schlußwort über Hoym.

Zum Schlusse möge hier noch über den Mann, dem die in dem vorstehenden Büchlein dargestellten Angriffe in erster Linie gegolten haben, den Minister Grafen Hoym, ein zusammenfassenderes Urtheil, als die Einzeldarstellung gestattete, eine Stelle finden.

Karl Georg Heinrich von Hoym, geboren 1739 zu Poblotz in Pommern, war, nachdem er für den Waffendienst, dem er zuerst sich zugewendet, als zu schwächlich sich erwiesen, 1761 zu Breslau in den Verwaltungsdienst eingetreten und bereits im darauf folgenden Jahre bei der dortigen Kriegs- und Domänenkammer zum Rathe und 1776 zum Direktor derselben mit dem Titel eines Geheimeraths ernannt worden. Ein Kommissorium in Berlin, betreffend die Prüfung von Domänenanschlägen 1768, zog die Blicke König Friedrichs auf ihn, der ihn 1769 zum Präsidenten der Cleveschen Kammer ernannte, aber gleich darauf nach dem Tode des schlesischen Ministers von Schlabrendorf (Dezember 1769) als dessen Nachfolger berief.

Seit dem Beginne der preußischen Herrschaft genoß Schlesien den Vorzug einer gesonderten, nur dem Monarchen unterstehenden Verwaltung, und an deren Spitze hat dann Hoym vom Anfange des Jahres 1770 an volle 36 Jahre hindurch unter drei Herrschern gestanden, hat Schlesien mit einem Grade von Selbstständigkeit geleitet, die schon früh die Bezeichnung als Vizekönig ihm eingetragen hat.

In dieser Zeit hat nun Schlesien einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen: die Bevölkerung hat sich verdoppelt, die Textilindustrie und vornehmlich die Leinwandausfuhr hat damals ihre glänzendste Periode gehabt und Millionen von Thalern als Reingewinn dem Lande zugeführt, die mineralischen Schätze des Landes

Digitized by Google

sind erst damals recht gewürdigt und mit Erfolg gefördert worden; den Bau ordentlicher Straßen dankt die Provinz an erster Stelle jenem Minister, der Landbau hat unter der eifrigen Fürsorge der Regierung sich großartig entwickelt, die Güter, durch die Gründung der schlesischen Landschaft so bewundernswürdig konsolidirt, stiegen fort und fort in ihrem Preise. Für die Verbesserung der Schulen ist Hoym unermüdlich thätig gewesen, die schlesischen Katholiken, die sein Vorgänger oft recht hart angefaßt hatte, sind durch seine duldsame Milde, der die Zeitrichtung zu Hilfe kam, für den Staat und das Herrscherhaus gewonnen worden. Der Pflege der Wissenschaften in Schlesiens Hauptstadt hat Hoym persönliche Theilnahme und Mitwirkung gewidmet und hat in seiner Provinz die Preßfreiheit mit Erfolg vor der Unduldsamkeit Wöllners geschützt.[1])

Friedrich der Große hat Hoyms Verdienste sehr hoch angeschlagen. Er, der bekanntlich mit Aeußerungen seiner Gunst nicht eben verschwenderisch war, schrieb 1779 eigenhändig unter eine an den Minister gerichtete Kabinetsordre, Derselbe habe sich in dem letzten Kriege als ein redlicher und thätiger Mann bewiesen, der sein ganzes Zutrauen verdiene.[2]) Friedrich Wilhelm II. hat Hoym den Grafentitel und den Schwarzen Adlerorden verliehen; wie dann dessen Nachfolger den hart angeklagten Minister durch Vertrauensversicherungen geehrt hat, davon ward bereits berichtet[3]), und wir werden noch darauf zurückzukommen nicht umhin können.

Man sollte meinen, solchen von kompetenter Stelle anerkannten Verdiensten gegenüber könne man doch schwer die Augen verschließen, und doch wird man kaum einen Historiker finden, der sich zu auf-

---

[1]) Vgl. Grünhagen in der schlesischen Zeitschrift XXXI S. 311 ff.

[2]) Angeführt in den schlesischen Provinzialblättern 1807 II S. 500. Das Gerücht, das sich nachmals so oft zu Hoyms Ungunsten geäußert hat, bewahrt gerade über dessen Gunst bei dem großen Könige zwei (schwerlich gegründete) Aeußerungen des Letzteren auf. Der König soll bei dem letzten Besuche Hoyms in Sanssouci Diesem gesagt haben: „Ja, Hoym, Er ist doch der Einzige, der mich so ganz versteht." (Ebendaselbst). Noch weiter geht eine vielfach nacherzählte Anekdote, der König habe in seiner letzten Zeit Hoym den Auftrag ertheilt, wenn nach seinem Ableben der Nachfolger seinen verschwenderischen Neigungen zu sehr den Zügel schießen lasse, vor ihn hinzutreten und gleichsam im Namen des heimgegangenen Herrschers Einspruch zu erheben.

[3]) Oben S. 258, 259.

Digitized by Google

richtiger Anerkennung jenes Mannes herbeiläßt, und sein neuester Biograph fügt, nachdem er sich ehrlich gemüht, Hoyms Verdienste hervorzuheben, dann soviel ihn belastende Thatsachen an, daß des Lesers Gesammturtheil nothwendig ein ungünstiges werden muß, und dabei vermögen doch die angeführten Thatsachen (abgesehen von dem hier noch zu erwähnenden Verhalten Hoyms bei der französischen Okkupation) fast ausnahmslos der Kritik nicht Stand zu halten.[1])

An dem zweifelhaften Rufe Hoyms haben offenbar die beiden hier besprochenen Männer nicht geringe Schuld. Beide haben das Möglichste gethan, um des Ministers Namen in den Kreisen, auf die sie Einfluß hatten, gehaßt und verachtet zu machen. Doch werden wir hervorheben dürfen, daß ihre Angriffe fast ausschließlich gegen Hoyms Leitung von Südpreußen sich richten, also beschränkt auf den kurzen Zeitraum von 1794—1798, wie denn ja auch Beide, Zerboni und Held, nur in dieser Provinz Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten.

---

[1]) Fechner in der allgemeinen deutschen Biographie XIII von S. 219 an. Für das, was der Verfasser als „die schwersten Vorwürfe, denen sich Hoym ausgesetzt", bezeichnet, d. h. Alles, was mit den südpreußischen Güterschenkungen und Zerboni-Held zusammenhängt, mag zur Widerlegung auf das vorstehende Buch verwiesen und hier nur einfach konstatirt werden, daß Zerboni seinen berüchtigten Brief an Hoym 1796 schrieb und die südpreußischen Güterverleihungen 1797 vorfielen. Was die beiden Breslauer Aufstände anbetrifft, so muß zugegeben werden, daß sich Hoym 1793 schwachmüthig benommen hat, aber was Fechner meint und anführt, trifft nicht zu: das Feuern auf der Straße hat Hoym weder angeordnet noch einstellen lassen und die Rückführung des Schneidergesellen, mit dessen Fortschaffung Hoym Nichts zu thun gehabt, war lange vor dem Feuern zugestanden. Der Tumult von 1796 hätte wegen seiner Geringfügigkeit keine Erwähnung verdient. Ueber Hoym ist dabei nur zu melden, daß er persönliche Unerschrockenheit gezeigt; zu einem ängstlichen Zurückziehen des Militärs hat keinerlei Anlaß vorgelegen. Als das Schlimmste, was hier von Hoym berichtet wird, müßte wohl das erscheinen, daß Derselbe „ganze Gemeinden, die sich auflehnten, habe Spießruthen laufen lassen." Doch auch dies bestätigt sich nicht. Was sich aus den Akten darüber ergiebt, ist Folgendes: die Nachwirkungen der französischen Revolution äußerten sich 1793 auch unter dem schlesischen Landvolke in gewaltthätiger Widersetzlichkeit gegen die Gutsobrigkeiten. Als der König gegen die Rädelsführer die Spießruthenstrafe angewendet zu sehn verlangte, widersprach Hoym, „dies möge für die Fälle aufgespart werden, wo ein Versuch gemacht werde, der bewaffneten Macht Widerstand zu leisten." Da der König aber darauf bestand, einige Exempel zu statuiren, ist in einigen wenigen Fällen, im Ganzen vielleicht an sechs oder sieben Personen, jene Strafe vollstreckt worden.

Digitized by Google

Diesen Unterschied hat allerdings die Legende, die sich über Zerboni und Held gebildet hat, nicht ganz respektirt, sie besagt einfach, daß die Beiden wegen des Freimuthes, mit dem sie unermüdlich die Mißstände der damaligen Staatsverwaltung, vor Allem die Bestechlichkeit der Beamten ans Licht zogen, schlimme Verfolgungen zu erleiden gehabt haben.

Es wird nun bereitwillig zugestanden werden müssen, daß in der 1793 erworbenen polnischen Provinz Südpreußen nicht leicht so geordnete Verhältnisse sich herstellen ließen, wie solche in den übrigen preußischen Provinzen bestanden. Schon das mußte schwer ins Gewicht fallen, daß, da Niemand gern nach dem unwirthlichen Osten sich schicken ließ, in Südpreußen nicht eben die besten Beamten zur Verfügung standen, und wenn dann diese minderwerthige Beamtenschaft von dem polnischen Volke, das an Bestechlichkeit geradezu gewöhnt war, fortwährend in Versuchung geführt ward, wird das Vorkommen mancher Ungehörigkeiten begreiflich. Hätten nun wirklich, wie die Legende ihnen zuschreibt, Zerboni und Held gegen die Mißbräuche, gegen Beamtenwillkür und Bestechlichkeit energisch Front gemacht und sich dadurch, daß sie derartige schlimme Thaten unerschrocken ans Licht gezogen, Verfolgungen ausgesetzt, so würden sie immerhin eine gewisse Sympathie verdienen. Daß Beide überzeugt waren, von lauter Korruptionen umgeben zu sein, daran ist nicht zu zweifeln, diese Ueberzeugung hat ja den stärksten Ausdruck darin gefunden, daß Held im Jahre 1799 in einer Eingabe an den König versichert, er habe sich seiner Zeit in Südpreußen nicht bereichert, wo *Alles um ihn herum gestohlen habe*.[1])

Aber die hier vorausgehende Darstellung dürfte gezeigt haben, daß Zerboni ebenso wie Held sich in ihrem Haß gegen Hoym so verbissen hatten, daß sie eigentlich nur gegen Diesen ihre Pfeile richteten. Es ward ja angeführt, wie Zerboni wiederholt versucht hat, die gegen ihn erhobenen Anklagen als einen von Hoym angestrengten Injurienprozeß darzustellen.[2]) Bei näherem Zusehen findet man nicht einmal, daß etwa Hoym für die angeblich allgemeine Korruption

[1]) Oben S. 162.

[2]) Oben S. 146.

Digitized by Google

in Südpreußen verantwortlich gemacht werden soll, und wenn Held in einem Privatbriefe[1]) die südpreußischen Beamten das Auskehricht des ganzen preußischen Staates nennt, so wird er sich wohl erinnert haben, daß Hoym, der erst nach dem Minister von Voß die Leitung Südpreußens übernahm, das Gros jener Beamten nicht angestellt hat. Ebenso kann, wenn Held in demselben Briefe d. d. 24. Dezember 1800 das Schalten der dortigen Beamten mit den denkbar schwärzesten Farben schildert, dafür Hoym, der schon mehr als zwei Jahre von der Verwaltung jener Provinz zurückgetreten war, nicht wohl verantwortlich gemacht werden, wie denn auch thatsächlich Hoyms Name in diesem Zusammenhange hier nicht genannt wird.

Wir werden also daran festhalten dürfen, daß die Korruption der südpreußischen Beamten nicht in Frage kommen konnte bei den Dingen, wegen deren Zerboni und Held, wie wir sahen, den Minister Hoym so heftig angegriffen haben, die Begünstigung des Adels, die Angelegenheit der Krotoschiner Pacht, die Vergebungen der südpreußischen Güter.[2]) Diese Dinge richtig zu stellen war das Hauptwerk des vorstehenden Büchleins, und die Resultate der Forschung waren in den allermeisten Fällen zu Gunsten des so heftig Angegriffenen.

Aber es bleibt hier noch ein für die Würdigung Hoyms nicht unwichtiges Moment zu berücksichtigen, welches dabei erst aus einem zusammenfassenden Rückblicke auf die früheren Abschnitte sich ergiebt, und in dessen Erörterung der Verfasser um so lieber eintritt, als er dabei bequemere Gelegenheit findet, seinen Lesern zu zeigen, daß, wie bereitwillig er auch daran gegangen ist, jenen Minister gegen ungerechte Anklagen zu vertheidigen, ihm dabei doch nicht der Blick für die notorischen Schwächen des Mannes abhanden gekommen ist.

Das angedeutete Moment besteht nun in der aus zahlreichen gelegentlichen Anführungen der vorstehenden Darstellung sich ergebenden Wahrnehmung, daß unter den hochgestellten Zeitgenossen Hoyms die

---

[1]) An Hennings. Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft 1870 S. 7.

[2]) Die von Zerboni angeregte Frage der südpreußischen Kriegslieferungen (oben S. 136) wird sich kaum als Gegenargument anführen lassen. Wenn wirklich der Berliner Lieferant Beer es vermocht hat, bei den Kriegslieferungen von 1794 den Staat arg zu übervortheilen, so folgt daraus nicht allzuviel für die südpreußischen Zustände.

Digitized by Google

Mehrzahl seiner Ministerkollegen von der Reck, Schulenburg, Struensee, Alvensleben, Danckelmann, Buchholtz und ebenso die Kabinetsräthe Friedrich Wilhelms III. Mencken und Beyme als Gegner Hoyms angesehen werden konnten.

Daß hiervon Zerboni und Held Kenntniß hatten, braucht kaum gesagt zu werden. Der Letztere schreibt sogar in dem eben angeführten Briefe vom 24. Dezember 1800 an Hennings im Hinblick auf Zerbonis letzten Prozeß, Viele meinten, die wahre Tendenz grade dieses Prozesses sei nicht gegen Zerboni, sondern gegen den Minister von Hoym gerichtet, „und das ganze Kollegium der Minister oder der hier zu Lande sogenannte Staatsrath oder doch die mehresten Mitglieder desselben hätten den Großkanzler gleichsam gezwungen, den Generalfiskal gegen Zerboni zu excitiren, weil dann doch einzelne Dinge zur Sprache kommen müssen, die Hoym den Hals brechen können.“[1])

Wenn nun gleich dieses Gerücht unsinnig war, so finden wir doch die Thatsache, daß Hoym gerade eben in jenen hohen Kreisen überaus viele Gegner hatte, auch abgesehen von den Anführungen jener beiden geschwornen Feinde zu vielfach bestätigt, als daß wir an ihr selbst zweifeln könnten.

Daß Hoym viele Feinde hatte, kann an sich kaum befremden. Der Umstand, daß es ihm vergönnt gewesen ist, eine ganze große Provinz mit voller Selbständigkeit zu regieren, hatte ein reiches Maß von Mißgunst gegen ihn entfesselt und zwar um so mehr, als eben diese ganz besonderen von dem Nachfolger Friedrichs des Großen jenem Minister gegebenen Beweise von Neigung und Vertrauen seinen Namen denen der Günstlinge zugesellt hatten, deren vorwiegender Einfluß unter der Regierung dieses Herrschers viel böses Blut gemacht hatte, und Viele haben es sicherlich ganz unbegreiflich gefunden, daß nach dem Thronwechsel von 1797 Hoym nicht das Schicksal eines Bischoffswerder und Wöllner getheilt hat. Wenn er diesen Günstlingen zugerechnet wurde, so hatte er auch an der gewissen Mißachtung mit zu tragen, die man bis in die höchsten Kreise der Beamtenschaft

[1]) Wattenbachs Herausgabe der Korrespondenz von Hennings, Abhandlungen der schlesischen vaterländischen Gesellschaft 1870 S. 6.

hinauf für jene Männer hegte, von denen 1791 Prinz Heinrich schrieb, er sei glücklich, wenn er Nichts „von König Bischoffswerder und König Wöllner" höre.[1])

Allerdings hätte Hoym ein gutes Recht gehabt, gegen diese Gemeinschaft Einspruch zu erheben und geltend zu machen, daß wenn ihm jener Herrscher Vertrauen und Gunst entgegengebracht, er das sich durch seine langjährige erfolgreiche Thätigkeit in Schlesien ehrlich verdient, daß er nicht nach Günstlingsart jene Gunst zur eignen Bereicherung benutzt, vor Allem aber daß er jener übel beleumundeten Hofclique durchaus ferngestanden habe, daß er weder die Rosenkreuzer-Farce mitgemacht noch auf Wöllners Ideen eingegangen sei, ja es vermocht habe, von der ihm anvertrauten Provinz das Wöllnersche Censurmandat, das Supplement des Religionsediktes, fernzuhalten allen Anfeindungen jener Clique zum Trotze.[2]) Aber dem gegenüber würden seine Gegner zwar vielleicht bereit gewesen sein, gewisse Verdienste ihm zuzusprechen, aber doch immer daran festgehalten haben, daß doch auch er in unterschiedene, das Licht scheuende Geldgeschäfte aus der Zeit Friedrich Wilhelms II. verstrickt gewesen sei.

In der That werden wir mit großer Sicherheit annehmen dürfen, daß nach dieser Seite hin die Momente liegen, welche nach einem weit verbreiteten Gerüchte, dem auch viele angesehene und hochgestellte Männer glaubten, einen Makel auf dem Rufe Hoyms zurückgelassen haben, insofern ihm zum Mindesten das nachgesagt wurde, daß er, um seinem königlichen Herrn in Geldverlegenheiten beizuspringen, sei es im Handeln sei es im Unterlassen, sich zu manchen Schritten habe bewegen lassen, die er schwerlich selbst gebilligt habe.

Solchen Anschuldigungen gegenüber wird man zunächst erklären können, daß es zu begreifen ist, wenn sich derartige Gerüchte gebildet haben.

Seit 1866 Riedel seine Geschichte des preußischen Staatshaushaltes veröffentlichte und darin mit erklärlicher Entrüstung gegen die

---

[1]) Angeführt schlesische Zeitschrift XXVII S. 21.

[2]) Es kann nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten, wen er im Auge hat, wenn er 1792 schreibt: „man hat lange auf einen Vorfall dieser Art gewartet, um uns die Censur (d. h. deren Handhabung durch die schlesische Kammer) zu nehmen." Schlesische Zeitschrift XXXI S. 323.

Digitized by Google

vielgelesene Angabe des Historikers Schlosser, Friedrich Wilhelm II. habe Millionen von Thalern vergeudet, auftrat, sind wir zu einer gerechteren Würdigung der Finanzverwaltung dieses Herrschers gekommen, und wie fern wir auch davon sind, die letztere als Muster aufzustellen, so haben wir doch gelernt, die Vorgänge jener Zeit objektiver aufzufassen. Wir werden inne, daß dieser Fürst um soviel, als er die unter König Friedrich allzukarg bemessenen Bedürfnisse des Staates reicher dotirte, um ebensoviel seinen eignen Dispositionsfonds einschränkte und verminderte, so daß thatsächlich dieser zur Freigebigkeit neigende junge König mit weniger auszukommen hatte als sein sparsamer Oheim. Ja er hätte diese durchaus gerechtfertigte Erhöhung der Staatserfordernisse z. B. Beamtengehälter und Heeressold betreffend gar nicht durchführen können ohne irgend welche neue Einnahmen, und da er, was für diesen Zweck wohl angegangen wäre, zu einer mäßigen Erhöhung der direkten Staatssteuer, der in Preußen das platte Land allgemein unterlag, den Muth nicht fand, so hat er sich damit geholfen, daß er die ansehnlichen Summen, die sein Oheim alljährlich von den Einnahmen für den Staatsschatz zurücklegte, jetzt direkt verbrauchte, ist aber trotzdem aus einer Geldklemme kaum recht herausgekommen, namentlich seitdem in den Kriegszeiten sich alle Kassen geleert hatten, während ihm eben bei seiner Neigung zur Freigebigkeit diese Geldnoth ganz besonders empfindlich ward.

Es hat Friedrich Wilhelm II. in der That sehr häufig an Geld gemangelt und zwar nicht bloß für private Gunstbezeugungen oder Capricen, sondern auch für wirkliche Staatsbedürfnisse und nicht etwa erst in den späteren Zeiten, als kostspielige Kriege alle Kassen erschöpft hatten. Schon als im Jahre 1787 der König die gegebene Zusage, den kärglichen Etat der beiden Universitäten Halle und Frankfurt a./O. aufzubessern, einlösen wollte, hatte kein Minister Fonds dafür, und in der Kriegszeit hatte es dann dem Könige schweren Kummer bereitet, daß er keine Mittel sah, seinen verdienten Offizieren auch nur ihren Extradienstaufwand zu ersetzen, geschweige denn ihnen Pensionen in Aussicht zu stellen.

Einem absoluten Herrscher des XVIII. Jahrhunderts hätten, sollte man meinen, immer noch Mittel und Wege offen stehen müssen, um für solche dringende Fälle Geld zu schaffen, aber Friedrich

Digitized by Google

Wilhelm II. empfand bei allen freigebigen Neigungen immer doch eine gewisse Scheu davor, aus den gewohnten Gleisen irgendwie herauszutreten; er bevorzugte kleine unter der Hand sich darbietende Auskunftsmittel. Da war es nun eben Hoym, der sich hülfreich zeigte. So gut wie er 1795 die Kosten der Huldigung in Warschau seinem König vorgestreckt hat, so hat er bei den eben erwähnten Gelegenheiten, die beide Schlesien direkt Nichts angingen, Rath geschafft, im ersteren Falle dadurch, daß er die schlesischen Jesuiten- oder eigentlich Schulinstitutsgüter zum Verkauf brachte und damit, ohne den Etat dieses Instituts herabzusetzen, noch soviel erübrigte, um für die beiden Universitäten 10000 Thaler jährlich flüssig zu machen, die auch dann eine Reihe von Jahren gezahlt worden sind, und ebenso 1794 zu Pensionen für verdiente Kriegsmänner bei begüterten schlesischen Stiftern soviel an freiwilliger Beisteuer zusammenbrachte, daß 10000 Thaler alljährlich zur Verwendung kommen konnten.

Daß eine derartige Bereitwilligkeit ihre bedenklichen Seiten haben konnte, ist nicht zu verkennen, wie denn die Maßregel zu Gunsten der beiden protestantischen Universitäten grade in Schlesien ebensowohl vom provinzialen als vom konfessionellen Gesichtspunkte aus höchst abfällig beurtheilt worden ist.[1])

Wohl hat der König ihm diesen Eifer in Erfüllung seiner Wünsche überaus hoch angerechnet, aber es war sehr erklärlich, daß die Berliner Minister, denen Hoym bei solchen Gelegenheiten in der Gunst des Herrschers den Rang ablief, jenen Handlungen möglichst üble Seiten abzugewinnen sich bemühten.

Nach dieser Richtung liegt unzweifelhaft die eigentliche Grundlage jenes erwähnten bösen Leumunds, der Hoym in diesen Kreisen verfolgt hat.

Aber wir sind darauf gefaßt, daß gegen die hier gegebenen Ausführungen der Einwand geltend gemacht wird, es müsse doch schwer fallen, von chronischen Geldnöthen und von einer gewissen Scheu vor eigenmächtigen Finanzaktionen zu sprechen bei einem Herrscher, der kein Bedenken getragen habe, den ganzen aufgesammelten Schatz Friedrichs des Großen von über 50 Millionen Thalern bis auf einen

[1]) So in dem Buche des dem Leser bekannt gewordenen Kreisphysikus Kausch über Schlesien S. 173.

Digitized by Google

kleinen Rest auszugeben. Es ist dies ein oft wiederholter Vorwurf, der uns dann sofort auf das Gebiet der hohen Politik führt, das wir nur ungern betreten, und von dem wir unter allen Umständen so schnell, als es irgend angeht, zurücktreten wollen.

Jene großen Aufwendungen haben bis auf Bruchtheile einer Reihe von Feldzügen gegolten, die auf den verschiedensten Kriegstheatern auszuführen waren, und als das Resultat derselben ergab sich ein Landgewinn von über 2000 Quadratmeilen. Insofern dabei verhütet wurde, daß Rußland Polen allein sich annektirte und damit seine Grenzpfähle bis an die Grenzen der Neumark wenige Tagemärsche von Berlin vorschob, durfte hier von einem sehr große Opfer aufwiegenden Erfolge gesprochen werden.

Geringere Bruchtheile des Schatzes sind allerdings auch für andere Zwecke verwendet worden, und diese können uns hier um so mehr interessiren, da eine besondere Abzweigung des großen Staatsschatzes von König Friedrich für den Fall eines neuen Waffenganges mit Oesterreich und die zunächst dann bedrohte Provinz bestimmt in Schlesien aufbewahrt wurde und so bei seiner Verwendung Hoyms Mitwirkung erheischte.

Dieser besondere schlesische Schatz in der Höhe von rund 9 Millionen Thalern ist nun gleichfalls in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. bis auf etwas über 1 Million verbraucht worden, und zwar wurden auch hier von den ausgegebenen nahezu 8 Millionen Thalern über 7 Millionen für Kriegszwecke und für die Gewinnung der polnischen Provinzen aufgewendet, und von der übrigbleibenden einen Million zeigen sich dann über 700 000 Thaler auf Domänenerwerbungen in der Weise verbraucht, daß die Summen als aus dem schlesischen Tresor gemachte Vorschüsse aufgeführt waren.[1]) Was nun den Rest von etwa 250 000 Thalern angeht, so interessiren uns für den besondern Zweck, den wir an dieser Stelle verfolgen, zunächst zwei Posten, beides Darlehen aus dem Tresor an zwei hohe Staatsdiener gewährt, nämlich 50 000 Thaler an den Minister des Auswärtigen Grafen Haugwitz, der, wie schon oben[2]) angeführt ward, bei seinem Eintritte in den

[1]) Vgl. hierüber Grünhagen, Der schles. Schatz, schles. Zeitschr. XXVII von S. 204 an.

[2]) S. 246.


Digitized by Google

Staatsdienst auf jeden Gehalt verzichtet hatte, aber nach einigen Jahren einsah, dies nicht durchführen zu können, da die Einnahmen seiner Güter, seit er, durch den Staatsdienst ganz in Anspruch genommen, sich um deren Bewirthschaftung absolut nicht mehr bekümmern konnte, in erschreckender Weise zurückgingen, und deshalb um jene Geldhülfe gebeten hatte. Das andre Darlehn hat der Erbprinz von Hohenlohe erhalten, einer der angesehensten Generäle des Königs, im Heere beliebt wie kein Andrer, ein Soldat, auf den selbst ein Mann wie Blücher große Hoffnungen setzte, und der ja auch das Vertrauen durch den glänzenden Sieg bei Kaiserslautern (20. September 1794) gerechtfertigt hat, dessen Ruhm allerdings dann im Jahre 1806 die Tage von Jena und Prenzlau begraben haben. Seiner argen Verschuldung sollte ein Darlehn zu Hilfe kommen, das er nun 1792 in gleicher Höhe wie Haugwitz empfangen hat.

Zwei solchen Männern unter solchen Umständen ihre Bitten abzuschlagen, würde dem König um so schwerer geworden sein, als bei Beiden sei es durch Deponirung von Pfandbriefen, sei es durch Hypotheken genügende Sicherheit dem Schatze leicht geschaffen werden konnte.

Und diese an sich scheinbar so einfache Sache hat sich nun dann durch die zusammenwirkenden Eigenthümlichkeiten des Königs und Hoyms so entwickelt, daß sie zu einer Quelle des übelsten Leumundes geworden ist.

Der hier in Frage kommenden Eigenthümlichkeit des Königs ward bereits gedacht, insofern bemerkt wurde, wie bei ihm mit seinen freigebigen Neigungen eine gewisse Zaghaftigkeit im Geldfordern Hand in Hand ging, die dann in weiterer Folge dazu führte, daß er, namentlich wenn es sich um persönliche Gunstbezeugungen handelte, seine Ausgaben, wie er sich ausdrückte, möglichst „cachirt" zu sehen wünschte.

Was nun auf der andern Seite Hoym anbetrifft, so dürfen wir bei ihm nicht länger mit dem Eingeständniß zurückhalten, daß den vielen glänzenden Eigenschaften dieses Ministers, seiner geradezu bewundernswürdigen unermüdlichen Thätigkeit als Beamter, seiner großen Befähigung, seinem erfinderischen für die verschiedensten Interessen zugänglichen Geiste, seinem gewinnenden Wesen, seiner Menschenfreund-

Digitized by Google

lichkeit, seinem uneigennützigen und ehrlichen Patriotismus eine wesentliche Schattenseite gegenüberstand, ein Mangel an Rückgrat, an Charakterfestigkeit.

Wer sich näher mit seiner Wirksamkeit beschäftigt, stößt wiederholt auf Belege hierfür. Gar manche rühmenswerthe Pläne seines allzeit regen Geistes sind nicht zur Ausführung gelangt, weil ihm plötzlich die Energie mangelte, sich entgegenstellende Hindernisse zu überwinden. Ein entschiedenes Nein zu sprechen ward ihm allzeit schwer, und wenn er sich dazu aufraffte, fühlte er jedes Mal eine gewisse Neigung, auf die Wunde, die das Nein geschlagen, etwas Balsam zu träufeln. Seine Neigung, jeden „Eclat" zu vermeiden, Alles in Güte abzumachen, ließ ihn auch in Dingen, wo Strenge am Platze gewesen wäre, Nachsicht walten. Wenn er zur Freude vieler Schlesier Nichts von dem rauhen und barschen Wesen an sich hatte, das an den preußischen Beamten so oft wahrgenommen wurde, so fehlte ihm doch auch das Stramme und absolut Zuverlässige, was Jene auszeichnete, er war eine weichere, auf Philanthropie, Aufklärung und litterarische Interessen gestimmte Natur. Obwohl er bei Gelegenheit persönlichen Muth gezeigt hat[1]), war doch in kritischen Augenblicken, deren er zum Glück nicht viele durchzumachen hatte, seine Haltung nicht eben rühmenswerth. Bei dem durch das Ungeschick des Magistrats heraufbeschwornen Breslauer Handwerkeraufstande von 1793, bei dem es ja zum Blutvergießen in den Straßen Breslaus gekommen, hat er, um die Unruhe zu stillen, sich schwachmüthig gezeigt. 1806 bei dem Beginne der französischen Okkupation erliegt er vollständig der allgemeinen Panik.

Dem Könige Friedrich Wilhelm II. gegenüber hat Hoym ja wohl wiederholt den Muth einer eignen Meinung, eines Widerspruchs gefunden, aber es fällt schwer, sich den Fall zu denken, wo er solchen Widerspruch bis zu den äußersten Konsequenzen zu treiben bereit gewesen sein würde.

Bei solcher Veranlagung würde Hoym als beständiger Rathgeber eines Fürsten, wie Friedrich Wilhelm nun einmal war, vermuthlich

[1]) Bei dem Breslauer Tumulte von 1796 hat er, die militärische Eskorte ausdrücklich zurückweisend, sich allein unter die Menge gewagt, um ihr freundlich zuzusprechen.

Digitized by Google

wenig Lorbeeren geerntet haben, aber im Großen und Ganzen blieb ihm ja die Verwaltung seiner Provinz allein überlassen, so daß seine Standhaftigkeit königlichen Wünschen gegenüber nicht allzuoft auf die Probe gestellt wurde. Wo das aber geschah wie in dem hier vorliegenden Falle bei den Summen, die der König aus dem schlesischen Schatze zu entnehmen wünschte, entwickelten sich die Dinge in nicht eben korrekter Weise. Davon daß der Minister dem Monarchen die Verwendung des schlesischen Schatzes zu andern als Kriegszwecken erschwert oder bestritten hätte, konnte um so weniger die Rede sein, als Hoym selbst zum Ankaufe von schlesischen Domänen aus diesem Fonds die Anregung gegeben hatte, wenngleich immer nur vorschußweise.

Als besonders lästig erschien dabei der Umstand, daß, insofern der schlesische Schatz nur als eine Abzweigung des großen Tresors angesehen ward, Hoym die Verpflichtung hatte, über die Verwendung jenes an den Verwalter des ganzen Staatsschatzes Minister Grafen Blumenthal zu berichten.

Da nun der König, wie wir wissen, den Wunsch hegte, jene erwähnten beiden Darlehen an Haugwitz und Hohenlohe zu „cachiren", so ließ sich Hoym dazu herbei, die betreffenden Ausgaben unter andern Namen zu buchen, und zwar um so bereitwilliger, da er selbst unter dem Einflusse des liebenswürdigen Erbprinzen, als das Darlehn zur Beseitigung von dessen Geldnöthen nicht hinreichte, den König zu weiteren Bewilligungen bewog und auch wohl bei dieser finanziellen Fürsorge seine Vollmachten noch überschritt. Zunächst operirte er so, daß, da der König die Bezahlung eines von ihm, wie Blumenthal dazu bemerkt, „indebite" aus der Obersalzkasse entnommenen Betrages von 70000 Thalern (dies offenbar ohne Mitschuld Hoyms) dem schlesischen Tresor vorschußweise auflegte, er nun gleich hierzu jene beiden Anleihen fügte und so die Schuld an die Obersalzkasse auf 170000 Thaler steigerte.[1])

Aber außerdem gestattete der König auf Hoyms Verwendung, daß für etwa 400 000 Thaler aus dem Schatze schlesische Pfandbriefe gekauft wurden, die nun selbst im Tresor bleiben sollten, deren Zinsen

[1]) Es sei für alle diese Verhältnisse auf meinen schon erwähnten Aufsatz über den schlesischen Schatz in der schlesischen Zeitschrift XXVII verwiesen.



jedoch zugleich mit zur Schuldentilgung für den Erbprinzen verwendet werden sollten, eine Operation, die sich allerdings bei dem Stande der Pfandbriefe kostspieliger zeigte, als man erwartet hatte. Als dann die Bestände des schlesischen Schatzes für den Krieg gebraucht wurden, hat Hoym vom Könige sich autorisiren lassen, zur Weiterbezahlung der jährlich zur Hohenloheschen Schuldentilgung bezahlten Summen Einkünfte der Domäne Ratibor zu verwenden. Natürlich war bei so bewandten Umständen und den fortgesetzten Cachirungsbestrebungen eine ordentliche Rechnungslegung, wie solche doch an den Minister Grafen Blumenthal einzusenden war, fast unmöglich. Der Letztere erhielt fort und fort nur unzulängliche und widersprechende Angaben über den schlesischen Schatz und zwar in solcher Form, daß übler Verdacht ganz unvermeidlich erregt wurde.

Es ist in der That schwer begreiflich, wie es Hoyms Klugheit hat entgehen können, daß, wenn der Minister von Blumenthal in die Schatzrechnung von 1793/4 bezüglich des schlesischen Tresors als Ausgabe vermerken mußte: „zu einem besonderen Fonds auf besonderen Allerhöchsten Befehl 450 000 Thaler"[1]), dies für den König sowie für Hoym schlimmen Argwohn erwecken mußte, als hätte der König zu einem Zwecke, den er sich einzugestehn gescheut habe, also vielleicht für seine Günstlinge unter Hoyms Mitwirkung die große Summe verausgabt. Wenn dann auch der große Posten wieder ganz aus den Rechnungen verschwand, so blieb doch das Gefühl, daß niemals klarer Wein eingeschenkt werde.

Graf Blumenthal hatte im Grunde eine gewisse Veranlassung unwillig zu werden, wenn man ihm in der erwähnten Rechnungslegung 1793/4 von einem Einkaufe von Steinsalz aus dem schlesischen Tresor um 200 000 Thaler sprach, während er dann nach dem Tode König Friedrich Wilhelms II. in Kenntniß gesetzt wurde, die Summe laute auf 170 000 Thaler und repräsentire einen Betrag, den der selige König „indebite" aus der Generalsalzkasse genommen, und der nun aus dem schlesischen Tresor ersetzt werden solle. Als dann Blumenthal selbst 1800 gestorben war, erfuhr sein Nachfolger wieder noch Etwas

[1]) Mitgetheilt von A. Naudé, Forschungen zur Brandenburgisch-Preußischen Geschichte 1892 S. 255.

Digitized by Google

mehr, nämlich daß die Schuld an die Salzkasse nur 70 000 Thaler betrage und die dazugeschriebenen 100 000 Thaler in Wahrheit zwei Darlehen à 50 000 Thaler an den Minister Grafen Haugwitz und den Erbprinzen von Hohenlohe enthielten.

Wer wollte daran zweifeln, daß für den Ruf des Königs die volle Wahrheit unvergleichlich günstiger gewesen sein würde als dies Versteckspiel, hinter dem natürlich noch ungleich Schlimmeres vermuthet ward. Und kaum minder als der König ward Hoym als dessen Vertrauter von dem übeln Leumund getroffen. Wir mögen hier noch an den bereits oben [1]) mitgetheilten Vorfall erinnern, wie bei Friedrich Wilhelm II. noch auf seinem Todtenbette seine Umgebung eine Summe von 50 000 Thalern zu irgend einem privaten Zwecke erschlichen und Hoym, dem dieselbe abverlangt wurde, nach anfänglicher Weigerung sich zur Herbeischaffung verstanden hat. Dem Nachfolger hatte Hoym versichert, seine anfängliche Weigerung habe den König so aufgeregt, daß er, um nicht das nur noch an schwachen Fäden hängende Leben des Monarchen zu gefährden, nachgegeben habe. Friedrich Wilhelm hat das gewürdigt, aber erklärlicher Weise thaten das nicht in gleichem Maße Andere, die von der Geschichte erfuhren. Wir erinnern nur noch an den Ausgang der südpreußischen Güterverleihungen, wo, wie oben berichtet ward, auf nicht ganz loyale Art der König durch Gewinn für seine Schatulle erfreut wurde. Daß hierbei Hoym seine Hände im Spiele gehabt, ist höchst zweifelhaft, wie wir oben sahen, doch das Gerücht machte auch hierfür ihn als den Leiter von Südpreußen verantwortlich, und wir erfuhren ja, wie selbst ein Minister und ein Kabinetsrath einem Gerüchte Glauben schenkten darauf hinauslaufend, daß Hoym (1794) der Gerechtigkeit zuwider habe Triebenfeld schützen und (1795) der Großkanzler einen ungerechten Richterspruch fällen müssen, weil 1797 (!) Triebenfeld den König in sein Schuldbuch bekommen hatte.

Wir werden es nach dem hier Ausgeführten verstehen, wie es kam, daß Gerüchte, die Uebles über Hoym enthielten und die natürlich fast ohne Ausnahme weit über das Ziel hinausschossen, massenhaft umliefen, und wollen sogar noch ein weiteres bisher unbekannt

---

[1]) S. 253.

Digitized by Google

gebliebenes Gerücht hier mittheilen, schon um zu zeigen, bis in welche Regionen die Verleumdung zu dringen wagte.

In den Jahren 1805/6, jedenfalls vor dem Ausbruche des französischen Krieges, ward erzählt, der Minister Hoym habe von den schlesischen Stiftern durch sanften Druck und Ueberredung eine ansehnliche Summe für Bedürfnisse des Hofes erlangt, nämlich 80 000 Thaler für die Königin Luise und 10 000 Thaler für die Oberhofmeisterin von Voß. Wie die nachmalige Untersuchung herausstellte, hatten doch Viele das Gerücht vernommen, man wollte sogar wissen, der Stiftskanzler Rother zu Kamenz habe im Auftrage Hoyms die verschiedenen Stifter mit Erfolg bearbeitet. Unter dem 1. Oktober 1809, nachdem also Hoym schon zwei Jahre todt war, schreibt die Königin Luise an den schlesischen Oberpräsidenten von Massow, sie habe seiner Zeit davon gehört, daß ein solches Gerücht in Schlesien umliefe, aber einfach irgend welches Mißverständniß angenommen. Nachdem sie aber nun aufs Neue erfahren, daß noch jetzt jenes „ebenso unwahre als unanständige" Gerücht Glauben finde, ja daß man sogar einzelne Klöster nenne, die Quittungen über jene Zahlungen besäßen, so müsse sie wünschen, daß Massow, wenngleich „unter Vermeidung unangemessenen Aufsehens", den Grund respektive den Urheber jenes Gerüchtes zu ermitteln sich bemühe.[1]) Daraufhin werden nun der Fürstbischof, jener Stiftskanzler Rother, ferner der Generalvikar des in Schlesien vornehmlich in Frage kommenden Cisterzienserordens und schließlich die Aebte respektive Vorsteher der vermöglicheren Stifter befragt, und die Befragten versichern dann auf ihren Priestereid, daß ihnen Allen niemals jene oder eine ähnliche Zumuthung gemacht worden sei, ja Einzelne fügen hinzu, daß sie den Minister Hoym einer solchen überhaupt nicht für fähig gehalten haben würden.

Friedrich Wilhelm III. hat das Vertrauen, das er, wie wir wissen, gleich bei seiner Thronbesteigung, allen umlaufenden üblen Gerüchten zum Trotze, Hoym entgegenbrachte, Demselben fort und fort bewahrt. Noch unter dem 16. Juli 1805 schreibt er an Hoym voll Anerkennung für dessen Anstrengungen, den Folgen der argen Theuerung, die in jenem Jahre Schlesien in Folge von Mißwachs heimsuchte,

[1]) Bresl. St.-A. Suppl. M. R. J. c. 13.

Digitized by Google

entgegenzuarbeiten: „Euer ganzes Verfahren hat meinen vollkommensten Beifall, und dieser muß Euch über die mancherlei schiefen und ungleichen Urtheile trösten, denen Ihr auf der Stelle, wo Ihr steht, nicht immer entgehen könnt."[1])

Aber Schwereres, als ihm je die Mißgunst seiner Feinde zu bereiten vermochte, hatte das Schicksal für die beiden letzten Lebensjahre Hoym aufgespart, eine fast zu harte Buße für das, was er hier und dort durch Mangel an Charakterfestigkeit verschuldet hatte. Die nach den furchtbaren Niederlagen im Herbst 1806 hereinbrechende Okkupation Schlesiens durch französische Truppen stellte den greisen Mann vor Aufgaben, denen er zu keiner Zeit gewachsen gewesen sein würde. Daß er, der allzeit in militärischen Dingen jede eigne Meinung ängstlich zurückgehalten hat, damals dazu nicht den Muth gefunden, im direkten Widerspruche mit den militärischen Autoritäten, auf deren Urtheil er sich angewiesen sah, hier in Schlesien eine allgemeine Bewaffnung anzuregen und eine Art von Volkskrieg zu entzünden, daß er vielmehr die patriotisch gesinnten jüngeren Männer, die Derartiges auch bei dem Könige betrieben, mit Mißtrauen und Sorge angesehen hat als Leute, die bei allem guten Willen nur noch schwereres Leid über das Vaterland und das seiner speziellen Obhut anvertraute Schlesien bringen würden, scheint doch sehr erklärlich, und zum Vorwurfe kann man ihm billiger Weise eigentlich nur machen, daß er das, was er im Dezember 1806 that, nämlich seine Suspension vom Amte zu beantragen, nicht bereits einige Wochen früher ausgeführt hat. Daß er nicht der Mann war, eine allgemeine Volkserhebung vorzubereiten, konnte ihm unzweifelhaft sein; aber wohl mochte ihm nicht ohne Weiteres einleuchten, daß von ihm erwartet würde, er, der Verwaltungsminister, solle kühnere kriegerische Entschließungen fassen als die dazu berufenen höheren Militärs in seiner Provinz und die Letzteren gleichsam mit sich fortreißen. Als die Ernennung des Fürsten von Pleß zum Generalgouverneur von Schlesien auch von Seiten des Königs den Entschluß zu energischer Abwehr unter Benutzung der patriotischen Vorschläge schlesischer Edelleute bekundete, beantragte und erhielt der Minister seine Suspension.

---

[1]) Schlesische Provinzialblätter 1807 II S. 506.

Digitized by Google

Aber als dann auch Schlesien unterlag und die Festungen den Feinden ihre Thore öffneten, da mußte er hören, daß man für den unglücklichen Ausgang neben der Unfähigkeit und Zaghaftigkeit der Generäle in erster Linie auch seinen Kleinmuth verantwortlich machte, für den die definitive Entlassung, die er nach dem Tilsiter Frieden 1807 erhielt, kaum als hinreichende Strafe angesehn ward.

Und in dieser selben Zeit, während der alte Minister ohnehin tief gebeugt durch den jähen Sturz der Monarchie Friedrichs des Großen, deren glänzendste Zeit er mit durchlebt, und mit unsäglicher Bitterkeit erfüllt war durch die Wahrnehmung, daß auch für einen Theil der Schlesier Alles, was er in 37jähriger redlicher Arbeit für dies Land gethan, über dem Unstern des letzten Jahres vergessen schien, brachten Cöllns „neue Feuerbrände" jenes uns schon näher bekannt gewordene schwarze Register, das nun auch seine Vergangenheit in schlimmerer Weise, als das je früher geschehen, angriff und auf scheinbar vollkommen beweiskräftige Zahlen gestützt ihn anklagte, seinen König auf das Schnödeste hintergangen, das Staatseigenthum verschleudert und in verwerflichster Weise Bestechung geübt zu haben.

Es ist nie Etwas davon verlautet, daß Hoym Anstalten getroffen habe, dem neuen schweren Angriff entgegenzutreten. Bei seiner Gesinnung hätte ihn die Erwägung, daß die eigne Rechtfertigung nicht ohne eine gewisse Belastung des von ihm allzeit verehrten König Friedrich Wilhelms II. möglich gewesen sein würde, wohl abhalten können. Aber in Wahrheit hat er kaum Zeit dazu gefunden. Die furchtbaren Schläge der letzten Zeit waren doch zu viel für seine bereits geschwächte Gesundheit. Im Sommer 1807 kehrte er, wie uns berichtet wird, schwer leidend nach Schlesien zurück, die Heilquellen von Landeck und Reinerz vermochten nicht zu helfen. Am 7. Oktober erlag er einem Nervenfieber. Ein Häuflein Getreuer hielt an der Meinung fest, daß Schlesien unter der Herrschaft des Vizekönigs Hoym bessere Tage gesehen habe, als ihm seit Jahrhunderten beschert gewesen waren, und dankte ihm selbst dafür, daß er in dem letzten Kriege nicht zu einer Politik die Hand geboten hätte, welche, ohne den Ausgang des Krieges abwenden zu können, nur sichern Ruin über die Provinz gebracht haben würde[1]), eine allerdings recht

[1]) Schlesische Provinzialblätter 1807 II S. 511.


Digitized by Google

wenig heldenmüthige aber durch den Hinblick auf die Haltung der militärischen Spitzen, bei denen doch die Entscheidung lag, erklärliche Anschauung.

Billiger als die öffentliche Meinung, die in ihrer damaligen Erregung den Heerführern, die in dem nationalen Unglücke ihren guten Namen eingebüßt hatten, auch den des unkriegerischen schlesischen Ministers anreihte, hat König Friedrich Wilhelm III. geurtheilt.

Ein Kabinetsschreiben, datirt Memel den 30. August 1807, erklärt in schlichten Worten, die bisherige Einrichtung des Staatsministeriums sei für den an Umfang und Macht so sehr geschwächten Staat viel zu kostbar; derselbe müsse sehr viel enger als bisher zusammengezogen werden. Aus diesem Grunde sehe der König sich genöthigt, so gut wie die Minister von der Reck, Goldbeck, Thulemeier, Massow, Voß, Reden und Ingersleben auch Hoym zu entlassen. Der König fährt fort: „was dieser Schritt mich kostet, das überlasse ich Euch aus den vielen Beweisen, die Ich Euch von Meinem unbegrenzten Vertrauen gegeben habe, selbst zu entnehmen. Ich füge nur die Versicherung hinzu, daß das Andenken Eurer Verdienste unvergeßlich sein wird Eurem wohl affektionirten Könige."[1])

Die Dienstentlassung verlor für Hoym in diesem Zusammenhange alles Kränkende. Wenn die Finanzlage des Staates die Besoldung eines eignen Ministers für Schlesien nicht mehr gestattete, so gab es keinen Platz mehr für ihn, dem man nicht zumuthen konnte, als Oberpräsident der Provinz einem andern Minister unterstellt weiter thätig zu sein. Gerade eben weil es sich um ein fortan wegfallendes provinzielles Amt handelte, konnte von persönlicher Zurücksetzung bei ihm noch weniger die Rede sein als bei andern gleichzeitig entlassenen Ministern. Und dabei brachte ihm das Schreiben die unumwundenste Versicherung des „unbegrenzten Vertrauens", das der König in ihn setze, ein Ausdruck, der sicher des Letzteren eigenste Meinung bekundet.[2])

Wenn wir die Schreiben des Königs an Hoym und dann auch gelegentliche Aeußerungen wie z. B. in der ersten Kabinetsordre in

---

[1]) Silesia I S. 122.

[2]) Bei dem Geh. Kabinetsrath Beyme dürfen wir eher eine Neigung, die Huldversicherungen Hoym gegenüber abzuschwächen voraussetzen.

Digitized by Google

Sachen des schwarzen Buches[1]) zusammenhalten, so finden wir mehrfache Hinweise darauf, daß der Monarch die gegen den Minister laut gewordenen Beschuldigungen wohl kannte. Wir wissen ja, daß am Todtestage seines Vaters jene schwere Anklage abgefaßt ist, die damals der Minister a. D., Buchholtz, gegen Hoym wegen der südpreußischen Güterverleihungen erhob, seine ersten Rathgeber, die Minister sowohl wie seine Kabinetsräthe können nicht zu den Freunden Hoyms gezählt werden. Wir dürfen sicher sein, daß dieselben im Grunde gewünscht haben würden, Hoym ebensowohl bei Seite schieben zu können, wie das bei den übrigen Männern gelang, denen der verstorbene Herrscher eine besondere Gunst zugewendet hatte. Es darf auch als ganz selbstverständlich angesehen werden, daß schon jene erwähnte Buchholtzsche Anklage Gelegenheit geboten hat, Alles, was sich gegen Hoym geltend machen ließ, vor des Königs Ohr zu bringen, darunter auch die uns bekannt gewordenen widerwärtigen „Cachirungen“ in den schlesischen Schatzrechnungen.

Und aus diesen Anklagen heraus, wenige Monate nach seiner Thronbesteigung, schreibt nun der König unter den 24. November 1797 seinen ersten Brief an Hoym nicht im Entferntesten in einem Tone, wie er etwa gewählt werden konnte einem Staatsdiener gegenüber, den man trotz mancher Schwächen als brauchbar sich zu erhalten wünscht, sondern in einer den vielgeschmähten Minister geradezu auszeichnenden Weise. Der König schreibt, er würde mit froheren Aussichten seine Regierung antreten, wenn er mehr solche Männer wie Hoym als Rathgeber fände; leider seien solche aber äußerst selten. Die wenigen aber genössen nun auch seine größte Achtung und Werthschätzung, und das Bewußtsein hiervon könne den Minister über die Verleumdungen und Kritiken trösten, welche die Ueberzeugung des Königs von Hoyms Werthe nimmermehr erschüttern würden.

Daß diese geradezu als demonstrativ zu bezeichnende Anerkennung etwa auf einer günstigen Voreingenommenheit, auf einem gewissen Dankesgefühl für in der kronprinzlichen Zeit empfangene Dienste beruht habe, dies anzunehmen haben wir keinen Anhalt, ja wir erfuhren im Gegentheil, daß ganz unabhängig von einander Zerboni

[1]) Oben S. 173.

Digitized by Google

wie Buchholtz ihrer Zeit gehofft haben, für ihre Anklagen gegen Hoym willigeres Gehör als bei dem Könige bei dem Thronfolger zu finden.[1]) Es ward ja oben sogar ein Zeitungsartikel angeführt, der Hoym beschuldigte, bei der Beschlagnahme der Zerbonischen Papiere es auf eine den Kronprinzen kompromittirende Korrespondenz abgesehn gehabt zu haben.[2])

Und ebenso wenig kann daran gedacht werden, daß Hoym etwa gleich von vornherein durch geschickte Schmeichelei das Herz des neuen Herrschers zu gewinnen vermocht habe.

Es würde das bei einer Natur, wie die Friedrich Wilhelms III. war, nicht leicht gewesen sein, und ein Blick in das Schreiben, in dem Hoym zur Thronbesteigung Glück wünscht[3]), wird solchen Verdacht erfolgreich abwehren. Vielmehr dürfen wir aus diesem eine Stelle herausgreifen um festzustellen, wie in Tagen, wo Alles, was den jungen Herrscher umgab, einem gewissen Drängen der öffentlichen Meinung folgend, beflissen war, Jenen auf möglichst glimpfliche Weise zu einer Reparation der unter der vorigen Regierung begangenen Sünden zu veranlassen, Hoym den Muth gehabt hat, mit großer Wärme für das Andenken des so übel beleumundeten Herrschers einzutreten, indem er schreibt:

„Meine Thränen fließen gerechterweise für den Monarchen, welcher wegen der erhabenen Eigenschaften seines göttlich guten Herzens hätte unsterblich sein sollen, für meinen Wohlthäter, den Freund der Menschheit, die so verdorben ihn nicht verdient, ihn oft verkannte."

Vielleicht ließe sich aber hier die Vermuthung aufstellen, es könne gerade in dem Ausdrucke der Verehrung für den verstorbenen Monarchen der Nachfolger, dessen Gefühl durch die ihm überall entgegentretenden Verurtheilungen des Vaters verletzt worden sei, etwas Bestechendes gefunden haben. Doch würde, falls Etwas der Art damals Friedrich Wilhelm III. bestimmt hätte, in dessen Antwort nicht jegliche Hinweisung auf den Vorgänger und Hoyms Verhältniß zu Diesem fehlen.

---

[1]) Vgl. oben S. 42 u. 257.
[2]) Oben S. 121.
[3]) Schles. Zeitschr. XXX S. 267.

Digitized by Google

Und wir dürfen doch eben überhaupt nicht an eine augenblickliche Gefühlsaufwallung denken, die etwa damals den König zu jenem so schmeichelhaften Briefe bestimmt habe, vielmehr hat Dieser, wie wir sahen, jene gute Meinung ganz unverändert und unter allen Wechselfällen festgehalten, wie ja kurz vorher des Königs Aeußerungen aus den Jahren 1805 und 1807 angeführt wurden.

Friedrich Wilhelm III. hat wiederholt Beweise dafür geliefert, daß er bei aller Schlichtheit seines Wesens sich ein sehr selbständiges Urtheil bewahrt hat, und die neueste Forschung vermag ihm nachzurühmen, daß er in gewissen kritischen Augenblicken zum Heile des Vaterlandes dem Drängen der öffentlichen Meinung, welche die besten und bedeutendsten Männer theilten, wenngleich mit schwerem Herzen und der eignen Neigung entgegen, Widerstand geleistet hat.

Die Selbständigkeit des Urtheils hat nun der König auch darin schon gezeigt, daß er im Widerspruche mit seiner Umgebung, die sich von den umlaufenden Gerüchten beeinflussen ließ, an seinem Vertrauen zu Hoym unentwegt festgehalten hat, und auch in diesem Falle hat er unsrer Meinung nach schließlich das Rechte getroffen.

Es sind in dem Vorstehenden Hoyms Schwächen nicht verheimlicht worden, und es kann im Grunde verstanden werden, wenn ein Leser sich von seinem Verhalten in Sachen der schlesischen Schatzrechnungen geradezu abgestoßen fühlte und erklärte, einem hochstehenden Manne von weitreichender Wirksamkeit vermöge man ungleich leichter selbst eine schwere That der Leidenschaft zu verzeihen als jenes würdelose Vertuschen, das wiederholte schwächliche Sichherumdrücken um die Wahrheit. Aber freilich am letzten Ende dürfen solche mehr ästhetischen Gesichtspunkte so wenig wie den Richter, so auch den Historiker, der ja doch auch ein Richteramt verwaltet, in seinem Urtheile entscheidend bestimmen.

Andererseits zeigt sich doch auch nicht selten die menschliche Natur wundersam gemischt in einer Weise, die es nicht gestattet, mit raschem Urtheile sich abzufinden; dies gilt ganz besonders eben von Hoym.

Derselbe Mann, der in manchem Momente uns klein und schwach erscheint, hat im Großen und Ganzen seine Rolle als Vizekönig von Schlesien mit Würde und Ansehn gespielt, einem guten Herrscher

auch in dem reichen Maße von Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen ähnlich, das er, wie selbst seine Feinde anerkennen, den Angehörigen der ihm anvertrauten Provinz entgegentrug. Von diesen Eigenschaften mag wohl ab und zu ein Unwürdiger Vortheile gezogen haben, dafür wird es schwer sein nachzuweisen, daß er um irgendwelcher engherziger Vorurtheile oder persönlicher Meinungen willen ein Talent niedergehalten und entmuthigt habe, und wenn er selbst Gegnern Wohlthaten zu spenden immer aufs Neue sich versucht fühlt, so stritten um die Urheberschaft solches Handelns Schwäche auf der einen Seite und ein gewisser Edelmuth, der doch auch in seinem Wesen gelegen hat.

In seinem Amte hat der ihm anhaftende Mangel an zäher und nachhaltiger Energie nicht die Entfaltung einer bewundernswerthen und überaus vielseitigen Thätigkeit verhindert, und die Freude an der Arbeit, am Schaffen, die Fülle höherer Interessen, die seine Seele füllten, haben ihn davor behütet, im Genusse der Lebensfreuden, von denen seinen Antheil zu fordern seine Naturanlage ihn wohl treiben konnte, aufzugehen. Ohne daß seine Regierung Schlesiens als verschwenderisch getadelt werden könnte, wird man seine ökonomischen Fähigkeiten nicht rühmen dürfen. Seine Gebefreudigkeit, an die man selten umsonst sich wandte, hat oft genug aus dem eignen Säckel gewährt, was die kargeren Mittel des Staates versagten, wohl ohne daß eine sorgsamere Kritik die Ansprüche des Empfängers allzeit streng abgewogen hätte, und dieselbe aristokratische Geringschätzung des Geldes, die ihn als mangelhaften Rechner erscheinen läßt, hätte schon allein hingereicht, um ein eigennütziges Streben nach Selbstbereicherung von ihm fernzuhalten.

Aber gerade dieser Punkt scheint doch als der bezeichnet werden zu müssen, auf den sich bei einer Beurtheilung Hoyms Alles zuspitzt.

Jene bereits erwähnte weit verbreitete Meinung, als sei er in die Geldangelegenheiten König Friedrich Wilhelms II. in einer Weise verwickelt, die seiner Ehre Eintrag thue, schließt doch eigentlich nothwendig die Voraussetzung in sich, daß auch er wie andre Günstlinge die Gunst und die freigebigen Neigungen dieses Herrschers in eigennützigem Interesse zum Zwecke eigner Bereicherung auszubeuten nicht verschmäht habe. Und gerade dem muß widersprochen werden.

Digitized by Google

Daß Friedrich Wilhelm III. bei seiner ganzen Art nach dieser Seite hin auch nicht einen Argwohn gehegt haben kann, wenn er den Minister fort und fort seines „unbegrenzten Vertrauens" versichert, wird als unzweifelhaft gelten dürfen. Und selbst der erbittertste Feind Hoyms, Held, wagt in seiner mehrfach erwähnten Vertheidigungsschrift, die eine umfängliche, natürlich ganz grau in grau gemalte Charakteristik des Ministers giebt, entgegen früheren gelegentlichen Aeußerungen wie im schwarzen Register gerade den Vorwurf der Selbstbereicherung nicht aufrecht zu erhalten. Die offenkundige Thatsache, daß Hoym nach 36jähriger Verwaltung eines der ersten Aemter im Staate nur eben die unter Friedrich dem Großen aus dem Eingebrachten seiner Gemahlin erworbene Herrschaft Dyhernfurth hinterlassen hat, spricht in gleichen Sinne, und der Verfasser des vorstehenden Büchleins vermag zu versichern, daß seine Forschungen ihm keinerlei Anhalt gegeben haben, bei Hoym Absichten der Bereicherung vorauszusetzen, daß vielmehr, wie bereits oben bemerkt wurde, gerade bei Hoym die südpreußische Güterschenkung mehr den Charakter einer Wiedererstattung von Auslagen als den einer durch dankbare Gunst verliehenen Schenkung erhalten hat.[1])

Schon das dürfte als ein nicht unwichtiges Resultat angesehen werden, wenn es hier gelungen ist, den so vielfach angeregten Zweifeln an Hoyms Ehrenhaftigkeit überzeugend entgegenzutreten und zu zeigen, daß das alte Sprüchwort, das man als Motto für die Thätigkeit von Zerboni und Held ansehen könnte: calumniare audacter, semper aliquid haeret, wenn es sich gleich dem großen Publikum gegenüber bewährt, doch ernster Forschung nicht Stand hält. Nicht aus dem Wuste leidenschaftlicher Schmähungen, welche die Beiden vorgebracht haben, sondern aus eignen Quellen sind die von uns im Interesse streng unparteiischer Prüfung angeführten Beweise für Hoyms Schwächen entnommen. Aber ohne das Gewicht dieser Schwächen zu verkennen, dürfen wir es aussprechen, daß die Schlesier keinen Grund haben sich zu schämen, wenn sie zu ihrem Minister als ihrem Wohlthäter, als einem weisen und milden Regenten, der Schlesien in einer Weise verwaltet hat, daß es als Muster aller preußischen Provinzen angesehen

---

[1]) Vergl. oben S. 246, 247.

werden konnte[1]), dankbar aufblickten[2]), und daß die drei Herrscher, welche, unter einander von Grund aus verschieden, doch einig in der Würdigung Hoyms, Diesen fort und fort in einer ganz ausnahmsweisen, von den Berliner Ministern stets mit scheelen Augen angesehenen Sonderstellung ließen, ihr Vertrauen keinem Unwürdigen geschenkt haben, sondern einem Manne, dessen Schwächen aufgewogen wurden durch eine hingebende Treue gegen das Königshaus und das Vaterland, eine von seltenen Fähigkeiten des Geistes und wohlwollendster Gesinnung inspirirte unermüdliche überaus erfolgreiche Thätigkeit.

---

[1]) So bezeichnet Schlesien ja Friedrich Wilhelm III. 1797, vergl. oben S. 259.

[2]) Diesem Gefühle hat der Liegnitzer Professor Werdermann, ein an den Arbeiten für das Landrecht betheiligter trefflicher Gelehrter, in den schlesischen Provinzialblättern 1807 II S. 490 ff. Ausdruck gegeben.

Digitized by Google

Register.[1])

[1]) Nur als Ergänzung der Inhaltsangabe zur bequemeren Auffindung vereinzelterer Erwähnungen bestimmt. Die preußischen Herrscher, der Minister Graf Hoym und die beiden auf dem Titel genannten Männer sind nicht vertreten, weil bei ihnen die Seitenzahlen sich allzusehr gehäuft haben würden.

Digitized by Google

[1]) Nachträgliche Bemerkung. Das oben auf S. 20 angeführte, dem Evergetenbunde gewidmete Büchlein Fischers: „Die Ruinen am Bergsee“ (1795 bei Frommann in Züllichau), das s. Z. in den verschiedensten großen Bibliotheken Deutschlands stets vergeblich gesucht ward, ist kürzlich von der Freistandesherrlichen Majoratsbibliothek zu Warmbrunn erworben und durch Herrn Bibliothekar Dr. Rentwig mir freundlichst zugestellt worden. Bei der Durchsicht fand sich hierin u. A., was über die Gründung des Evergetenbundes aus Feßlers Aufschlüssen von S. 87 an hier oben S. 15 ff. mitgetheilt ward. Die Anführungszeichen, mit denen Feßler den Abschnitt begleitet, könnten eine Entlehnung andeuten, doch seine vorausgeschickten Worte nehmen Alles als sein Eigenthum in Anspruch. Merkwürdig ist auch, daß die in der Zueignung durch Anfangs- und Endbuchstaben gekennzeichneten sieben Bundesnamen nicht dieselben sind, die Feßler in seinen „Aufschlüssen“ anwendet und als „die zweiten Evergetennamen“ bezeichnet. Man scheint eine ganze Anzahl klassischer Namen konsumirt zu haben. Von Leipziger hieß 1792 (Aufschlüsse S. 12) Deucalion sonst bei Feßler Charondas und dazwischen in der Fischerschen Widmung wieder anders, da keiner der Anfangs- und Endbuchstaben auf Deucalion oder Charondas passen will.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Grunhagen, R.C. Z4G7
Zerboni und Held, in ihren konflikten mit der staatsgewalt, 1796-1802.

294376

Grünhagen
DD422
Z4G7

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

